

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 30 (1925-1931)
Heft: 8

Artikel: Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation :
Geschichte der Gesellschaft zum Schwarzen Garten
Autor: Wehrli, G.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wundärzte und Bader Zürichs als zünftige Organisation.

Geschichte der
Gesellschaft zum Schwarzen Garten.

Von Dr. med. G. A. Wehrli
(Privat-Dozent für Geschichte der Medizin in Zürich)

Mit 105 Abbildungen im Text

*

Druck von A.-G. Gebr. Leemann & Co.

ZÜRICH 1931

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Band XXX, Heft 8.

Inhalt.

Vorwort

Seite 3

I. Die Scherer und Bader als zünftige Korporation und ihr Verhältnis zur Schmidenzunft.

Die ursprünglich geringe Zahl der Bader und Scherer S. 5. — Die Zuteilung zur Schmidenzunft im Jahre 1336 S. 5. — Aufschwung im 15. Jahrh. und Abtrennung als eigene Gesellschaft S. 6. — Wandlungen im Tätigkeitsgebiet der Scherer und Einbeziehung der Chirurgie als zünftige Betätigung S. 7. — Blütezeit im 17. Jahrh. S. 9. — Zunehmender Einfluß der Ärzte im 18. Jahrh. und Tendenz zur gelehrten Gesellschaft S. 9. — Die Neue Gesellschaft zum Schwarzen Garten und die Lesegesellschaft S. 11. — Die verschiedenen Benennungen der Gesellschaft S. 11. — Die Wappen und Siegel der Gesellschaft S. 11. — Exkurs über Wappen und Siegel von Chirurgen- und Baderinnungen anderer Schweizer Städte S. 12. — Gemeinsame Angelegenheiten mit den Schmidien, Zunftmeisterwahl S. 16, militärische Verpflichtungen S. 17, Wacht- und Feuerlöschdienst S. 18, gemeinsame gesellige Anlässe S. 19.

II. Die Gliederung der Gesellschaft, ihre Satzungen und Zusammenkünfte.

A. Die Ordnungen der Gesellschaft. Entstehung derselben aus der Regelung spezieller Bedürfnisse S. 20. — Erste Gesellschaftsordnung von 1503 S. 21. — Gesellschaftsordnungen von 1670 und 1740 S. 21. — Die Zürcher Ordnungen als Vorbild für die Chirurgen anderer Städte S. 22. — Die sogenannten „Briefe“ S. 23. — **B. Die Meisterschaft und das Meisterwerden.** Die Aufnahme in die Meisterschaft S. 23. — Abgaben beim Meisterwerden S. 24. — Das Meisterexamen S. 25. — Zeremoniell bei der Aufnahme in die Gesellschaft S. 25. — Der Meisterrechtsbrief S. 26. — **C. Die Gesellenschaft und die Gesellenordnungen.** Die Gesellenordnung von 1670 S. 27. — Anmelden der Gesellen S. 28. — Gesellenböttcher S. 28. — Verhältnis des Gesellen zu seinem Meister S. 28. — Die Gesellenordnung von 1679 S. 29. — Gebräuche beim Gesellenwerden S. 30. — Vorschriften über das Wandern S. 30. — Probezeit und Vorweisen des Lehrbriefs S. 31. — Verbot des Abnehmens der Gesellen S. 31. — Der Geselle darf nicht verheiratet sein S. 31. — Der Gesellenbrief S. 32. — Abgaben beim Austritt aus dem Gesellenstand S. 33. — Beaufsichtigung der Gesellenböttcher durch die Meisterschaft S. 33. — Offizielle Bedeutung der offenen Lade S. 33. — Ungetreue Gesellen S. 34. — Raufhändel der Gesellen S. 34. — **D. Die Lehrknaben.** Das Aufdingen 1336 und 1544 S. 34. — Abgaben und Lehrgeld S. 35. — Vorschriften über Eignung zum Beruf S. 36. — Pflichten des Lehrmeisters S. 36. — Reibereien zwischen Lehrmeistern und Lehrjungen S. 36. — Die Lehrzeit S. 38. — Das Ledigsprechen oder Abdingen S. 38. — Lehrbrief von 1676 S. 38. — Privater Lehrbrief von 1735 S. 39. — Erleichterung und Erschwerung des Ledigsprechens S. 40. — Zurückweisung nicht zunftgerechter Lehrbriefe S. 40. — **E. Der Pfleger oder Obmann und die übrige Vorsteherschaft.** Der Gesellschaftspfleger S. 41. — Pflegerliste 1728—98 S. 43. — Der Gesellschaftsschreiber S. 43. — Die Rechenherren S. 43. — Die Stubenmeister S. 43. — Der Stubenverwalter S. 44. — **F. Das Bott.** Die Fronfastenböttcher S. 44. — Das Berchtoldibott S. 45. — Das Sommer Johanni Gebott S. 45. — Strenge Ordnung im Bott S. 46. — **G. Die Mahlzeiten.** Berchtoldimahlzeit S. 47. — St. Johanni Mahlzeit im Sommer S. 48. — Sechseläutenmahlzeit S. 48. — Weitere Gelegenheiten zu festlichen Schmäusen S. 49. — **H. Stubenhitzen und Neujahrsblätter** S. 50. — Verzeichnis der Neujahrsblätter S. 52.

III. Die einzelnen Handwerke und die freien Berufe innerhalb der Gesellschaft und ihre speziellen Berufsbestimmungen.

A. Die Bader innerhalb der Gesellschaft. Bestimmungen über das Badergewerbe von 1490, 1503, 1529 und 1592 S. 54. — Eigene Handwerksordnungen der Bader von 1604 S. 54. — Eigene Lade und Zusammenkünfte der Bader S. 55. — Abgrenzung der Funktionen zwischen Badern und Scherern S. 56. — Nicht zunftgerechte Ausbildung der Bader S. 57. — Hintansetzung der Bader durch die Wundärzte S. 58. — Die Berufsbezeichnung als Scherer und Bader zugleich S. 58. — Die Bader müssen noch extra in die Gesellschaft aufgenommen werden S. 59. — Zurücksetzung des Obmanns der Bader bei offiziellen Anlässen S. 59. — Der Kampf mit den Nebentbadern S. 60. — Konkurrenz durch die Landbader S. 61. — durch Baders Witwen S. 61 — durch Laien S. 61 — durch die Brotschweizstübl der Bäcker S. 62. — Die Berufsembleme

und Privatwappen der Bader S. 62. — **B. Die Wundärzte innerhalb der Gesellschaft.** Verfügungen über den Schererberuf von 1490, 1529 und 1608 S. 63. — Gewerbliche Bestimmungen in der Gesellschaftsordnung von 1670 S. 64. — Vollständiges Fehlen derselben in der Ordnung von 1740 S. 64. — Verhältnis zu den Badern S. 65. — Eigene Kasse der Scherer, der Monatbatzenfonds S. 65. — Die Scherer als unehrliches Handwerk S. 66. — Beanstandung der Heirat einer Zürcher Chirurgentochter durch die Basler Messerschmiede S. 66. — Auskunfts schreiben darüber aus dem Ausland S. 68. — Widerstand gegen die Aufnahme von Angehörigen der ehemaligen Scharfrichterfamilie Vollmar S. 68. — Namensänderung der Vollmar in Steinfels S. 70. — Heirat zweier Chirurgen mit Töchtern der Familie Vollmar und Namensänderung in Schönenberg S. 70. — Eingriffe in den Schererberuf durch Apotheker S. 72 — durch Tierärzte S. 72 — durch andere Berufe S. 74. — Kein Meister darf Gemeinschaft mit einem Stümpler haben S. 74. — Das Amt der Schreiervertreiber S. 75. — Wie die Gesellschaft gegen die Stümpler vorging S. 76. — Die Stümpler werden zum Examen eingeladen S. 78. — Stümpelnde Frauen S. 78. — Klagen über unerlaubtes Barbieren S. 79. — Die Berufsembleme und Privatwappen der Chirurgen S. 80. — **C. Die Landchirurgen innerhalb der Gesellschaft.** Selbständige Stellung und eigene Satzungen der Landchirurgen S. 81. — Die Landschererordnung von 1597 S. 81. — Die Ordnungen von 1657, 1664, 1765 und 1768 S. 82. — Aufsichtsrecht der städtischen Chirurgen über die Landscherer und Einverleibung der letzteren in ihre Gesellschaft S. 84. — Gründe der Einverleibung S. 85. — Stellung der Landchirurgen innerhalb der Gesellschaft S. 85. — Ausschaltung der Konkurrenz der Landchirurgen S. 86. — Selbständige Innungen der Landchirurgen S. 87. — Das Verhältnis zu den Chirurgen zu Winterthur S. 88 — zu Baden S. 90 — zu Dierßenhofen S. 91 — zu Rheinau S. 91. — Embleme der Landchirurgen auf alten Schliffscheiben S. 91. — **D. Die Ärzte der Gesellschaft und die übrigen freien Berufe.** Die Bedeutung der Ärzte innerhalb der Gesellschaft S. 92. — Prüfung der Ärzte vor dem Eintritt in die Gesellschaft S. 93. — Lehrbrief von Dr. Joh. Conr. von Muralt S. 94. — Meisterrechtsbrief desselben S. 95. — In Zürich ausgestelltes Doktordiplom von 1804 S. 96. — Versprechen der Ärzte sich nicht chirurgisch zu betätigen S. 96. — Die Chirurgen schicken ihre Schreiervertreiber zu den Ärzten S. 97. — Wahrung der alten Rechte gegenüber den Ärzten S. 97. — Großes Ansehen der Ärzte in der Gesellschaft S. 98. — Zahl der Ärzte S. 98. — Die Geistlichen in der Gesellschaft S. 98. — Politiker etc. S. 99. — Die Abbildungen zu diesem Abschnitt S. 101.

IV. Die sogenannten Reichsordnungen und die Beziehungen zu den Berufsgenossen anderer Städte der Schweiz und des Auslandes.

Die geschenkten Handwerke S. 102. — Die Reichsordnungen auf der Tagsatzung zu Baden S. 103. — Die Beziehungen zu den Chirurgen zu Chur S. 104 — zu St. Gallen S. 104 — zu Luzern S. 105 — zu Einsiedeln S. 107. — Zusammengehen der Chirurgen zu Zürich, Basel, Bern und Schaffhausen S. 107. — Die Berner Chirurgen S. 108. — Die Basler Chirurgen S. 108. — Anschluß der Chirurgen von Stühlingen S. 109. — Diverse Korrespondenz ins Ausland S. 109.

V. Die Gerichtsbarkeit der Gesellschaft, Honorarstreitigkeiten und Kunstfehler.

Die verschiedenen Instanzen des Zunftgerichtes S. 111. — Kleinere Unkollegialitäten S. 111. — Verunglimpfung der Mitmeister S. 112. — Unterbietung S. 112. — Über das Gebänd gehen S. 113. — Wiedergutmachung der Schelten S. 113. — Eintreibung ausstehender Forderungen S. 114. — Forderungen gegen Drittpersonen S. 114. — Reduktion der Honorarforderungen S. 116. — Armut als Grund der Reduktion S. 117. — Anklage auf falsche Behandlung S. 117. — Kunstfehler bei Knochenbrüchen S. 118 — bei Osteomyelitis und tuberkulösen Abszessen S. 118. — Amputationen S. 119. — Anwendung des Glüheisens S. 119. — Augenfälle S. 120. — Salivationskur bei Syphilitischen S. 120. — Phthise S. 121. — Vorschrift einen geschworenen Meister zuzuziehen um Kunstfehlern vorzubeugen S. 121. — Reduktion des Honorars als Strafe S. 121. — Der fehlbare Arzt bezahlt seinen Nachfolger S. 122. — Schadenersatz an den Patienten S. 122.

Vorwort.

Im Jahre 1927 hatte ich bereits die Ehre als 91. Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich eine Arbeit zu veröffentlichen unter dem Titel: Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich. Ich setzte damals im Vorwort auseinander, daß das engere Zunftleben dieser Heilpersonen separat behandelt würde. Es bildet den Inhalt der vorliegenden Abhandlung. Die aus rein praktischen Gründen vorgenommene Zweiteilung ist meiner Meinung nach nur von Vorteil gewesen; sie dokumentiert nun auch äußerlich die große Bedeutung und die weitgehende Selbständigkeit des zünftigen Verbandes. Beide Neujahrsblätter sind jedoch durchaus selbständig und jedes kann für sich allein ohne Kenntnis des anderen gelesen werden; sie ergänzen einander aber in willkommener Weise, ohne selbstverständlich sich zu wiederholen.

Eine eigentliche Zunftgeschichte mit Darstellung großer politischer oder wirtschaftlicher Machtentfaltung, darf der Leser aber nicht erwarten, denn die Bader und Scherer, an Zahl und Bedeutung ursprünglich gering, bildeten keine selbständige Zunft. Sie waren vielmehr seit der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1336 bis zu deren Aufhebung 1798 der Schmidenzunft angegliedert, und wenn sie auch im Laufe der Zeit an Zahl stark zunahmen, an Ansehen und sozialer Bedeutung hoch emporstiegen und als selbständige Gesellschaft ihre eigenen Wege gingen, so waren sie doch in politischer und militärischer Hinsicht eng mit den Schmidien verbunden. Ihre Bedeutung auf diesen Gebieten ist denn auch in der prächtigen Zunftgeschichte der Schmidien von F. Hegi voll und ganz

gewürdigt. Mir lag vielmehr daran, die gewerblichen Verhältnisse in den Vordergrund zu stellen und zu zeigen, welch mächtige Bedeutung darin der zünftigen Organisation zukommt. Wie aus den niederen Handwerken der Bader und Scherer, die nebenbei auch als Schinhhutmacher, Messerschleifer, Bauern und Wirte sich betätigten, der höhere Stand der Wundärzte sich entwickeln konnte, habe ich bereits in der genannten Arbeit von 1927 angedeutet. Hier werden wir noch zeigen, wie die Zunftverfassung diese Entwicklung begünstigte und die Scherer zu den privilegierten Vertretern der chirurgischen Betätigung machte, sogar den gelehrten Ärzten gegenüber. Die strikte Durchführung der Zunftvorschriften, mit der Eliminierung aller nicht zunftgemäß ausgebildeter Elemente, hatte außerdem den wohltätigsten Einfluß auf das öffentliche Medizinalwesen, indem dadurch eine Sanierung des Kurpfuscherunwesens angebahnt wurde. Auch die Lockerung der zünftigen Organisation im 18. Jahrhundert und die Angleichung unserer Chirurgen an den gelehrten Ärztestand wird gezeigt, womit die neue Aera der Chirurgie als akademisches Lehrfach an der neu begründeten Universität schon lange vorbereitet war.

Ohne Abstreichungen bin ich nun auch in dieser Arbeit nicht ausgekommen, wenn ich nicht den mir gegebenen Rahmen überschreiten wollte. Die Schilderung des Gesellschaftshauses und seines Inventars mußte weggelassen werden, ebenso der Abschnitt über die ökonomischen Verhältnisse. Besonders ungern verzichtete ich auf das Kapitel über die Lehranstalt unserer Innung und auf die Schil-

derung ihrer hervorragenden Männer. Die allgemeine Übersicht über die Geschichte der Gesellschaft wird dadurch aber nicht gestört.

Die wichtigsten Quellen waren die allerdings nur unvollständig erhaltenen Gesellschaftsakten, Bottbücher etc. auf der Zentralbibliothek, Ms Z. VII. 1—15, und die Akten über Scherer und Bader im Staatsarchiv, A. 77. 9. Die Manuskripte aus der Zentralbibliothek werden beim Zitieren jeweilen durch den Buchstaben Z und diejenigen aus dem Staatsarchiv durch St. gekennzeichnet. Ich benütze die Gelegenheit, den Herren beider Institute den wärmsten Dank für die zuvorkommende Unterstützung bei der Benützung der Quellen auszu-

sprechen, ebenso dem Schweiz. Landesmuseum und dem Stadtarchiv. Dank schulde ich sodann allen denen, die mir in der Beschaffung von Photographien für die Illustrationen behülflich gewesen sind, vor allem den Herren Direktoren der Hist. Museen zu Bern und Basel. Aus bereits gedruckten Arbeiten konnten die Klischees für die Figuren 1, 2, 5, 7, 9a—e, 11a, b, 14, 19, 24b, 31c verwendet werden. Ich verdanke deren leihweise Überlassung der Schmidenzunft, dem Hist. Museum Basel, Herrn Dr. med. Schubiger, Solothurn, und den Verlegern Sauerländer, Aarau, und Birkhäuser in Basel. Herr Dr. Corrodi-Sulzer schließlich war so freundlich, die Korrekturen mit durchzulesen.

Der Verfasser.

I.

Die Scherer und Bader als zünftige Korporation und ihr Verhältnis zur Schmidenzunft.¹⁾

Über Zahl und Bedeutung der Bader und Scherer im früheren Mittelalter geben uns die vorhandenen Quellen nur spärlich Auskunft. In den Urkunden treten Bader seit 1307 auf und der Berufsbezeichnung

Scherer begegnen wir seit 1311. Beide Berufe waren damals schon reinlich auseinander gehalten. Die ersten wohnten jeweilen im eigenen Hause, dem die öffentliche Badstube eingebaut war und diese war durch Ehehaftigkeit geschützt²⁾ In der Stadt Zürich haben nie mehr als 5 ehehalte Badstuben zugleich bestanden und der Stand der Bader wurde also durch höchstens 5 Meister repräsentiert, die eifrig darüber wachten, daß ja keine Bader ohne obrigkeitliche Badstubengerechtigkeit, sogenannte Nebentbader geduldet wurden. Aber auch die Zahl der Scherer dürfte ursprünglich eine sehr geringe gewesen sein und diese spiel-

¹⁾ Man vergl. zu diesem Kapitel vor allem Fr. Hegis Geschichte der Zunft zur Schmidenzunft in Zürich, p. 76 ff. und p. 200 ff.

²⁾ Siehe Wehrli G. A., Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich. Mitt. d. Antiq. Gesellsch. in Zürich, 1927, p. 22.

ten gegenüber den Badern eine untergeordnete Rolle, schon deshalb, weil man im Mittelalter das Bartscheren und Haarschneiden mit Vorliebe in den Badstuben besorgte. Anderseits war

die Chirurgie, deren sich die Scherer später mit großem Erfolg bemächtigten, noch eine freie Kunst, die zudem von Leuten ausgeübt wurde, die in den Akten ausdrücklich als Meister oder Artzet bezeichnet werden, in genauer Unterscheidung also zu den Bartschern und den gelehrt Ärzten, für welch letztere die Bezeichnung als Magister artium, Physicus oder Doktor der Medizin gebräuchlich war.

Am. 21. August 1336 nun wurde in Zürich als revolutionäre

Umwälzung, nachdem noch 1291 vom Rat die Bildung von Zünften, Gesellschaften und Meisterschaften auf das strengste verboten worden war, die Brun'sche Zunftverfassung eingeführt. 13 Zünfte und die Constaffel wurden gebildet und alle Berufe in diese aufgeteilt. Für die an Zahl und Ansehen noch wenig bedeutsamen Bader und Scherer hat man keine eigene Zunft geschaffen, sondern sie einfach der Schmidenzunft zugewiesen. In ihr



Fig. 1. Die Wappen der beiden Gesellschaften der Schmidenzunft. Lafetten-Applikation im Schweiz. Landesmuseum.

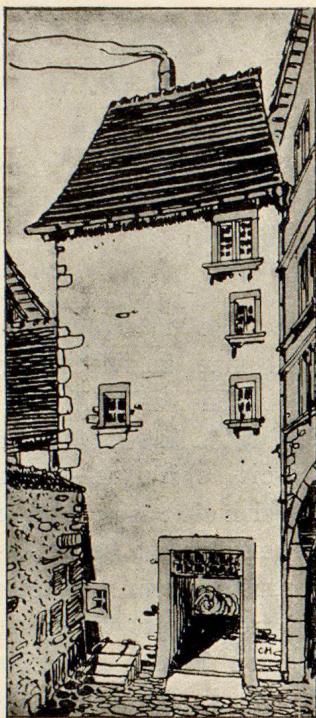


Fig. 2. Das Gesellschaftshaus zum Schwarzen Garten an der Stülihofstatt No. 9. Von 1534 bis 1833 Sitz der Chirurgeninnung.

lich jedem Handwerke erlaubt, sich seine Werkzeuge selbst herzurichten und so schärfen sich Scherer und Bader jeweilen ihre Instrumente selbst. Die Schleifer aber bildeten ein eigenes bei den Schmidens eingereichtes Handwerk und dadurch war die Berufsverwandtschaft hergestellt. Es ist nicht uninteressant, den Einfluß dieser metallbearbeitenden Kollegen auf unsere Scherer zu verfolgen und nachzuweisen, daß die letzteren ganz allgemein als Schleifer sich betätigten, denen die Leute ihre Scheren und Messer zum Schärfen übergeben. Auch als Scheidenmacher funktionierten sie eine Zeitlang. Man vergleiche dazu meine Publikation: Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich, Mitt. d. Antiq. Gesellschaft in Zürich, 1927, p. 48.

Das eigentliche Wirkungsfeld unserer Scherer lag aber auf dem Gebiet der Körperverschönerung, das im Lauf der Zeit so einträglich geworden zu

waren nach dem ersten geschworenen Briefe die folgenden Handwerke zusammengegeschlossen: Schmiede, Schwertfeger, Kanten-gießer, Gloggner, Spengler, Särwürker, Scherer, Bader. Man hat wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß die Scherer und Bader mit scharf geschliffenen metallenen Instrumenten (wie Schermesser, Scheren, Aderlaß- und Schröpfinstrumente) arbeiteten, zu dieser auf den ersten Blick etwas merkwürdigen Zuteilung geführt habe. Nach altem Herkommen war es näm-

lich scheint, daß die Zahl der Scherer beträchtlich zunahm. Für das 14. und 15. Jahrhundert fehlen uns allerdings genauere Zahlen und wir sind gezwungen anhand der Bürgerrechtsaufnahmen und der Reisrodel uns über die Stärkeverhältnisse zu orientieren. Da hat denn Hegi bereits gefunden, daß im 15. Jahrhundert 42 Scherer und 26 Bader ins Bürgerrecht aufgenommen wurden. Nach einem Reisrodel von 1443 zählen Schmiede, Scherer und Bader zusammen 41 Militärpflichtige; 1468 sind es 36 Schmiede und 20 Scherer und Bader.³⁾ Wir konstatieren eine bedeutende Vermehrung der Scherer vielleicht um das Doppelte oder Dreifache und um die Mitte des 15. Jahrhunderts stellen sie gar die Hälfte der wehrfähigen Mannschaft der gesamten Schmidenzunft. Dieser Umstand und wohl auch ein zunehmendes Abweichen von der metallbearbeitenden Beschäftigung dürften dazu geführt haben, daß zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Scherer und Bader als eine besondere Gesellschaft von den Schmidens sich absonderten. Die Zunft war damit eine gespaltene geworden, die von nun an aus zwei Gesellschaften sich zusammensetzte. Am 20. Januar 1433 vervollständigte der Rat diesen Ablösungsprozeß,⁴⁾ indem er in etlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Schmidens und den abtrünnigen Scherern und Badern durchaus zu Gunsten der letzteren entschied und ihnen definitiv zugestand, daß sie die Abgaben beim Meisterwerden und Lehrknabenden in die eigene Kasse legten. Außerdem sollten die Scherer und Bader nicht wie bis dahin nur zwei sondern vier ihrer Mitglieder in den Großen Rat abordnen dürfen. Die Zahl der Ratsmitglieder von den Schmidens wurde dementsprechend von zehn auf acht reduziert. Sodann wurde ausdrücklich festgelegt, „was jetwedre gesellschaft, es syen schmid, scherer und bader ze schaffen hat, das die andern nütz berürt, das auch jetwedre gesellschaft sölch sachen an die andern

³⁾ Im gleichen Rodel sind 47 Schuhmacher und 45 Pfister und Müller aufgeführt. St., A. 371.

⁴⁾ Hegi a. O., p. 356.

mag ußrichten". Bei Differenzen in gemeinsamen Angelegenheiten aber sollten die Zwölfer, eben die Abgeordneten beider Gesellschaften in den Rat, zusammen mit dem Zunftmeister beraten. Diese gemeinsamen Angelegenheiten lagen auf politischem und militärischem Gebiet, in denen beide Gesellschaften bis zur Aufhebung der Zunftverfassung eine Einheit bildeten. Wir werden später nochmals auf dieselben zu sprechen kommen.

Zur Selbständigkeit unserer Scherer und Bader gehörte nun nicht nur ein eigener Pfleger, eine eigene Büchse oder Gesellschaftskasse und ein eigener Gesellschaftsknecht, wie sie im Abkommen von 1433 bereits aufgeführt sind, sondern auch besondere Zusammenkünfte unter sich und ein eigenes Lokal für diese. Von 1434 an ist in den Akten von der „Scherer Stuben zum Rin“ die Rede. Man weiß aber nicht in welchem Hause diese war. Später hatten die Scherer im Haus zum Mohren, Marktgasse 19, ihre Trinkstube, welches Haus sie möglicherweise um 1476 erwarben und das 1528—31 sicher ihr Besitz gewesen ist.⁵⁾ Im Jahre 1534 sodann kaufte die Gesellschaft sich das Haus zum Schwarzen Garten an der Stüssihofstatt No. 9, nach dem sie sich fortan benannte. Wir haben später nochmals Gelegenheit, uns mit diesem Hause besser vertraut zu machen und ich begnüge mich hier darauf hinzuweisen, daß dasselbe bis zur Auflösung der Zunftverfassung, ja noch darüber hinaus bis zum Jahre 1833 der offizielle Sitz unserer Chirurgeninnung geblieben ist.

Bedeutsame Wandlungen im Tätigkeitsgebiet der Scherer haben nun im Laufe der Jahrhunderte eingesetzt, die in diesem Übersichtskapitel nicht unerwähnt bleiben dürfen, auch wenn wir später wieder darauf zurückkommen werden, umso weniger als diese Wandlungen von größter Bedeutung für die stete Zunahme der Mitglieder und den gesellschaftlichen Aufschwung der Vereinigung gewesen sind. Ein wichtiges Datum ist hier der 11. Dezember 1490, wo eine breite,

jedenfalls schon lange vorbereitete Attacke der Scherer auf ihre Berufsgenossen, die Bader zum Erfolg und vorläufigen Abschluß gelangt.⁶⁾ Ohne genauere Berufsausscheidung offenbar waren 1336 Scherer und Bader den Schmiden zugeteilt worden und noch im 15. Jahrhundert berufen sich die Bader darauf, daß es ihnen erlaubt sei auch das Schererhandwerk auszuüben. Sie waren auch als der ältere und ursprünglichere Stand durch altes Herkommen und sogar Zunftmeisterentscheide geschützt. Trotzdem konnten jetzt die Scherer, die an Zahl und Bedeutung rasch zugenommen hatten, verlangen, daß den Badern das Scheren, Aderlassen und Arznen verboten werde und überhaupt auf eine exakte Berufsausscheidung dringen. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir der Verwendung der Scherer in den so häufigen Feldzügen der alten Eidgenossen als Feldscherer eine bedeutende Steigerung ihres Ansehens zuschreiben. Sie wird auch mit dazu beigetragen haben ihnen die Betätigung in der Chirurgie als Hauptberuf nahe zu legen. Der Weg dazu war aber ein sehr langwieriger und dornenvoller. Das zeigen deutlich genug die Ratsentscheide von 1490. Wohl haben sie gegen ihre Mitzünfter, die Bader einen bedeutenden Sieg davongetragen, so daß diesen das Aderlassen strikte verboten wurde, auch das Scheren durften sie nur noch an ihren Badegästen in den Badstuben auf deren ausdrücklichen Wunsch hin besorgen, sonst aber mußten sie diese Betätigung den Scherern überlassen. Allzusehr war aber in der öffentlichen Meinung und bei der Regierung die Auffassung vertreten, daß die Chirurgie und das Arznen eine freie Kunst seien und so steht denn ausdrücklich im gleichen Entschied: „Es mag auch yederman dem andern helfen bein, arm und ander glyder inziechen und suß zu andern gebresten raten und helfen, daran die scherer nieman sumen sollen“. Es stand also jedermann frei, sich in innerer Medizin und in der Chirurgie zu betätigen und ein magerer Trost dürfte es für die Scherer gewesen sein, wenn ihnen

⁵⁾ Nach freundl. Angaben von Dr. Corrodi-Sulzer.

⁶⁾ Hegi a. O., p. 359.



Fig. 3. Feldscherer mit Muskete auf Ofenkachel. Im Schweiz. Landesmuseum, Zürich. Datiert 1680.

ihre Professionsangelegenheit zugesprochen zu erhalten, „zumal es eine Sache sei, zu welcher die Haarscher und das Schermesser notwendig gebraucht werden“. Schon 1710 aber erklärt die Regierung das Perückenmachen wieder als eine „gefreite und von keinem Handwerk abhängende Profession“ und so sehen wir denn, wie 1795 die 14

dafür das Scheidenmachen gestattet wurde, „diewil sy in der smiden zunft gehoren“. Wir ersehen daraus immerhin, wie regsam sich unsere Scherer auf den verschiedensten Gebieten hervortun und für neue Existenzmöglichkeiten kämpfen. Noch einmal im Jahre 1527 suchen sie den Badern das Scheren auch in der Badstube zu entreißen, finden damit aber kein Gehör bei dem Zunftmeisterkollegium. Im übrigen ist ihnen durch den starken Rückgang des Badergewerbes dessen Konkurrenz sowieso nicht mehr allzu bedeutsam geworden.

Neue Erwerbsmöglichkeiten eröffneten sich dann mit dem Aufkommen des Perückentragens⁷⁾ und unsere Scherer bemühten sich mit Erfolg, das

Perückenmachen der Stadt auf nicht weniger als 8 Zünfte verteilt sind.

Ein dauernder Erfolg war also hier unseren Scherern nicht beschieden, immer mehr aber war es ihnen vergönnt, auf dem so heiß erstrebten Gebiet der Chirurgie sich zu behaupten. Große Widerstände waren zu überwinden und der Kampf gegen das freie Arznen und die Kurpfuscherei wird das unvergängliche Verdienst ihres Standes. So werden denn 1597 von der Regierung den Scherern weitgehende Ordnungen zugestanden, deren ganzer Geist auf die Eliminierung der Kurpfuscherei hinausgeht.⁸⁾ Speziell gegen die wandernden Mediakaster wird darin Stellung genommen und den „rechten Meisteren“, das sind die handwerksmäßig ausgebildeten und geprüften Scherer und Bader, Gewalt gegeben, „das sy selbs söllich gsindlj nit allein wenn sy öffentlich sich erzeigend, sonder auch uß den wirtshüseren, darinn sy ire Künst übend und ire triegenden wahren verkauffend vertryben mögind“. Sogar die Patienten, die sich von diesen Leuten behandeln lassen, dürfen sie zur Bezahlung einer Buße anhalten. Weitgehende Rechte waren damit in die Hände der Scherer gelegt. Sie haben reichlich davon Gebrauch gemacht, ihre ganze Standesorganisation darauf eingerichtet und allmählich erreicht, daß nur noch Leute, die ihren Satzungen gemäß ausgebildet und geprüft waren, zur Ausübung des Heilgeschäftes zugelassen wurden. Auf dem Lande galt dies für die gesamte Heilkunst, denn die Scherer waren dort ähnlich den heutigen Landärzten die einzigen in Frage kommenden Heilpersonen und in der Stadt beschränkte sich dieses Privileg wegen der Anwesenheit von gelehrten Ärzten auf die Chirurgie, zu der immerhin in früheren Jahrhunderten nicht nur die Haut- und Geschlechtskrankheiten, sogenannte äußere Schäden, sondern auch die meisten heutigen Spezialitäten, Augenheilkunde, Zahnheilkunde, Geburshilfe etc. gehörten. Ein prächtiges Arbeitsfeld also haben sich unsere Scherer in zähem zielbewußtem

⁷⁾ Siehe Wehrli a. O., p. 50.

⁸⁾ Siehe Beilage VI.

Kampf mit Hilfe ihrer zünftigen Organisation erobert. Sie gediehen dabei sichtlich und gewannen an Ansehen, im Gegensatz zu den Badern, deren Gewerbe sich wegen des Rückganges des Badens in den öffentlichen Badstuben in absteigender Richtung bewegte. Im 18. Jahrhundert sodann haben in Zürich nur noch eine oder höchstens zwei Badstuben in Betrieb gestanden.

Also Rückgang im einen Handwerk und mächtige Entfaltung im andern sind die charakteristischen Züge unserer Scherer- und Baderinnung im 17. Jahrhundert. Darüber orientieren recht gut auch die Mitgliederzahlen. Der Musterungsrodel von 1584 führt 30 Namen auf, derjenige von 1604 deren 41. Auch der Zunftrodel von 1599 gibt die Namen von 41 Scherern und Badern und ein Mitgliederverzeichnis von 1608 zählt 40 Personen auf. 1637 aber nennt der Zunftrodel nur 27 Gesellschafter und Hegi vermutet wohl mit Recht, daß dieser Rückgang durch Pestepidemien verursacht sei. 1662 werden denn auch wiederum 36 Gesellschaftsmitglieder angegeben und 1670 sind es deren 34. Ein richtiges zünftiges Handwerk ist die Chirurgie nun geworden mit zahlreichen Privilegien, die auch gegen etwaige Eingriffe der gelehrten Ärzte mit vollem Erfolg behauptet werden. Ja die Zürcher Chirurgeninnung bildet eine Art Vorort für ihr Gewerbe in der ganzen Eidgenossenschaft. Sie korrespondiert mit den Berufsgenossen in Bern, Basel, Schaffhausen etc. und auch solchen des Auslandes und sie ist eifrig dafür besorgt, daß überall den sogenannten Reichsverordnungen nachgelebt werde. Die Scherer der Landschaft sind ihren Gesetzen unterworfen und die Lehrknaben eines noch weiteren Umkreises müssen sich bei ihnen auf- und abdingen, wenn sie später im Reiche passieren wollen. In der Bekämpfung des freien Arzneis sind sie die treibende Kraft und die Funktionäre der Behörde. Der Großteil der hierhergehörigen Streitfälle kommt vor ihr Tribunal, vor die 5 geschworenen Meister. Sie funktionieren nicht nur als Standes- und Verwaltungsgericht im heutigen Sinne des Wortes,

sondern auch als Zivil- und Strafgericht, welches selbst außerhalb des Verbandes stehende Personen zitiert und bestraft. Leitende Stellen im Spital und in den Gesundheitsbehörden der Stadt sind durch Chirurgen besetzt und ihre Innung ist durch Gründung einer eigenen Lehranstalt bestrebt, die berufliche Ausbildung auf eine den neuen Verhältnissen entsprechende Stufe zu bringen.

Im 18. Jahrhundert sodann glänzt unsere Gesellschaft in nie gekannter Stärke. 1762 werden 84

Gesellschafter aufgeführt gegenüber 173 Schmieden, 1780 sind es gar 109, 1790 wieder 71 und 1809 130.²⁾ Ein bedeutungsvoller Umschwung hat allerdings inzwischen stattgefunden, indem nicht nur Chirurgen, sondern auch Vertreter der sogenannten freien Berufe einen wesentlichen Bestandteil der Gesellschaft ausmachen. So finden wir denn verhältnismäßig zahlreich Geistliche, gelehrte Ärzte, Kaufleute, Politici-



Fig. 4. Feldscherer mit Speer und Instrumentenbehälter auf Ofenkachel. Im Museum für Geschichte der Medizin, Zürich.

²⁾ Stadtarchiv III. A. 6.

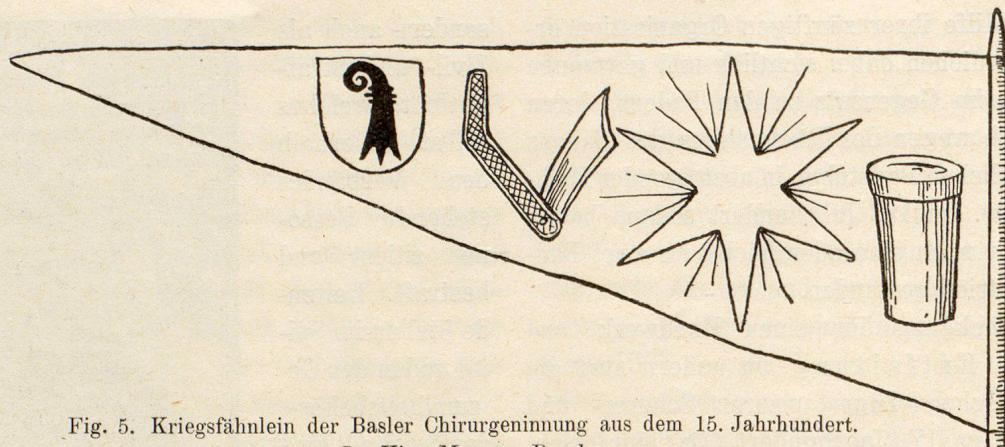


Fig. 5. Kriegsfähnlein der Basler Chirurgeninnung aus dem 15. Jahrhundert.
Im Hist. Museum Basel.

ker von Beruf und Militärs in den Mitgliederlisten vertreten, welcher Umstand entschieden zur Hebung des Ansehens unserer Gesellschaft beigetragen hat. Daneben figurieren Goldschmiede und Perückenmacher, denen die Wahl der Zunft ebenfalls freigestellt war. So sind denn 1790 unter den 71 Mitgliedern die folgenden Berufe angegeben: 4 Doktoren der Medizin, 32 Chirurgen, 1 Bader, 1 Schröpfer, 13 Geistliche, 3 Rentiers, 2 Kaufleute, 1 Offizier in fremden Diensten, 7 die in bürgerlichen Diensten stehen, 1 Tuchherr, 1 Ingenieur, 1 Landwirt und 4 Goldschmiede. 1780 waren es 7 Doktoren der Medizin, 53 Chirurgen, 1 Bader, 2 Schröpfer, 22 Geistliche, 5 Rentiers, 4 Kaufleute, 1 Offizier in fremden Diensten, 2 die in bürgerlichen Diensten stehen, 1 Ingenieur, 3 Landwirte und 8 Goldschmiede. Beachten müssen wir außerdem, daß die angeführten Mitglieder nicht alle in der Stadt ansässig waren. Von den 71 Gesellschaftern 1790 lebten 48 in der Stadt, im Mediat- und Immediatgebiet 21 und außerhalb der Schweiz 2. 1780 gelten für die damaligen 109 Mitglieder die folgenden Zahlen 69, 36 und 4. Auffallend ist die geringe Zahl der Bader. 1604 noch werden 5 Meister Bader in einer Auseinandersetzung mit den Scherern mit Namen aufgeführt. 1762 sind es noch 3, 1769 2 Bader und 1 Schröpfer und 1790 1 Bader und 1 Schröpfer.¹⁰⁾

¹⁰⁾ Hegi a. O., p. 81.

Charakteristisch für die letzte Periode unserer Gesellschaft vor der Aufhebung der Zunftverfassung ist jedenfalls die Mitgliedschaft gelehrter Ärzte und auch anderer gebildeter Berufe. Der starke Kontrast zu der ursprünglich rein handwerksmäßigen Betätigung und Anlehnung an metallbearbeitende Berufe fällt auf, ebenso die Abwendung von der eigentlichen Bader- und Barbier-tätigkeit. Die hohe Kunst der Chirurgie ist in den Vordergrund gestellt und die Angleichung an den gelehrten Ärztestand in greifbare Nähe gerückt. Noch ist das Perückenmachen und auch das Barbieren nicht offiziell aus dem Tätigkeitsgebiet der Mitglieder ausgemerzt, die Führung der Gesellschaft aber liegt jetzt in den Händen reiner Chirurgen oder gar gelehrter Ärzte. Ja sogar Politiker von Beruf werden zu Pflegern ernannt. Die Gesellschaft legt die Fesseln engen Zunftgeistes ab und streicht alle Handwerksbestimmungen in ihren Satzungen. Sie fühlt sich als gelehrte Gesellschaft, deren Mitglieder Anspruch auf Ämter und Ehrenstellen machen. Ehrenmahlzeiten und gesellige Anlässe treten in den Vordergrund. Zu den Schaustellungen der anatomischen Sektionen werden Geistliche, Politiker und Juristen eingeladen und gleich anderen gelehrten Gesellschaften gibt auch der Schwarze Garten sein eigenes Neujahrsblatt heraus.

Dieses letztere wird auch nach der Aufhebung der Zunftverfassung im Jahre 1798 von der

sogenannten Neuen Gesellschaft zum Schwarzen Garten weitergeführt, dazu eine Lesegesellschaft gegründet mit monatlichen Zusammenkünften und der Einrichtung einer Zirkulation von Zeitschriften und Büchern unter deren Mitgliedern.¹¹⁾ Die neue Gesellschaft hatte jeweilen einen Mitgliederbestand von ca. 30 und die Lesegesellschaft einen solchen von ca. 40 Personen. Das bewegliche Zunftgut war inzwischen zur Auszahlung der austretenden Mitglieder liquidiert worden und 1833 löste sich gleichzeitig mit der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt auch die Neue Gesellschaft zum Schwarzen Garten wieder auf. Ihr Haus, das 3 Jahrhunderte lang der Hort zünftiger chirurgischer Betätigung und Ausbildung gewesen, wird verkauft und abgelöst durch die neu gegründete Zürcher Universität, in der die Chirurgie als akademisches Lehrfach zu voller Gleichberechtigung mit der internen Medizin herangereift ist.

Bezeichnend für den Entwicklungsgang unserer Gesellschaft sind auch die verschiedenen Benennungen, die dieselbe im Laufe der Zeiten sich zugelegt hat. Im Schmidenzunftbrief von 1336 sind sie noch ein Handwerk der Zunft. Sie werden „bartscherer und bader“ genannt. 1433 finden wir sie unter dem Namen „gesellschaft scherer und bader“. Im engeren Verkehr ist von da an gemeinhin von der „Gesellschaft“ die Rede. Häufig ist auch die Ausdrucksweise „die Meister Scherer und Bader“. 1534 kaufen sich dieselben, wie bereits angeführt, das Haus zum Schwarzen Garten und führen von da an den am meisten im Gebrauch stehenden Namen der „Gesellschaft zum Schwarzen Garten“. Im 16. Jahrhundert zeigt sich dann auch in der Benennung der wachsende Einfluß der chirurgischen Betätigung. 1597 begegnet uns der Name „Löbl. Gesellschaft der Barbierer, Schnitt und wund Arzet der Stadt Zürich“. Die Bader sind im Titel häufig weggelassen, wie das obige Beispiel zeigt und fehlen im 17. Jahrhundert ganz, obschon sie stets in der Gesellschaft vertreten gewesen sind. 1664 „Meister Scherer und Wundarzt“, 1684

„Meisterschaft der wundarzet und barbierer zum Schwarzen Garten“. Im 18. Jahrhundert endlich werden auch die Barbierer ganz weggelassen im Titel, neuere und vornehmer klingende Bezeichnungen kommen in Gebrauch. 1704 „Gesellschaft der Chirurgorum“, 1710 „Collegium der Chirurgorum“, 1711 „Löbl. Chirurg. Facultet“, 1751 „Societet der schnitt und wundarzneykunst“, 1781 „Coll. Chir. Tigurinum“ und 1769 „Lobl. Monatbatzen Gesellschaft“.

Nicht uninteressant sind auch die Wappen und Siegel unserer Gesellschaft, denen ich in dieser Arbeit auch diejenigen ihrer Berufskollegen der übrigen Schweiz folgen lasse, soweit sie mir bekannt geworden sind. Charakteristisch für die

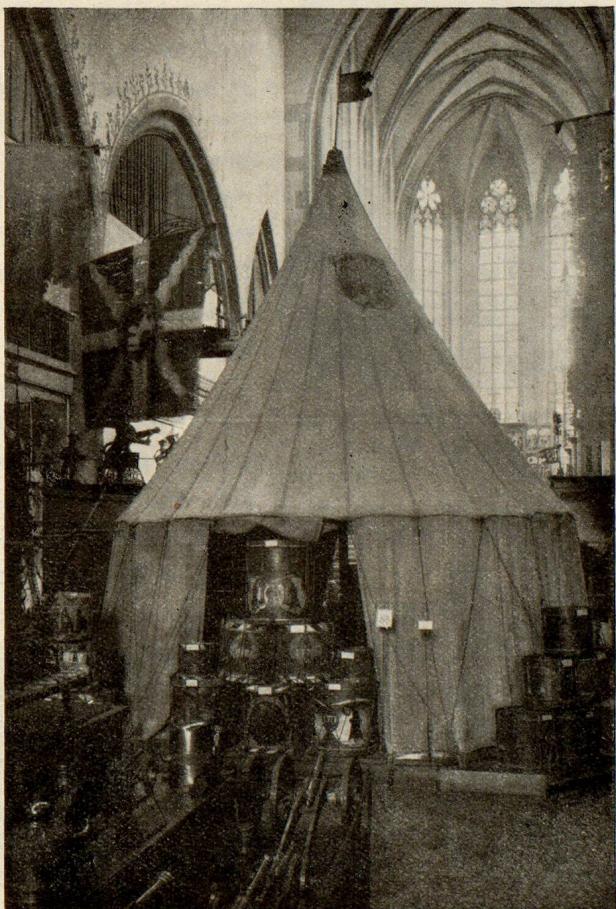


Fig. 6. Zunftzelt mit Wappen der Basler Chirurgen, laut Zunftinventar von 1655: „ein zellten [inn daz felldt.“ Im Hist. Museum Basel.

¹¹⁾ Zentralbibliothek (zitiert Z.) Ms. B. 324.



Fig. 7. Zunftgeschütz von 1679 mit den Wappen der Schmidenzunft und der Gesellschaft zum Schwarzen Garten. Im Hof des Schweiz. Landes- Museums, Zürich.

Symbolen der ärztlichen Kunst, wie Schlange und Totenkopf. Interessant ist die Tendenz, ähnlich wie in der Benennung der Gesellschaft, gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Instrumente als handwerkliches Emblem wegzulassen oder gar das klassische Symbol des gelehrten Ärztestandes, den Äskulap mit dem Schlangenstab zu übernehmen. Die älteste Wappendarstellung der Zürcher Gesellschaft haben wir in der bekannten Wappenscheibe von 1534 vor uns, Fig. 9 e.^{12a)} In den Feldern des gevierten Schildes sind je zwei gekreuzte Laßeisen oder ein halb geöffnetes Scher-

meisten Chirurgeninnungen ist die Wahl von Berufsinstrumenten als Embleme für ihre Wappen und Siegel. Den gleichen Abzeichen begegnen wir auch auf den privaten Wappen, aus denen heraus ja auch die Wappen der Innungen entstanden sein mögen. So reichhaltig nun der chirurgische Instrumentenschatz früherer Jahrhunderte gewesen ist, so unverhältnismäßig klein ist die Zahl der Berufsignien in ihren Wappen. Immer wiederkehrend treffen wir Rasier- oder Schermesser, Aderlaßfliete oder Laßeisen und Zungenspatel. Nur vereinzelt stoßen wir daneben auf andere Instrumente oder die allgemein gebräuchlichen messer eingezeichnet. Den gleichen Instrumenten begegnen wir auch auf dem Zunfttirggel von 1679, Abb. 9 g und den Geschützen von 1679 und 1708, Abb. 7 und 1, ebenso auf den Wahlpfennigen¹²⁾ und den gekreuzten Laßeisen allein auf einer Glasscheibe von Josias Murer 1605, Abb. 9 f.¹³⁾ Gesellschaftssiegel sind vier bekannt. Das älteste, Abdruck von 1676, Fig. 9 d, zeigt im Zürcher Schild ein halb geöffnetes Schermesser, überhöht von einer Krone. 1676 steht im Bottbuch: „Es ward auch wegen des Neuen Siegels für die Barbierer allein ein umbfrag gehalten und ward einhellig erkennt, daß ein neuwes solle gemacht werden“.¹⁴⁾ Ein erhaltener Abdruck aus dem gleichen Jahre zeigt uns den Zungenspatel und das Schermesser, Abb. 9 a. Im 18. Jahrhundert existierte wieder ein gemeinsames Siegel für Bader und Wundärzte, Abdr. von 1723 mit Totenkopf, Schlange und Wundspritze, Abb. 9 c. Daneben hatten die Bader ihr eigenes Siegel, Fig. 9 b, das auffallenderweise keine typischen Baderrequisite aufweist, sondern wiederum die traditionellen Laßeisen für den Aderlaß, welcher den Badern doch strikte verboten war. Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die selben Instrumente zum Ritzen der Haut beim Schröpfen verwendet wurden.¹⁵⁾ Sogar des Rasiermessers hat man sich für diese Skarifikationen bedient, sodaß also unsere Bader immerhin mit einer gewissen Berechtigung diese Berufsabzeichen in ihrem Siegel führten. Fig. 9 i zeigt das vollständige Verschwinden der handwerklichen Embleme, Abdruck von 1781 und Fig. 9 h und k sind ärztliche Siegel, die auch sphragistisch den Standesunterschied wieder spiegeln.

In der Abbildung 10 zeigen wir Chirurgensiegel aus katholischen Gegenden, die gerne die beiden Schutzpatrone

^{12a)} Wehrli a. O. Fig. 12.

¹²⁾ Hegi a. O. p. 31.

¹³⁾ Hegi a. O. p. 285.

¹⁴⁾ Z. Ms. Z. VII. 11. p. 55.

¹⁵⁾ Vergl. A. Martin. Deutsches Badewesen, Abb. 35, p. 81, wo genau zwischen Schröpf- und Laßeisen unterschieden wird.

der Ärzte, Cosmas und Damian mit ihren Attributen, Urinbe-schauglas resp. Salbentopf und Spatel verwenden, Abb. a, c, e. Auch die beiden Schildhalter in Fig. b der Rapperswiler Chirurgen von 1743 dürften diese Heiligen darstellen, obwohl sie Palmenzweige in der Hand tragen. In schräg geteiltem Schilde sind Spatel und Rasiermesser dargestellt. Zwei neue Instrumente tragen dann auf, die Aderlaßblanzette Fig. d, g, i und die Klistierspritze Fig. g. Ein besonders reichhaltiges Siegel haben die Luzerner in Abb. f. Es zeigt eine ganze Anzahl von chirurgischen Instrumenten, Spatel, Aderlaßblanzette, Aderlaßbinde, Amputationssäge und Amputationsmesser etc., dazu den Pelikan mit seinen Jungen auf Postament mit Luzerner Wappen. Fig. h schließlich mit Destillierofen, Krokodil und sitzendem Äskulap mit Schlangenstab zeigt, daß nicht nur die Apotheker, sondern auch Ärzte der chirurgischen Gesellschaft zu St. Gallen angehörten.

In der Abbildung 11 gefällt uns vor allem das Siegel der Dießenhofer Chirurgen, Fig. c mit der Darstellung einer Augenoperation (Starstich). Die reformierten Chirurgen zu Basel bedienen sich im Siegel statt der Schutzpatrone Cosmas und Damian zweier Engel als Schildhalter oder gar des Asklepios, der sonst den Ärzten vorbehalten war, wie wir bereits angedeutet haben. Siehe Fig. a, b. Der goldene Stern in ihrem Wappen ist das Abzeichen ihres Zunfthauses, nach welchem sich die Gesellschaft wie die Zürcher Innung benennt. Die Berner Chirurgen ihrerseits haben den Bären als Schildhalter; im Wappen selbst führen sie die geflügelte Kugel und eine geöffnete Hand mit Auge, Fig. 12 b, 21, 22. Bern und Langenthal führen in Fig. 12 a, c im Schild zwei gekreuzte Instrumente, Schermesser und Spritze (Klistier- oder Wund-spritze), belegt mit einem Herz, im Schildhaupt einen Totenkopf, im Schildfuße einen ebensolchen mit gekreuzten Femora. Fig. 12 c zeigt im Schildhaupt offenbar eine Krone. Das Siegel von Thun, Fig. 11 g trägt einen Totenkopf mit Oberschenkelknochen und die Umschrift: *Spes non core vadit*. Lichtensteigs Siegel, Fig. 11 d ist demjenigen von Zürich nachgebildet, mit aufrecht gestellten Instrumenten. Von Winterthur kennen wir kein Siegel, dagegen ein Wappen der Scherer und eines der Bader, das erstere mit geöffnetem Schermesser, Fig. 11 f, das letztere mit den gekreuzten Schröpfseisen, die hier mit ihrer abgerundeten Klinge sich deutlich unterscheiden von den spitzigeren Laßseisen, siehe Fig. 11 e.¹⁶⁾

Es bleibt mir noch über die gemeinsamen Angelegenheiten der Schmidenzunft und unserer Gesellschaft einiges zu sagen. Sie liegen vor allem auf politischem und militärischem Gebiet. Da haben wir in erster Linie hervorzuheben, daß zu der wichtigen Stelle eines Zunftmeisters sowohl einer der Schmidien als ein Gesellschafter erkoren werden konnte. So amtete

¹⁶⁾ Beide auf der Wappenscheibe der „Gesellschaft Ober Stuben“ im Museum Winterthur.

Johannes Jung, der Scherer in der Zeit von 1337—1347 als Zunftmeister. Von 1520—23 war diese Ehrenstelle gar einem Bader, Heinrich Walder, dem späteren Bürgermeister zuerkannt worden. Weitere Gesellschafter, die zu Zunftmeistern ernannt wurden, waren Hans Konrad Heidegger zwischen 1690 und 1721, Hans Jakob Holzhalt von 1738—1750, Hans Heinrich Heidegger 1754—1763, Hans Ulrich Fries, Operator 1763—1776, und Hans Konrad Heidegger 1783—1795.¹⁷⁾ Im allgemeinen hat man allerdings den Eindruck, daß die Schmide als die eigentlichen Repräsentanten der Zunft in den politischen, militärischen und kommunalen Angelegenheiten die Führung inne hatten und die Gesellschafter als die Minderheit sich ihren Anordnungen einfügte, was natürlich nicht eine bedeutsame Mitbeteiligung der Gesellschaft ausschloß. Von den 14 Zunftmeistern des 18. Jahrhunderts stellte die Gesellschaft z. B. nicht weniger als fünf, deren Namen bereits angeführt sind. Von den vier Bürgermeistern, die aus der Schmidenzunft hervorgingen, waren zwei Mitglieder der Gesellschaft zum Schwarzen Garten; es sind dies Bürgermeister Heinrich Walder 1524—1542 und Bürgermeister Hans Konrad Heidegger 1768—1778. 169 Zwölfer, also Mitglieder des Großen Rates, hat die Schmidenzunft im Laufe der Zeiten gestellt, davon waren 84 Gesellschafter.



Fig. 8. Feuereimer der Basler Chirurgen mit Zunftwappen aus dem 16. Jahrh. Im Hist. Museum Basel.

¹⁷⁾ Hegi a. O. p. 366 ff.

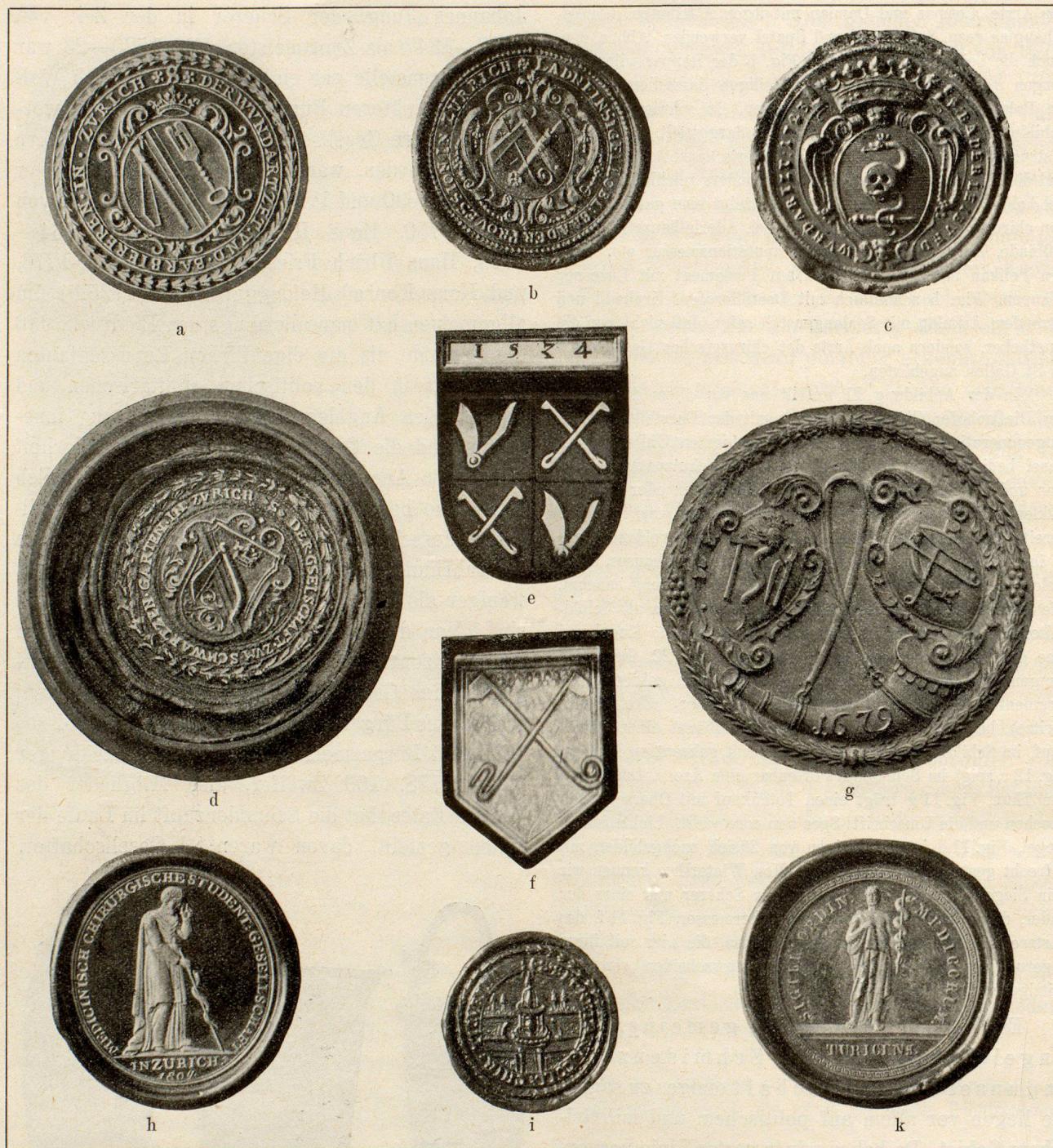


Fig. 9. Wappen und Siegel der Chirurgen und Ärzte in Zürich.

Siehe Seite 12. — a) Siegel der Wundärzte und Barbierer, Abdr. von 1676. — b) Siegel der Bader. — c) Siegel der Bader, Leib- und Wundärzte, 1723. — d) Siegel der Gesellschaft zum Schwarzen Garten, Abdr. von 1676. — e) Wappen der Gesellschaft in Zunftscheibe von 1534. Im Schweiz. Landesmuseum. — f) Wappen der Gesellschaft in Zunftscheibe von 1605. Auf Schloß Heiligenberg. — g) Zunfttirggele von 1679, mit den Wappen der Schmide, Scherer und Bader. — h) Siegel der medizinisch-chirurgischen Studentengesellschaft, 1804. — i) S. Secretar. Coll. Chir. Tigrini, Abdr. von 1781. — k) Sigill. ordin. Medicorum Turicens.



Fig. 10. Siegel von Chirurgen- und Baderinnungen anderer Schweizer Städte. Siehe S. 12 und 13.

- a) Luzern mit Cosmas und Damian, den beiden Schutzpatronen des ärztlichen Standes. — b) Rapperswil mit den gleichen Heiligen als Schildhalter. Im Schild Spatel und Rasiermesser. — c) Luzern von 1731, ähnlich Fig. a. — d) Luzern, im Wappenschild Aderlaßlanzette und Zungenspatel. — e) Rheinau, Cosmas und Damian mit ihren Attributten, Salbenbüchse und Spatel resp. Urinbeschauglas. — f) Luzern. Zahlreiche Instrumente, auf Postament Pelikan mit seinen Jungen. — g) St. Gallen mit Aderlaßlanzette, Spatel und Klistierspritze. — h) St. Gallen. Sitzender Äskulap mit Krokodil und Destillierofen. — i) St. Gallen mit Schermesser und Aderlaßlanzette.

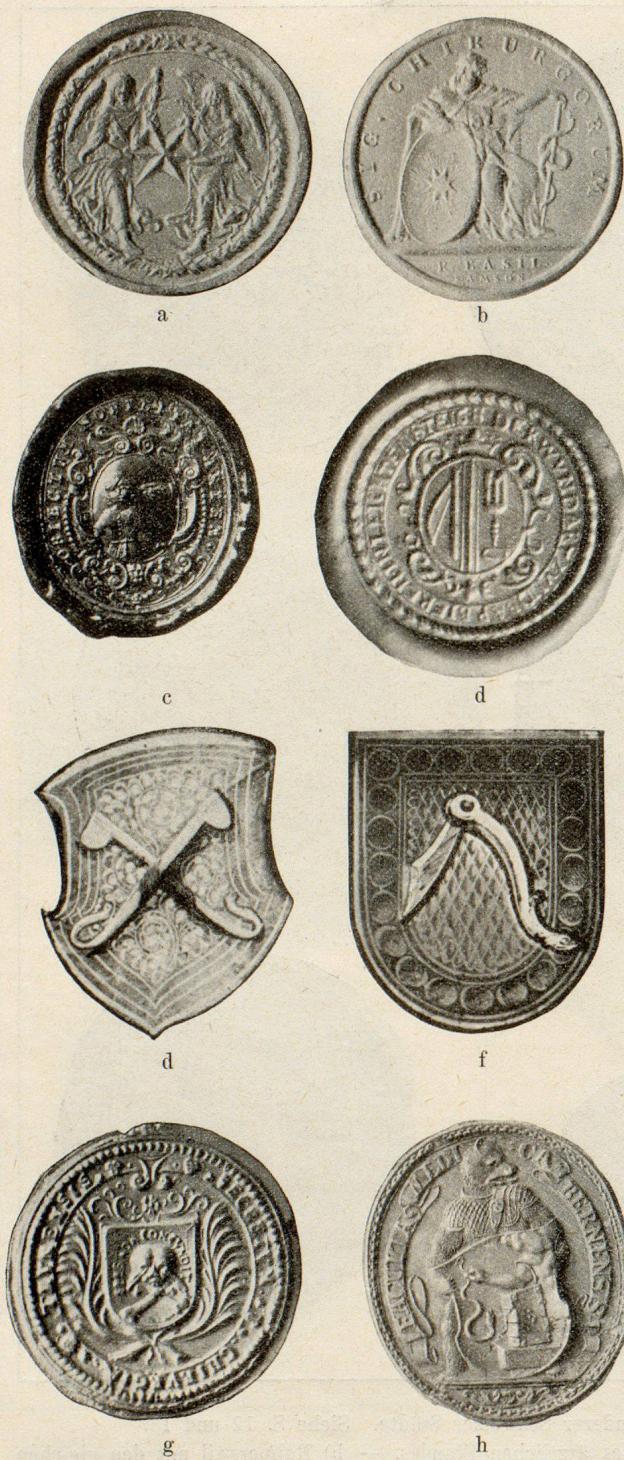


Fig. 11. Siegel von Chirurgen- und Baderinnungen weiterer Schweizer-Städte. Siehe Seite 13.

a) u. b) Basel. — c) Dießenhofen. — d) Lichtensteig. — e) Bader in Winterthur. — f) Scherer in Winterthur. — g) Thun. — h) Facultas Medica Bernensis.

Auch unter den Ratsherren von der freien Wahl hatten sie ihre Vertreter und von den 31 Zunftratssherren der Schmide gehörten 7 dem Schwarzen Garten an.¹⁸⁾ Zahlreich sind die mit Vogteien und andern wichtigen Ämtern betrauten Vertreter unserer Gesellschaft, auf deren namentliche Aufführung hier verzichtet werden muß.

Die Zunftmeisterwahl, das „Meistern“ wie es in den älteren Aufzeichnungen genannt wird, fand jeweilen auf dem Zunfthause der Schmidenhäuser statt und man benützte die Gelegenheit, daß neue Mitglieder der Gesellschaft dem Zunftmeister den Pflichteid leisteten.¹⁹⁾ Alle Gesellschafter erschienen dann auf der Schmidstube, man nahm die Gesellschaftstafel mit, die dort abgelesen wurde, auch die Wahlpfennige für die Abstimmung. Die Zunftmeisterwahl fand unter dem Vorsitz des ältesten Zwölfers statt, unbekümmert ob dieser ein Schmidenzünftler oder ein Mitglied der Gesellschaft war.²⁰⁾ Bei der Wahl der Rechenherren durch die Zunft traten dann die Herren von der Gesellschaft zum Schwarzen Garten ab, erschienen aber wieder zum gemeinsamen Essen, dem „Meistertags Mahl“. Interessant ist übrigens, daß ein Gesellschafter, der zum Zunftmeister ernannt wurde, aus der Gesellschaft ausschied, wenigstens steht von alt Pfleger Holzhalb im Bottbuch, daß er inskünftig als ein „Schmidenzünftler“ angesehen werde. Er mußte auch seinen Schild dahin bringen, sich wie ein neues Mitglied dort einverleiben, ein Ehrengeschrirr geben, „steuhr, bräuch, Meistergelt, auch alle anderen gefehl der Zunft entrichten, in Summa er hat tod und lebendig auf die Zunft und nicht mehr zum schwarzen Garten gehört“. Dennoch wurde der Zunftmeister Heidegger in der Gesellschaftstafel weiter beibehalten, in den gemeinsamen Böttern aber von der Schmidentafel abgelesen und die Gesellschaft war der Meinung, wenn er einmal wieder ihrer Gesellschaft zugehören wolle, daß er dann dieselbe wieder „kauffen“

¹⁸⁾ Hegi a. O. p. 61.

¹⁹⁾ Hegi a. O. p. 80.

²⁰⁾ Z. Z. VII. 11. p. 61.

müßte.²¹⁾ Nach der gleichen Auseinandersetzung von 1738 sollten auch die Abgeordneten in den Großen Rat, die Zwölfer, also diejenigen Mitglieder, welche zu einer „Zunft Rathsherren Stell“ gelangt waren, gleich wie der Zunftmeister nicht mehr als bei der Gesellschaft inkorporiert betrachtet werden. Wohl aber konnte einer, der zu einer Ratsherrenstelle „von der freien Wahl“ gelangte, in der Gesellschaft bleiben, wenn er es wünschte, weil er nicht an die Zunft gebunden war.²²⁾ Wie die Gesellschaft den dritten Teil der Zwölfer stellte, habe ich bereits erwähnt.

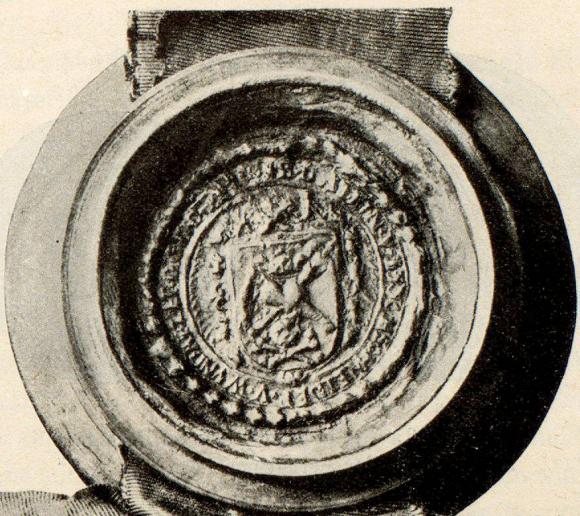
Auch in den militärischen Verpflichtungen übernehmen sie jeweilen den dritten Teil der Lasten.²³⁾ In den Reisrödeln werden Schmide, Scherer und Bader gewöhnlich zusammen aufgeführt, sie werden wahrscheinlich auch unter dem gleichen Banner ausgezogen sein. Wie die letzteren 1468 für den Waldshuterkrieg von den 36 Mann der Zunft deren 20 stellte, habe ich bereits angeführt. Für die Waffenkontrolle im Jahre 1584 erschienen von unserer Gesellschaft 30 Mann, 3 Büchsenschützen, 6 Spießer und 21 kurze Gewehre (Kirchenwehr). 1604 sind es 39 Mann und an das gemeinsame Spiel bezahlen die Scherer dann 4 Dukaten. Sie beschlossen jedoch, für den Fall, daß noch öfters gemustert werden müßte, ein eigenes Spiel zu haben. Auch für den Drillwachtmeister und für die Unkosten der gemeinsamen Musterungen und Exerzierübungen leisteten sie finanzielle Beiträge. 1628 scheint die ganze Zunft im Haus zum Schwarzen Garten „gethrielt“ zu haben. Glasscheiben und Dachstuhl mußten wegen Beschädigungen durch die ungestümen Waffenübungen ausgebessert werden. 1629 wird ein beträchtlicher Teil des Silbergeschirres der Gesellschaft eingeschmolzen um zur Anschaffung von Kriegsmaterial verwendet zu werden.²⁴⁾ Das Gesellschaftswappen

²¹⁾ Z. Z. VII. 1. 106.

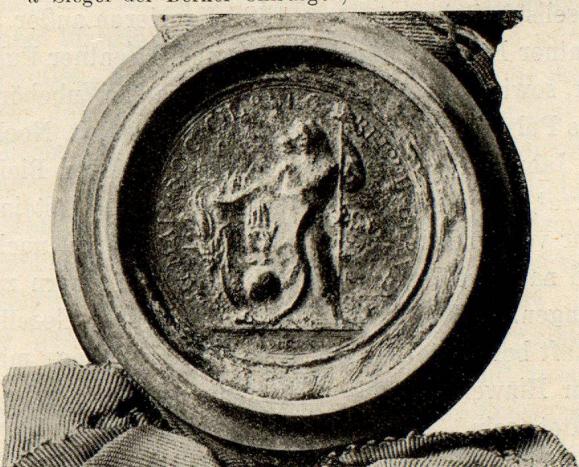
²²⁾ Z. Z. VII. 6. p. 53.

²³⁾ Vergl. Martin, A. Die militärischen Verhältnisse der Zürcher Scherer. Mediz. Klinik 1907 No. 18 und Hegi a. O. p. 81.

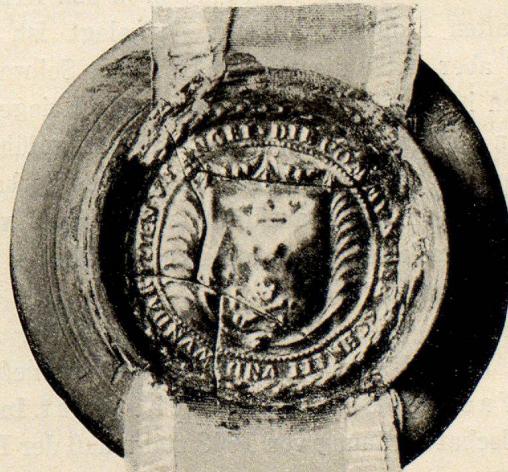
²⁴⁾ Weitere Kriegsabgaben siehe Hegi a. O. p. 290 ff.



a Siegel der Berner Chirurgen, Abdr. von 1756.

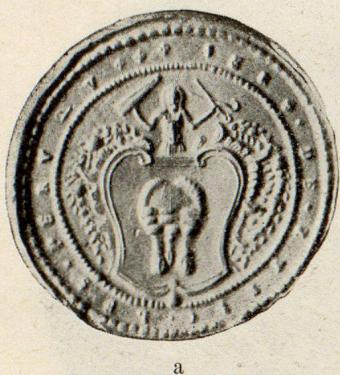


b Siegel der Berner Chirurgen, Abdr. von 1777.



c Siegel der Chirurgen von Langenthal, Abdr. von 1732.

Fig. 12 a – c.



a



b

Fig. 13 a. „Les Periquiers de Zurich“
13 b. „Sigill der Perügenmachers in Basel“.

auf den Geschützen, Fig. 2, 7 zeigt, daß auch hier entsprechende Beiträge geleistet wurden und im Gesellschaftsinventar von 1638 figurieren außer 5 Zentner Blei, 3 Zentner Lunten und 3 Zentner Pulver, sowie ein vollständiges Zelt mit allem Zubehör. Das Pulver wurde im Pulvertum aufbewahrt. Noch im Jahre 1768 besaß die Gesellschaft ihren Bleivorrat, den sie dann allerdings für ein Schüttsteinrohr verwendet, mit der Absicht, den Vorrat nach und nach wieder auf die Höhe von 4 Zentnern zu bringen.²⁵⁾ Wie auch Mitglieder unserer Gesellschaft berühmte Militärs geworden sind, möge mit dem Hinweis auf die Lochmann nur kurz ange deutet sein. Auch als Feldscherer haben sich manche einen Namen gemacht, was im Buche von C. Brunner über die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft dargelegt ist. Als Zunft aber hatte die Gesellschaft zum Schwarzen Garten in erster Linie waffentragende Krieger zu stellen und auszubilden, wie aus dem Angeführten hervorgeht und auch in der ersten Gesellschaftsordnung von 1503 ausdrücklich verlangt wird: „Es soll auch ein Jeder loben, seinen Harnist und gewer zu haben.“²⁶⁾

Weitere gemeinsame Angelegenheiten zwischen Schmiden und Scherern waren schließlich der Wacht- und Feuerlöschdienst. In der Gesellschaftsordnung von 1608 steht, daß der Pfle-

²⁵⁾ Z. Z. VII. 7. p. 107.

²⁶⁾ Siehe Anhang No. 1.

ger Gewalt haben solle die Tag- und Nachtwache zu ordnen. Er wird wohl der Zunft die für die Tornwacht und die Sturmordnung nötigen Gesellschaftsmitglieder zur Verfügung gestellt haben.²⁷⁾ 1745 erfahren wir, daß die Chirurgen, nicht aber die Bader, zeit ihres Lebens wachtfrei sind und 1773 steht, daß sie dafür den „Wachtgulden“ zu bezahlen hatten, den sie jeweilen am Berchtolditag mit der Stubenhitze auf die Gesellschaft schickten.²⁸⁾ Auch für den Feuerlöschdienst wurden unsere Gesellschafter natürlich herangezogen. 1735 entrichteten sie 51 flf 10 B als ihren Anteil zur Erwerbung zweier holländischer Schlauchspritzen und 1787 werden sie von den Schmiden aufgefordert, an die Kosten für die Bedienungsmannschaft der Feuerspritze der Zunft im Spital, welche beim letzten Brand an der Kirchgasse verwendet wurde, einen Drittel beizutragen. Die Gesellschaft bewilligt darauf die 9 flf , „um lobl. Zunft zur Schmide ein Beispiel von uneigennützigkeit und Zunftbrüder-



Fig. 14. Wappenscheibe der Basler Chirurgeninnung.
In der St. Martinskirche Basel.

Vergl. Schweiz. Arch. f. Heraldik 1929 p. 41.

²⁷⁾ Vergl. Hegi a. O. p. 230 und 228.

²⁸⁾ Z. Z. VII. 7. p. 141.

licher Liebe zu pflanzen“.²⁹⁾ Alle zwei Jahre wurde sodann im Berchtoldibott ein Feuerläufer ernannt, über dessen genauere Funktionen in unseren Akten nichts vorzufinden ist. Es fällt immerhin auf, daß auch die gelehrten Herren Ärzte dabei nicht übergegangen wurden. Im übrigen besaß die Gesellschaft auch etliches eigenes Löschgerät. Im Inventar von 1638 ist ein „Fürkübel“ verzeichnet. Im Bott von 1692 berichtet der Pfleger, daß ihm befohlen worden sei noch 6 weitere Feuerkübel zu beschaffen und 1736 steht, daß ihre Zahl auf 12 erhöht werden müsse.³⁰⁾

Nun wollen wir noch einige Streiflichter auf gemeinsame gesellige Anlässe fallen lassen. Hier ist in erster Linie die Mahlzeit am Meistertage nach der Zunftmeisterwahl zu nennen, zu welcher sämtliche Gesellschafter in der Schmidstube sich einfanden. Sei wurden dazu feierlich vom Stubenmeister der Zunft auf dem Gesellschaftshaus abgeholt und man verfügte sich paarweise in das Zunfthaus. Ein eigener Tisch war ihnen da reserviert und ihr Pfleger versäumte nicht auf das Wohl der verschiedenen Herren seinen Trinkspruch anzubringen, wie ich dem Diarium eines Pflegers von 1740 entnehme, „an der Malzeit selbst die Gesundheiten zu reglieren, bym Trinken anzubringen welches durch unseren abwart zuvor bey allen Tischen avertiert wird, a. dem Herren Zunftmeister, so aus dem Amt kommt, b. dem Herrn Zunftmeister so erwehlt wird, c. dem Herrn Rathsherr, d. den Herrn der großen Räthen insgesamt, e. den Herrn am Stubenmeister Tisch und sämtlichen Herren Zünfteren“.³¹⁾ An die Kosten der Mahlzeit leistete die Gesellschaft einen Beitrag von 50 ⠼ und später dann 100 ⠼. Ursprünglich mußte der neu erwählte Zunftmeister allein für die Kosten

aufkommen;^{31a)} als dann aber die Schmiden zur Erleichterung des Zunftmeisterwerdens die Mahlzeit aus der Zunftkasse bestritten, verlangten sie von der Gesellschaft entsprechende Beiträge. 1745 beklagten sich diese aber, daß sie trotz des Ehreinwurfes von 100 ⠼ schlecht behandelt würden und daß man ihnen „keine Aufwartung thue“ und 1764 wurde vorgeschlagen, daß die Gesellschaft eine „Partie Messer und Gabeln von geringem werth anschaffe“, um dadurch unangenehmen Situationen bei den gemeinsamen Mahlzeiten auf der Schmidstube zu begegnen.³²⁾ Alle sechs Jahre sodann wurden von der Gesellschaft sämtliche Zunftvorgesetzten bei Anlaß der sogenannten Pflegerrechnungsmahlzeit zu dem Essen eingeladen. Es scheint dabei luxuriös zugegangen zu sein, denn es wurde jeweilen „um besserer bewirthung willen“ die Sommer Johanni Mahlzeit auf den Herbst verlegt.³³⁾ Ebenso wurden sie alljährlich zur Berchtoldimahlzeit geladen und die Vorgesetzten der Gesellschaft verbrachten dann den Abend auf der Schmidenzunft. Auch nach Musterungen und nach Volksfesten vereinigten sich Schmide und Gesellschafter zuweilen zu geselligem Tun. 1637 fand ein allgemeines Kilbischießen statt, welches von der Zunft zusammen mit den Herren und Meistern zum Schwarzen Garten mit einem Nachtmahl und einem Nachtag für etliche Zwölfer beschlossen wurde.³⁴⁾

Vielleicht ist auch die eine oder andere Glasscheibe, die in den beiden Zunfthäusern die Fenster verzierten, als gegenseitiges Geschenk aufzufassen und von der interessanten Decke im Schmidenzunftsaal mit den Darstellungen von Mißgeburten in den Medaillons hat bereits Prof. Rahn die Vermutung ausgesprochen, daß sie von den Scherern und Barden gestiftet sein könnte.³⁵⁾

²⁹⁾ Z. Z. VII. 7. p. 285 und Hegi a. O. 231 ff.

³⁰⁾ Z. Z. VII. 6.

³¹⁾ Z. Z. VII. 1. 16.

^{31a)} Sie betragen 800 gl. und mehr, Z. Z. VII. 14. p. 19.

³²⁾ Z. Z. VII. 6. p. 129 und Z. VII. 7. p. 77.

³³⁾ Z. Z. VII. 7. p. 39.

³⁴⁾ Hegi a. O. 214.

³⁵⁾ Hegi a. O. p. 78.

II.

Die Gliederung der Gesellschaft, ihre Satzungen und Zusammenkünfte.

A. Die Ordnungen der Gesellschaft.

Wir haben eben gezeigt, wie die Scherer und Bader zu Beginn des 15. Jahrhunderts sich selbstständig machten und eine eigene Gesellschaft im Rahmen der Schmidenzunft bildeten. Als solche hatten sie ihre eigenen Gesellschaftsordnungen, auch Gesetze, Artikel oder Satzungen und Ordnungen genannt. Von den Zunftordnungen wissen wir, daß sie in Zürich von den Zunftgenossen entworfen, dann aber von Rat und Bürgermeister ausgestellt wurden. Diese hatten also Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht über die Zunft. In ähnlicher Weise haben auch unsere Gesellschafter sich ihre Ordnungen aufgestellt, ohne daß dieselben aber speziell von der Regierung hätten genehmigt werden müssen. Einzig die Ordnungen der Landchirurgen wurden jeweilen von der Regierung erlassen, worauf wir später noch zurückkommen werden.

Es ist nun interessant zu verfolgen, wie unsere Gesellschaftsordnungen ganz allmählich aus der Regelung spezieller Bedürfnisse heraus sich entwickelt haben. Sie treten nämlich nicht plötzlich als fertiges Gebilde auf, wie man das zur Zeit der Abspaltung etwa erwarten könnte; wir konstatieren im Gegenteil, daß die Gesellschaft auch nach der Abtrennung im Jahre 1433 noch keine selbstständigen Satzungen besitzt. Offenkundig sind für sie auch weiterhin die alten Gesetze der Schmidenzunft, mit der sie ja immer eine politische, militärische und wirtschaftliche Einheit bildeten, maßgebend gewesen und neue gewerbliche Bestimmungen, ihre Handwerke betreffend, wurden den gemeinsamen Satzungen der Zunft eingefügt. Vom Jahre 1503 an aber hat die Gesellschaft ihre eigenen Ordnun-

gen, auf die sie die neu eintretenden Mitglieder schwören läßt und die sie sukzessive ausbaut.

Betrachten wir nun kurz zunächst das, was in den gemeinsamen Zunftordnungen über die Scherer und Bader steht. In der ersten Zunftordnung der Schmiede vom 31. August 1336 sind die „Bartscherer und Bader“ als zur Zunft gehörig aufgeführt, ohne daß wir über spezielle Berufsbestimmungen etwas erfahren würden.¹⁾ Im Schmidenzunftbrief vom 28. April 1431 finden wir über die Scherer und Bader die ominöse Freiheitserklärung der chirurgischen Betätigung:

Wie sich scherer, wagner und ander, so denn lüten helfent bein, arm und andre gelid inziechen, gegen einander halten sullen.

Es mag jederman dem andern helffen bein, arm und ander gelid inziechen und suß zu sinem gebresten raten und das best helffen, daran die scherer nieman sumen sullen.²⁾

1433 erfolgt dann die Abtrennung der Gesellschaft von der Schmidenzunft. Dennoch sehen wir, wie in die Zunftordnung der Schmiede vom 11. Dezember 1490 weitere Bestimmungen für das Handwerk der Bader und Scherer aufgenommen sind:

Ouch haben wir geordnet, wie sich swärtfäger, scherer und bader, die all in smidenzunft gehören, mit einandern halten sollen, und namlich daß die scherer wol mögen scheiden machen, diewil sy in der smiden zunft gehören. Bader mögen wol in iren badstuben den lüthen, so by inen im bad sind, ob das yeman an sy begerte, scheren, und usserthalb nit; aber die bader sollen nieman ze adern lassen, sunder sol das in der scherer gewärb dienen und gehören. Es mag auch yederman dem andern helfen bein, arm und ander glyder

¹⁾ Hegi a. O. p. 347.

²⁾ H. Nabholz. Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. III. p. 47.

inziechen und suß zu andern gebresten raten und helfen, daran die scherer nieman sumen sollen.³⁾

Ein ganz anderer Geist herrscht begreiflicherweise in den von der Gesellschaft selbst aufgestellten Ordnungen von 1503.⁴⁾ Im Gegensatz zu den eben angeführten Bestimmungen innerhalb der Schmidenzunftbriefe, die als Ratsentscheide in Streitfällen aufzufassen sind, werden hier die herkömmlichen Kompetenzen und Befugnisse zu einer Standesordnung vereinigt. Sie ist ein typisches Gemisch von Zunft- und Handwerksbestimmungen. Die ersteren sind vom Schmidenzunftbrief übernommen und handeln vom Zunftzwang, vom Verbot des Kundenabfangens und vom Wegnehmen der Werkstatt oder des Dienstpersonals. Ein Knecht darf nicht länger als 14 Tage gehalten werden ohne ihn dem Zunftmeister vorzustellen. Auch die Bestimmung, daß jeder Gesellschafter „sinen Harnist und gewer“ haben müsse, fehlt nicht. Jeder neu eintretende Meister hat auf die Ordnung zu schwören und wer sich nicht an sie hält, wird je nach der Sachlage bestraft, alles Bestimmungen, wie wir sie bereits in der Zunftordnung von 1336 vorfinden. Von der Freigabe der ärztlichen Tätigkeit aber ist kein Wort mehr zu finden. Die speziellen handwerklichen Bestimmungen betreffen fast ausschließlich den Baderberuf und stellen die Wahrung strenger Sittlichkeit in den Badstuben stark in den Vordergrund. Durch Zusätze in den Jahren 1529, 1544 und 1545 hat man dann diese erste Gesellschaftsordnung den neu auftretenden Bedürfnissen entsprechend erweitert. Im Jahre 1529 scheint die Kompetenzausscheidung zwischen Badern und Scherern wegen des Schröpfens, Aderlassens und Scherens wieder aktuell geworden zu sein. Beide Parteien einigten sich dahin, daß die Scherer sowohl als die Bader je drei Mann ernennen sollen, die dann zusammen den eben genannten Zusatz vereinbarten. Ein Bottsbeschuß vom Jahre 1544 brachte die Hinzufügung von Bestimmungen über das Lehrlingswesen, über das bisher in den

Ordnungen nichts enthalten war und ein weiterer Beschuß im Jahre 1545 schuf den Zusatz, daß kein Meister dem andern „über sine gepänd oder über sin Kranken“ gehen solle, auch wenn dies der Patient verlange.

In diesem Zustande und auf eine Pergamentrolle aufnotiert, dürfte diese erste Gesellschaftsordnung das ganze 16. Jahrhundert hindurch ihren Dienst versehen haben. Sie ist im Anhang wörtlich wiedergegeben. Erst im Jahre 1608 wird sie durch eine weitläufigere und mit zahlreichen Neuerungen in 23 Paragraphen aufgeteilte Ordnung ersetzt.⁵⁾ 1662 werden wiederum neue Satzungen herausgegeben,⁶⁾ ebenso 1670, 1740 und nach den Angaben von Meyer-Ahrens auch 1759 und 1775, welch letztere allerdings zur Zeit nicht auffindbar sind. Auch im Jahre 1745 war eine eigene Kommission von 7 Mitgliedern ernannt worden, um die „Revidierung der Gesellschaftssatzungen“ vorzunehmen.⁶⁾

Es würde selbstverständlich zu weit führen, wenn wir alle diese Satzungen hier einzeln besprechen wollten. Ich begnüge mich diejenigen von 1670 und 1740 als typische Repräsentanten ihrer Zeit im Anhang folgen zu lassen. Waren die Ordnungen von 1503 in erster Linie auf das Badergewerbe zugeschnitten, so ist in denjenigen von 1670 alles was diesen Beruf angeht eliminiert, ein deutliches Zeichen des Niedergangs des Badewesens. Die Chirurgen stehen jetzt im Vordergrund, ihr Lehrlings- und Prüfungswesen ist stark ausgebaut, die Pflicht zur Kollegialität weitläufig reglementiert, die Institution der Schreiervertreiber zur Bekämpfung des Kurpfuschertums geschaffen, spezielle Abgaben zu Gunsten kranker Meister und Gesellen festgesetzt und durch zahlreiche Bestimmungen für Ordnung und Ruhe in den Böttern gesorgt. Der Chirurgenstand steht in voller Blüte und im Vollbesitz seiner zünftigen Hülfsmittel. In der Gesellschaftsordnung von 1740 sodann kommt die Abkehr vom Handwerk und die

³⁾ Nabholz a. O. III. 106.

⁴⁾ Siehe Anhang No. 1.

⁵⁾ Z. Z. VII. 3.

⁶⁾ Z. Z. VII. 1. 68.

Wandlung zur gelehrten Gesellschaft deutlich zum Ausdruck. Alle gewerblichen Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen, das Meisterwerden etc. sind gestrichen, die Ehrenämter innerhalb der Gesellschaft stark in den Vordergrund gestellt und dem gesellschaftlichen Zeremoniell ein breiter Raum eingeräumt. Die Ordnungen könnten ebenso gut für eine Gesellschaft von Gelehrten oder Politikern geschrieben sein.

Charakteristisch für unsere Gesellschaftsordnungen ist also ihre sukzessive Entstehung aus der Regelung bestimmter Konflikte, die Durchsetzung mit allgemein gültigen Bestimmungen aus dem Schmidenzunftbrief und die Einbeziehung spezieller Handwerksbestimmungen für das Bader- und Scher-

ergewerbe. Sie ersetzten damit den allgemein verbindlichen Schmidenzunftbrief und machten gleichzeitig die Aufstellung spezieller Handwerksordnungen unnötig. Nur einmal im Jahre 1604 ist eine nur das Badergewerbe behandelnde Ordnung geschaffen worden und für die Scherer scheint in den Satzungen von 1662 ein ähnlicher Versuch gemacht worden zu sein, indem die Bestimmungen über die Pflicht zur Kollegialität und das Lehrlings- und Prüfungswesen unter dem Titel „Besonderbare Ordnungen und Artikel der Barbierer und Wund-Arzten“ von den übrigen Paragraphen gesondert aufgeführt werden.⁷⁾ Im übrigen ersehen wir auch aus den Ordnungen recht deutlich das anfängliche Prädominieren der Bader, die dann durch die sich so mächtig entfaltenden Scherer in den Schatten gestellt werden. Von den Privilegien in der Metallbearbeitung, im Schleifen und Scheidenmachen ist bereits in der ersten Gesellschaftsordnung von 1503 nichts mehr verzeichnet. Die Bestimmungen für das Badergewerbe werden im 17. Jahrhundert fallen gelassen und diejenigen für die Ausübung der Wundarznei im 18. Jahrhundert.

Außer den Gesellschaftsordnungen bestanden noch eigene Satzungen für die Landchirurgen, die im dritten Kapitel besprochen werden sollen, ferner eigene Gesellenordnungen, die im Abschnitt über das Gesellenwesen behandelt sind und schließlich noch sogenannte Reichsverordnungen, siehe Kapitel IV.

Die Ordnungen der Zürcher Chirurgeninnung haben mehrfach fremden Berufsverbänden als Vorlage gedient; 1680 begehrten sie die Churer Chirurgen, „wylen Sy auch gesinnet eine gesellschaft unter sich anzuordnen“ und

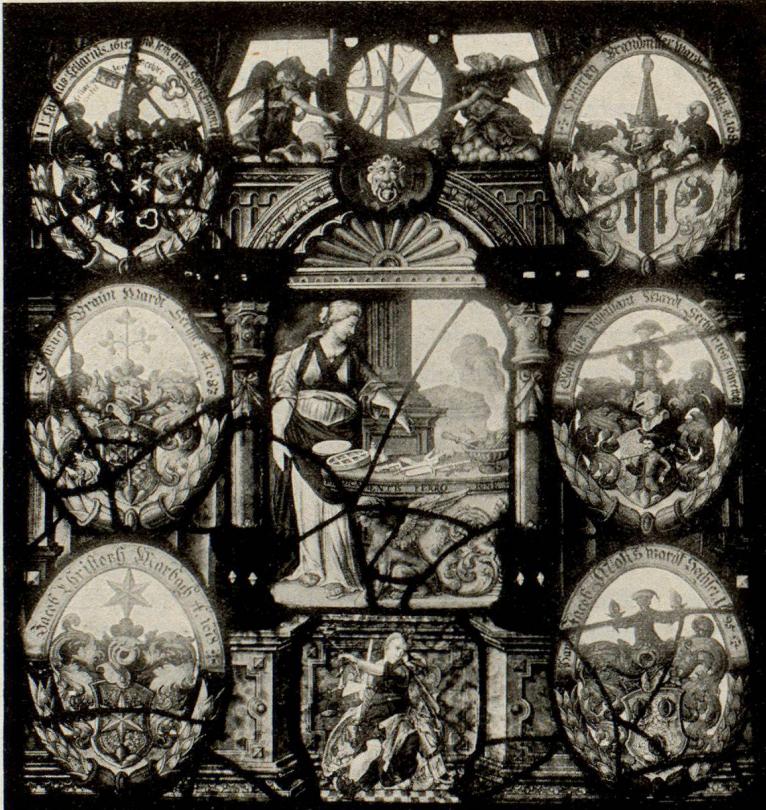


Fig. 15. Zunftscheibe der Basler Chirurgen von 1687 mit den Wappen der Sechser. Im Hist. Museum Basel. Im Mittelbild allegorische Figur neben Tisch mit chirurgischen Instrumenten, Brenneisen, Trepan, Mundspatel etc. und Medikamentendose. Auf dem Tischrand die Inschrift: Medicamentis, ferro, igne.

7) Z. Z. VII. 3.

1729 halten die Badener Chirurgen „umb der Gesellen Satzungen und Artikel“ an. Die Zürcher lassen durch ihren Gesellschaftsschreiber Hagenbuch ihnen eine Abschrift geben, gegen eine „Discretion“.⁸⁾

Wohl zu unterscheiden von den Ordnungen sind die sogenannten „Briefe“. Diese waren Entscheide der Regierung, während die Ordnungen mehr oder weniger als private Abmachungen unter den Meistern der Gesellschaft zu betrachten sind, die immerhin durch die Tradition zur Rechts-gültigkeit heranwuchsen. Die ersteren waren im Streitfalle natürlich von größerer Rechtskraft und gerade in ihrem Kampf gegen Kurpfuscher und Stümpler berufen sich die Meister hart-näckig auf ihre „Briefe und Siegel“. Aber auch in internen Differenzen zwischen Badern und Scherern erfolgten Regierungsentscheide, die wenn sie in die Gesellschaftsordnungen hinein verwoben sind, gerne als solche bezeichnet werden. Gesuche um Erneuerung und Bestätigung dieser Briefe oder Freiheiten durch die Re-

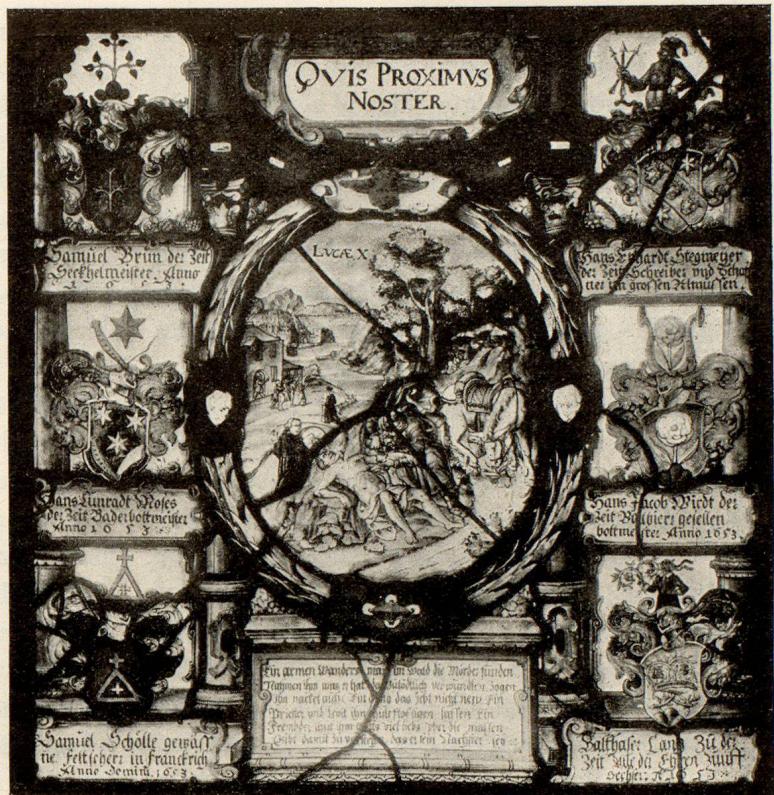


Fig. 16. Zunftscheibe der Basler Chirurgen von 1653 mit den Wappen der Sechser. Im Hist. Museum Basel. Im Mittelbild die Geschichte vom barmherzigen Samariter. Man beachte die chirurgischen Embleme, Schermesser, in den Wappen von Hans Konr. Moses und Balth. Lang.

gierung sind eine immer wiederkehrende Gesellschaftsangelegenheit.

B. Die Meisterschaft und das Meisterwerden.

Die Meister sind die eigentlichen und vollwertigen Mitglieder der Gesellschaft, die Repräsentanten ihres Gewerbes, zu dessen selbständiger Ausübung infolge des streng durchgeführten Zunftzwanges nur sie berechtigt sind. Die Aufnahme in die Meisterschaft ist daher von fundamentaler Wichtigkeit und gleichbedeutend mit der Zulassung zur Ausübung des betreffenden Berufes. Ihre Gestattung oder Verweigerung ist die starke Waffe der Zunft, mit der sie die Berufsgenossen unter ihren Willen zwingt und auch einen regulierenden

Einfluß auf den Zudrang zum Beruf sich wahrt. Das Streichen aus der Gesellschaftstafel, das ist die Ausstoßung aus dem Zunftverband anderseits wird zur gefürchteten Strafe, die jedem droht, der sich nicht an die Satzungen hält. Wir begreifen, daß der Aufnahme neuer Mitglieder in den Meisterverband seit jeher größte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Abgaben an Naturalien und Geld oder gar die Spendung einer Mahlzeit an die Meisterschaft stehen im Mittelpunkt, aber auch der Ausweis einer regelrechten zunftgemäßen Erlernung des Handwerks und die Ablegung einer Prüfung vor den Vorgesetzten. Beide haben im Laufe der Jahrhunderte beträchtliche Erschwerungen er-

8) Auch die Thurgauer Chirurgen verlangen eine Abschrift der „Land Meister Satzungen“.

fahren, sodaß sogar die Regierung dagegen einzuschreiten genötigt war.

Ursprünglich erfolgte die Meisterprüfung vor dem Zunftmeister und den Sechsern. Der Schmidenzunftbrief von 1336 sagt darüber folgendes: Wer Meister werden will, der soll mit seinem Meister, den er bedient hat vor die Zunftmeister und vor die Sechser gehen und der Meister soll dem Zunftmeister „sagen und fürlegen alle die gelegenheit, so er wissende ist an kunst oder an anderen dingen von dem knechte, der im gedienet hat.“ Dann folgt die Aufzählung der Abgaben, die für die Aufnahme unter die Meisterschaft erforderlich sind. 1433 bestimmte der Rat, daß diese Abgaben beim Meisterwerden der Scherer nicht mehr in die allgemeine Zunftkasse sondern in die Büchse der Gesellschaft gelangen. Es waren dies jeweilen 5 Schilling und 1 Pfund Wachs, dazu 1 Schilling für den Stubenknecht.⁹⁾ Auch dürfte sich fortan die ganze Aufnahmezeremonie vor den Vorgesetzten der Gesellschaft abgespielt haben, sonst hätten die Schmiden wohl weiterhin einen bestimmten Anteil an den Abgaben zugesprochen erhalten. Die erste Gesellschaftsordnung 1503 berichtet nichts über die Meisterprüfung, erst die Landschererordnung von 1597 enthält einen entsprechenden Passus, daß der angehende Meister von den 5 geschworenen Meistern in der Stadt in der Wundarznei examiniert werde und „syn genügsame prob und meisterstuck-bewysen“ solle.¹⁰⁾ Ist das Resultat der Prüfung nicht genügend, so muß er weiter wandern und lernen, bis er das Examen bestehen kann. Die geschworenen Meister der Gesellschaft sind jetzt also die Instanz, vor der die Prüfung stattzufinden hat. Sie blieben es auch in den späteren Ordnungen, allerdings mit Hinzuziehung der beiden Stadtärzte und des Pflegers der Gesellschaft.

Anhand der Ordnungen kann man deutlich verfolgen, wie nach und nach immer größerer Wert auf die peinliche Ausführung der Aufnahmezonen gelegt wurde und wie auch die Gebühren

gerade beim Meisterwerden gewaltig anwachsen, sodaß sie von manchen Meistern erst nach Jahren abbezahlt werden konnten. Zum ersten Mal wird dies alles ausführlich in der Ordnung von 1608 schriftlich niedergelegt und zwar gleich am Anfang derselben. Zunächst nun hatte der die Aufnahme in die Gesellschaft Suchende beim Obmann sich anzumelden, von dem er ein sogenanntes Extra-Bott der Meisterschaft einberufen lassen konnte, wenn er nicht vorzog, bis zum nächsten „Ordinarij Gebott“ zuzuwarten. Zu dieser Anmeldung hatte der Petent vom Stadtschreiber einen schriftlichen Ausweis zu bringen, daß er Bürger der Stadt sei.

Die Abgaben, die darauf zu entrichten waren, bestanden anfänglich in Naturalien, Pfeffer, Wein und Wachs, später wurden mehr Geld, dazu Silbergeschirr und die Spendung einer Mahlzeit verlangt. Die Ordnung von 1608 setzt für dieses Kaufen der Gesellschaft, wie man es nannte, oder das „Ynlyben“ 10 Gulden fest, dazu für einen halben Becher 3 Gulden. Wer das Scherer- oder Baderhandwerk außerhalb der Stadt Zürich gelernt hat, bezahlt 1 flf 5 flf extra und dem Stubenknecht einen halben Batzen. 1662 wird der letztere Betrag auf 3 flf erhöht und wer auch außerhalb der Zürcher Landschaft gelernt hat, muß 3 gl. 5 flf entrichten. 1740 betragen die Gebühren 30 flf , dazu die Spendung einer Mahlzeit. Die letztere, die offenbar schon lange gebräuchlich war, kann jetzt auch durch Ablieferung von 100 flf an den Pfleger ersetzt werden. Dazu müssen dem jeweiligen Stubenverwalter 2 neue Thaler erlegt werden.

Erleichterung in diesen Gebühren wurde den Meistersöhnen der Gesellschaft zugestanden. Sie bezahlten gewöhnlich nur die Hälfte oder einen Drittel in die Gesellschaftskasse und man nannte dies „erneuern“ im Gegensatz zum Kaufen der Gesellschaft. 1608 bezahlten sie z. B. nur 3 gl. in die Kasse und 3 gl. an einen halben Becher und 1740 wurde ihnen die Ablösung der Mahlzeit mit 40 flf und 1 Thaler für den Stubenverwalter zugebilligt. Nach dem Schmidenzunftbrief von 1336 sind auch die Schwiegersöhne der Meister mit beträchtlichen

9) Hegi a. O. 357.

10) Siehe Anhang No. 6.

Erleichterungen bedacht, ebenso die Gesellen, die eine Meisterswitwe heiraten. Auch den Geistlichen, die sich in die Gesellschaft aufnehmen ließen, zeigte man ein Entgegenkommen, indem man von ihnen nur 20 U verlangte. Immerhin wird 1693 den beiden Pfarrherren Waser zu Hundwil und Heidegger zu St. Margrethen, die die Gesellschaft zu erneuern wünschen, mitgeteilt, „daß so einer die Gesellschaft erkaufe oder erneuwere, were er schuldig eine ganze Gesellschaft zu gastieren, werdind sie sich deswegen mit einer ansehnlichen discretion zu zustellen wüssen“.¹¹⁾ Ein Chirurg, der auf dem Lande wohnte, zahlte auch weniger, mußte aber sofort die Differenz ausgleichen, wenn er in die Stadt übersiedelte. Aber auch das machte 1768 dem Scherer Schweizer noch Beschwerden. Er hatte nach einjährigem Aufenthalt in der Stadt die restierenden 30 U noch nicht bezahlt und wird daher aufgefordert, dies in längstens 2 Jahren zu tun, sonst werde man ihn rechtlich belangen.¹²⁾ Alle diese Abgaben mußten nun vor dem Eintritt beim Pfleger entrichtet oder dafür silberne Pfänder hinterlegt werden. Hierauf konnte die eigentliche Meisterprüfung beginnen.

Als selbstverständliche Voraussetzung, die zumeist in den Ordnungen gar nicht extra angeführt wird, galt natürlich ein richtiger Ausweis über die zunftgerechte Vorbildung, also ein richtiger Lehrbrief und entsprechende Belege über die vorgeschriebene Wanderzeit. Die Ordnung von 1670 spricht vom Ausweis, daß einer „die kunst Ehrlich und redlich erlehrnet und erwandert, und das Authentisch erscheint“. Der Kandidat hatte sich bei den zur Prüfung verordneten Herren einzeln anzumelden und die Ordnung von 1740 schreibt dafür eine bestimmte Kopfbedeckung, den Tok vor. Zuerst hatte er sich beim Stadtarzte vorzustellen, der Obmann bestimmte jeweilen den Tag und die Herren Doktoren die Stunde der Prüfung. Die Chirurgen wollten sich dieser „Autorität keineswegs begeben, um sodaweniger, als sie die eigentliche Examinatores

ihrer Professions-Verwandten“ seien. Wenn die beiden Stadtarzte nicht zu haben waren, sollten „zwei andere allhie von uns bestellte und angenommene Lyb Artzet“ zu den Prüfungen gebeten werden. Über die eigentliche Prüfung steht in den Satzungen außerordentlich wenig, wir wissen nicht einmal, ob sie von den geschworenen Meistern oder von den anwesenden Ärzten abgenommen wurde. Auch über das Pensum, das verlangt wurde, schweigen sich die Ordnungen aus. Am meisten berichten noch die schon angeführte Landschererordnung von 1597 und die Gesellschaftsordnung von 1670. In der ersten ist als einziges Vorkommnis das „Meisterstück“ angeführt und aus den Satzungen fremder Chirurgeninnungen wissen wir, daß dieses in der Zubereitung einer komplizierten Salbe bestanden hat. Jedem Examinator ist eine Gebühr von 1 U 16 B zu bezahlen. Die Landschererordnung von 1768 berichtet außerdem von einem Secretarius, der den Prüfungen beiwohnt. Er und die Examinatoren erhielten damals 2 U , ein gleicher Betrag mußte dem Collegium anatomicum und dem Stubenverwalter eingehändigt werden. Wer übrigens das Examen nicht bestand, hatte jeweilen nur die Hälfte der Gebühren zu bezahlen. Die Prüfung fand im Hause zum Schwarzen Garten statt. War sie glücklich überstanden, der Kandidat nicht durchgefallen und nicht zum weiteren Wandern und Lernen verwiesen, so erfolgte nun die regelrechte Aufnahme in die Gesellschaft vor versammeltem Bott.

Die Ordnung von 1740 schreibt vor, daß der Bewerber vor versammeltem Bott erscheinen, seine Angelegenheit eröffnen und um die Aufnahme in die Gesellschaft geziemend anhalten solle. Es mußte also ein förmlicher Vortrag gehalten werden; in den Bottbüchern wird zuweilen von einem „gelehrten Vortrage“ berichtet oder von einer „wohlgestellten“ Rede, auch davon, daß ein Petent für sich und für andere um die Aufnahme bittet. Zwei dieser Vorträge aus den Jahren 1771 und 74 sind uns im Wortlaut überliefert. Sie sind dem Zeitgeiste entsprechend schwulstig und heute nicht

¹¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 107.

¹²⁾ Z. Z. VII. 7. p. 109.

mehr recht genießbar.^{16a)} In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint besonders oft der Stubenverwalter Keller diese Rede an Stelle der neuen Mitglieder gehalten zu haben. Nun mußte der Kandidat mit seinen Verwandten in Ausstand treten, die Herren Chirurgi jurati gaben ihren Bericht über den Ausfall des Examens ab und nach einer Umfrage am Vorgesetztenstisch und hierauf „ins Genere“ wurde die Aufnahme beschlossen. Dann wurden die Gesellschaftsordnungen vorgelesen und vom neuen Meister darauf das Handgelübde geleistet, worauf nach der Erklärung, ob er in die Liste der Leichenträger eingereiht sein wolle oder nicht, die Zeremonie beendigt war.

Nach dem Bott hat dann die schon angeführte Mahlzeit stattgefunden, die im 18. Jahrhundert auch mit Geld abgelöst werden konnte. Aber schon 100 Jahre zuvor mußten die Scherer von der Regierung gemahnt werden, sich im Examinieren junger Meister des Kostens halber allermöglichster Bescheidenheit zu befleißten und sich des Sitzgeldes ohne kostbare Abendtrünke zu begnügen.¹³⁾

Als schriftlicher Ausweis für die bestandene Prüfung und die Aufnahme unter die Meisterschaft erhielten die Betreffenden mit dem Siegel der Gesellschaft versehene sogenannte Meisterrechtsbriefe, von denen ich einen aus dem Jahre 1757 im Wortlaut folgen lasse.¹⁴⁾ In ihrer äußerer Aufmachung gleichen sie den Lehrbriefen und sind wie diese auf Pergament geschrieben und kalligraphisch reich verziert. Sie sind ausgestellt von den beiden Stadträten und der Vorsteuerschaft zum Unterschied von den Lehrbriefen, die im 17. Jahrhundert vom Lehrmeister und nachher von den Geschworenen ausgefertigt wurden. Siehe Fig. 23.

Wir die Stadt-Physici, wie auch der Obmann und übrige Oberkeitlich geordnete Chirurgi Jurati Lobl. Stadt Zürich bekennen und thün khund hiemit; Demenach auf heute zu Ende gesetztes Datum vor Uns, als denen zu dem Examini Chirurgico eigens Verordneten, erschinnen der Ehrenhafte und Kunsterfahne Herr Peter Stacher von Egnach aus der Land-Grafschafft Thurgaü gebürthig, und Uns gebührend ersucht, daß

¹³⁾ St. Unterschreiber Manual (zitiert U M.) 1676. 8. Apr.

¹⁴⁾ Orig. im Schweiz. Landesmuseum.

Wir Ihne in ansehung Seiner erlehrnten Kunst der Schnitt- und Wund-Artzney examinieren und Unserem Corpori Chirurgico einverleben wolten; Daß wir, nachdem Selbiger durch Seinen aufgewisen-ordentlichen Lehr-Prieff Sein Ehrliches Hartkommen Redliches Lehrnen, Auf- und Abdingen und mit mehreren erscheint, gedacht Sein bittlich an Uns gethanes ersuchen nicht ohngezimmend zuseyn erachtet, zumahlen Ihme hierinfahls willfährig entsprochen und hiemit zu dem Examini Chirurgico den zutritt vergönstiget habind. Wann dann nun ernannter Herr Peter Stacher die an Ihne gethanen Medicinisch-Chirurgische Fragen zu Gut- und Sattsammem Unserem vernügen beantwortet, anbey auch Seine in verrichtung derer Chirurgischer Operationen besitzende Habilität und wissenschaft genugsam an den Tag geleget; Als haben Wir Ihme das Meister-Recht, und folglich mit selbigem die befuegsamme die Schnitt- Heil- und Wund Artzney in allen ihren Theilen, von nun an mit und neben andern Ehrlichen und Examinierten Meisteren üben zumögen, in bester Form zuertheilen kein bedenken getragen.

In krafft diß Briefs So gegeben und mit Unser der Chirurgischen Gesellschaft allhier gewohntem Secret-Insigel verwahret worden Montags den 17. Januarii, als man nach Christi heilwerther Geburth gezehlet Eintausend Sibenhundert Fünfzig und Siben Jahre

Heinrich Fäsj
Gesellschaft-Schreiber Mpria.

Erlassen wurden Prüfungen und Eintrittsgelder nie, auch die gelehrten Herren Doktoren hatten sich ihnen wohl oder übel zu unterziehen, wenn sie Mitglieder der Gesellschaft werden wollten, wie wir später zeigen werden. Es war dies das verbriefte Recht der Chirurgeninnung, auf dessen peinliche Beobachtung sie eifrig achtete, was zu vielen Auseinandersetzungen auch mit der Regierung führte, die nicht immer in dem selben einseitigen Zunftgeiste befangen war, wie die Angehörigen der Gesellschaft. Vor allem nahmen es die Meister mit der Vorschrift sehr genau, daß einer, der Meister werden wollte, eine regelrechte Lehrzeit bei einem ehrlichen Meister bestanden und seine bestimmten Jahre auswärts gewandert war. Die Landschererordnung von 1657 sieht allerdings ein vorübergehendes Praktizieren auch ohne ausgestandene Prüfung vor, wenn nämlich die Herren Examinateuren verhindert sind die Prüfung abzunehmen. Es muß dazu aber die Erlaubnis des Obmanns eingeholt werden und außerdem darf der Betreffende keine Becken aushängen, nicht aderlassen und auch

keine Patienten annehmen, das heißt also nur Barberfunktionen ausüben.¹⁵⁾

Wenn Ausländer das Examen begehrten, wurde ihnen jeweilen angezeigt, daß man sie zwar examinieren werde, daß sie aber in hiesigen Landen sich nicht setzen dürften. Auch den Landchirurgen wurde vor der Prüfung ein entsprechender Paragraph ihrer Ordnung in Erinnerung gebracht, daß keiner näher als eine Stunde von der Stadt sich haushablich niederlassen möge. Wenn

¹⁵⁾ Im Schmidenzunftarchiv.

man dann von einem vernahm, daß er beabsichtige, allzu nahe der Stadt zu praktizieren, so verweigerte man ihm die Abnahme des Examens, bis er eine entsprechende „Deklaration“ gegeben hatte, sich an diese Vorschrift zu halten.¹⁶⁾ Auch auf ehrliche Geburt sah man, wie die Abweisung der Nachkommen eines Scharfrichters uns noch zeigen wird. Ebenso wurden Collegen, „die Fallit geworden“, ausgeschlossen.

¹⁶⁾ Z. Z. VII. 5. p. 46 und 98.

^{16a)} Z. Z. VII. 14.

C. Die Gesellschaft und die Gesellenordnungen.

Die Geschichte des Gesellenwesens ist wegen der heutigen sozialpolitischen Bewegungen von ganz besonderem Interesse, erfahren wir doch, daß in früheren Jahrhunderten bereits die Gesellen organisiert, da heißtt in spezielle Interessensverbände zusammengeschlossen waren, die von Anfang an in einem gewissen Gegensatz zu denen der Meisterschaft standen. Ja sie hatten schon internationale Verbindungen und kannten die heute noch gebrauchten und gefürchteten Waffen wie den Streik und die Sperre. Für die Schmidenzunft in Zürich hat Hegi in seinem trefflichen Werk schon für das 15. Jahrhundert solche Gesellenverbände festgestellt und gezeigt, wie im Jahre 1412 ein Vergleich zwischen der Meisterschaft und der unter der Führung eines sogenannten Königs stehenden Gesellschaft zustande kam, in welchem z. B. den Gesellen das Versammlungsrecht ausdrücklich zugesprochen wird.¹⁷⁾

In der Gesellschaft der Scherer und Bader hören wir lange Zeit nichts von einer speziellen Organisation der Gesellen, aber auch nichts von besonderen Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien. Plötzlich taucht dann aber im Jahre 1670 eine bis in alle Kleinigkeiten detaillierte Ordnung für die Gesellen auf, der nach ihrer Einleitung eine oder mehrere gleichartige Ordnungen vorausge-

gangen sein müssen. Sie ist bezeichnenderweise von der Meisterschaft erlassen und zeugt von Anfang bis zum Ende von deren ausgesprochenem Willen, die Herren Gesellen unter dem Daumen zu halten, aber auch für sie zu sorgen, wie es recht und billig ist. Ihrer Wichtigkeit wegen ist sie im Anhang wiedergegeben. Sie ist auch im Bottbuch der Meisterschaft erwähnt, wo steht, daß sie am Fronfastenbott vom 10. März 1670 vorgelesen und einhellig gut erkannt wurde. Ihre Lektüre und auch das Wenige, was wir in den Bottbüchern über Anstände zwischen Meistern und Gesellen vorfinden, macht uns allerdings nicht den Eindruck, daß in unserem Gewerbe eigentliche Kämpfe zwischen den beiden Parteien stattgefunden hätten, wohl aber den einer weitgehenden Knebelung des Gesellenstandes, die natürlich in der heutigen Zeit nicht mehr denkbar wäre.

Die Ordnung beginnt mit der namentlichen Aufführung von 30 Meistern, die für ihre Gesellen, Mittler und Lohnjungen in 13 Paragraphen die Beziehungen zur Meisterschaft regeln. Die Gesellen haben demnach ihre eigenen Zusammenkünfte, die ebenfalls Bötter genannt werden und jeweilen „vierzehn Tag vor und nach Johanni im Sommer, und Johannj im winter, auch ieden quatembr“ stattfanden. Zu denselben werden von der Meisterschaft zwei Meister abgeordnet, die sogenannten Altmeister, für das Jahr 1670 sind es die

¹⁷⁾ Hegi a. O. p. 129.

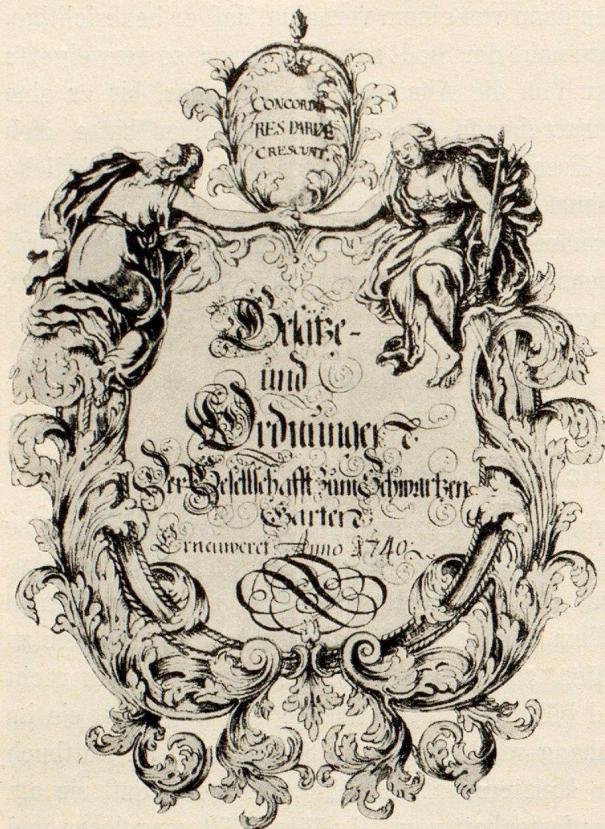


Fig. 17. Titelblatt der „Gesätze und Ordnungen der Gesellschaft zum Schwarzen Garten“, v. 1740.
In der Zentralbibliothek Zürich.

Herren Abraham Hegi und Konrad Weiß. Ferner stehen an der Spitze der Gesellschaft zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, die sogenannten Altgesellen, für die die die Ordnung in vorsichtiger Weise bestimmt, daß sie „von der gesellenschafft vor den und mit hinzuthun der verordneten erwelt werden“ sollen. Die zwei Altgesellen müssen auf die Vorgänge in der Gesellschaft achtgeben und das festgesetzte „büxen- oder aufleggeld“ einziehen, um es den beiden Altmeistern abzuliefern.

Im ersten Paragraphen werden die Anmeldungsformalitäten eines frisch in Zürich einziehenden Gesellen erörtert. Er muß sich bei einem der beiden Altmeister anmelden und den Lehrbrief vorweisen. Dann wird sein Name mit Angabe von Geburts- und Lehrort und letztem Aufenthalt in ein Fremdgesellenbuch eingetragen und ihm das Ge-

schenk gehalten. Erhält er eine Stelle, so muß er sich vom Altmeister in das Gesellenbuch eintragen lassen. Für Unterlassung dieser Vorschriften sind Bußen festgesetzt, auch wird ein Einschreibgeld erhoben. Ferner sind ständige vierteljährliche Abgaben für die in Stellung stehenden Gesellen vorgeschrieben, die abgestuft sind je nachdem es sich um einen Gesellen, Mittler oder Lohnjungen handelt und eine einmalige Einlage in die Gesellenlade von 36 R. Diese letztere ist als eine Abgabe beim Gesellenwerden aufzufassen und trifft diejenigen, welche in Zürich oder auf der Landschaft ihre Lehrzeit ausgestanden haben. Die Quartalabgaben werden als eine „Steuer den armen Ehrlichen zu noht kommenden und kranken Barbierergesellen“ bezeichnet.

Im 2., 3. und 5 Paragraphen sind Vorschriften über die Gesellenbötter zusammengestellt, zunächst die Bußen für verspätetes oder Nichterscheinen, dann die wichtige Bestimmung, daß die Besammlung der Bötter nicht ohne die verordneten Herren stattfinden darf und schließlich Vorschriften über ruhiges Verhalten, nicht Horchen, wenn man aus irgend einem Grunde ausgestellt wird und nicht Ausschwatzen dessen, was im Bott verhandelt wird. Mannigfache Bestimmungen zeigen, daß ein wichtiges Traktandum die Beilegung von Streitigkeiten gewesen sein muß, wofür auch besondere Bötter zusammenberufen werden konnten. Die Kosten für diese, 3 R 10 R und 5 R dem Stubenknecht, hatte der Kläger vorzuschießen, worauf dann nach Anhörung beider Parteien die aufgelaufenen Kosten dem Fehlbaren zugesprochen und „ohne fehl eingezogen“ wurden. Bei Raufereien mußte jede Partei 10 R erlegen und die „Scheltung“ wurde hierauf noch extra abgestraft. Wer sich diesen Urteilen nicht unterzog oder abreiste, dessen Name und sein Verbrechen wurden in „dz schwartze buch ingeschrieben und so lang nit außgethan, biß er sich der gebür nach abgefunden“.

Die folgenden Paragraphen widmen sich dem Verhältnis des einzelnen Gesellen zu seinem Meister. Jeder Geselle, der in Zürich eine Stellung an-

tritt, verpflichtet sich, „derselben getrüßlich und fleißig abwarten, auf daß weder der Meister die patienten noch andere bedienende personen zu schaden kommen“. Typisch für den Chirurgenberuf ist sodann die Vorschrift, daß kein Geselle ohne spezielle Erlaubnis vom Hause weggehe und genau anzeige, „wo er In begebendem fahl anzutraffen seige“. Um 9 Uhr abends müssen die Gesellen wieder zu Hause sein. Vielleicht gerade für diese Extraforderungen wird der Meister angehalten: „Nebst gebührendem Trinckgelt vier gulden, einem Mitler drey und einem lohnjung zween gulden jehrlich schuldig zu sein“. Die Höhe der Besoldung, „das sonst gewohnliche Zeitgeld“ wird es genannt, ist jedem Meister freigestellt. Wenn ein „unredlicher Geselle, Mitler oder Lohnjunge hier in Diensten steht und ein Mitgeselle weiß davon, ohne es anzugeben, so verfällt er in die gleiche Strafe wie der Fehlbare selbst. Verläßt ein Geselle im Streit mit seinem Meister diesen, so darf derselbe von keinem anderen Meister angenommen oder in seinem Hause geduldet werden. Umgekehrt soll auch der Meister einen Gesellen „außert ordenlicher Zeit so er ihme versprochen“ nicht entlassen, er habe denn recht erhebliche Ursache dazu.

Genau geregelt ist auch die Kündigung und die Abmeldung eines Gesellen. Für das erstere sind bestimmte Termine vorgeschrieben. Es muß auf Johanni Baptista oder Evangelista sechs Wochen zuvor geschehen; bei seinem Meister um den Abschied anhalten, wird es genannt. Nach dem Austritt hat sich der Geselle wiederum bei einem Altmeister zu melden und den sogenannten Wanderschilling oder Reispfennig zu erlegen, das sind 3 fl. Außerdem ist er verpflichtet, mindestens ein halbes Jahr außerhalb der Stadt zuzubringen „bey straff des schwarzen buchs“.

Der 9. Paragraph verbietet jedem Gesellen, Mittler oder Lohnjungen, ohne Vorwissen des Meisters oder der Meistersfrau irgend jemanden zu barbieren, zu Ader zu lassen oder zu verbinden, bei einer Strafe von 5 fl jedesmal. Der letzte Paragraph endlich regelt den Erkrankungsfall.

In den Jahren 1685, 1709 und 1726 sind Zusätze zu dieser Ordnung gemacht worden. Sie sind von untergeordneter Bedeutung und können im Original nachgelesen werden. Verhältnismäßig wenige Änderungen brachte auch die Erneuerung der Ordnung vom Jahre 1769.¹⁸⁾ Im großen und ganzen handelt es sich dabei durchwegs um eine Verschärfung der Aufsicht durch die Meister. Vom Altgesellen geleitet, müssen die neu ankommenden Gesellen sich nicht nur beim älteren Altmeister anmelden und einschreiben lassen, sondern auch dem Obmann der Gesellschaft vorgeführt werden. Dieser verordnet das „Viaticum“, zu dessen Abhebung erst noch der Seckelmeister aufgesucht werden muß. Den Gesellengeböttern sodann müssen von der Meisterschaft aus nicht nur die beiden



Fig. 18. Titelblatt der „Freyheits Artikel zu Gunsten Loblicher Societaet der Schnitt und Wund-Arzney Hochloblicher Stadt Bern von Meinen Gnädigen Herren Schultheiss und Raht allhier confirmirt“. 18. Jahrhundert.

Im Besitze der Berner Ärztegesellschaft.

¹⁸⁾ Z. Z. VII. 13.

Altmeister, von denen der ältere das Präsidium zu führen hat, sondern auch der jüngste geschworene Meister und zwei weitere Herren der Gesellschaft „alternative bey wohnen“. Sie haben „gute Ordnungen zu handhaben, denen vorfallenden unordnungen möglichst zu steuern, den denen Hr. Altmeisteren gebührenden Respeck und gehorsame schirme zu helfen, und die etwanig zum vorschein kommende fehler und Excesse mit zu beurtheilen und zu bestraffen, es wäre dann dass die erheblichkeit der umständen die sachen an E. Lob. Monatbatzen-Gesellschaft zur beurtheilung zu hinterbringen erforderte.“ Ein eigener Paragraph mit 6 Unterabteilungen ist für die Wahl der Altgesellen eingesetzt. Ihre Absetzung ist nur im Einverständnis mit der Meisterschaft erlaubt: „Das Ausstellen und entsetzen der Altgesellen einer kunstliebenden Gesellschaft anderst nicht, als daß die hiezu habende gründe zuvoren einem Herren Obmann und denen Herren Altmeisteren zur erdaurung hinterbracht und eröffnet werdind erlaubt und zugesstanden seyn solle.“ Es sind mit Ausschluß der Mittler und Sustentanten nur die Obergesellen wählbar und die Wahl auch gegen den eigenen Willen verpflichtet zur Innehaltung des Amtes mindestens ein halbes Jahr lang. Der Altmeister hat statt des früheren Schildes an den Gesellenbecher einen Einwurf von 1 Reichsthaler zu tun. Neu ist sodann die Bestimmung, daß jeder frisch eintretende Geselle beim „ersten Gebotts-Anlaas“ seinen Lehrbrief vorzuweisen hat. Falls er dies zu tun nicht im Stande ist, werden ihm neben einer Buße bestimmte Fristen gesetzt und im Nichterfüllungsfall soll einer „seiner condition oder sonstigen stelle verlustig seyn und damit aller Gefahr so hier unter gebraucht werden könnte, vorgebauen bleiben“.

Nun wird es angebracht sein, diesen Inhalt der Gesellenordnungen noch durch Angaben aus den Bottbüchern und Satzungen der Meisterschaft zu ergänzen. Über die volkskundlich so interessanten Gebräuche beim Gesellenwerden sind wir leider nur mangelhaft unterrichtet, doch wird es bei unseren Barbiergesellen nicht anders hergegangen

sein als bei anderen Berufen. Speziell die geschenkten Handwerke scheinen hierin besonders viel geleistet zu haben, wenigstens erfahren wir 1680, daß der Rat anordnete, es sollen die 24 Herren Zunftmeister alle Obleute und Handwerksmeister der geschenkten Handwerke vor sich bescheiden und ihnen von Obrigkeit wegen mit Ernst zu erkennen geben, daß meine Gn. Herren die unziemenden Mißbräuche, so beim Gesellenmachen vorgehen, inskünftig nicht mehr leiden wollen. Es wird bei dieser Gelegenheit auch gerügt, wie die Schreinergesellen jüngst beim Gesellenmachen eine „gottlose predig“ gehalten hätten.¹⁹⁾

Gleich im Zusammenhang mit dem Lehrlingswesen werden zumeist die Vorschriften für das Wandern der Gesellen niedergelegt, erstmals in der Landschererordnung von 1597, wo es heißt, daß ein Lehrknabe, wenn er von seinem Meister „synen guten Abschied erlanget“, drei Jahre auf dem Handwerk zu wandern schuldig ist. Die Gesellschaftsordnung von 1608 verlangt gar 5 Jahre Wanderzeit „nach luth unserer gnedigen Herren brieff“. Auch in der Ordnung von 1662 sind immer noch 5 Jahre Wanderzeit verlangt, doch wird hier die Ausnahme gestattet, daß wenn ein Meister stirbt oder sonst krank und prestaft ist, „damit ihm syn Balbier-stuben nit in abgang geriete“, seinen Sohn aus der Wanderschaft nach Hause berufen darf und ihn als Geselle bis nach Ablauf der 5 Jahre bei sich halten mag, denn zuvor soll keiner zum Examen zugelassen werden. Für die Landscherer ist 1765 in ihrer Ordnung sogar eine vollständige Dispensation vom Wandern vorgesehen, wenn Obmann und geschworene Meister die hiefür vorgebrachten Gründe als berechtigt erachten. Der Dispensierte muß aber seine Gesellenjahre in der Stadt bei einem ihm beliebigen Chirurgen zu bringen und die Vorlesungen am Collegium anatomicum der Gesellschaft fleißig besuchen, dazu eine „Dispensations-Bueß“ von 50 T. entrichten. 1670 werden 4 Jahre Wanderzeit verlangt und später ist nur mehr von 3 Jahren die Rede.

¹⁹⁾ St. Stadtschreiber Manual (zitiert St. M.). 21. Jan.

Interessant ist auch, wie man genau aufpaßte, daß wer die Lehrzeit beendet hatte, seinen Platz verließ und die Wanderjahre antrat. Tat er das nicht, so sprach man direkt von Stümpelei und verhängte entsprechende Bußen. So steht im Bottbuch von 1685 „daß der Schorno, so by Hr. Caspar Holtzhalb gelehrnet, im degen umb hin ziehe und hin und wieder stümple, da er doch sein wanderzeit nit ausgestanden, ward erkannt daß man Ihne durch die Hr. Schreyervertreiber solle fortweisen, seine Wanderzeit auszustehen in der frömde“.²⁰⁾ 1693 erfahren wir, daß Herr Hegi schon mehrmals ermahnt wurde seinen Sohn Abraham in die Fremde zu schicken und daß, so lange er hier bleibe, ihm an den Wanderjahren nichts abgerechnet würde. Aber im gleichen Jahre noch berichtet Altmeister Koller, daß die Gesellen sich beschweren, daß Herrn Hegis Sohn noch nicht in die Fremde reise, auch die Gesellenbötter nicht besuche, noch die Zeitgelder bezahle. Die Meister beschlossen, die Gesellenbötter solle er besuchen, die Gebühr abzutatten und längstens bis Weihnachten verreisen. Wenn dies nicht geschehe, solle man den Vater in kein Bott mehr bieten und gegen den Sohn ernstlich vorgehen.²¹⁾ Ähnliche Aufforderungen und Bussen erhielten auch Chirurgen auf der Landschaft.²²⁾

Ein weiterer wichtiger Punkt war das Anmelden der Gesellen. Es wird bereits im Zunftbrief von 1336 verlangt. Auch die erste Gesellschaftsordnung von 1503 schreibt es vor und zwar immer noch vor dem Schmidenzunftmeister. Die 14 Tage Spielraum, die dafür eingeräumt sind, dürften wohl als eine Art Probezeit aufzufassen sein, entsprechend den 4 Wochen Probezeit vor dem Aufdingen eines Lehrknaben. Die übrigen Ordnungen halten sich an das, was in den Gesellenordnungen gesagt ist. Anlaß zu zahlreichen Verhandlungen bot das Vorweisen des Lehrbriefes, wozu gewisse Gesellen immer wieder aufgefordert werden mußten. Es

wird ihnen jeweilen eine bestimmte Frist eingeräumt, innerhalb welcher sie denselben zu beschaffen haben und 1680 berichtet ein Geselle z. B., daß sein Lehrmeister gestorben, die Witwe aber versprochen habe, vor versammelter Meisterschaft um den Lehrbrief anzuhalten. In der Gesellenordnung von 1670 wird als eine Art Strafe für diejenigen Gesellen, die trotz Aufforderung nicht zu den Gesellenböttern erscheinen, das Vorweisen des Lehrbriefes verlangt und 1672 vernehmen wir von einem Gesellen, er habe seinen Lehrbrief „um liederlicher ursachen wegen muessen zu Straßburg liegen lassen“.²³⁾ Ebenso wird berichtet, daß 1711 einem Villiger von Bern der Lehrbrief „wegen Schulden verarrestiert“ worden war.^{23a)}

Das Verbot des Abnehmens des Gesellen durch einen anderen Meister zieht sich seit 1336 durch alle Ordnungen. Eine Ergänzung erfuhr es durch die bereits angeführte Bestimmung, daß wenn ein Geselle auch vorschriftsgemäß nach sechswöchentlicher Kündigung die Stelle verläßt, er mindestens ein halbes Jahr außerhalb der Stadt und später auch außerhalb der Landschaft zubringen muß. Ausnahmen waren immerhin gestattet, doch nur mit Einwilligung des bisherigen Meisters, eventuell auch des Altmeisters oder der gesamten Meisterschaft, vor welch letzterer zumeist diese Gesuche erledigt wurden.²⁴⁾

Daß ein Geselle nicht verheiratet sein durfte ist zwar in den älteren Ordnungen nirgends aufnotiert, wurde aber als selbstverständlich stets verlangt. Erst im Entwurf zur Landschererordnung von 1768 steht, daß die geschworenen Meister den Lehrknaben beim Abdingen einschärfen sollen, daß keiner von ihnen sich verheiraten solle, er habe dann zuvor sein Examen chirurgicum mit Erfolg bestanden. Wenn eben einer verheiratet war, so wurde ihm eine weitere Berufsausübung als Geselle untersagt. So mußte 1665 ein gewisser Hirschgärtner von den Schreyervertreibern aufgesucht

²⁰⁾ Z. Z. VII. 11. p. 70.

²¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 110 und 111.

²²⁾ Z. Z. VII. 11. p. 71 und 60.

²³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 16.

^{23a)} Z. Z. VII. 1. 17. p. 13.

²⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 119.

und ihm nahegelegt werden, „er müsse sich examinieren lassen, den es könne keiner mehr vor gesell dienen, der ein weib gehabt oder noch habe“.²⁵⁾ Im Jahre 1687 sodann beklagten sich die Gesellen, daß Meister Wegmann und sein Sohn eine Barbierstube miteinander haben, „welches den Gesellen in ihrer Lad abbrüchig und also der Sohn einen Gesellen verschlage“. Die Meister erkannten, daß Herr Wegmann seinen Sohn wohl möge weiter behalten, so lange dieser unverheiratet sei, nachher aber müßten sie sich trennen.²⁶⁾ In ähnlicher Weise verfügte 1742 sogar der Rat, daß ein Perückenmacher zwar gesellenweise hier arbeiten möge, wenn er sich aber verheiraten sollte, so haben er und sein Weib innert 4 Wochen hinwegzuziehen. 1746 hat er dann etwas abgemildert und verfügt, daß der Betreffende zwar in der Stadt arbeiten dürfe, seine Frau aber solle sich außert den hiesigen Gebieten aufzuhalten.²⁷⁾ 40 Jahre zuvor hatten sich die Chirurgen in einer Eingabe an die Regierung beklagt, daß diese gewissen Scherern auf dem Lande, wie dem Streuli in der Riedwies, dem Bürgi von Elgg, Wirt zu Volketswil und dem Hotz zu Wädenswil gleich nach der Lehrzeit die Erlaubnis erteilte, zu heiraten und sich niederzulassen. Diese seien nicht nach Gebrauch und Schuldigkeit auf dem Handwerk gewandert, vielmehr der Obrigkeit nachgelaufen und hätten von selbiger bei Weib und Kind zu verbleiben erwirkt. Das sei wider die Freiheiten, Brief und Siegel der Gesellschaft, speziell wider die Rats-erkenntnis von 1597 und deren Bestätigung vom Jahre 1664.²⁸⁾ Im Jahre 1757 scheinen dann aber alle diese Streitfälle wieder vergessen gewesen zu sein. Die Berner Chirurgen erkundigen sich nämlich beiden Zürchern, was sie mit einem bei ihnen in Kondition stehenden „studiosus chirurgiae“ anfangen sollen, der eine dortige Burgerstochter geheiratet hatte. Diese sei dann allerdings 14 Tage nach der Kopulation gestorben, sodaß der „Bar-

biers Bediente“ wieder ledig sei und weder Weib noch Kinder habe. Die Zürcher berichten nach einer „deswegen Expreß gehaltenen Zusammenkunft“, daß auch in ihren vorhandenen Gesellschaftsschriften von solchen Vorfällen nichts aufgezeichnet und auch keine diesbezüglichen Gesetze aufgestellt seien. Doch möchten sie ihre unmaßgeblichen Gedanken dahin äußern, daß ein Mann, der so wenig lang verheiratet gewesen und durch seines Weibes Tod wiederum ledig, keine Leibeserben hat und nicht examiniert ist, nach ihren Begriffen wohl wieder als Geselle in Kondition treten könne, umso mehr weil ein Geselle, der mit einem Weibsbild sich vergeht und eines oder mehrere uneheliche Kinder zeugt, dennoch ungehindert als Geselle servieren kann, folglich der uneheliche dem legitimen ehelichen Stand weit vorgezogen würde. Auch sei nicht unbekannt, daß bei vielen Handwerken und Professionen wie z. B. bei den Färbern, Tischmachern, Goldschmiden und Hütmachern „würkliche Meister, die teils verhüratet gewesen teils noch sind und Kinder haben, dennoch als Gesellen mit dem einigen unterschied zwahr, daß ihm nicht zu der lad gesagt wird, ihre erlernte profession treiben dörffen“.²⁹⁾ Diese versöhnliche Haltung der Zürcher zeigt sich denn auch in einem Entscheid über einen verheirateten Stümpler von 1735, dem sie vergeblich zugesprochen hatten, er solle das Praktizieren fahren lassen und sich des „baurs werks behelfen“, ihn dann aber auf sein inständiges bitten und sein Versprechen, ein Jahr oder mehr zu einem erfahrenen Meister zu gehen, damit er sich seinerzeit könne examinieren lassen, ledig sprachen.³⁰⁾

Von den Gebräuchen beim Weggang des Gesellen aus seiner Stelle habe ich einiges bereits berichtet. Merkwürdigerweise fehlen die Ausdrücke *Gesellenbriefe* oder *Patente* in unseren Akten; das sind mit schöner gestochener Stadtansicht geschmückte Ausweise für geleistete Dienste als Geselle, wie sie bei allen Zünften gebräuchlich waren.

²⁵⁾ Z. Z. VII. 11. p. 63.

²⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 86.

²⁷⁾ St. U M. 24. Jan. 1742 und 23. Nov. 1746.

²⁸⁾ St. U M. 1703. 14. Dez.

²⁹⁾ Z. Z. VII. 1. 80.

³⁰⁾ Z. Z. VII. 5. p. 137. Vergl. auch Z. VII. 11. p. 118.

Im Jahre 1647 allerdings fordert ein Friedrich Kratzer von seinem ehemaligen Meister, Hr. Reuchli, „den ehrlichen Abscheid und Jahrzeitgelt“. Unter dem ersten dürften wir wohl einen solchen Ausweis vermuten. Reuchli verweigert beides mit der Begründung, daß er zweifelhafte Frauenzimmer bei seinem ehemaligen Gesellen gesehen und weil derselbe „nit nach den brüchen zuerst das futer ab der wand genommen, sondern das fellysen hinderucks lassen hinaus tragen“³¹⁾ Ein schöner Lehrbrief aus dem 18. Jahrhundert, mit der Stadtansicht von Zürich, ist in Fig. 20 abgebildet. Das Formular war für die verschiedensten Handwerke verwertbar, indem nur dessen Name und unten das Siegel oder Wappen in den ausgesparten Raum eingesetzt werden konnte. Das Zeugnisschema lautet folgendermaßen.

Wir Obmann und ein ehrsam Handwerk der ... in der Löbl. Stadt Zürich, bescheinien hiemit, das gegenwärtiger Gesell, Namens ... so ... Jahr alt, und von Statur ... auch ... Haaren ist, bey uns allhier ... Jahr ... Wochen in Arbeit gestanden, und sich, solche Zeit über treü, still, fleißig, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Gesellen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestieren und deshalb unsre sämtliche Mit-Meistere diesen Gesellen nach Handwerks Gebrauch überall zuförderen, gezmind ersuchen wollen

Zürich, den

als Meister

Wo Obiger Gesell in Arbeit
gestanden.

(Tobias Lobeck sculp. Augusta V.)³²⁾

Wir haben oben, nach den Gesellenordnungen, die mannigfachen Abgaben beim Eintritt in den Gesellenverband besprochen. Vereinzelt finden wir nun auch Andeutungen dafür, daß beim Austritt aus dem Gesellenstande Abgaben in die Gesellenlade zu entrichten waren. In der Gesellschaftsordnung von 1662 z. B. werden als Abgabe beim Meisterwerden neben anderem „III guldj an ein Gesellen Schiff“ verzeichnet und in den Meisterbötttern wird 1680 und 1682 wegen der „Discretion der Jungen Meistern in die Gesellenbüchs“ verhan-

³¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 19.

³²⁾ Origin. in der Landesbibl. Bern und Z. Zürich.

delt.³³⁾ 1748 beklagt sich der Altmeister sodann, daß auch die Abgaben beim Ledigsprechen oder Abdingen, die doch nach der Erkenntnis vom vorhergehenden Jahre in der Höhe von 1 & 16 ½ sowohl von den Stadt- als den Landknaben und Fremden „zu Aöffnung des Gesellen Guths“ abgeliefert werden sollten, nicht eingingen. Die Meister äußern sich sehr milde darüber, daß dies eine Sache sei, die mit Gewalt nicht eingeführt noch mit Recht behauptet werden könne. Sie sprechen von Ehengaben und hoffen, daß diese nach und nach und mit gutem Willen Eingang finden, ohne Belästigung der Meisterschaft.³⁴⁾

Als Ergänzung zum Abschnitt über Gesellenböttter, Altmeister und Altgesellen mögen die folgenden Stellen aus Bottbüchern der Meisterschaft dienen. 1684 wird offenbar zur besseren Beaufsichtigung der Gesellschaft allen Meistern freigestellt zu den Gesellenbötttern zu erscheinen und bestimmt, „daß man fürohin wann ein Gesellenpoth gehalten werde, allen Herren und meistern solle dareinsagen“³⁵⁾ Als dann an einem Gesellenbott ein anwesender Meister „auch etwas zur Sach ge redt“, wurde er von einem Gesellen gescholten, er hätte nichts in ihrem Botte zu tun, wofür er allerdings auf Veranlassung der Meisterschaft Abbitte tun mußte.³⁶⁾ Wegen der beiden Altmeisterstellen wird 1680 verfügt, daß diese jeweilen 2 Jahre lang bekleidet werden sollen und 1684 verlängerte man diese Zeit auf 4 Jahre. Ein abgehender Altmeister „ernamsete“ seinen Nachfolger, der dann durch die anwesenden Meister in seinem Amte bestätigt wurde.³⁶⁾

Von der Feierlichkeit und dem genau vorgeschriebenen Zeremoniell auch bei einem Gesellenbott berichten außer den bereits angeführten Stellen die Eingabe der Altgesellen an die Meisterschaft, worin sie darum ersuchen, bei den Bötttern sitzen zu dürfen. Die gestrengen Meister be-

³³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 48 und 55.

³⁴⁾ Z. Z. VII. 1. 64.

³⁵⁾ Z. Z. VII. 11. p. 59.

³⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 63.

schließen darauf im Extrabott vom 18. April 1678 ihre Bitte abzuschlagen und verfügen: „daß die gesellen sollind by offener laden stehen“. Die offizielle Bedeutung dieser offenen Lade geht auch aus einer Anfrage des Altmeisters vom Jahre 1690 hervor, ob ein gewisser Geselle „vor offner lad“ als ein Schelm und Dieb gescholten werden solle. Er hatte nämlich ein Mädchen geschwängert. Die Meister erkannten, man könne ihn um dieser Sache wegen „nit für geschulten achten“. ³⁷⁾ Diese Laden sind meist schön verziert. Von den Zürcher Chirurgen scheint keine mehr vorhanden zu sein und ich gebe daher die Abbildungen derjenigen ihrer Berner Kollegen, Fig. 21 und 22. Auch die Chirurgenlade von Schaffhausen ist erhalten und befindet sich im dortigen historischen Museum.

Gerne hätte ich noch Einblick in das engere Berufsleben unserer Gesellen gegeben. Leider fehlen die Protokolle der Gesellenbötter, sodaß uns hiefür eine wichtige Quelle abgeht. In den Bottbüchern der Meisterschaft finde ich eine einzige

hierher gehörige Stelle, laut der sich Stadtschmittarzt Hegi 1687 über seinen ehemaligen Gesellen beklagt, daß er ihm untreu gewesen und etliche Lässerlöhne hinterzogen habe. Auch sei er zu verschiedenen Malen toll und voll heimgekommen, sei schlecht gekleidet und habe dazu unsaubere Hände gehabt, sodaß er ihn nicht habe zu seinen Kunden schicken dürfen. ³⁸⁾

Reicher fließen die Quellen über nächtlichen Mutwillen und Raufhändel der Gesellen. Noch 1731 verfügt der Rat, daß diejenigen Handwerksgesellen, die nach 9 Uhr auf der Straße angetroffen werden, ohne weiteres in den Ötenbach zu verbringen seien, ³⁹⁾ und 1736 verbietet er, denselben die Hausschlüssel mitzugeben. ⁴⁰⁾ 1698 finden wir den Beschuß, daß sie in der Nacht keinen Degen tragen dürfen ⁴¹⁾ und vollends in den Rats- und Richterbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts wimmelt es von blutigen Zwischenfällen, in denen Bader- und Scherergesellen vor anderen Berufsvertretern nicht zurückstehen.

D. Die Lehrknaben.

Noch weit weniger selbständig als die Gesellen waren die Lehrknaben. Auch sie waren natürlich den von der Meisterschaft erlassenen Gesetzen unterworfen und kommen bereits im Schmidenzunftbrief von 1336 vor. Der betreffende Abschnitt handelt vom Aufdingen der Lehrknaben und unterrichtet uns, daß dasselbe jeweilen vor dem Zunftmeister und zwei weiteren Schmidien zu geschehen hatte. Dabei ist von „einem urkunde des gedinges“ die Rede und von diversen Abgaben an die Zunft, das Handwerk, den Zunftmeister und den Stubenknecht. Das Eintragen in eine Liste unter Zeugen und Abgaben stehen also im Vordergrund; über die Länge der Lehrzeit ist noch nichts festgelegt. In den eigenen Gesellschaftsordnungen treten Bestimmungen über die Lehrknaben erst im Jahre 1544 auf und wir finden darin auch die ersten Angaben über die Lehrzeit; ein Meister soll keinen

Lehrknaben annehmen, „er wolle Inn glych Zwey oder drie Jar haben“. Interessant ist sodann die Begründung der vorgeschriebenen Lehrjahre in der Landschererordnung von 1597: Damit das Handwerk nicht übersetzt werde, solle hinfür ein jeder Lehrjunge des Scherer- und Baderhandwerkes zwei Jahre lang und nicht weniger lernen. Der gleichen Absicht der Beschränkung des Zudranges zum Handwerk dürfte die Verfügung entstammen, daß ein Meister nicht mehr als einen Lehrknaben halten darf. Dagegen war es ihm unbenommen, von seinen eigenen Kindern so viele er wollte im Berufe zu beschäftigen. Ja, er konnte diese auch auf- und abdingen, wann es ihm beliebte und er hatte keine Abgaben dafür zu entrichten.

³⁸⁾ Z. Z. VII. 11. p. 76.

³⁹⁾ St. U M. 1. Dez.

⁴⁰⁾ St. U M. 2. Juni.

⁴¹⁾ St. St M. 8. Jan.

³⁷⁾ Z. Z. VII. 11. p. 96.

Hatte das Aufdingen ursprünglich vor dem Zunftmeister zu geschehen, so erfolgte es für unsere Gesellschafter später vor den 5 geschworenen Meistern. Im Mittelpunkt standen dabei, wie beim

und dem Zunftmeister 2 Pfennig. Der Meister gab ebenfalls 2 Pfennig. Ferner steuerte der Knabe 18 Pfennig und sein Meister 2 Schilling, teils zum Vertrinken und teils für den Stubenknecht. Der



Fig. 19. Titelblatt des Wappenbuchs der Bruderschaft der hl. Cosmas und Damian zu Solothurn.

Aus F. Schubiger, Geschichte der medizin. Gesellschaft des Kt. Solothurn. 1923.

Meisterwerden, die Abgaben, wobei wir natürlich unterscheiden müssen zwischen den Abgaben an die Zunft resp. an die Gesellschaft und dem Lehrgeld, welch letzteres dem Meister des betreffenden Knaben gehörte und zumeist der privaten Abmachung der beiden Parteien anheimgestellt war. 1336 bezahlte der Lehrknabe der Zunft 1 ℮ Wachs

Bottsbeschluß der Scherer und Bader von 1544⁴²⁾ schreibt ein Lehrgeld von mindestens 12 Gulden vor, doch mag der Meister „meer wol nemmen“. Nach der Annahme als Lehrling hat dieser 2 Gulden zu hinterlegen, die im Falle seines Bleibens von dem Lehrgeld abgezogen werden. 15 Schilling sind

⁴²⁾ Siehe Anhang No. 1.

der Gesellschaft und 1 Schilling dem Stubenknechte zu entrichten. Später wird die Höhe des Lehrgeldes nicht mehr angegeben, wohl aber die Bestimmung, wenn der Lehrknabe in der ersten Woche ohne erhebliche Ursache vom Meister fortliete, solle der halbe Lehrlohn verwirkt sein; gibt er die Lehrstelle im 2. Jahre auf, so ist das ganze Lehrgeld verscherzt. Wie nun diese Lehrgelder bald gesteigert wurden, zeigt eine Nachricht von 1650. Der damalige Prädikant in der Spanweid hatte seinen ältesten Sohn zu einem Scherer verdingt und bezahlte dafür dem Hans Heinrich Geßner 140 gl. und dessen Frau 3 Dukaten. Einen zweiten Sohn hatte er dem Scherer zu Rüschlikon „verfuegt“, welcher als Lehrlohn 100 gl. und 1 Dukaten verlangte. Der Prädikant bittet nun, daß dieser letztere ihm aus dem Almosenamt zugesprochen werde, da das Einkommen aus seiner Pfründe sehr gering sei. Einen dritten Sohn hatte er übrigens bei einem Weber für 70 gl. „verdinget“. ⁴³⁾ Auch die Abgaben an die Gesellschaft waren inzwischen erhöht worden; 1662 ist von 5 fl für die Geschworenen, 5 fl dem Stubenknecht und 1 fl 5 fl Einschreibgeld die Rede und 1674 beauftragt der Rat die 24 Zunftmeister, sie sollen zusammenentreten und einem jeden für seine Zunft bestimmen, was von einem Lehrknaben im Auf- und Abdingen an Speise, Trank oder Geld zu fordern sei, „damit es eine durchgehende und beständige Ordnung werde“. ⁴⁴⁾

Von Vorschriften über die Eignung zum Beruf oder Vorbedingungen, die erfüllt sein mußten, um als Lehrknabe angenommen zu werden, ist nur selten die Rede. Man begnügte sich wohl mit dem praktischen Ausweis in der allgemein üblichen vierwöchentlichen Probezeit. Erst in der Landschererordnung von 1657 steht: „Der Knab aber soll von Ehrlichen lüthen guten Namens und Lümbdens syn bey 6 fl zu Buß, auch wol schryben und läsen können“ und 1805 wird gar auf eine Prüfung durch eigens dazu verordnete Herren abgestellt.

⁴³⁾ St. E I. 13. 1. 1650, 18. III. und U M. 1650. p. 72.

⁴⁴⁾ St. U M. 4. März.

Auch die Pflichten des Lehrmeisters den Lehrknaben gegenüber und das Pensum, das gelernt werden soll, sind nur in späterer Zeit und mangelhaft aufgeführt. Am meisten bieten hierin wiederum die Landschererordnungen. Gerade die von 1768 ist verhältnismäßig ausführlich. Sie verfügt, der Lehrknabe solle 3 Jahre lang lernen, während dieser Zeit bei einem Lehrmeister sich aufhalten, essen und schlafen, von demselben in der Wundarznei und Barbierkunst getreulich unterrichtet, zur Gottesfurcht, Lesung nützlicher Bücher und allem Guten eifrig angehalten, mit Speis und Trank ehrlich versorget und zu keinem schweren Dienst oder Güterarbeiten, sondern einzig zu Professionsgeschäften gebraucht und gezogen werden. Wer in Zürich lernt ist verpflichtet, die Vorlesungen am Collegium anatomicum fleißig zu besuchen und sich vom Demonstrator anatomiae einen Schein darüber ausstellen zu lassen, ohne dessen Vorweisung er später nicht zum Meisterexamen zuzulassen sei. ⁴⁵⁾

Verhältnismäßig häufig entstanden Reibereien zwischen Lehrmeister und Lehrjungen dadurch, daß der erstere beschuldigt wird, seinen Verpflichtungen nur mangelhaft nachzukommen, was zu meist im Fünferbott erledigt wird. So beschwerte sich z. B. der Vater eines Lehrknaben über einen Landmeister, daß dieser seinen Sohn an Speise und Trank übel gehalten und ihm auch in der Chirurgie das eine und andere nicht gebührend gezeigt, ihn vielmehr zur Bauern- und Feldarbeit verwendet habe. Der Meister versprach, zu keinen Klagen mehr Anlaß geben zu wollen, aber schon nach einem halben Jahre wurde wieder gegen ihn geklagt, er ziehe seinen Lehrknaben mehr zur Bauernarbeit als zur Profession, auch habe er ihn mit Stockschlägen übel traktiert, sodaß die Nachbaren gesagt hätten, er schlage den Jungen zu einem Narren. Diesmal konnte jedoch der Meister nachweisen, daß der Junge unwahre Angaben ge-

⁴⁵⁾ Sammlung der Bürgerlichen und Polizey Gesetze ... 1779. Bd. IV. p. 164 ff.

macht, auch die Herren des Fünferbottes beleidigt hatte. Er gestand, er sei ein gottloses Lügenmaul, mußte bei den Richtern und bei seinem Lehrmeister Abbitte leisten, außerdem wurde ihm eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden im Ötenbach auferlegt, dazu hatte er 10 fl Geldbuße, 15 fl Sitzungsgeld und 40 fl Entschädigung an den Lehrmeister für dessen Umtriebe zu bezahlen. Das Vertragsverhältnis wurde aufgelöst und dem Meister freigestellt, einen anderen Lehrjungen zu nehmen.⁴⁶⁾ Ein anderer Lehrjunge in Zürich beklagte sich in ähnlicher Weise, daß er nichts lerne, sondern nur zum Wasserschöpfen und Holztragen angehalten werde. Wenn er das nicht tue, so werde er von der Frau des Lehrmeisters schlecht behandelt und ihm „wüste Scheltworte angehenkt“. Der Lehrmeister verantwortet sich, er habe seinen Knaben allezeit zu der Profession angehalten, was schon daraus hervorgehe, daß er in einem Jahre nicht nur gelernt habe zu barbieren, sondern auch Patienten zu verbinden. Zudem sei ihm auch erlaubt in den Spital zu gehen, das Übrige, Aderlassen und Arzneien präparieren, wolle er ihn auch lehren, wenn er besser zum Verstand und zum Alter gekommen sei.⁴⁷⁾ In ähnlicher Weise beklagt sich 1719 ein Lehrknabe zu Zurzach, „daß er habe müsßen in die Räbe, In das Holz, die Heimlichkeit helfen räumen und den bauw in die räben zu tragen“, daß er nichts lerne und alles Wasser eintragen müsse. Es kam dann zu einer Lösung des Vertrages und der Meister gab die Anzahlung an das Lehrgeld im Betrage von 16 gl. wieder zurück.⁴⁸⁾ 1737 wirft wiederum ein Lehrknabe seinem Meister vor, daß dieser ihn nicht zur Profession gehalten habe, sondern ihn zum Holzscheiten und Grasen gebraucht, außerdem hätte er ihn einen Schelm und Dieb gescholten. Die Geschworenen rügen dazu seinen Traktat (Lehrlingsvertrag), „welcher auf eine schlimme und faule weihs aufgesetzt, indem er ihm nur auf anderthalb Jahr gesetzt und tractirt

hat und anfangs seiner lehrzeit 25 gl. empfangen“. Er wird verurteilt 15 fl zurückzubezahlen, die Schelten zurückzunehmen und 5 fl 10 B Sitzgeld zu entrichten, weil er aber eine große Haushaltung hat, das letztere nachgelassen.⁴⁹⁾ — Am schlimmsten scheint es einem Lehrknaben von Stadtschnittarzt Hegi ergangen zu sein, der nicht nur allerlei Flüche einzustecken hatte, sondern dazu noch reichlich Schläge erhielt, sogar mit dem „Hagenschwanz“. Außerdem klagt dessen Vater, daß sein Sohn 8—9 Wochen lang zu keinem Patienten mitgenommen und nicht nach Handwerksbrauch gehalten und unterrichtet worden sei, sodaß er kein einziges Pflaster anzumachen wisse. Der Vater verlangt die Rückerstattung des Geldes und Versetzung des Sohnes zu einem anderen Meister.⁵⁰⁾ — Wenn natürlich ein Lehrknabe sich nicht richtig aufführte, so wurde er wie heute noch vom Meister fortgeschickt. Aber auch dagegen wehrten sich einzelne, so der Sohn eines Chirurgen. Der Vater machte vor den Geschworenen geltend, sein Sohn hätte sich nicht so übel aufgeführt, daß sein Meister befugt wäre, ihn wegzuweisen. Nachdem der Knabe aber trotz versprochener Besserung läderlich und ungehorsam sich erzeigte, öfters über Nacht ausblieb und allerlei versäumte, verfügten die geschworenen Meister, der Lehrjunge solle sich bei seinem Vater einschreiben lassen und die bisherige Lehrzeit ihm angerechnet werden.⁵¹⁾ — Natürlich mußte auch hie und da ein allzu selbständiges Praktizieren unserer Jungen abgebremst werden. So wird 1729 ein solcher in Kaiserstuhl, „der noch in Lehrjahren begriffen“ und ohne Vorwissen seines Lehrmeisters einen Knaben in seine Kur genommen hatte, diesen dazu einem Kollegen des Meisters abspenstig machte, von den Geschworenen gewarnt, sich solcher Sachen ein für allemal zu enthalten.⁵²⁾ Bei einem anderen wird 1723 gerügt, daß es „einem discipu-

⁴⁶⁾ Z. Z. VII. 5. p. 49.

⁴⁷⁾ Z. Z. VII. 5. p. 94.

⁴⁸⁾ Z. Z. VII. 5. p. 29.

⁴⁹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 153.

⁵⁰⁾ Z. Z. VII. 1. 66.

⁵¹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 136.

⁵²⁾ Z. Z. VII. 5. p. 89.

los mit anstehe discretionen von patienten zu vordern“.⁵³⁾

Große Aufmerksamkeit ist der Innehaltung einer bestimmten Lehrzeit geschenkt. 1336 steht davon allerdings noch nichts, aber 1544 wird verlangt, daß der Meister einen Lehrknaben zwei oder drei Jahre lang halten müsse. Auch die Gesellschaftsordnung von 1608 schreibt vor, daß einer „sol auch zwey Jar lang lernen und dan nach luth unserer gnedigen Herren brieff 5 Jar wandlen“. Später wird die Lehrzeit auf drei Jahre erhöht und eventuelle kleinere Abkürzungen von 2—3 Monaten bewilligt unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß dann die Wanderzeit umso länger sei und daß der Meister bis zum Ablauf der dreijährigen Lehrzeit keinen anderen Knaben einstelle. Den Meistern, die eigene Söhne in ihrem Berufe beschäftigten, stand es wie bereits angedeutet frei, diese auf- und abzudingen, wann es ihnen beliebte. Starb ein Meister, so waren die Witwe oder die Erben verpflichtet, für die völlige Ausbildung des Lehrknaben zu sorgen, sei es, daß sie mit einem Gesellen das Geschäft weiter führten und den Knaben bei sich behielten, oder aber ihm einen anderen Meister besorgten. Ein öfterer Beratungspunkt in den Böttern war die Verkürzung der Lehrzeit. 1675 wird ein Gesuch um Ledigsprechung abgewiesen, weil noch 8 Monate zu der vollständigen Lehrzeit fehlten.⁵⁴⁾ Auch 1679 wird nachdrücklich auf die Bestimmung verwiesen, daß höchstens drei Monate an der Lehrzeit geschenkt werden könnten. 1681 aber scheint man nachsichtiger geworden zu sein, indem man dem Lehrknaben des Stadtschnittarztes Hegi in Aussicht stellte, daß er zwar auf 3 Jahre Herrn Hegi aufgedingt werden solle, den geschworenen Meistern aber würde es zu stehen, ihn nach ihrem Gutfinden bis zu einem Jahre an der Lehrzeit nachzulassen. Ebenso soll Herrn Hegi erlaubt sein, dannzumal einen anderen Lehrknaben einzustellen.⁵⁵⁾ Hin und wieder hat man

auch eine an fremden Orten ausgestandene Lehrzeit angerechnet. So bittet 1686 Hauptmann Eßlinger, der einen Exulanten als Lehrknaben eingestellt, welcher schon zwei Jahre lang bei einem Chirurgen in Tours gelernt hatte, ihn nach einem Jahre abdingen zu dürfen. Es wird seinem Wunsche entsprochen und ihm ein Lehrbrief zuerkannt.⁵⁶⁾ Ebenso scheint man 1682 Herrn Hegi Lehrknaben eine ausgestandene Lehrzeit beim Klosterbarbier zu Wettingen angerechnet zu haben.⁵⁷⁾

Die Lehrzeit wurde beendigt durch das Ledigsprechen oder Abdingen des Lehrknaben. Es hatte wiederum vor den geschworenen Meistern zu geschehen und war mit entsprechenden Abgaben verbunden, im 18. Jahrhundert z. B. 6 Taler den Geschworenen und dem Sekretär, 2 Taler in die Gesellenlade, 1 Taler in die Anatomie und 10 Gulden dem Stubenverwalter. Über das Zeremoniell wird weiter nichts gesagt als daß der Knabe von seinem Meister den 5 Geschworenen vorgestellt werden mußte und von keinerlei Seite Einwendungen vorliegen durften. In der Ordnung von 1805 ist sodann von einer Prüfung die Rede, ob die Lehrzeit wohl angewendet worden sei. Der Lehrjunge erhielt nun den Namen Lohnjunge und außerdem einen Lehrbrief ausgestellt, der für sein weiteres Fortkommen von größter Wichtigkeit war. Er ist der eigentliche Ausweis für die zunftgemäße Ausbildung und dazu bestimmt, seinem Besitzer die anstandslose Aufnahme als Geselle in der Fremde zu sichern. An ihn und seine Ausstellung knüpfen sich weitläufige Verhandlungen und Kompetenzstreitigkeiten von lokalem aber auch internationalem Charakter. Der Wortlaut eines solchen Lehrbriefes aus dem Jahre 1676 ist folgender:

Ich Felix Christian Spöri Burger der Statt Zürich bekennen öffentlich und thun kund mänglichen mit diserem Brief: Demnach der Ehrbar und bescheidne Jüngling Hans Heinrich Lavater [deß Ehrwürdigen, Hoch- und wohlgelerthen Herren Johann Lavaters Professoris an der Stift zum großen Münster allhie Ehelicher Sohn] als Fürweiser diß die Barbier und wundartznei Kunst, sambt waß derselben anhanget

⁵³⁾ Z. Z. VII. 5. p. 46.

⁵⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 23.

⁵⁵⁾ Z. Z. VII. 11. p. 46.

⁵⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 74.

⁵⁷⁾ Z. Z. VII. 11. p. 50.

bey mir erlehrnet anjezo aber fehrner nachzuziehen, und etwaß mehrers zu erlehrnen und zuerfahren gesinnet, daß er mich darauf um einen glaubwirdigen Schein und Urkundt, so wohl seines Lehrnens alß inzwischen Verhaltens, thun und lassens, auch darüber erfolgten ledig sprechens halben freundlich ersucht. Wann nun dißes sein Begehrn ich nit unzimlich sein, erachtet, und kundschaft der wahrheit niemandem verweigeret werden soll. So sagen und bezeugen ich hiemit, daß gedachter Hans Heinrich Lavater die gewohnliche Lehrzeit, der drey Jahren nit allein follendet und außgestanden. Sonder auch die kunst seinem hierzu geneigten verstand nach, mit aufwarten, Barbieren verbinden, und allen anderen zugehören, wohl gefasset der Wundartznei mit sonderem fleiß, Lust und Liebe obgelägen: dem jenigen, darvon er keinen Bericht hatte, unverdrossen nachgefraget, und also von tag zu tag etwas zuerlehrnen erfreulich dahin sich beflissen, fürnemlich die patienten, so ihme anbefohlen waren, getreuwlich abgewartet, und sonst im leben und wandel sich gehorsam, Ehrenbietig und diensthafft, wie einem Tugendliebenden Lehrknaben wohl anstehet, verhalten, mich auch um daß veraccordierte Lehr-gelt zu gutem meinem vergnügen bezahlt. Gstalten ich dann ihme auf heut endsbemelten dato üblichem gebrauch nach, vor dem allhießigen Herren Obmann und den verordneten geschworenen Meisteren und Fürgesetzten einer Loblichen Gesellschaft Artis Chirurgiae, seiner erlehnten kunst, und ausgestandenen Lehrjahren allerdings und in bester form quitt und ledig gesprochen habe. Gelanget derowegen an mänigklichen, besonders aber an die Loblichen Chirurgos, und kunsterfahrene Herren Meistere, und Gesellen mein dienstfreundliches bitten, mehrbesagten Hanß Heinrich Lavater [alß welchem ich alles selbs begehrendes wolergehen reichlich wünsche] günstig zu beobachten, demselbigen alle mögliche Hilff und Befürderung zu erweisen, und ihme also seines redlichen Lehrnens, und wohlverhaltens fruchtbarlich genießen zu lassen. Daß bin ich um einen Jeden nach erforderung seines Stands hinwiderum gebührlich zu verdienen und zubeschulden, ganz beflissen, willig und bereit. Dessen zu wahrem, vesten urkund und zeugnus hab ich ernenter Felix Christian Spöri mit sonderem fleiß und ernst erbetten, den wollerfahrnen, frommen, Ehren- und Nothvesten, Fürsichtigen und weisen Herren Hanß Georg Herliberger, alß wollverordneten Pfläger einer Loblichen Gesellschaft der Barbierern und Wundartzeten allhie zum Schwarzen Garten, meinem insbesonders Hochehrenden, Großgünstigen Heren, daß Er dero Secret Insigel jedoch ermeldter Gesellschaft allen Ihren einverleibten und nachkommenden, auch Ihme Hr. Pfläger Herrliberger, und Seinen Erben in allweg ohne Schaden öffentlich gehenkt an diseren Brieff, der gäben ist Montags den vier und zwanzigsten Aprill, nach der geburt Jesu Christi unsers Lieben-Herrn und Heilands gezeählt Ein-taußent Sechshundert Sibenzig, und Sechs Jahr.⁵⁸⁾

War dieser Lehrbrief aus dem 17. Jahrhundert vom Lehrmeister selbst ausgefertigt und vom Pfleger mit dem Siegel der Gesellschaft versehen,

⁵⁸⁾ Orig. im St. Urk. der Antiquar. Gesellschaft, No. 2303.

so urkunden später im 18. Jahrhundert Obmann und geschworene Meister, wie aus der Abbildung No. 23 hervorgeht. Der Text wird uniform für alle Lehrbriefe und vom Gesellschaftsschreiber nach dem gleichen Schema geschrieben und unterzeichnet. Diesen offiziellen Ausweisen für Barbierer und Chirurgen stelle ich eine Art Privat-urkunde aus derselben Zeit gegenüber, das Abschlußzeugnis für eine spezifische Chirurgenausbildung. Kein Wort vom Barbieren steht darin, wohl aber von täglichen Besuchen im Spital und selbständigen Operationen. Auch vom zunftmäßigen Abdingen vor den Geschworenen ist nichts erwähnt und das angehängte Siegel ist das Privatsiegel des Lehrherrn.

Wir Joh. Conrad Freitag, Bürger der Statt Zürich, Oculist, Schnitt- und Wund-Artzet, wie auch dismahliger von einem Hoch-Loblichen Canton Zürich bestellter Statt-Artzet allhier, bescheine hiemit Daß Vorweiser dieses, Hr. Joh. Conrad Meyer, des Wol-Edlen und Vesten Hrn Joh. Jacob Meyers, des mehreren Raths der Statt Zürich, gewes. Amtmans zu Töß und dismahligen Pflegers I. Sohn, nicht allein drey Jahre sich bey mir aufgehalten, um seine Kunst wohl zu capiren, wie es auch glücklich geschehen, sondern daß Er während dieser Zeit, durch fleißige und tägliche Besuchung des Hospitals, sich so viel Wissenschaft erworben, daß Er ein guter Kenner allerhand Schaden, so wol die Chirurgie als auch die Oculist- und Schnitt-Kunst betreffend, geworden, und darmit von vielen Operationen, an Hasenscharten, Gewächsen, Brüchen, Augen-Schäden etc. selbs ein Unternehmer und Meister gewesen, selbige glücklich verrichtet, die Ihme anvertraute Patienten, in und außert dem Hospital Kunst-mäßig tractiert, auch durch Gottes Segen wohl curiert; also daß Er seines angewendten Fleißes und erlernten Kunst halber billich gerühmet, und Ihme dieses Attestatum weiters zu recommendiren billigt mitgetheilet wird. Gelanget derowegen an alle und jede der Oculist- Schnit und Wund-Arzney-Kunst zugethane Herren und Operatores, wie auch an alle andere Herren was Stands und Würden die immer seyn mögen mein respective dienst- und freundliches Ersuchen sie wollen großgünstig geruhnen Vorweisern dieses, obgedachten Hr. Johann Conrad Meyer, wegen seiner bey mir erlehnten Chirurgie und Operationen auch verrichteten glücklichen Curen, sich bester Maaßen recommendiert seyn lassen, Ihme desnahan allen guten Willen und Beförderung erzeigen; solches wird Er zuverschulden sich möglichst befleissen, Ich aber werde es nicht allein gegen jedermann nach Standes-Gebühr erkennen, sondern auch nach aller Möglichkeit so willig als geflißen, zu erwiedern trachten.

Zu mehrerer Versicherung habe dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewohnlichem Pitschafft bekräftigt, so geschehen in Zürich, den Dritten Tag Mertzen, im

Jahr nach der Gebuhrt unsers Heil-werthen Erlösers gezahlet
Eintausend, Siebenhundert Dreyßig und fünf.

Johan Conradt Fritag.⁵⁹⁾

Mit der Aushändigung der Lehrbriefe nahm man es sehr genau; sie konnte erst nach peinlicher Erfüllung aller Bestimmungen erfolgen. So stellte 1734 ein Meister das Gesuch, seinen Lehrjungen ledig sprechen zu dürfen, da dieser Gelegenheit hätte, in einer französischen Compagnie eine Stelle als Feldscherer zu erhalten. Die geschworenen Meister erklärten aber, weil nach den Satzungen die Lehrzeit noch nicht abgelaufen sei, so könne ihm kein Lehrbrief ausgestellt werden, wohl aber ein Zertifikat, daß er bei einem löslichen Meister „die Chirurgiam gelehret mit Gutheit“.⁶⁰⁾ Die Aussicht auf günstige Stellen im Auslande hat immerhin Anlaß zu Nachsicht gegeben. So wird einem Lehrknaben von Oberrieden, „weilen er eine Condition in Dresden könne haben... in seiner petitio einhellig gratificirt“ und an der Lehrzeit nachgelassen.⁶¹⁾ Auch den Chirurgensöhnen gewährte man den Gebrauch ihrer Vorrechte nur, wenn eine spezielle Veranlassung dafür vorlag. 1730 z. B. wünschte Chirurg Schmid von Thalwil, daß sein Sohn, der groß und 16jährig, sein Geschäft wie ein Geselle verrichten könne, „mit einanderen auß und eingeschrieben“ werden möchte. Die Geschworenen verfügten, daß derselbe einstweilen eingeschrieben und „wann ihm ein Glück vorstande, wolle man ihm daran nit hinderlich sein“.⁶²⁾ Auch von moralischen Voraussetzungen machte man die Ausstellung des Lehrbriefes abhängig, wie ein Brief der Eherichter von 1724 zeigt. Sie bitten darin den Obmann, die Verfügung zu erlassen, daß einem von Schaffhausen, der beim Barbier zu Benken in der Lehre gestanden und dessen Tochter unter ehemalichem Versprechen geschwängert, der verlangte Lehrbrief nicht eher verabfolgt werde, bis er der Tochter „rechten Bescheid und Antwort“ gege-

ben.⁶³⁾ Ebenso steht 1679 als Antwort auf ein Schreiben, welches einen Lehrknaben des Diebstahles bezichtigt, daß der Brief zwar zu spät eingetroffen, nachdem die Ledigsprechung bereits vollzogen sei, daß aber, wenn man „etwas unehrliches uff den Knaben bringen können werde man Ihn allhier für ungültig und unpassierlich halten“.⁶⁴⁾

Auf- und Abdingen, sowie das Ausstellen von Lehrbriefen waren Privilegien, die nur einem richtigen zünftigen Handwerk zukamen. Eifersüchtig achte man darauf, daß ja kein anderer Meister, der z. B. keine regelrechte Ausbildung erfahren hatte oder keiner zünftigen Vereinigung angehörte, dies sich anmaßte und unnachsichtlich wurden Gesellen mit zweifelhaften Lehrbriefen zurückgewiesen, also nicht in Stellung genommen. 1686 z. B. wurde der Lehrbrief, den der Sohn des Landrichters Wurman von Wiesendangen von einem Meister Hans Blatter zu Unterseen ausgestellt erhalten hatte, nicht anerkannt und von den 5 Geschworenen bestimmt, daß der Knabe einem ehrlichen Meister auf 2 Jahre verdingt werden solle. In einem anderen Fall wurde ein solcher Lehrbrief konfisziert und sein Aussteller gebüßt. Es hatte nämlich 1686 Mr. Ulrich Fehr, Barbierer zu Flaach, einem J. Leu von Benken eine „Attestation“ unterschrieben, „welches wider unser Satzungen und Ordnungen gehandelt“. Er mußte 5 ♂ Buße außer dem Sitzgeld bezahlen und es wurde der „Lehrbrief allhier in der Lad behalten, weil solcher von einem unexaminierten Meister war“.⁶⁵⁾ Wer nicht einer Chirurgeninnung angehörte, war also in seinen beruflichen Funktionen stark beengt und unsere Zürcher Chirurgen benutzten direkt ihre Vorrechte, um auf die Kollegen benachbarter Städte und die der Landschaft eine Art Aufsichtsrecht auszuüben, indem sie z. B. von ihnen verlangten, daß sie ihre Lehrknaben in Zürich aufdingen sollten. Vielleicht hatte man es dabei speziell auf die Auf- und Abdinggebühren abgesehen, mehr noch mag ihnen an

⁵⁹⁾ Orig. im St. Urk. d. Antiquar. Gesellschaft, No. 853.

⁶⁰⁾ Z. Z. VII. 5. p. 119.

⁶¹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 119. 2.

⁶²⁾ Z. Z. VII. 5. p. 97.

⁶³⁾ Z. Z. VII. 1. 47.

⁶⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 33.

⁶⁵⁾ Z. Z. VII. 11. p. 78.

der Unanfechtbarkeit ihrer zünftigen Disziplin gelegen haben. Im übernächsten Kapitel bietet sich reichlich Gelegenheit, auf derlei Streitigkeiten einzugehen, in die übrigens auch die sogenannten Reichsverordnungen hineinspielen, das

heißt die prinzipielle und einheitliche Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens im ganzen Römischen Reich, was für die Schweizer Chirurgen speziell von der Zürcher Gesellschaft aus propagiert wurde.

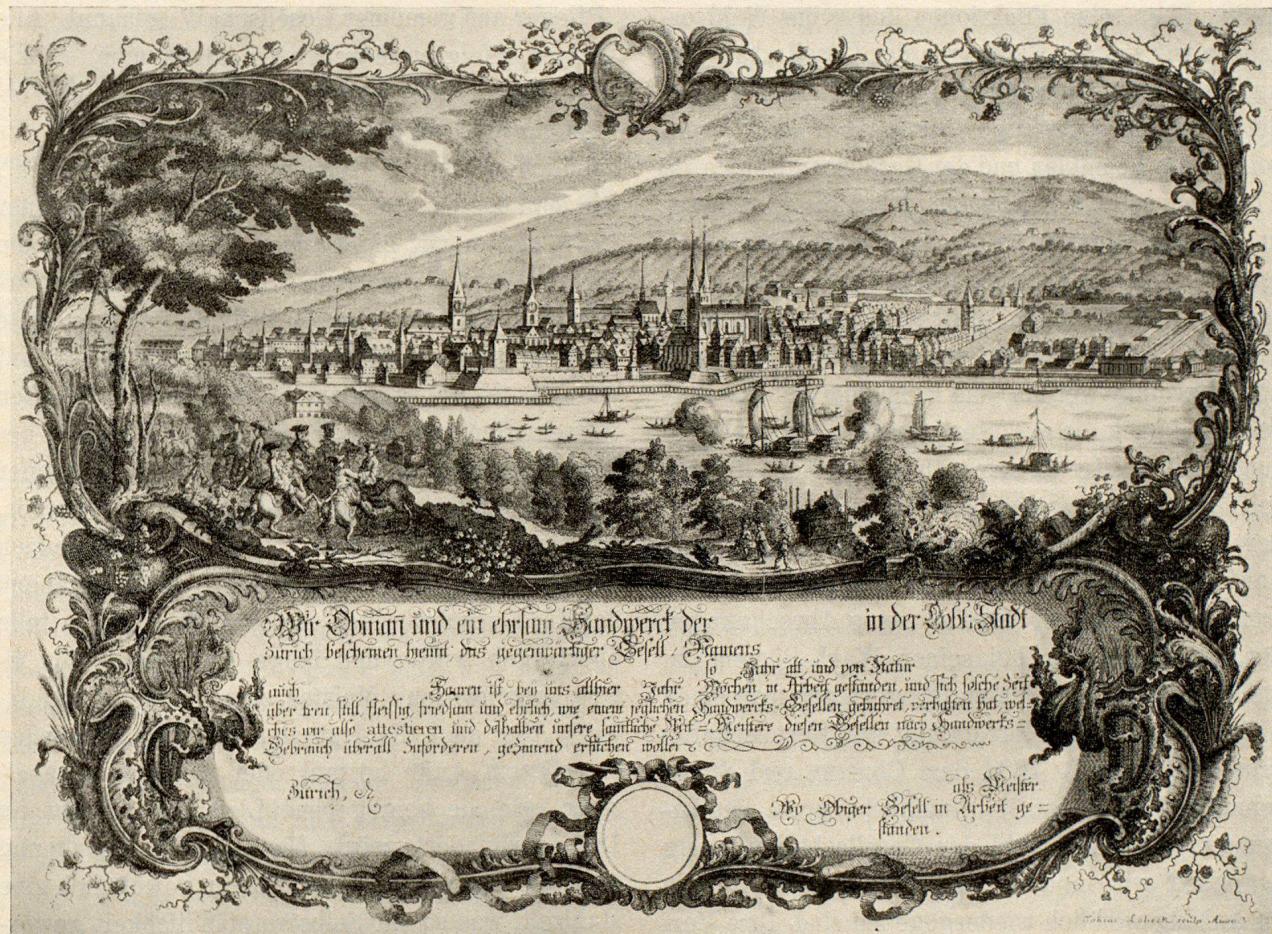


Fig. 20. Formular eines Gesellenbriefs mit Stadtansicht von Zürich. Für jede beliebige Zunft verwendbar. Siehe Text S. 33. Original in der Zentralbibliothek Zürich.

E. Der Pfleger oder Obmann und die übrige Vorsteherschaft.

Nachdem die drei Gruppen von Mitgliedern der Gesellschaft zum Schwarzen Garten behandelt wurden, verbleibt noch die Aufgabe, die Zusammensetzung deren Vorsteherschaft kennen zu lernen. Von den einzelnen Handwerken der Schmidenzunft berichtet Hegi, daß jedes für seine eigenen Bedürfnisse einen Obmann, einen Handwerksschreiber

und etwa noch einen Ladenmeister ernannte.⁶⁶⁾ Ähnlich verhält es sich auch bei den Chirurgen, nur daß ihren Vorgesetzten in Anbetracht der selbständigen Stellung der Gesellschaft erhöhte Bedeutung zukam. Es wurden jeweilen ernannt 1 Pfleger oder Obmann, 1 Gesellschaftsschreiber, 2 Rechenherren,

⁶⁶⁾ Hegi a. O. p. 124.

2 Stubenmeister und 1 Stubenverwalter, von denen die beiden letzteren wohl kaum zur engeren Vorsteuerschaft zu rechnen sind.

Dem *Gesellschaftspfleger* begegnen wir in den Akten zum ersten Mal, als sich die Scherer und Bader selbständig machten, also im Jahre 1433. Über seine Funktionen und seine Wahl erfahren wir aus den Satzungen der Gesellschaft und aus den Sitzungsprotokollen allerlei Details. Auf eine besondere Anfrage bestimmten die Vorgesetzten der Schmiden und der Gesellschaft im Jahre 1745: Es solle der Obmann der Meister Scherer in den sogenannten Fronfasten- oder Quartalbötttern, wie auch in anderen wegen ihrer Handwerksachen abzuhaltenen Extraordinaribötttern desgleichen in denjenigen, wo die Lehrjungen auf und abgedingt werden, das Präsidium haben. Der selbe soll auch die auszufertigenden Lehrbriefe besiegeln.⁶⁷⁾ Weiterhin erfahren wir, daß der Pfleger seit jeher der Verwalter des Gesellschaftsgutes und der Gesellschaftskasse gewesen ist, analog dem Zunftpfleger der Schmidenzunft. Im Pflegerrechnungsgebott legte er jeweilen seine Abrechnungen vor, auch hatte er bei seiner Wahl Bürgen zu stellen. Älteren verdienten Pflegern gab man einen „*Vicarius*“ bei zur Verrichtung der Gesellschaftsarbeiten, wie z. B. 1684 dem Obmann und Stadtschnittarzt Engeler.⁶⁸⁾ Ausführlicheren Bestimmungen über die Wahl des *Gesellschaftspflegers* begegnen wir in den Ordnungen von 1740, die im Anhang wörtlich wiedergegeben sind. Ihre Verfügung, daß das eine Jahr ein Pfleger aus den Mitgliedern des Großen Rates, das andere Jahr aus den übrigen Gesellschaftsmitgliedern gewählt werden mußte, führte in der Praxis dazu, daß die Gesellschaft stets 2 Pfleger hatte, von denen jeder im übernächsten Berchtoldibott wiederum zum amtierenden Pfleger ernannt wurde. Der neu Ernannte wurde neuer Pfleger geheißen und führte für das betreffende Jahr den Vorsitz. Sein Kollege hieß abtretender Pfleger oder Alt-Pfleger und scheint

⁶⁷⁾ St. A. 77. 9. No. 109.

⁶⁸⁾ Z. Z. VII. 11. p. 59.

auch als solcher noch eine Anzahl von Funktionen weiter beibehalten zu haben. Nicht selten werden „beide Pflegere“ zusammen von der Gesellschaft zu bestimmten Verrichtungen abgeordnet. Die Pfleger aus dem Großen Rate wurden vorgesetzte Pfleger und diejenigen aus der Gesellschaft „Pfleger aus gemeiner Gesellschaft“ genannt. Alle Wahlen erfolgten in geheimer Abstimmung, sobald mehr als eine Namsung gemacht wurde, unter Verwendung der silbernen Wahlpfennige, „durch das heimliche Mehr pr. Pfennige zulegen entscheiden“, wie man das nannte. So steht von Hs. Jak. Geßner 1736, daß er mit 17 Stimmen oder Pfennigen zum Pfleger gewählt worden sei.⁶⁹⁾ Es ist selbstverständlich, daß zum *Gesellschaftspfleger* nur Leute von entsprechendem Alter und Ansehen ernannt wurden, doch bestanden dafür keine bestimmten Vorschriften, wie sie z. B. für die Zunftmeister der Schmiden beobachtet werden mußten.⁷⁰⁾ Aus einer Auseinandersetzung von 1745 geht aber hervor, daß von der Gesellschaft „mit freier wahl, jedoch ihrem eigenen anerbieten gemäß“, jeweilen einem der fünf geschworenen Meister diese Ehrenstelle übertragen wurde und lange Zeit immer der älteste geschworene Meister zum Pfleger vorrückte.⁷¹⁾ Aber auch die Ärzte der Gesellschaft wurden mit diesem Amte betraut oder sogar Nichtmediziner, wie die beigegebene Liste der Pfleger im 18. Jahrhundert zeigt. Nach seiner Ernennung spendete der neu erwählte Pfleger gewöhnlich eine Mahlzeit, was so zur Selbstverständlichkeit geworden war, daß 1758 der Vorschlag gemacht wurde, statt dessen bares Geld zuhanden der Gesellschaft zu nehmen und daraus Getreide zu kaufen. Man fand aber, daß ein Pfleger durch keine Gesetze an solche Kosten gebunden, sondern das eine willkürliche Gütekeit von ihm sei und solle einem Herrn Pfleger auch fernerhin etwas gegen läbliche Gesellschaft zu tun oder aber nicht frei stehen.⁷²⁾

⁶⁹⁾ Z. Z. VII. 6. p. 45.

⁷⁰⁾ Hegi a. O. p. 95.

⁷¹⁾ St. A. 77. 9. No. 109.

⁷²⁾ Z. Z. VII. 7. p. 25.

Pflegerliste 1728—1798.

Vorgesetzte Pfleger:

- 1728—32 Joh. v. Muralt M. D. und Stadtarzt.
1732—41 Joh. Heinr. Thomann, M. D.
1741—48 Hs. Jak. Gessner.
1748—52 Joh. Konr. Heidegger, Assessor und Landschreiber.
1752—57 Friedrich Spörrli.
1757—65 Joh. Heinr. Füeßli M. D.
1765—88 Konr. Meyer, Stadtschnittarzt.
1788—98 Hs. Konrad Meyer, Stadtschnittarzt.

Pfleger aus gemeiner Gesellschaft:

- 1729—36 Hs. Jak. Holzhalb.
1736—41 Hs. Jak. Gessner.
1741—51 Joh. Peter Hagenbuch.
1751—58 Christ. Locher, Arzt am Ötenbach.
1758—62 Konrad Koller.
1762—72 Rudolf Wieser.
1772—79 Hs. Konr. Heidegger, Sohn.
1779—86 Hr. Schaufelberger, Rittmeister.
1786—98 Anton Werdmüller, Operator und Gerichtsherr.

Über den Gesellschaftsschreiber, Secretarius oder einfach Schreiber, steht als Paragraph 2 in der mehrfach zitierten Ordnung von 1740: Zum Anderen soll die Gesellschaft mit einem tüchtigen Schreiber versehen, und derselbe von der Gesellschaft mit dem heimlichen Mehr und dem Ausstand in dem dritten Grad erwählt und auf eines solchen Ableben oder anderwärtiger Berufung an des Abgegangenen Statt in Zeit von 8 Tagen ein neuer erwählt werden, welcher dannzumal einen Einwurf von 20 U Geld zu tun verbunden ist. Wie bei der Schmidenzunft dürfte dieses Amt erst jüngeren Datums sein, sodaß ursprünglich der Gesellschaftspfleger die Funktionen des späteren Schreibers versah. Es sind auch keinerlei Würden mit dem Posten verbunden. Die Hauptaufgabe scheint im Nachschreiben der Gesellschaftsbücher bestanden zu haben, in der Aufstellung der Abrechnungen, der Korrespondenz der Innung mit anderen Berufsverbänden und in der „Schreibung der Gesellschaftstafelen und Lehrbrieffen“. Das letztere brachte dem Schreiber einige Einnahmen, sodaß es von einem alternden Secretarius auf dessen speziellen Wunsch hin noch weiter besorgt werden durfte, obschon für das „Gesellschafts-Secretariat“ ein jüngerer Nachfolger bestellt worden

war. Zuweilen mußte sogar der junge Secretarius die Lehrbriefe schreiben und unterschreiben, sein Vorgänger lieferte ihm das Pergament und die Tinte und war berechtigt, die Abgaben für sich zu beanspruchen. Dafür wurde dem Nachfolger vergünstigt, den Einwurf von 20 U erst nach des ersten Tod zu machen.⁷³⁾ Gelegentlich werden dem Schreiber für besondere Mühewaltungen auf sein Gesuch hin Geldbeträge aus der Gesellschaftskasse beigesteuert, 1751 z. B. „ein Species thaler“, sonst scheint er aber unbesoldet gewesen zu sein. Die meisten Schreiber blieben sehr lange in ihrem Amte. So bekleidete Jakob Fehr 25 Jahre lang diesen Posten, sein Nachfolger, Joh. Peter Hagenbuch, von 1729—41 und hernach Andreas Ott von 1741—55.

Von den Rechenherren berichtet die Ordnung von 1740: Zum Dritten soll die Gesellschaft 2 Rechenherren haben, nämlich einen alten und einen jungen, deren jeder bei der Abnahme der Gesellschaftsrechnung für seine Mühe 1 U Geld zu beziehen, hingegen aber bei der am selben Tag stattfindenden Mahlzeit einen Einwurf zu tun hat. Diese Rechenherren würde man nach Hegi heute Rechnungsrevisoren nennen. Sie wurden jeweilen im Berchtoldibott ernannt und zwar so, daß der jüngere Rechenherr, der also erst ein Jahr in seinem Amte stand, zum alt Rechenherr vorrückte und ein junger frisch hinzugewählt wurde. Die Namnung des letzteren erfolgte durch den abtretenden Rechenherrn.

Über die beiden Stubenmeister erfahren wir 1740: Zum Vierten sollen zu Diensten der Gesellschaft 2 Stubenmeister, ein alter und ein junger, alljährlich auf Berchtolditag bei dem heimlichen Mehr und dem Ausstand in dem ersten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, welches Vater und Sohn, Schwager und Tochtermann, Bruder und Schwager betrifft erwählt werden, denen obliegt, diese Stelle 1 Jahr lang zu versehen, fleißig auf die Gesellschaft zu kommen, bei den Mahlzeiten abzuwarten und zu allem gute Sorge

⁷³⁾ Z. Z. VII. 6. 1729.

zu tragen. Ferner hat der ältere Herr Stubenmeister an die am selben Abend stattfindende Mahlzeit 8 fl , der jüngere 15 fl und ein jeder 6 fl Geld zuhanden eines jeweiligen Herrn Pflegers zu Ververtigung der Ehrengeschirre zu erlegen. — Ihre wichtigste Funktion bestand also in der Bedienung der Mitmeister in den Abendmahlzeiten. Wir sehen auch, daß die Bekleidung dieses Amtes für den Betreffenden mit Kosten verbunden war; dennoch scheint es recht begehrt gewesen zu sein, im Gegensatz zur Schmidenzunft, wo seit 1630 nur noch 1 Stubenmeister ernannt und die Annahme der Wahl nicht selten verweigert wurde. In unserer Gesellschaft hingegen waren stets 2 Stubenmeister; manchmal wurden für die Ersatzwahl mehrere Vorschläge gemacht und bei Stimmengleichheit mußte die „Cantzley“ entscheiden. Ein Kandidat fiel in der Wahl durch, weil man ihm nachredete, daß er bereits jemanden zum Aufwarten bestellt habe, worauf er erwiderte, daß er denjenigen, der das sage, für keinen Biedermann halte.⁷⁴⁾ Die Namnung des älteren Stubenmeisters hatte durch den jüngeren Rechenherrn zu geschehen, der ältere Stubenmeister seinerseits durfte den jungen Stubenmeister vorschlagen.

Der Stubenverwalter oder Stubenknecht schließlich besorgte das Gesellschaftshaus. Die Ordnung von 1740 sagt von ihm: Zum Fünften soll die Gesellschaft einen Stubenknecht auf ihrem Hause haben, welcher für das ihm Anvertraute gehörige Bürgen zu stellen, der Gesellschaft und deren Haus geflissen und getreulich abzuwarten und jährlich am Berchtolditag wieder um seinen Dienst vor der ganzen Gesellschaft anzuhalten hat. Der

neu Erwählte hat einen Einwurf von 20 fl zu tun. Wie sein Kollege auf der Schmidenzunft hat der Stubenverwalter der Gesellschaft die Mitglieder zu den Bötttern zusammen zu rufen. Zu den gemeinsamen Anlässen der ganzen Zunft aber lud der erstere auch die Scherer und Bader ein, wofür er von jedem Meister jedes Halbjahr 2 Heller Trinkgeld erhielt, die ihm der Stubenknecht vom Schwarzen Garten vergeblich streitig machte. In der Gesellschaft besorgte der Stubenverwalter auch das Einziehen der Bußen. Er unterhielt einen regelrechten Wirtschaftsbetrieb im Gesellschaftsgebäude. Für die Feuerung gab ihm die Gesellschaft als jährliches Holzgeld 30 gl. Für Extrabemühungen z. B. bei Umbauten im Hause erhielt er 1757 15 gl. „zu einer Discretion und verehrung geordnet“. Auch der Tochter des Stubenverwalters werden 1779 20 gl. zuerkannt, „da sie sich gegen Lobl. Gesellschaft immer recommendabel gemacht hat“. Dem alternden Stubenverwalter und seiner Frau werden 1692 6 Reichsthaler an den Pfrundschilling geschenkt zur Verpfändung ins Haus zu St. Mauritzen und auch 1798 beschließt die Gesellschaft bei einem eventuellen Verkauf des Hauses dem Stubenverwalter für seine guten Dienste 1000 gl. auszuscheiden.

An sonstigen Ämtern wären vor allem die 5 geschworenen Meister hier anzuführen, die wir aber später im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit der Gesellschaft ausführlich behandeln, dann die Altmeister (siehe Abschnitt über das Gesellenwesen), 2 Schreiervertreiber zur Bekämpfung der Kurpfuscherei, der Feuerläufer oder Feuerläufer und 2 Ehrengeschirreinzieher.

F. Das Bott.

Die offizielle Zusammenkunft der Gesellschaft nannte man das Bott. Je nachdem alle Mitglieder sich zusammenfanden oder nur bestimmte Vertreter der Vorsteherschaft, sprach man vom Bott

gemeiner Meister oder aber vom Fünferbott, Rechnungsbott oder Gebott der Herren Verordneten. Auch die Gesellen hatten ihre Böttter, worüber wir bereits ausführlich berichtet haben, die Gesellenböttter. Ursprünglich, wenigstens im 17. Jahrhundert, kamen die Meister alle Fronfasten zu dem

⁷⁴⁾ Z. Z. VII. 6. p. 185.

„ordinari Fronfastenbott“ zusammen, also im Februar, Mai, September und Dezember. Die Gesellschaftsordnung von 1670 sagt darüber: 9. Es soll der jeweilen regierende Obmann der Barbierer und Wundärzte alle Fronfasten ein Bott versammeln lassen, darin Handwerksbeschwerden, Streitigkeiten und anderes, was dem Handwerk zu fallen möchte, zu verhandeln. Wenn der Obmann dies übersehe und nicht Bott halte, so soll er 5 Taler zur Buße verfallen sein. Bei Verhinderung durch andere Geschäfte oder Krankheit kann er das Bott 14 Tage vor oder nach Fronfasten ansetzen. Über die Gegenstände, die in diesen Böttern verhandelt wurden, sprechen sich die Ordnungen des 17. Jahrhunderts nicht genauer aus. Jedenfalls standen die Wahlen zu den verschiedenen Ämtern im Vordergrund, ebenso die Aufnahme neuer Mitglieder, die Einziehung der Abgaben von der Meisterschaft, die Verwaltung des Gesellschaftshauses und des nicht unbeträchtlichen Gesellschaftsgutes. Einen breiten Raum nahm sodann die Schlichtung von Streitigkeiten ein, die obligatorischerweise vor das Bott gebracht werden mußten. Zwischen die 4 Fronfastenbötter wurden dann sogenannte Extrabötter eingeschaltet, wenn z. B. neue Meister aufzunehmen waren. Die Bottbücher des 17. Jahrhunderts zeigen, daß jeweilen recht viele Extrabötter abgehalten wurden, für das Jahr 1691 finde ich die Protokolle von 8 Böttern, 1692 sind es 13 und 1693 gar 15.

Im 18. Jahrhundert vernehmen wir nichts mehr von den Fronfastenböttern, statt dessen werden wir eingehend über das sogenannte Hauptgebott, das Berchtoldigebott im Januar und ein zweites Gebott im Juni, das sogenannte Sommer Johanni Gebott, unterrichtet. Beide sind im bottreichen 17. Jahrhundert bereits erwähnt und seit 1688 zwischen die ordinari Fronfastenbötter eingeschoben. Das dritte regelmäßige Gebott des 18. Jahrhunderts war das Rechnungsbott im März für die Rechnungsabnahme, zu welchem zunächst nur die dazu verordneten Herren zu erscheinen hatten. Der Pfleger legte darin die Abrechnung vor, die

dann nachher der gesamten Gesellschaft präsentierte und von dieser ratifiziert wurde. Die Durchsicht der Bottbücher zeigt nun, daß diese 3 Bötter regelmäßig abgehalten wurden, wozu sich je nach Bedürfnis 1—3 Extrabötter gesellten. Das Berchtoldi- und Johannigebott, auch die Extrabötter wurden fast immer auf einen Donnerstag angesetzt, das Rechnungsgebott auf einen Montag.

Über das, was am Berchtoldibott verhandelt wurde, orientiert uns das Diarium eines Pflegers von 1740 am besten.⁷⁵⁾ Wir ersehen daraus, daß es vor allem das Bott der Wahlen gewesen ist. Das Diarium beginnt: 1. Nach verfloßner bestimmter Zeit zeigt der Herr Amtspfleger dem Gesellschaftsschreiber an, daß er die Gesellschaftstafel verlese und für die unentschuldigt abwesenden oder zu spät kommenden Herren die Bußen aufzeichne. 2. Der Herr Amtspfleger hält eine zweckmäßige Rede, den Neujahrswunsch.^{75a)} Punkt 3 und 4 handeln von der Aufnahme neuer Gesellschafter und dem dabei zu beobachtenden Zeremoniell. Als 5. Traktandum ist die Wahl des Pflegers aufgeführt, 6. des älteren Rechenherren, 7. des jüngeren Rechenherren, 8. des älteren Stubenmeisters, 9. des jüngeren Stubenmeisters, 10. der Feuerläufer, 11. des Stubenverwalters. Punkt 12 entspricht dem heutigen Traktandum Varia und zum Schluß werden die Meister eingeladen, auf den Abend sich fleißig einzustellen zur gemeinsamen Mahlzeit. Im Berchtoldibott wurden auch die Meistergelder eingezogen, bei welcher Gelegenheit dieses Bott bereits in der Ordnung von 1662 angeführt wird. Damals hatte jeder Meister 10 Taler dazu die Stubenhitze zu bezahlen.

Von weit geringerer Bedeutung war das Sommer Johanni Gebott. Nach dem Diarium wird 1. durch den Gesellschaftsschreiber die Gesellschaftstafel verlesen und die Ausbleibenden „remarquiert“. Als 2. Traktandum werden neue Gesellschafter aufgenommen, eventuell die Satzungen verlesen, 3. werden zwei Herren abgeordnet, den ausgemieteten Keller und das obere Gemach im

⁷⁵⁾ Z. Z. VII. 1. 16.

^{75a)} Eine solche Rede im Wortlaut siehe Z. Z. VII. 14.

Gesellschaftshaus zu visitieren und darüber Bericht zu erstatten. 4. und 5. gelten neuen und verbliebenen Traktanden. In diesem Bott wird der Keller im Gesellschaftshaus neu vermietet, meist gleich auf sechs Jahre, zu einem jährlichen Zins von 25—35 fl nebst Extraabgabe für die der Gesellschaft gehörenden Fässer. Auch die beiden Ehrengeschrirreinzieher werden an diesem Tage ernannt.

Das Rechnungsgebott werden wir im Zusammenhang mit der Ökonomie der Gesellschaft behandeln. Die Extrabötter endlich wurden wegen allgemeiner Gesellschaftsangelegenheiten einberufen, Ersatzwahl für einen abgehenden Pfleger, Schreiber etc. oder aber wegen bestimmter Anliegen eines oder mehrerer Mitglieder, Aufnahmegerüste, Streitigkeiten u. s. w. Im letzteren Fall hatten die betreffenden Herren selbst für die Kosten des Bottes aufzukommen und dem Pfleger 6 fl und dem Stubenknecht 10 fl zu hinterlegen.

In allen Böttern wurde auf strengste Ordnung geachtet. Der gemeinsame Schmidenzunftbrief von 1336 enthält darüber schon mehrfache Vorschriften und in den Gesellschaftsordnungen begegnen wir solchen seit 1608. Wer zum Bott nicht erscheinen kann, muß beim Obmann um Dispens anhalten: „mit syn selbs lyb ein urlaub nămen, so er deße nothurfftig. Oder durch syne dienst. unnd welcher daß nit thete. der sol bußwürdig syn“. Einzig Krankheit oder Abwesenheit von der Stadt gelten als Entschuldigungsgrund. Die Buße für Nichterscheinen betrug 5 fl , später 10 fl und 1745 wurde 1 fl festgesetzt. Trotzdem mußten die Mitglieder von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, die Bötter fleißiger zu besuchen, weil sich manche eine Gewohnheit daraus gemacht hätten, ihnen fernzubleiben und die Ordnung von 1740 verfügt, daß wenn einer, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, dieselben öfters nicht besuchte, käme aber in ein Bott in dem eine Wahl stattfinde, so solle seinetwegen eine Umfrage geschehen, ob er der Wahl

beiwohnen dürfe oder nicht. Wer übrigens sechsmal nacheinander das Bott versäumte, mußte für alle 6 Male die Buße bezahlen, auch wenn er sich immer schriftlich entschuldigt hatte und wenn einer die Annahme der Buße verweigerte, so sollte er „vor E. Lobl. Stadt Gericht gesucht werden“. Im Jahre 1729 endlich schreiben die geschworenen Meister an die Chirurgen zu Baden, daß wenn bei ihnen die Meister bei einem Umfang ihrer Bußen von 3 oder 2 fl nicht in die Bötter kämen, man ihnen ihren Schild aus der Tafel täte und man „hielte selbigen Ungehorsamen kein Recht mehr“.⁷⁶⁾ Alle Mitglieder hatten mit dem Seitengewehr zum Botte zu erscheinen bei 5 fl Buße; sie wurden jeweilen vom Stubenknecht dazu aufgeboten. Wer zu spät kam, zahlte 1 fl 6 Hl. Für das im Bott Verhandelte war Schweigepflicht vorgeschrieben: „es soll ein jeder schuldig sein das, davon schaden oder gebrechen erwachsen möchte, es werde verbotten oder nit, daßelbige zu verschweigen by 1 fl zur Buß“. Zur Vermeidung „getöß und getümmels“ soll jeder zuhören, was vorgebracht wird und keiner dem andern in die Rede fallen, der Obmann ausgenommen, sondern warten, bis die Umfrage an ihn kommt bei 3 fl Buße, so oft es geschieht. Die geheimen Abstimmungen erfolgten nach Austreten der Verwandtschaft; man verwendete sogenannte Wahlpfennige wie Hegi solche abbildet, und 1746 wurde eine „neue nußbäumerne Laad mit gewohnter Schubtrucken und benötigter untergeschlacht zu einlegung der Pfennigen bey dem heimlichen Mehr, samt einem umhang und Stängli“ angeschafft.⁷⁷⁾ Die Mehrheitsbeschlüsse mußten strenge durchgeführt werden ohne Zugracht, „es soll allwegen das minder Mehr dem mehreren folgen, und niemand mehr darwider reden, thun oder schaffen, damit alle unordnung, uneinigkeit, und zwifalt vermitten blybe“.⁷⁸⁾

⁷⁶⁾ Z. Z. VII. 5. p. 87.

⁷⁷⁾ Z. Z. VII. 6. p. 158.

⁷⁸⁾ Ordnung von 1662.

G. Die Mahlzeiten.

Feuchtfröhliche Zusammenkünfte und die Pflege der Geselligkeit sind keine Errungenschaften der heutigen Zünfte sondern altes Zunftgut und schon dadurch dokumentiert, daß in den älteren Zeiten zahlreiche Abgaben in Form von Wein zu erfolgen hatten, der gewiß gute Verwendung bei den verschiedenen Anlässen der Gesellschaft gefunden hat. Mit der Verfeinerung der Sitten wurden diese Abgaben dann ersetzt durch Spendierung von Mahlzeiten oder die Ablieferung von silbernen Ehrengeschrirren, worüber wir zum Teil bereits berichtet haben. Noch im 17. Jahrhundert scheint aber jedes Fronfastengebott mit einem Trinkgelage verbunden gewesen zu sein, indem 1685 beschlossen wurde, „daß man fürohin alle Fronfasten so myn Hr. und Meister an den pöthern einen abendtrunk haltind uff jetweder persohn 8 B aus dem Monatbazen an die Urthen bezahlen solle“.⁷⁹⁾ Je- weilen am Mittwoch und am Samstag saßen ums Jahr 1619 herum zwei Tische voll Gesellschafter zum Abendtrunk zusammen und selbst am Tage haben sich die einen und anderen auf ihrer Trinkstube im Gesellschaftshaus zum Schoppen zusammengefunden. 1628 aber wurde auf Ratsbeschluß durch Seckelmeister Hirzel und den Obersten Meister „die Meister Schärer allhier gemeinlich aufs Rathhaus beschickt und Ihnen mit allem Ernst zugesprochen, weilen etliche unter Ihnen sich zu Zeiten nit wenig mit Wyn überladind, dardurch etwann Patienten, wie dann jüngst zu Wypkingen beschehen, umb etwas versaut worden, daß sie sich der Nüchterkeith vil muglich befleißind, und nit zu vil Wyn trinken“.⁸⁰⁾

Der wichtigste gesellschaftliche Anlaß war die Berchtoldimahlzeit. Am Morgen desselben Tages wurden nach altem Brauche durch die Jugend die Stubenhitzen auf den Schwarzen Garten gebracht und an die Kinder Süßigkeiten verteilt. „Des Abends kame man wieder zusammen und

⁸⁰⁾ St. St M. 19. VII.

⁷⁹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 7.

hatte ein gemeinschaftliches frugales Nachtessen, wozu die Herren Vorgesetzten und Stubenmeister einen gesetzlichen Einwurf tun mußten. Die übrigen Gesellschafter waren frei und konnten noch einen schönen Kram mit nach Hause nehmen. Der jüngere, neu erwählte Stubenmeister, mußte etwa um 9 Uhr eine kleine Rede halten und bei der Tafel der Vorgesetzten die Honneurs machen. Es währte meist bis am Morgen bis alle heimkehrten; man war meist fröhlich und munter und jeder Zank oder Streit wurde scharf geahndet“.⁸¹⁾ Bis zum Jahre 1778 wurden auch Musikanten zu den Gesellschaftsmahlzeiten bestellt, in diesem Jahre aber abgeschafft, vielmehr nur noch gestattet, wenn ein Herr „Gutthäter“ alle Unkosten auf sich nahm.⁸²⁾ Eine Erkenntnis von 1785 bestimmt über die Berchtoldimahlzeit, daß die Mahlzeiten an diesem Tage erst nach beendigter Abendpredigt anheben und der „Trunk hirzu in einem leidenlich Priß aus dem Obmann Amt gegeben werde“⁸³⁾ und 1644 verfügte der Rat, offenbar für alle Zünfte, aus den Stubenhitzen solle auf den Mann höchstens 6 B an die Urten bezahlt und das Übrige zu Handen der Zunftgüter genommen werden. Man wollte also einer gar zu üppigen Schmauserei auf den Zünften vorbeugen.⁸⁴⁾ In unserer Gesellschaft wurden dafür die Herren mit Ehrenstellen herangezogen, das zeigt ein Verzeichnis der „Ehreneinwürfe“, wie sie vom Stubenmeister auf eine Tafel zum Verlesen aufgezeichnet wurden. Wir finden darauf den neu erwählten Herren Pfleger mit 5 T, den abtretenden Pfleger mit 3 T, Zunftmeister Heidegger 3 T, Gerichtsherr Wieser 3 T, Dr. Zindel 3 T, Spitalarzt Locher 3 T, Operator Burkhardt 2 T, Operator Waser 2 T, Obmann Ammann 2 T, Operator Heß 2 T, Rechenherr Balber 2 T, Rechenherr Denzler 2 T, Dr. und Stubenmeister Schaufelberger 8 T und

⁸¹⁾ Z. B. 324. p. 10.

⁸²⁾ Z. Z. VII. 7. p. 188 und 199.

⁸³⁾ Z. Z. VII. 1. 22.

⁸⁴⁾ Z. Z. VII. 1. 23.

der jüngere Stubenmeister 15 ⁸⁵⁾ Auch ein Mahlzeitzeremoniell ist erhalten und führt folgende Punkte an: 1. Gebet, 2. auf Hr. Amts Pflegers, Hr. Zunftmeisters, Hr. Zwölfern, jedem aparte getrunken, 3. wenn geistliche Herren zugegen, dann auf ihr Wohlsein und sämtlicher Herren am gleichen Tisch getrunken, 4. am zweiten Tisch den ältesten Herrn mit Namen benannt und sämtlichen Herren. Wird zuvor durch den Herrn Stubenmeister avertiert, 5. nach 8 Uhr geht ein Herr Pfleger mit Zuzug der Herren Vorgesetzten, Rechenherren und Stubenmeister, und trifft die Abrechnung mit dem Stubenverwalter, 6. geschieht die Abdankung vom jüngeren Herrn Stubenmeister, auf dessen Wohlsein hernach getrunken wird.⁸⁶⁾ Und nun noch ein Detail aus diesen Mahlzeiten. Wie bereits angedeutet, wurde den Teilnehmern auch einige Leckerbissen nach Hause mitgegeben und 1704 verbot die Meisterschaft sich bei künftigen Anlässen „zu einpackung der krämen der Zwehelen zu bedienen“. Auch 1741 mußte das gleiche Gebahren gerügt werden, weil nämlich nur wenige der Tüchlein von den betreffenden Gesellschaftern wieder zurückerstattet wurden. Man be-

half sich dann damit, daß man Papier zum Einpacken der Kräme verabreichte.⁸⁷⁾

Weniger wichtig als die Berchtoldimahlzeit war jedenfalls die St. Johanni Mahlzeit im Sommer, die sich an das Sommer Johanni Bott anschloß. Im Teuerungsjahr 1770 wurde denn auch beschlossen, daß dieselbe so lange „suspended und eingestellt“ verbleiben solle, bis sich das Gesellschaftsgut von den diesjährigen Ausgaben für die Brotverbilligung wieder erholt hätte. Sechs Jahre darauf ging man sogar noch weiter und schlug vor, an Stelle der Mahlzeiten nach dem Beispiel anderer Zünfte Frucht einzukaufen.⁸⁸⁾ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts scheint überhaupt eine allgemeine Tendenz zum Abbau der Mahlzeitsanlässe eingesetzt zu haben. So wurde 1796 auch in unserer Gesellschaft der Antrag gestellt, wegen der schweren Zeitumstände die alljährlichen Mahlzeiten auf irgend eine Weise einzuschränken. Man einigte sich, „die Kräm hinfürhin abzuschaffen“ und falls auch dieses keine hinlängliche Ersparnis verschaffen würde, dem Herrn Pfleger eine „allfällige Verringerung der Speisen“ zu überlassen.⁸⁹⁾ Im Jahre 1789 sodann wurde die Sommer Johanni Mahlzeit wieder frisch eingeführt und auf den Sechseläutentag verlegt.

Über den Sechseläutentag und die Sechseläutenmahlzeit, den Festtag, der sich zum eigentlichen Frühlingsfest und Hauptanlaß der Zünfte in unserer Stadt herausbildete, berichten die Akten auch einige Details. Im Bottbuch von 1782 steht darüber, im Auftrag der löbl. Monatbatzengesellschaft soll sämtlichen Mitgliedern des Schwarzen Gartens freigestellt sein, sich auf der von ersterer „am Sechseläuten und Kilbi privative abhaltenden Mahlzeit um ein moderate ürthen auch einfinden zu mögen“.⁹⁰⁾ Die Monatbatzengesell war die separate Verbindung der Chirurgen innerhalb der Gesellschaft, die nach dem Einzahlungs-

⁸⁵⁾ Z. Z. VII. 1. 16. p. 32.

⁸⁶⁾ Z. Z. VII. 1. 16. p. 27.



Fig. 21. Zunftlade der Berner Chirurgen, aus Nußbaumholz, mit eingelegten Verzierungen. Vorne das Wappen der Gesellschaft, datiert 1764.

Im Histor. Museum, Bern. Vergl. Fig. 37, 38 und Text Seite 34.

⁸⁷⁾ Z. Z. VII. 7. p. 76 und Z. VII. 6. p. 90.

⁸⁸⁾ Z. Z. VII. 7. p. 128 und 176.

⁸⁹⁾ Z. Z. VII. 9. p. 7.

⁹⁰⁾ Z. Z. VII. 7. p. 228.

modus ihrer Beiträge so genannt wurde. Jedes Mitglied war nämlich verpflichtet, monatlich einen Batzen in das „Monatbatzengut“ zu entrichten. In den Bottbüchern begegnen wir der Monatbatzen-gesellschaft seit dem Jahre 1670. Eigene Statuten derselben habe ich keine auffinden können, doch scheint der Hauptzweck die Pflege der Geselligkeit gewesen zu sein; siehe Seite 65. Auf jeden Fall geht aus dem Gesagten hervor, daß ihre Mitglieder offenbar seit geraumer Zeit sich am Sechseläuten-tag zu einer Mahlzeit zusammenfanden und im Jahre 1789 sodann wurde in der allgemeinen Ge-sellschaft der Vorschlag gemacht, daß die seit län-gerer Zeit sistierte Sommer Johanni Mahlzeit wieder eingeführt werde und zwar auf das Sechseläuten, als einem der Freude gewidmeten und fast auf allen Zünften und Gesellschaften von löblicher Bürgerschaft zu feiernden Tag zu verlegen sei. Da ohnehin die Herren Mitglieder und Teilhaber von dem sogenannten Monatbatzengut diesen Tag nach bisheriger Übung mit einer Mahlzeit zu begehen pflegen, so wurde solches zur vorläufigen Beratung den Rechenherren vorgelegt und verordnet, daß zu der nächsten Sechseläutenmahlzeit die ganze Ge-sellschaft eingeladen, und die Unkosten gemeinsam vom Gesellschaftsgut und dem Monatbatzenfonds getragen werden sollen.⁹¹⁾

Neben diesen regelmäßigen Berchtoldi-, Johanni- und Sechseläutenmahlzeiten gab es noch eine ganze Anzahl anderer Gelegenheiten zur Veran-staltung festlicher Schmäuse. So stiftete jeweilen der neu ernannte Pfleger eine Mahlzeit. Jeder neue Meister, der in die Gesellschaft aufgenommen wurde, hatte ein gleiches zu tun, auch die mit einer Landvogtei betrauten Mitglieder spendeten hie und da eine Mahlzeit und man nannte das die „Ehren-schenki“. Desgleichen fand man sich nach militäri-schen Musterungen zusammen und 1692 wird gerügt, daß am letzten Mustertag ohne Er-laubnis aus gemeinem Gut eine Urte von 4 fl an den Stubenknecht vertan worden sei.⁹²⁾ Von

⁹¹⁾ Z. Z. VII. 7. p. 396.

⁹²⁾ Z. Z. VII. 11.

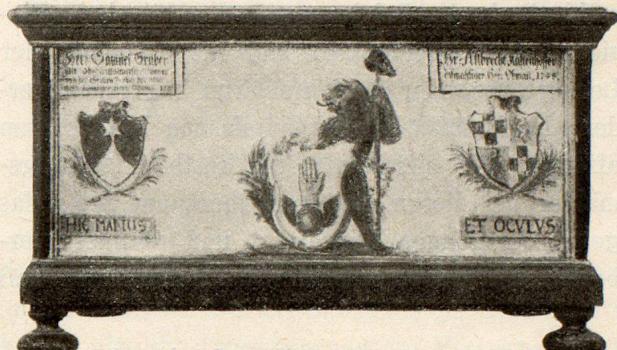


Fig. 22. Die „große Laad“ der Berner Chirurgen mit aufgemaltem Zunftwappen und Devise: *Hic manus et oculus*. Links und rechts die Wappen von zwei Obmännern.
18. Jahrh. Nach Photogr. im Staatsarch. Bern.

der Zunftmeistermahlzeit gemeinsam mit den Schmiden auf deren Zunfthaus haben wir be-reits berichtet. Ein allgemeines Festieren auf allen Zünften wurde sodann bei der Bürgermeister-wahl im Jahre 1675 veranstaltet. Der Rat be-schloß nämlich noch vor der Wahl, „das ein jede Zunfft uff Irer stuben blyben und daselbst dem Neüwen Burgermeyster schenken sollte. Sy er-kannten auch das ein Jede Person für die ürten 3 fl und was hinnder auch me Costens daruf gienge, sollte uss der Statt Seckel bezalt werden“. Die dies-bezügliche Abrechnung für unsere Gesellschaft lau-tet: „12 fl 13 fl 2 h was hinder uff der Schärer-stuben. Dero warend 26, bringt Jedem 9 fl 9 h“.⁹³⁾ Die sogenannte Pflegerrechnungsmahlzeit nach der Rechnungsabnahme schließlich war eine Art An-erkennung für geleistete Arbeit von Pfleger und Rechenherren, trotzdem beschloß die Gesellschaft 1742, daß man wegen großer Unkosten für die Umbauten des Gesellschaftshauses diese Mahlzeit für die nächsten 6 Jahre ausfallen lassen wolle, um dadurch das Gesellschaftsgut zu stärken. Die für die Mahlzeit üblichen Ehreneinwürfe sollten auf die Johannimahlzeit verlegt und dadurch eine „gast-freye Ürthen“ ermöglicht werden.⁹⁴⁾ Auch die Mit-tagsmahlzeit am Berchtolditag, für die Vorgesetzten der Gesellschaft, kann wie die Pflegerrechnungs-

⁹³⁾ St. F III. 32, Seckelamtsrechnung.

⁹⁴⁾ Z. Z. VII. 6. p. 96.

mahlzeit als eine Belohnung für die Mühe beim Einziehen der Stubenhitzen und das Austeilen der Leckerli resp. der Neujahrsblätter angesehen werden. Nach einer Ratserkenntnis von 1644 sollten offenbar für alle Zünfte die kostbaren Mittagsmähler bei diesen Anlässen aberkannt und „das geben der Ringen, Dirgelenen und veltliners verbotten seyn“; doch ersehen wir aus den Akten, daß

in unserer Gesellschaft diesem Verbote nicht oder dann nur kurze Zeit nachgelebt worden sein dürfte. Damit sind wir nun bei einer ganz besonderen Festlichkeit unserer Gesellschaft angelangt, dem Einziehen der sogenannten Stubenhitzen und dem Austeilen von Süßigkeiten an die Kinder der Gesellschafter, welche diese überbringen.⁹⁵⁾

H. Stubenhitzen und Neujahrsblätter.

Wie in anderen Zünften, wurden auch in unserem Gesellschaftshause jeweilen am Berchtolditag, „als an dem zweyten allgemeinen Freudentag im Jahr“, von den jungen Knaben und Mädchen der Gesellschaftsmitglieder die Stubenhitzen überbracht. Diese bestanden in einem Geldbetrage von meist 5 oder 10 R. Die Kinder erschienen in festlichen Kleidern oder auch „in mancherlei Verkleidung“, begleitet von ihren Dienstboten, immer am Morgen zwischen 1/211 und 12 Uhr. Die Pfleger und Vorgesetzten der Gesellschaft fanden sich ebenfalls zu dieser Zeit auf der großen Stube im Gesellschaftshaus ein, nahmen den Kindern die Stubenhitzen ab und verabreichten ihnen als Gegen geschenk kleine Leckerbissen oder sogenannte Dirgeli. Die Gesellschaft besaß auch zwei Model für die Anfertigung solcher Dirgeli, das eine stellte einen Schröpfer dar, wie er schröpft, das andere das Haus zum Schwarzen Garten. Beide waren aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts verloren gegangen. Später gab man den Kindern statt der Dirgeli sogenannte „Läckerlj“. Man machte ihnen auch das Vergnügen das in einem Kasten befindliche Menschenskelett zu zeigen, demselben ein Leckerli zwischen die Zähne zu legen und die Kinder aufzufordern, demselben ihr Händchen zu reichen. Außerdem bewirtete man die Jungmannschaft mit Tee oder mit einem „Gläschen Muscateller“(!), mit Semmeln und mit Zuckerbrot; die Herren Pfleger und Vorgesetzten dagegen erhiel-

ten zu Mittag eine Mahlzeit serviert. 1695 wurde geklagt, daß die Tirggel zu klein seien im Verhältnis zu denjenigen, die andere Zünfte verabreichen und man beschloß in Zukunft ein größeres Model zu nehmen und dem Herrn Pfleger statt 13 15 R dafür zu bezahlen. Umgekehrt wurde 1758 im Bott über eine „allzu genereuse Läckerljaus teilung“ Klage geführt und festgesetzt, daß für eine einfache Stubenhitze nicht mehr als zwei, für eine doppelte nicht mehr als vier Leckerli gegeben werden sollen, außerdem solle das „Tractieren der Kinderen mit Thee und Caffee gänzlich abgekannt seyn“. ⁹⁶⁾ Sogar die Regierung mischte sich in den harmlosen Brauch, allerdings von einem prosa ischeren Gesichtspunkte aus, indem sie in einer Ratserkenntnis von 1761 sämtliche Herren Zunft pfleger aufforderte, beim Einziehen der Stuben hitzen sich sorgfältig zu erkundigen, ob diejenigen „so unter fröndem Schutz und Schirm sich haushäblich niedergelaßen und wohnhaft befinden... mit dem Burgerrecht Aufenthalts Patenten gehörig versehen seien und solche von je 6 zu 6 Jahren um pflichtmäßig erneuert haben“. Wo dies nicht der Fall wäre, solle die Annahme der Stuben hitzen verweigert und die Betreffenden zur Erledigung ihrer Obliegenheiten angehalten werden.⁹⁷⁾ Im Jahre 1749 resp. etwas vorher, war überhaupt die Austeilung der Leckerli als „Excess durch Mandata von M. gn. HHren höchstens verbitten“ und im Gesellschaftsbotte dieses Jahres den darwider

⁹⁵⁾ Z. Z. VII. 1. 23.

⁹⁶⁾ Z. Z. VII. 7. p. 28.

⁹⁷⁾ Z. Z. VII. 7. p. 54.

Handelnden eine Buße von 4 fl angedroht worden.⁹⁸⁾ Auch im Jahre 1692 waren die „Tirggel“ offenbar durch die Regierung untersagt und die Gesellschaft beschloß, man solle statt dessen „Schilling ußtheilen“.⁹⁹⁾ Etwas später, im Jahre 1764, verfügte die Gesellschaft, daß mit den Stubenhitzen zugleich, durch die nämliche Person die Meistergelder überbracht werden sollten und 1773 mußten diejenigen Mitglieder, die zur Bezahlung des Wachtguldens verpflichtet waren, auch diesen noch auf die Gesellschaft schicken.¹⁰⁰⁾

In der Austeilung der Leckerli hatten sich inzwischen verschiedene Mißbräuche herausgebildet, indem z. B. die „vornehmeren Kinder“ ungleich reichlicher beschenkt wurden als die übrigen; außerdem vermehrten sich die Auslagen für den Anlaß von Jahr zu Jahr. So machte denn im Berchtoldibott von 1785 der damalige V. D. M. Hs. Heinr. Meyer und spätere Pfleger der Gesellschaft den Vorschlag, nach dem Beispiel anderer bestehender gelehrter Gesellschaften, unter welche auch gegenwärtig die Gesellschaft der Wundärzte und Bader nicht unbillig zu zählen wäre, den Kindern, die am Berchtolditag die Stubenhitzen bringen, statt der Leckerli etwas anderes und besseres zu geben, nämlich lehrreiche Kupferstiche mit einem Begleittext. Man sollte dafür jeweilen einen in die Wundärzneikunst einschlagenden Text und Kupferstich wählen. Der Vorschlag gefiel nicht schlecht, es wurde so gleich eine Ehrenkommission zum Studium der Angelegenheit aufgestellt und so konnte bereits auf den Berchtolditag von 1786 das erste Neujahrstück der Gesellschaft zum Schwarzen Garten herausgegeben werden. Der Ehrenausschuß konstatierte, daß die Kosten für die Leckerli im letzten Jahrzehnt von 30 gl. in die 40, 50 und darüber gestiegen wären. Anderseits berechneten sie für die vorgesehenen „mit Text begleiteten Kupferstich“ einen vermutlichen Ausgabeposten von 54 gl. 20 fl laut der folgenden Aufstellung.

25 gl.	für Zeichnung und Kupferplatten
7 gl.	20 fl 1000 Abdrücke vom Kupfer
8 gl.	Papier dazu
10 gl.	Satz und Druckerlohn
4 gl.	Buchbinder Conto.
54 gl.	20 fl . ¹⁰¹⁾

Außerdem erhoffte man einen vermehrten Eingang an Stubenhitzen. Für die Ökonomie der Gesellschaft konnte also die Durchführung des Projektes nicht von erheblichem Schaden sein. An Stoff für die Blätter fehlte es auch nicht und unter den Gesellschaftsmitgliedern erklärten sich mehrere bereit, an der schönen Aufgabe mitzuwirken. Man plante, wie uns das erste Stück mitteilt, den Kindern in einigen Jahrgängen einen kurzen Begriff vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers zu geben, „dann werden wir in andern die Leibesübungen und Kinderspiele vorstellen, die ihnen entweder nützlich oder schädlich sind; wir werden ferner einige äußerliche Krankheiten betrachten, wo in den ersten Augenblicken jeder Mensch Hilfe leisten soll und kann, z. B. bei Verrenkungen, Beinbrüchen und anderen Zufällen, bei Ertrunkenen und Erstickten. Wir können auch in der Folge unser Augenmerk auf besondere Krankheiten richten, als auf den Biß wütender und giftiger Tiere. Endlich hätten wir Anlaß, Lebensbeschreibungen berühmter Ärzte und Wundärzte beizufügen, sodaß es uns wohl nicht so bald an angenehmem und nützlichem Inhalt fehlen dürfte“. Eine Kommission von vier Herren hatte alljährlich über die Auswahl der Kupferplatten und des Textes zu beraten und denselben gemeinsam zu beurteilen. Um einem ökonomischen Schaden vorzubeugen wurde ferner beschlossen, für 4 Batzen und 5 Schillinge zwei Kupfer, für 2 Batzen aber nur einen wegzuschicken.¹⁰²⁾ Unser „Pro Memoria eines Herrn Pflegers“ notiert für die neuen Funktionen eines Pflegers am Berchtolditag: 1. die Stubenhitzen und Meistergelder werden jedes aparte in zinnerne

⁹⁸⁾ Z. Z. VII. 6. p. 160.

⁹⁹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 106.

¹⁰⁰⁾ Z. Z. VII. 7. p. 141.

¹⁰¹⁾ Z. Z. VII. 1. 19.

¹⁰²⁾ Z. B. 324 und Z. VII. 7. p. 250 und 256.

Schüsseln gesammelt, im Beisein der Herren Verordneten und nach Beendigung die Gelder gezählt und jedes aparte verzeichnet. 2. zuvor aber die Kupferstich wohl rangiert zur Austeilung. 3. die Besoldung der HH. Verordneten abzuherrschen, besteht den HH. Pflegern à 1 Dutzend Leckerli, 6 Kupferstich und von fremden Kupfern 1 Stück. 4. ins Amt Kappel und Rüti Trinkgeld, jedes Ort 2 Kupferstich und 10 B. Den Stundenräfern auf Dorf und Schwarzen Garten, den Brunnenmeistern und Gassenbesetzern jeder Partei 10 B und denen welche es verlangen 1 Kupferstich. 5. auf alle Ort, wo Kupferstiche ausgeteilt werden, werden 6—8 Stück von den unsrigen gesandt, dagegen bekommt man andere Kupferstiche: Chorherren 6 Stück, Deutsche Schule 6 Stück, Wasserkirche 6 Stück, Musiksaal 8 Stück, Zeughaus 8 Stück, Militärische Gesellschaft 8 Stück.¹⁰³⁾ Da den gedruckten Neujahrsschriften Titel und Namen der Verfasser fehlen, gebe ich im folgenden ein Verzeichnis derselben anhand der Gesellschaftsakten.¹⁰⁴⁾

Verzeichnis der Neujahrsblätter.

a) Der alten Gesellschaft zum Schwarzen Garten.

1. 1786. Das erste Stück enthält eine Einladung und historische Nachricht, was die Gesellschaft bewogen, eine Abänderung zu treffen und was man in Zukunft für Materien zu liefern gedenke. Verf. Pfleger Stadtschiffarzt Meyer.
2. 1787. Von der Zergliederungskunst überhaupt und ihrem Nutzen. Verf. idem.
3. 1788. Von der Osteologie oder Knochenlehre. Verf. idem.
4. 1789. Fortsetzung des vorhergehenden Gegenstandes. Verf. idem.
5. 1790. Von dem Gehirn überhaupt. Verf. idem.
6. 1791. Von den Verrichtungen des Gehirns und den Nerven desselben. Verf. idem.
7. 1792. Von den Werkzeugen der Sinne, haupts. des Gesichts und Gehörs. Verf. idem.

¹⁰³⁾ Z. Z. VII. 1. 16. p. 19.

¹⁰⁴⁾ Z. B. 324.

8. 1793. Vom Herz und dessen Blutgefäßen. Verf. idem.
 9. 1794. Die Lehre von den Muskeln. Verf. idem.
 10. 1795. Gefahren auf dem Eis, nötige Vorsichtsregeln dabei. Verf. V. D. M. Meyer.
 11. 1796. Vom Baden im See, desselben Nutzen und nötige Vorsicht. Verf. idem.
 12. 1797. Wie man halb Ertrunkenen zur Hille eilen soll und Mittel, sie zu retten. Verf. Operator Burkhard.
 13. 1798. Wie man sich beim Biß wütender Hunde und Katzen zu verhalten habe. Verf. Dr. Locher.
- 1799—1803 erschienen wegen der Revolution keine Neujahrsstücke.

b) Der neuen Gesellschaft zum Schwarzen Garten.

14. 1804. Von den sogenannten Kuhpocken und ihrer Einimpfung. Verf. Dr. Zwingli.
15. 1805. Fortsetzung des vorigen Gegenstandes. Verf. Operator Fries.
16. 1806. Fortsetzung mit Porträt ihres Erfinders. Verf. idem.
17. 1807. Das verschüttete Goldau, mit einem geometrischen Plan. Verf. Schanzenh. Fehr.

Als Kupferstecher sind Professor Meyer, Schellenberg in Winterthur, Sigg und Hegi angegeben. Die nun folgende Serie über Heil- und Mineralbäder der Schweiz wurde neu numeriert.

1. 1808. Baden.
2. 1809. Matten daselbst.
3. 1810. Pfäfers.
4. 1811. St. Moritz.
5. 1812. Gyrenbad.
6. 1813. Schinznach.
7. 1814. „
8. 1815. „
9. 1816. Leukerbad.
10. 1817. „
11. 1818. Fideris.
12. 1819. Stachelberg.
13. 1820. Gurnigel Bad.

14. 1821. Gurnigel Bad.
15. 1822. Weißenburg Bad.
16. 1823. „
17. 1824. Blumensteiner Bad.
18. 1825. Nidelbad.
19. 1826. Gyrenbad bei Turbenthal.
20. 1827. Baden Dampfbäder.
21. 1828. Schinznach Dampfbäder.
22. 1829. Jenaz.
23. 1830. Pigneu.
24. 1831. Lostorf.
25. 1832. Röslibad.

Das erste Stück schrieb Dr. Joh. Ludw. Meyer, nach dessen Tod sein Sohn, Joh. Ludw. Meyer, Prediger an der Französischen Kirche und Aktuar der Gesellschaft, die Fortsetzung übernahm. Die Kupferstiche verfertigte Jakob Meyer, Kunstmaler und Professor der Zeichnung auf hiesiger Kunstscole, diejenigen in „Tupf-Manier“ aber „der sehr geschickte Zeichner und Kupferstecher Hr. Franz Hegi“. Den Druck schließlich besorgte Herr Traxler.

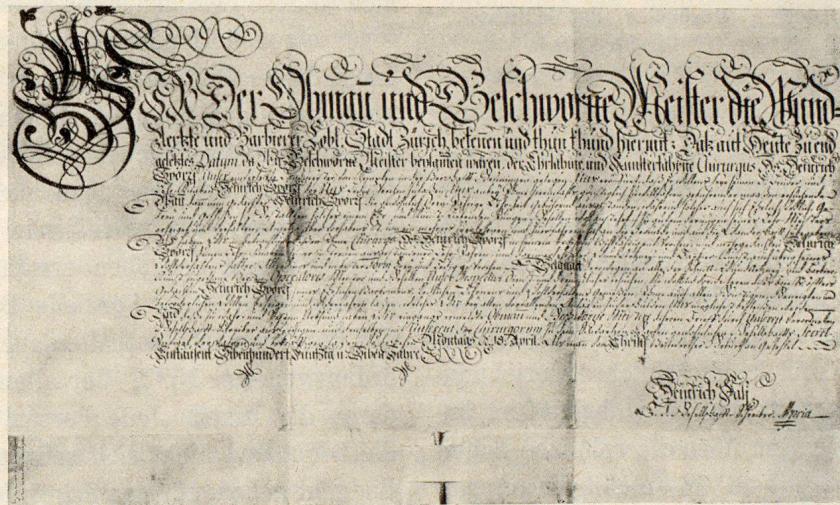


Fig. 23. Lehrbrief von 1757, ausgestellt von der Gesellschaft zum Schwarzen Garten.

Das angehängte Siegel ist hier weggelassen.

Vergl. Text S. 38. Im medizinhistorischen Museum Zürich.

III.

Die einzelnen Handwerke und die freien Berufe innerhalb der Gesellschaft und ihre speziellen Berufsbestimmungen.

A. Die Bader innerhalb der Gesellschaft.



Fig. 24. a) Siegel des Conrad Bader von Rapperswil mit gekreuzten Laßeisen. An Urkunde v. 1396 im Staatsarchiv Zürich.
Siehe Text Seite 62.

Seit Begründung der Zunftverfassung im Jahre 1336 bildeten Bader- und Schererberuf zwei getrennte aber nahe verwandte Handwerke, die denn auch zusammen der Schmidenzunft zugeteilt wurden. Beide haben aber dauernd ihre Selbständigkeit, vor allem in rein handwerklicher Beziehung, beibehalten und bereits im 15. Jahrhundert begannen uns Vorschriften über die reinliche Scheidung ihrer Berufstätigkeit. So enthält die erneute Schmidenzunftordnung von 1490 die Verfügung, daß die Bader nicht zu Ader lassen dürfen, das gehöre in das Gewerbe der Scherer. Ebenso dürfen sie die Leute nur im Bade scheren, wenn sie es begehrten, außerhalb der Badstube hingegen nicht. Die Gesellschaftsordnungen von 1503¹⁾ sodann enthalten ausführliche Bestimmungen über das Badergewerbe. Sie suchen unsittlichen Vorkommnissen, wie sie ja aus der Literatur zur Genüge bekannt sind, vorzubeugen und gestatten das gemeinsame Bad nur für Eheleute und Geschwister. Dann schreiben sie vor, „es sol auch dehein Bader Nieman verdingen weder wyb noch man“ und verbieten die unreelle Konkurrenz durch die Kollegen. Außerdem enthalten sie die Bestimmung: „Die meister

Bader mögent auch das stuck mindern, oder meren nach jrem gefallen“. Das ist wohl nichts anderes als die Erlaubnis, daß die Bader je nach Bedürfnis sich weitere Bestimmungen auferlegen dürfen. Von einer eigenen Handwerksordnung der Bader aber ist zu dieser Zeit noch nirgends die Rede und demnach die allgemeinen Gesellschaftsordnungen auch für ihre handwerklichen Angelegenheiten maßgebend. Diese erhalten denn auch 1529 noch eine das Badergewerbe betreffende Erweiterung, eine Wiederholung der oben erwähnten Auseinandersetzung von 1490. Spezielle Bestimmungen über das Badergewerbe enthalten auch die Landschererordnungen von 1597. Vor allem interessieren uns daran die Taxen. Jede Person, ob jung oder alt, die badet und nicht sich schröpfen läßt, soll 6 Hl Badgeld geben; für das Schröpfen bezahlt man 1 B pro Person, wenn nicht mehr als 12 Hörnli angesetzt werden; sind es aber mehr, so müssen diese extra honoriert werden. Um Streitigkeiten unter den Badern selbst zu vermeiden, ist es jedem von ihnen untersagt, außerhalb seiner Gemeinde das Bad „laßen ußrüffen und umbklopfen“.²⁾

Im Jahre 1604 nun wird eine eigene Handwerksordnung für die speziellen Angelegenheiten der Bader aufgestellt und fortan fehlen in den Gesellschaftssatzungen die Artikel über das Badergewerbe. Sie ist von den Scherern und Badern gemeinsam aufgestellt und wie einführend gesagt wird, zur Beilegung etlicher Differenzen zwischen den beiden Handwerken entstanden. Siehe Beilage No. 5. In 12 Paragraphen werden darin

¹⁾ Siehe Beilage I.

²⁾ Siehe Beilage VI.

die wichtigsten Angelegenheiten der Bader geregelt. Sie sollen bei den Briefen der Regierung bleiben, nicht zur Ader lassen, nicht scheren, keine Medikamente gebrauchen, „der wundartznei zu wider“. Es soll auch keiner an einem Sonntage scheren und keiner in die Gesellschaft aufgenommen werden, der nicht eine eigene Badstube besitzt, er verspreche dann, daß er nur im Namen eines Meisters in die Badstübli gehe. Anderseits werden auch die Scherer verpflichtet, nicht in die Badstübli zum Schröpfen zu gehen. Dann folgt eine Wiederholung der 1503 bereits niedergelegten Vorschriften über die Wahrung der Sittlichkeit in den Badstuben, gegen den Kundenfang und hierauf eine Taxordnung für die Bäder und das Schröpfen, die nach dem Alter der Badenden abgestuft ist. Baden und Schröpfen zusammen kosten nun 4 B. Wer aber mehr als 10 Hörnchen ansetzen läßt, zahlt für jedes weitere 1 Hl. Eine erwachsene Person, die nur schwitzt oder badet, gibt 1 Kreuzer, 9 oder 10jährige Kinder 6 Hl und ganz kleine Kinder 4 Hl. Ein Verbot des Wegnehmens der Angestellten und das Verzeichnis der 5 damaligen Badermeister beschließt die nicht immer klare und eindeutige Ordnung. Als eine Art Ergänzung müssen wir die im gleichen Jahr entstandene „Ordnung der 5 Meistern Badern von wegen deß Badheitzens“ auffassen, die ebenfalls im Anhang abgedruckt ist und eine Abmachung darstellt, wann die Badstuben geheizt werden sollen. Im Sommer wurde darnach an den ungeraden Tagen nicht geheizt, ausgenommen für durchreisende Personen, die an den „gemeinen heitztagen“ nicht kommen konnten. Wann und wie man im Schützen und im Wassermann heizen wolle, unterliegt einer besonderen Abmachung von drei Meistern, der sich die übrigen zwei anschließen. Am Sonntag ist es ohne weiteres jedem Meister erlaubt zu heizen.

Bereits im ersten und zweiten Kapitel hatte ich Gelegenheit auf das ursprüngliche Prädominieren der Bader in der Gesellschaft hinzuweisen. Das zeigte sich denn auch deutlich in der großen Zahl der eben angeführten, speziell ihr Gewerbe behan-

delnden Bestimmungen in den gemeinsamen Gesellschaftsordnungen. Im 17. Jahrhundert kehrt sich das Verhältnis vollständig um, das Badewesen und der Baderstand waren in Niedergang gekommen, umso mächtiger florieren die Scherer, die nun die Führung in der Gesellschaft an sich reißen und derselben neue, ihrem Berufe angepaßte Ordnungen geben. Der Name Bader wird auch in der offiziellen Benennung der Gesellschaft fallen gelassen, eine eigentliche Mißachtung des Baderstandes tritt ein, er wird als minderwertig hingestellt und ihm vor allem nicht zunftgerechte Ausbildung zum Vorwurf gemacht. Trotzdem waren die Bader bis zur Aufhebung der Zunftverfassung der Chirurgeninnung angeschlossen und die Gesellschaft als solche ist energisch für die Wahrung auch ihrer Berufsinteressen, wenigstens nach Außen, eingestanden, wie wir noch sehen werden. Die weitgehende Selbständigkeit der Bader innerhalb der Gesellschaft geht aber schon daraus hervor, daß sie eine eigene Lade und ein eigenes Siegel hatten, ebenso separate Zusammenkünfte, in denen sie hauptsächlich Konkurrenzstreitigkeiten mit Frauen und Scherern der Landschaft behandelten, die sich auf ihre angeblich einzig lohnende Beschäftigung des Schröpfens eingelassen hatten. In diesen Sitzungen stellten die Bader Gutachten zu Handen der gesamten Gesellschaft aus, die dann die Angelegenheiten weiter verfolgte.

Wie kümmerlich die Verhältnisse aber im Baderhandwerk geworden waren, zeigt uns die Bemerkung eines Mitgliedes der Neuen Gesellschaft von

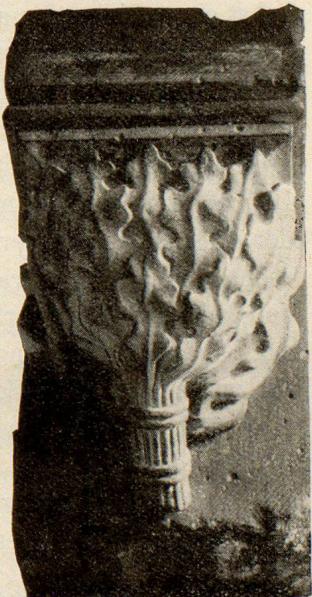


Fig. 24. b) Badequast auf Sandsteinkonsole des 15. Jahrh.
Im Hist. Museum Basel.

von 1810, daß die Bader innerhalb der Gesellschaft „auch eine Lade“ hatten, welcher „ein Obmann vorstand. Zuweilen geschah es bei der immer abnehmenden Anzahl von Schröpfern und Badern, daß nur 2 Mitglieder waren, wovon der eine Herr Obmann, der andere das Secretariat versah“.³⁾ Ja zeitweise scheint man für diese Ämter überhaupt keine Bader mehr zur Verfügung gehabt zu haben, sodaß andere Mitglieder der Gesellschaft einspringen mußten, wenigstens erfahren wir 1795, daß der Pfleger und Stattarzt Meyer die „Präsidentenstelle bei der Baderlad“ inne hatte. Er wollte dann wegen einer Streitigkeit davon zurücktreten, entschloß sich aber, diese mit Zuzug des zweiten Herrn Pflegers weiter zu behalten.⁴⁾ Schon im Jahre 1774 sehen wir, daß jeweilen die spezifischen Angelegenheiten der Bader von den folgenden Herren erledigt wurden: Pfleger und Stadt[schnitt]arzt Meyer, Obmann Denzler, Hauptmann Maler und Gesellschaftsschreiber Fäsi, von denen nur Denzler und Maler Bader von Beruf waren.⁵⁾

Auch über die Besitztümer des Baderhandwerks werden wir orientiert: 1774 befanden sich in ihrer Lade 29 gl. 24 B in bar, nebst einer Obligation auf 100 gl. lautend und bei der Auflösung 1798 besaßen sie einen Fonds von 140 gl.⁶⁾ Gespeist wurde die Kasse durch die Abgaben beim Meisterwerden, die z.B. 1774 13 T 10 B betragen. Auch die Landmeister hatten ihren Obolus zu entrichten, mußten sie doch regelrecht der Baderinnung einverlebt sein und ihr Meisterrecht bezahlen. So entrichtete Hs. Jak. Wildberger, der Bader in Bassersdorf, 16 gl. 25 B und ein Zusatz zur Landschererordnung von 1716 zeigt, daß auch die, welche Bader und Scherer zugleich waren, beim Auf- und Abdingen und beim Examen einen Einwurf in die Baderlade zu machen hatten: „soll in die lad den Hr. Badern 1 T zu legen schuldig sein, weilen sie daß geschänkt halten“. Für regel-

mäßige Abgaben der Bader in ihre Lade spricht das folgende Beispiel von 1692 betr. Bader Maler, der die Badstube des verstorbenen Meisters Fehr übernimmt: „Weil Mr. Felix Fehren sel. werkstatt in welche er Maaler kommen soll ein Zeit lang unredlich gehalten worden. Solle befordert Er Mahler bezahlen ufflaggelt 16 B. Frau Fehrin 2 Jahr uflaag gelt 4 T 16 B. Für der werkstatt Schelzung 3 T. Ynschryb gelt für den Knecht Hans Jörg 1 T 10 B. Syn ufflag gelt 3 T 4 B.“⁷⁾ Auch die Bußen wurden in die Lade gelegt. Sie betragen für unerlaubtes Schröpfen gewöhnlich 10 T. Im Jahre 1774 setzten sich die Auslagen zusammen aus kleineren Entschädigungen für die Tätigkeit des Sekretärs und des Stubenverwalters 3 gl. 24 B und aus einem Posten von 4 gl. „zu Spedierung der Frömden gesellen“.⁸⁾

Für das gegenseitige Verhältnis zwischen Badern und Scherern war nun von wesentlicher Bedeutung eine genaue Abgrenzung der beiden handwerklichen Funktionen; das lag ja auch ganz im Sinn und Geist der Zunftverfassung. Wir haben bereits Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß weil Bader- und Schererberuf sich ursprünglich deckten, die Bader nicht ohne Berechtigung geltend machen konnten, daß es ihnen erlaubt sei, auch den Schererberuf auszuüben und umgekehrt erfahren wir, daß von 1369—70 Hans Scherer von Straßburg die Badstube an der Linggi-Gasse innehatte.⁹⁾ Wie diese Vermengung der beiden Berufe auf der Landschaft bis ins 18. Jahrhundert weiter bestand, werden wir später noch zeigen. Im Brennpunkt der Auseinandersetzungen steht das Aderlassen, das Schröpfen und das Scheren. 1490 werden diese Tätigkeiten in der Schmidenzunftordnung zum ersten Mal geregelt. Das Aderlassen gehört allein den Scherern und ist den Badern verboten. Das Scheren aber, das die Scherer immer und immer wieder für sich allein beanspruchen wollen, dürfen die Bader auch ausüben,

3) Z. B. 324. p. 8.

4) Z. Z. VII. 9. p. 5.

5) Z. Z. VII. 1. 31.

6) Z. Z. VII. 1. 31.

7) Z. Z. VII. 11. p. 104.

8) Z. Z. VII. 1. 31. p. 15.

9) Heute Kembelgasse. Martin a. O. p. 97.

hingegen nur in der Badstube an denen, die gleichzeitig baden. Vergeblich betonen die Scherer in ihrer Eingabe, daß die Bader „sich etlich zit har understanden und gebrucht, beider handtwerchen, also das sy bad gehalten und den luten im bad geschouren und damyt uns in unser handtwerch ge griffen“. Das Zunftmeisterkollegium, das den Handel zu entscheiden hatte, verfügte, daß man bei den Zunftbriefen bleibe, also daß: „die bader einem Im bad der das begeret scheren mögint, doch gar niemants nöten“. ¹⁰⁾ Zum ersten Mal ist hier denn auch den Badern ausdrücklich das Schröpfen zuge

Badegästen nicht nur schröpfen, sondern auch zu Ader lassen will und beeinflussen die Ratsmitglieder in diesem Sinne. Es müssen auch mehrfach Baderknechte bestraft werden, die sich des Aderlassens annahmen, und ihren Meistern die Entlassung befohlen werden.¹²⁾

In ihren Eingaben an die Regierung versäumen die Wundärzte nicht auf die Bader zu schimpfen und ihnen vorzuhalten, daß sie nur sehr selten zur Erlernung des Handwerkes bei einem Meister eine gehörige Lehrzeit durchmachten, daß vielmehr „ein jeder, wer er immer ist, sobald er das Eigentum

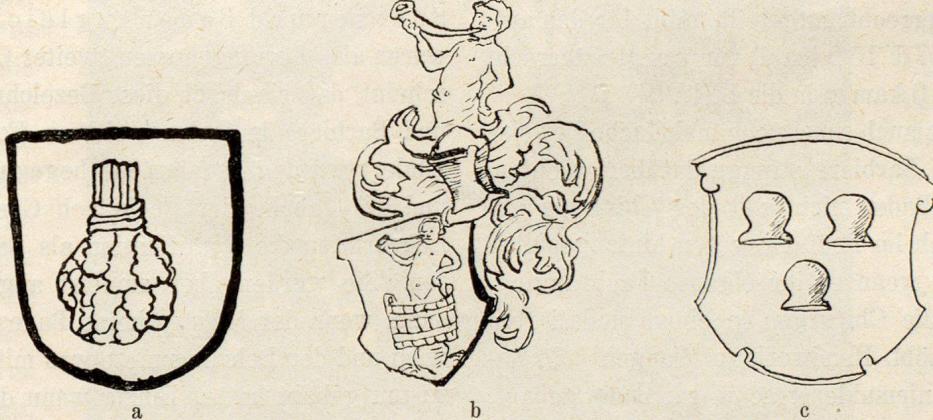


Fig. 25. a) Badewedel im Wappen des Conrad Bader von Elgg. 16 Jahrh. b) Bader mit Horn im Wappen der Zürcher Familie Bader. Siehe Text S. 63. c) Schröpfköpfe im Wappen des Diebold Wolffhart von Bern. Nach Scheibenriß im Schweiz. Landesmuseum.

sprochen: „Unnd sollint die scherer nit in die badstübli wie bishar gan und schrepfen, Sonders bader bader sin und scherer scherer“. ¹¹⁾ Das war im Jahre 1527. Baden und Schröpfen sind von da an den Badern nie mehr streitig gemacht worden, wohl aber haben die Bader immer wieder sich gegen die Privilegien der Scherer verfehlt. Am meisten scheint von ihnen das Verbot des Aderlassens übertritten worden zu sein, ja sie gehen nach den Aussagen der Wundärzte systematisch darauf aus, dieses Verbot noch im 18. Jahrhundert wiederum rückgängig zu machen und unterstützten in dieser Absicht einen Landbader von Ossingen, der seinen

einer Badstübengerechtigkeit darthun kann, von den hiesigen Bader Meistern um eine bestimmte Gebühr in einer und der gleichen Minute zum Jungen, Gesellen und Meister gemacht werde“. Wenn sie ausnahmsweise noch eine Lehrzeit durchmachten, so würden sie nur das Baden und Schröpfen lernen und es wäre für das Publikum von großem Nachteil, sich von solchen Leuten, „welche die Kunst nicht förmlich erlernet von Jugend auf geübt und von der Lage und Beschaffenheit der Theilen, wo die Operation gewöhnlich vorgenommen wird, keine Kentrus haben“, behandeln zu lassen.¹³⁾ Daß der Vorwurf des gleichzeitigen

¹⁰⁾ St. Urk. St. und Land. No. 558.

¹¹⁾ St. B. VI. 294. fol. 16.

¹²⁾ Z. Z. VII. 1. 89.

¹³⁾ Z. Z. VII. 1. 89.

Auf- und Abdingens und des Meisterwerdens nicht aus der Luft gegriffen war, zeigen uns die Bottbücher, nach denen wirklich von einer ganzen Anzahl von Badern, wenn sie auf der Landschaft sich eine Badegerechtigkeit erworben hatten, zur gleichen Zeit die Gebühren für Auf- und Abdingen und für das Meisterwerden eingezogen wurden. So steht von Jakob Rebsamen von Steinenbach 1775: „zahlt für abdingen und Meisterrecht 16 gl. 25 B. Davon wurden verteilt 6 gl. und dem Herrn Aman für die Frömbd gesellen 5 gl. gegeben. Das übrige aber nämlich 5 gl. 25 B in die Lad gelegt“. Von Salomon Müller von Waldenstein heißt es: „ward ihm das Meisterrecht mitgeteilt, zahlt für das auf- und abdingen 7 ♂ 15 B, zahlt für das Meisterrecht 13 ♂. 12 ♂ 15 B kamen in die Lad“.¹⁴⁾

Wir haben auch sonst noch mehrfache Beweise dafür, daß die Barbiere strenge darüber wachten, daß sich die Bader nicht mit der Chirurgie abgaben und auch im Prüfungswesen hintangehalten wurden, sogar wenn es ihr eigenes Fach anging. So schreiben die Chirurgen in einem undatierten Brief an das Löbl. Handwerk zu Wangen: „So haben wir allhier niemahlen geschworne Bader gehabt, sintemahl die bader in der Statt nichts thun dörffen als Schrepfen hiemitt weder Aderlassen noch barbieren, vil weniger patienten annemmen; ist also der gewalten diejenigen so bader erlehrnen wollen uff und ab ze dingen nit by denen Baderen sonder wie Euer Lehrbrief zeiget by dem Hr. Obmann und übrigen Herren Geschwornen, welches verhoffentlich Lob. Handwerk zu Wangen nit wird umbstossen wollen“.¹⁵⁾ Auch an die St. Galler Kollegen schreiben die Zürcher Wundärzte über ihr Verhältnis zu den Badern im Jahre 1682: „Erstlich habind wir unsere pöther allein, zum 2. habind sie die bader bey unseren Examen pöther nichts zu schaffen und wird auch kein bader so in der Statt wohnhaft examiniert. Drittens dörffend die bader in der Statt nicht barbieren, Aderlassen noch patienten verbinden außert was in der Badstuben uff

dem Stöckli geschicht, wann aber ein Landtmeister sich leßt examinieren, der ein Badstuben zugleich förderet, alß gibt man ihrem Lehrknaben Lehrbrief von Bader und Barbierer zugleich. Wie dan einer mit seinem Lehrbrief fortkomme bekümmern wir uns weither nichts“.¹⁶⁾

Man wünschte also jeder Vermengung mit dem Baderberuf aus dem Wege zu gehen und wo dies, wie auf der Landschaft, aus äußeren Gründen nicht möglich war, den Unterschied in den Berufsausweisen genau zu bezeichnen. Wenn nämlich ein Scherer, was nur auf dem Lande vorkam, eine Badstube betrieb, so wurden seine Lehrknaben als Scherer und Bader zugleich erklärt. Das waren also Berufsgenossen zweiter Ordnung und es scheint, daß sie durch diese Bezeichnung als Bader und Barbiere in ihrem weiteren Fortkommen behindert wurden, wenigstens begegnen wir im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach Gesuchen, in den Lehrbriefen die Qualifikation als Bader wegzulassen. Sie werden aber zumeist abgewiesen, auch dann, wenn der Meister keine Badestube mehr betrieb und der Lehrling nie etwas mit einer solchen zu tun gehabt hatte. Einzig wenn dies sehr lange nicht mehr der Fall war, machte man eine Ausnahme.¹⁷⁾ Die Landmeister suchten dann durch unwahre Angaben vor den geschworenen Meistern zuweilen ihre Badertätigkeit zu verheimlichen.¹⁸⁾ Einmal beklagt sich auch ein Lehrknabe, sein Lehrmeister hätte ihn glauben gemacht, er werde später sein Glück in der Fremde viel besser finden, wenn er Scherer und Bader zugleich sei, „habe Ihne hie mit hinder das Licht geführt“.¹⁹⁾ Hin und wieder kam es vor, daß der Besitzer eines Lehrbriefes das ominöse Wort Bader auskratzte, was dann allerdings zu schweren Strafandrohungen von Seiten der Gesellschaft führte.²⁰⁾ Interessant ist die Andeutung, daß sich ein Scherer aus diesem Stande wie-

¹⁴⁾ Z. Z. VII. 1. 31. p. 13 und 16.

¹⁵⁾ Z. Z. VII. 1. 18.

¹⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 51.

¹⁷⁾ Z. Z. VII. 11. p. 62.

¹⁸⁾ Z. Z. VII. 11. p. 70.

¹⁹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 51.

²⁰⁾ Z. Z. VII. 11. p. 58.

der auskaufen konnte. Im Jahre 1715 nämlich wurde der Scherer Dietziger von Fehrltorf eingeklagt, „daß er ein badt stüblj lasse in seinem Nammen bewerben“. Er gab dies vollständig zu und machte geltend, daß er es auch weiterhin tun wolle; „hat sich erklehrt also scherer und bader zu sein“. Die 5 geschworenen Meister machten ihm darauf die folgende Vergünstigung: „wann Ihme nicht mehr beliebig die badt Stube vorzu setzen, sodanne er sich wieder außkauffe“. Im gleichen Jahre drohen dann die Geschworenen einem anderen Scherer in Egg, daß wenn er seine Badstube nicht verkaufe oder verleihe, man ihn als Scherer und Bader würde einschreiben und „zu bueße ziehen“.²¹⁾

Zur genauen Auseinanderhaltung von Badern und Barbierern gehörte sodann auch, daß wer bei den Badern einverlebt war, noch extra um den Eintritt in die Gesellschaft anzuhalten hatte. So steht 1730 im Bottbuch über Heinrich Mahler, daß, nachdem er einige Tage zuvor in die Gesellschaft der Bader als Meister aufgenom-

men worden, sich nun vor dem Bott der Gesellschaft ehrerbietigst anmeldet, daß er auch als ein Mitglied der Löblichen Schwarzgarten Gesellschaft aufgenommen werden möchte.²²⁾ Im Jahre 1773 bezahlt der Badermeister Adrian Ammann für die Erkau-

fung der Gesellschaftsgerechtigkeit die vorgeschriebenen 30 fl , 2 fl für Schildwein und 2 Thaler dem Stubenverwalter. Wegen seiner Mittellosigkeit werden ihm die für die Mahlzeit erforderlichen 100 fl nachgelassen.

Auch dem Bader Heinrich Denzler wird auf sein Gesuch hin im folgenden Jahre be willigt, daß er anstatt der Mahlzeit 20 fl in bar bezahle und nach und nach noch weitere 30 fl entrichte.²³⁾

Daß man die Bader auch bei offiziellen Anlässen hint ansetzte,

geht aus dem Streit hervor, als man 1762 den Obmann der Bader bei Zusammenkünften und Mahlzeiten nicht am Tisch der Vorgesetzten sitzen lassen wollte, weil ein geschworener Meister der Scherer allezeit mehr geachtet werde, denn ein Obmann

²¹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 11.

²²⁾ Z. Z. VII. 6. p. 5.

²³⁾ Z. Z. VII. 7. p. 153 und 162.



Fig. 26. Badequast im Wappenschild einer Stifterscheibe von 1552, aus dem Zunfthaus der Basler Chirurgen. Im Hist. Museum Basel.



Fig. 27. Weibliche Figur mit Quast an Stelle des Feigenblattes. Bronze aus dem 16. Jahrh. im Hist. Museum Basel.

von Laien. Alle diesbezüglichen Streitigkeiten kamen zunächst vor das Bader-Bott, als der ersten Instanz. Waren die Parteien mit dem Urteil nicht einverstanden, so konnten sie an die Gesellschaft appellieren und wenn auch dies nicht befriedigte, so konnte die Sache an die Regierung weitergezogen werden. Mehrfach begegnen wir den Klagen der Bader, daß sie mit dem Unterhalt der Badstuben, zu dem sie mit der Übernahme der Badstubengerechtigkeit verpflichtet seien, große Unkosten hätten, nichts damit verdienten und nur das Schröpfen eine lohnende Beschäftigung sei. Hierin würden sie aber durch Bader, die gar keine Badstube unterhielten, dafür umso mehr schröpfen, geschädigt. Ihr Kampf galt also diesen sogenannten Nebentbadern. Die wichtigste Waffe, die sie gegen dieselben hatten, waren ihre alten ver-

²⁴⁾ Martin a. O. p. 95.

der Bader. Man einigte sich dann schließlich dahin, daß der Baderobmann über den jüngeren geschworenen Meistern der Scherer sitzen solle, daß er aber nur bis zur Mitte vorrücken dürfe.²⁵⁾

Die Bader hatten nun aber nicht nur den Barbierern gegenüber einen schweren Stand, sie mußten sich auch der Konkurrenz der eigenen Berufsgenossen erwehren und litten nicht wenig durch Übergriffe

brieften Rechte. Nur wer eine ehehafte Badstube besaß, war berechtigt, den Baderberuf selbstständig auszuüben. Die Bader weigerten sich daher kategorisch einem Bader das Meisterrecht zu erteilen und ihn in ihre Gesellschaft aufzunehmen, wenn er diese Vorbedingung nicht erfüllte. Es liegen auch von der Regierung eine ganze Anzahl von Verfügungen vor, daß kein Meister Bader, der nicht eine eigene Badstube hat, befugt sein solle, in die Nebent-Badstübl der Stadt schröpfen zu gehen.²⁵⁾ Nicht einmal ein Meister, der seinem Sohne die Badstube abgetreten hatte, durfte dies tun.²⁶⁾ Zum ersten Mal scheinen die Bader im Jahre 1593 gegen diese Nebenbader den Rat um seine Mithilfe angegangen zu haben. Sie beklagten sich, daß ihrer vier jetzt in der Gesellschaft zum Schwarzen Garten „ingewurzelt“, die, obwohl sie zum Baderhandwerk gehören, doch keine eigene Badestube betrieben. Zwei von ihnen versehen Zöllnerdienste an den Toren und der dritte sei Stubenknecht auf der Waag. Alle vier verursachen den Meistern großen Schaden, indem sie ihnen ihre Kunden im Schröpfen und Baden in den „besonderbaren burger Badstüblinen absetzend“. Zudem hätten diese gar keine Unkosten mit Heizung und Anstellung von Gesinde. Die Bader bitten nun, daß sie sich dieser Betätigung enthalten oder aber, wenn sie von ihrem Handwerk nicht abstehen wollen, nach altem Brauch den Meistern „umb ein gebürliche verglichung zu hand dienind und solche Badstübl allein In der Meistern namen versechind“.²⁷⁾ Im Jahr 1605 beklagten sich die fünf Badstubenbesitzer aufs neue, daß zwei Nebenbader ihnen in ihrem Gewerbe Abbruch tun. Der Handel kam diesmal vor das Zunftmeisterkollegium, das, wie der Rat 1593, zu Gunsten der Bader entschied, immerhin den beiden Fehlbahren als armen Gesellen die verfallene Buße aus Gnade erließ. Sie hatten geltend gemacht, daß sie das Baderhandwerk erlernt, auch sich und ihre Familie damit ernähren müssen und darnach strebten, mit

²⁵⁾ 20. Aug. 1659, 28. Nov. 1691, 17. Nov. 1692.

²⁶⁾ St. U M. 20. Aug. 1659.

²⁷⁾ St. A. 77. 9.

dem Ersparnen eine eigene Badstube zu kaufen.²⁸⁾ Nun bestanden aber in früheren Zeiten fünf ehehafte Badstuben in unserer Stadt. Mit dem Abgang des Badergewerbes lohnte sich ihr Betrieb nicht mehr und so gingen im 18. Jahrhundert drei oder gar vier davon ein. Da kam der Bader Adrian Ammann 1774 auf den Gedanken, eine solche Badstubengerechtigkeit zu erwerben, ohne jedoch den Badebetrieb aufrecht zu erhalten und die Bader zu bitten, ihm das Meisterrecht zu erteilen. Diese vermeinten aber, daß sie nach ihren Briefen und Siegeln nicht schuldig seien, jemandem das Meisterrecht zu erteilen, der nicht eine Badstube besitze und diese auch betreibe. Durch Meister, welche ohne offene Badstuben zu haben nur in den Privathäusern dem Schröpfen nachgehen, würden ihnen die Kunden zu Stadt und Land abgezogen und ihnen dadurch empfindlicher Schaden und Nachteil erwachsen.²⁹⁾

Dann hatten sich die Zürcher Bader auch hie und da gegen die Landbader zur Wehr zu setzen, wenn diese in die Stadt kamen, um zu schröpfen. So wird z. B. 1673 beschlossen, daß man dem Bader Uli die Buße abfordere, weil er innert den Kreuzen barbiere und schröpfe.³⁰⁾ Wer übrigens von den Badern auf der Landschaft nicht das Meisterrecht bei den Badern in Zürich sich erworben hatte, wurde als Stümpler behandelt und gebüßt, bis er sich einverleibt hatte. Für die Regierung aber war der Besitz einer Badstubengerechtigkeit wichtiger und sie schützte solche Meister sogar gegenüber der Zunft, verlangte aber immerhin, daß sie sich nachträglich bei den Badern examinieren und aufnehmen lassen, wie es Sitte und Brauch sei.

Sogar den Witwen gegenüber, denen man sonst in den Zünften weitgehend entgegenkam und ihnen im allgemeinen die Weiterführung des Geschäftes ihres verstorbenen Mannes erlaubte, sind die Bader streng vorgegangen. 1743 beschwe-

ren sie sich beim Rat über die Frau Ester Denzler auf Dorf, welche keine Ehehafte zu einer Badstube mehr besitze und dennoch, sowohl in der Stadt als auf dem Land vielen Leuten schröpfe. Sie handle damit gegen die ihrer Profession erteilten Freiheiten von 1593, 1659, 1660, 1692 und 1700.³¹⁾

Am meisten gaben nun Eingriffe von Nichtbadern Anlaß zu Beschwerden, vor allem sind es Frauen gewesen, die sich unerlaubterweise mit dem Schröpfen abgaben und darauf vor die Badermeister zitiert wurden. Sie entschuldigten sich jeweilen, daß sie aus Not diesen Verrichtungen nachgegangen seien oder daß sie nur armen Leuten oder Frauen, die nicht gerne zu einem Bader gingen, geschröpft hätten. So rechtfertigt sich 1542 eine solche Schröpferin, sie sei niemandem deswegen nachgelaufen, sei nur gegangen, wenn man nach ihr geschickt, „etwan zu einer Eerenfrowen, die nit gern einen bader gehept“. Außerdem solle man in diesen Pestzeiten nicht so scharf mit ihr verfahren, „diewyl dahar Inn den Badstuben der tod och gewäßen und dahin nit gern Je-

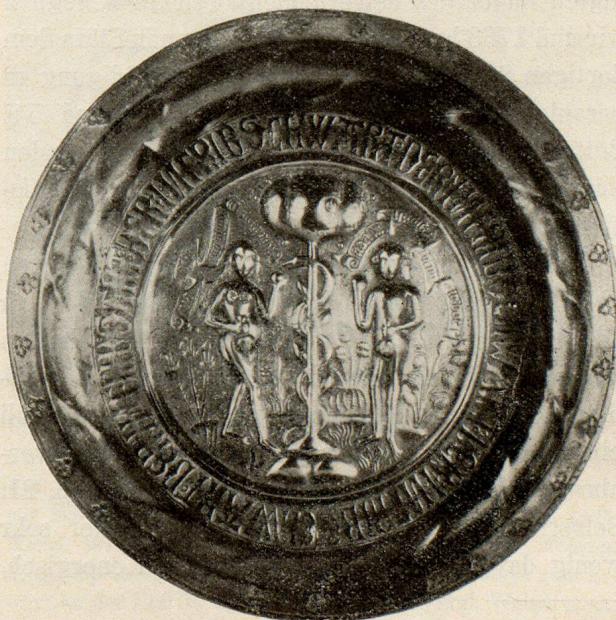


Fig. 28. Adam und Eva mit Baderquast. Aderlaßschüssel im Museum für Geschichte der Medizin, Zürich.

²⁸⁾ St. B. VI. 294 fol. 80 b.

²⁹⁾ Z. Z. VII. 1. 31. p. 6, 7.

³⁰⁾ Z. Z. VII. 11.

³¹⁾ St. U M. 26. März.

derman gangenn, Sonders Ee ungeschräpfft bliben wäre, Zudem wüste man wol, wie von minen Herren kurtzlich Ein gebott derenhalb so den tod In Hüseren hattind, wie sy sich etwas Zytts Innhalten solltenn ußgangen". Außerdem habe sie von niemandem einen Lohn gefordert noch angenommen, „wäder was Jren guts willens geschenkt worden“.³²⁾ Der zuerst angeführten Entschuldigung hat die Regierung zuweilen Rechnung getragen und 1696 z. B. den Schweighauserischen Töchtern das Schröpfen verboten „ausgenommen, wann etwan Schamhaffte weibs Personen sich lieber von Ihnen Schräpfen lassen wollen“. Die betreffenden Frauen müssen sich dann aber bei einem der Meister Bader anmelden und dieser ihnen die Erlaubnis dazu erteilen. Die Hälfte der Belohnung gehörte dem Bader, die andere der Schropferin.³³⁾ Manchmal ließ man diese Frauen mit einer Vermahnung wieder ziehen, zumeist aber wurden sie gebüßt. So zahlte 1774 des Schmidens Peter Frau in Schwamendingen wegen unerlaubtem Schröpfen 10 ₣ Buße, 5 ₣ Bottgeld, 2 ₣ für Zitation und Warnung und 1 ₣ dem Stubenverwalter.³⁴⁾ Auch Abgaben an die geschädigten Bader des betreffenden Bezirkes begegneten wir und 1763 hatte die Maria Lehmann in Stäfa dem dortigen Schropfer 6 ₣ zu einer Entschädigung zu bezahlen. Meistens wurden 10 ₣ Buße und 5 ₣ Bottgeld verlangt, dazu die „mißbrauchenden Schnepper, die Schröpfköpf und Lampe“ konfisziert.³⁵⁾

Einer ganz eigenartigen Konkurrenz waren die Bader der Zürcher Landschaft sodann durch die dortigen Bäcker ausgesetzt. Diese hatten nämlich an vielen Orten im Anschluß an ihre Backöfen sogenannte Schwitz- oder Brotschweißstübli eingerichtet, in welchen sie Brot dampfbäder verabreichten. Man vgl. darüber Wehrli, a. O., p. 21. Selbstverständlich waren die Herren Bader sehr wenig davon erbaut und wehrten sich energisch,

indem sie sich auf die Ehehaftigkeit ihrer Badstuben stützten. Die Regierung gab sich Mühe zu vermitteln und verfügte 1645, daß den Bäckern zu Stadt und Land ihre Nachbaren und Kunden in die vom Brotbacken erwärmten Badstübli zu lassen erlaubt sei, sie jedoch keinen Lohn annehmen, noch die Badenden schröpfen sollen, sondern es soll solches allein den Badern zustehen.³⁶⁾ Bei einer anderen Gelegenheit wird den Bäckern auch das Bewirten der Schwitzenden ausdrücklich verboten, ja wir haben sogar Nachricht, daß die Bäcker an die geschädigten Bader einen regelrechten Lehenzins bezahlten. Daß aber diese Brotschwitzstübli für die betreffenden Bäcker keine un wesentliche Einnahmequelle gewesen sein müssen an Orten, wo sie Eintritt verlangen durften, zeigt das Gesuch der Stillständen der Pfarrei Goßau von 1657, die den Rat von Zürich bitten, das harte Urteil gegen ihren Dorfbäcker aufzuheben, da durch den Ausfall des Badegeldes derselbe so sehr geschwächt werde, daß er der Gemeinde zur Last fallen könnte. Zuweilen paßten sich die Bader der Lage an, indem sie selbst auch Brotschwitzstübchen einrichteten, was sie aber nur tun konnten, wenn ein Familienmitglied den Bäckerberuf ausübte.³⁷⁾

Durchgehe ich kurz die Abbildungen zu diesem Abschnitt, die einen Überblick über die Berufsemble und die Privatwappen der Bader geben wollen, so habe ich zunächst das Siegel des Konrad Bader, Bürger zu Rapperswil vom Jahre 1396 anzuführen, Fig. 24 a. Es zeigt die uns bekannten gekreuzten Laßeisen, die dann später zum spezifischen Berufsemblem der Scherer geworden sind. Charakteristischer für den Baderberuf ist der Baderquast oder Wedel, mit welchem die Badenden im Schweißbade geschlagen wurden, um dadurch die Schweißabsonderung zu befördern. Siehe Wehrli a. O., p. 9 und Fig. 5 und 8 daselbst. Er bestand aus zusammengebundenen Eichenzweigen, die auch in den Abbildungen deutlich als solche zu erkennen sind. Fig. 24 b zeigt eine Konsole mit Badewedel aus dem 15. Jahrhundert, im Hist. Museum zu Basel.³⁸⁾ Fig. 25 a bringt den Quast im Wappen des Konrad Bader im Jahrzeitbuch von Elgg zu Beginn des 16. Jahrhunderts, ebenso die schöne Stifterscheibe von 1552 im Basler

³²⁾ St. B. VI. 294 fol. 37 b.

³³⁾ St. U M. 22. Juni.

³⁴⁾ Z. Z. VII. 1. 31. p. 3.

³⁵⁾ Z. Z. VII. 7. p. 70.

³⁶⁾ St. U M. 6. Dez.

³⁷⁾ Siehe dazu meine Arbeit in Schweiz. Arch. f. Volkskunde Bd. XXII, p. 129 ff.

³⁸⁾ Jahresber. Hist. Museum Basel 1925, p. 17 und 27.

Hist. Museum, Fig. 26.³⁹⁾ Aus Peter Ochs erfahren wir übrigens, daß das offizielle Zunftabzeichen der Basler Bader seit 1360 der Quast gewesen ist und dasjenige der Scherer „ein Sack“.⁴⁰⁾ In den Abbildungen 27 und 28 gebe ich Beispiele für Verwendung des Badewedels an Stelle des Feigenblattes.^{40a)} Charakteristisch für den Baderberuf sind dann auch die Schröpfköpfe im Wappen des Diebold Wolffhart von Bern, Fig. 25 c, vom Jahre 1574 mit dem Spruch: „Am Montag und Donnstag ist

gut schröpfen“. Ein historisch interessantes redendes Wappen führt sodann die Zürcher Familie Bader, das einen Bader im Badzuber stehend zeigt, wie er ins Horn bläst und damit die Leute ins Bad einlädt, Fig. 25 b.^{40b)} Man vergl. dazu Fig. 4 in meiner Arbeit von 1927. Abb. 29 schließlich zeigt einige Originalinstrumente unserer Bader zum Schröpfen, die uns in den Wappen und Siegeln als Embleme begegnet sind.

B. Die Wundärzte innerhalb der Gesellschaft.

Für die Beurteilung der Stellung der Scherer innerhalb der Gesellschaft ist natürlich in erster Linie ihr Verhältnis zu den Badern maßgebend. Dieses haben wir nun eben weitläufig geschildert und es hat sich dabei gezeigt, wie sehr die Bader rein zahlenmäßig in der Minderheit waren und ihre Bedeutung innerhalb der Gesellschaft auch in anderer Hinsicht immer mehr zurückging. Man würde nun erwarten, daß diese Verschiebung auch in den Ordnungen der Gesellschaft zum Ausdruck komme und dementsprechend eingehendere Bestimmungen über die spezielle Regelung des Barbier- und Wundarztgewerbes auftreten. Wir konstatieren aber im Gegenteil die Tendenz, berufliche Reglementierungen aus den Ordnungen auszumerzen. Wohl begegnen wir in früheren Zeiten gewerblichen Bestimmungen über die Abgrenzung der Berufstätigkeit zwischen Badern und Barbierern in Bezug auf das Aderlassen, Schröpfen und Scheren, ich erinnere an die Schmidenzunftordnung von 1490 und an den gleichsinnigen Zusatz zur ersten Gesellschaftsordnung im Jahre 1529. Aber bereits in der Ordnung von 1608 sind diese vollständig weggelassen, ebenso fehlen hier die so weitläufigen Bestimmungen über das Badergewerbe in der Ordnung von 1503. Die einzigen Paragraphen, die an den spezifischen Schererberuf erinnern, sind 1608 die Folgenden.⁴¹⁾ Punkt 13 verlangt, daß kein Meister mehr als 10 Scherbecken vor den Schergaden hi-

naushänge, auch dürfe keiner Aderlaßbinden aushängen, es sei dann ein „zwyfach Zeichen“, jedes bei 10 B zur Buß. Paragraph 12 schreibt vor, daß



Fig. 29. Schröpfinstrumente der Bader im Museum für Geschichte der Medizin, Zürich. a) Gläserner Schröpfkopf. Vergl. Fig. 25 c und Wehrli a. O., Fig. 6, 8, 10, 11, 12, 13. b) Gläsernes Schröpfhorn mit Mundstück zum Aussaugen der Luft. Vergl. Wehrli a. O., Fig. 9. c) Schröpfkopf aus Messing. d) Schröpfleise, vergl. Fig. 9 b etc. e) Schröpflampe zum Erwärmen der Luft in den Schröpfköpfen. Vergl. Wehrli a. O., Fig. 7, 6.

³⁹⁾ Hist. Museum Basel, Katalog Glasgemälde No. 78.

⁴⁰⁾ Gesch. d. Stadt und Landschaft Basel 1792. Bd. II, p. 162. Vergl. scharsac = Schermesser. Lexer, Mittelhochd. Handwörterb.

^{40a)} Vergl. auch Martin a. O. Abb. 78 und 79.

⁴¹⁾ Z. Z. VII. 3.

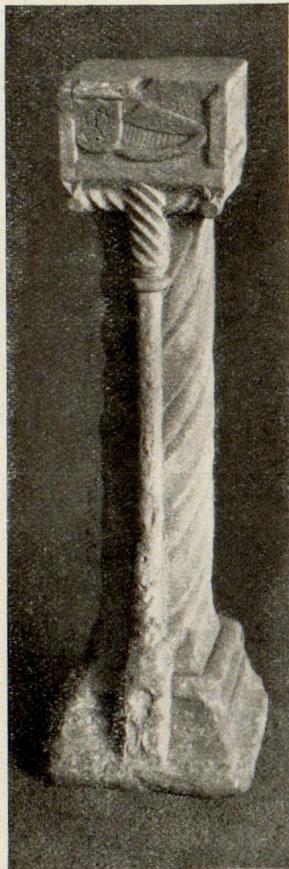
^{40b)} Zeichnung nach dem Geschlechterbuch von Joh. Jak. Fries aus dem Jahre 1687. Im Bes. von Dr. Corrodi-Sulzer.

kein Meister oder sein Knecht einem andern „über syn bandt“ gehe und eines andern Patienten verbinde, auch wenn dies der Kranke verlange. Damit aber niemand benachteiligt werde, möge ein Patient zunächst den erstbehandelnden Meister zufriedenstellen und danach könne er sich verbinden lassen, wo er wolle. Alle übrigen Paragraphen enthalten keine spezifischen Bestimmungen über das Scherergewerbe, sie könnten ebenso gut für ein anderes Handwerk aufgestellt sein.

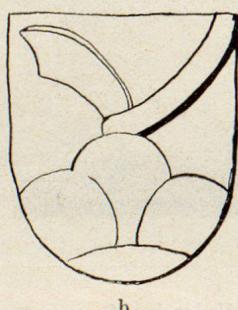
Auch in der *Ordnung von 1670*⁴²⁾ begegnen wir den genannten Paragraphen wieder, dazu einer Vorschrift zur Innehaltung der Sonntagsruhe. Kein Meister soll Becken weder am Sonntag, Feiertagen oder Betttag aushängen, auch soll er an diesen Tagen nicht barbieren, wodurch er sich selbst am Besuch der Predigt verhindern würde. Übertretungen werden mit 5fl gebüßt. Keiner soll mehr als 10 Becken aushängen, aber auch nicht weni-

ger als 4 und keiner soll befugt sein an die Mauern oder Läden zu malen, alles bei 10fl zur Buß, so oft es geschieht. Die Hälfte der Buße gehört der Obrigkeit, die andere der Gesellschaft. Neu ist in dieser Ordnung sodann die Bestimmung, daß wenn ein Meister Schäden behandle, die aus Streitigkeiten entstanden sind oder solche, die lebensgefährlich oder verdächtig erscheinen, so dürfe er wohl den ersten Verband anlegen, sei aber verpflichtet, die geschworenen Meister zu benachrichtigen und den Fall besichtigen zu lassen, damit den Richtern, wenn sie es verlangten, Auskunft gegeben werden könne.

Interessant ist nun, wie in der folgenden *Ordnung von 1740*⁴³⁾ alle diese gewerblichen Bestimmungen weggelassen sind. Ja es fehlen sogar die Vorschriften über das Lehrlings- und Gesellenwesen und weitere typische Handwerksordnungen. Man bekommt ganz allgemein den Eindruck, daß die Gesellschaft die Fesseln der handwerksmäßigen Herkunft abzustreifen versucht und ein verfeinertes gesellschaftliches Leben im Vordergrund des Interesses steht. Mit dem Verschwinden der gewerblichen Bestimmungen aus den offiziellen Ordnungen und Satzungen der Gesellschaft und mit der Umstellung des Gesellschaftslebens mehr auf gesellige Zusammenkünfte ist natürlich nicht gesagt, daß damit das Wundarztgewerbe seinen handwerklichen Charakter vollständig verloren hatte. Gerade der nächste Abschnitt über die Landchirurgen wird uns vom Gegenteil überzeugen. Kleinlicher Interessenskampf und handwerksmäßige Berufsauffassung herrschten auch im 18. Jahrhundert. Die städtische Meisterschaft als solche hat sich aber von ihnen zurückgezogen und überläßt deren Regelung den 5 geschworenen Meistern, die immer mehr sich zur städtischen Behörde entwickeln. Immer deutlicher macht sich der Bildungsunterschied zwischen Stadt- und Landchirurgen bemerkbar, aber auch in der Stadt selbst sondert sich der wissenschaftlich gebildete Chirurg vom handwerklichen Barbierchirurgen. Im Nach-



a



b

Fig. 30. a) Schermesser auf Fenstersäule des 15. Jahrh. In der Histor. Sammlung Zofingen. Vor dem Messer Wappenschild mit Hauszeichen — b) Wappen mit Rasiermesser auf Dreiberg. Skulptur des 15. Jahrh. in d. St. Albanskirche zu Basel. Vergl. Text S. 80.

⁴²⁾ Siehe Beilage II.

⁴³⁾ Siehe Beilage III.

ruf auf Hs. Konr. Holzhalb, wo es heißt, daß er als Wundarzt nie ein großes Aufsehen gemacht habe. Er widmete sich mehr dem Rasieren und bediente seine Kunden selbst, indem er in der Woche zwei- und dreimal in die Häuser ging und bei den „Herrschäften“ wohl gelitten war. Später übte er auch die Perückenmacherei.^{43a)} So verschwinden denn auch aus den Protokollbüchern der Gesellschaft die früher so zahlreichen Berufsstreitigkeiten.

Es bleibt mir sodann noch übrig, über das Verhältnis der Wundärzte zu den Badern in der Gesellschaft einiges zu sagen. Das meiste ist allerdings schon im vorigen Abschnitt erwähnt und vor allem die reinliche Ausscheidung zwischen den beiden Gewerben hervorgehoben worden. Auch 1736 betonen Obmann und geschworene Meister hiesiger chirurgischer Fakultät, daß ja die chirurgische Meisterschaft und die Meister Bader mit und neben vielen anderen Handwerken auf eine Zunft und Gesellschaft nach Inhalt hiesiger Fundamentalgesetze oder des geschworenen Briefes zusammengehören. Daraus folge aber nicht, daß eine Profession mit der anderen Gemeinschaft und gleiche Rechte oder Freiheiten habe. Beide seien vollständig für sich getrennt und hätten nicht die mindeste Communikation die Profession betreffend mit einander. Die Chirurgen hätten eine eigene Lade und einen Obmann, ebenso die Bader, folglich die Meister Bader allhier nichts, was in die chirurgische Profession läuft, tun oder praktizieren dürften.⁴⁴⁾ Schon in den Bottbüchern des 17. Jahrhunderts begegnen wir Andeutungen, daß die Bader zuweilen von den Bötttern ausgeschlossen waren, wenn einzelne Protokolle folgendermaßen überschrieben sind: „Extra

Pott von denen Chirurgis allein“, im Gegensatz zum „gemeinen Pott“.

Ebenso begegnen wir um die gleiche Zeit einer eigenen Kasse der Scherer, es ist dies der sogenannte Monatsbatzenfonds, nach welchem die Scherer hie und da auch Monatbatzengesellschaft genannt werden. „Die Löblichen Ärzte hatten noch einen besonderen Fonds, den Monatbatzenfond genannt und die Meister Bader auch eine Lade, welcher ein Obmann vorstand“, berichtet ein Mitglied

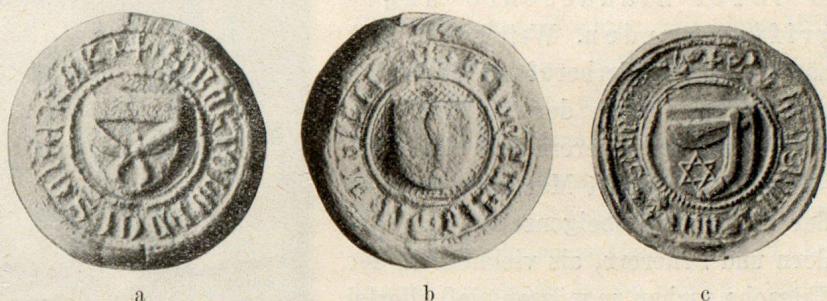


Fig. 31. a) Gekreuzte Schermesser im Siegel von Berchtold Scherer, Stadtschreiber zu Winterthur. Abdr. von 1412 im Staatsarchiv Zürich. — b) Schermesser im Siegel von Hans Scherer, Vogt zu Elgg. Abdr. von 1437 im Staatsarchiv. — c) Geöffnetes Schermesser im Siegel des Hensli Scherer, Schultheiß zu Liestal. Abdr. von 1415.

Vergl. W. Merz, Oberrhein. Wappen und Siegel 1912 p. 75.

der Neuen Gesellschaft 1810.⁴⁵⁾ Ob dieser Fonds schon seit jeher bestanden hat, geht aus den Akten nicht hervor, jedenfalls diente er zum Teil geselligen Zwecken. 1685 steht im Bottbuch darüber, Herr Steinfels brachte vor, wie vor einiger Zeit neu fixiert worden sei, daß meine Herren und Meister jeden Monat einen Batzen und hiemit jede Fronfasten 3 Batzen Auflaggeld geben und dagegen für jede Person, die bei dem Abendtrunk verbleibe, aus dem genannten Geld 8 B an der Urten abzurechnen sei. Die Meister beschließen, daß ein je weiliger Herr Obmann befugt sei, auf den Abendtrunk einen Wurf aus obgenanntem Monatbatzen zu tun.⁴⁶⁾ Auch zu Mahlzeiten, speziell am Sechsläuten, wurde der Fonds verwendet, wie wir bereits berichtet haben. Siehe Seite 49.

^{43a)} Z. B. 324, p. 22.

⁴⁴⁾ Z. Z. VII. 5. p. 146.

⁴⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 70.

⁴⁵⁾ Z. B. 324, p. 8.

Den so mächtigen Aufschwung unserer Wundärzte und die Entfaltung ihrer zünftigen Hilfsmittel haben wir bereits mehrfach angedeutet. Von der Gründung einer eigenen Lehranstalt für die Heranbildung junger Chirurgen unter Zuziehung gelehrter Ärzte werden wir eingehend noch zu berichten haben. Hier möchte ich nur zeigen, daß trotzdem die Herren Chirurgen ihre Nöte hatten und ähnlich wie die Bader sogar in ihrer Standesehrang angegriffen wurden. Weit herum galt nämlich der Baderberuf als unehrlich und teilweise auch der aus ihm hervorgegangene Schererstand. Die Ursache hiefür glaubt Martin weniger in der früheren Leibeigenschaft von Badern und Scherern, als vielmehr in der Tatsache suchen zu müssen, daß allerlei Gesindel sich zum Baderberufe drängte.⁴⁷⁾ Wir begreifen darum die starke Zurückhaltung unserer Zürcher Chirurgen gegenüber den Badern und ihr Bestreben, sich reinlich von denselben abzutrennen, wozu ihnen gerade die folgenden Vorkommnisse neuen Anlaß geben haben mögen. Im Jahre 1608 nämlich berichten ihnen ihre Basler Kollegen über Mißbräuche in etlichen geschenkten Handwerken, daß diese die Söhne gewisser Handwerke zurückweisen, wenn sie bei ihnen in die Lehre treten wollen und, „das si auch die wundtarz und scherer unter sölliche unredtliche handwerk zellind“. In heller Entrüstung schreiben ihnen die Zürcher zurück, daß solches ihnen unerhört vorkomme und auch nie widerfahren sei. Wir halten uns für ehrliche Leute, haben ein ehrliches Handwerk, dessen sich Kaiser, Könige, Fürsten, Herren hohen und

niedereren Standes bedienen müssen, wir haben die Unseren zu allen Zeiten im Regiment und Gelegenheit, daß wir auf Vogteien und andere Ehrenämter



Fig. 32. Reichverziertes Schermesser im Wappenschild einer Stifterscheibe von 1556 der Basler Chirurgen aus ihrem Zunfthaus zum goldenen Stern. Als Kopfstück Auszug der beiden Halbzünfte zum goldenen Stern und Himmel mit Pfeifer und Trommler und dem geteilten Banner. Im Histor. Museum Basel.

berufen werden, so gut wie andere Bürger. Wir haben in unserer Mitte vor Zeiten einen gehabt, Herrn Heinrich Walder selig, der ein Haupt der Stadt und Ao. 1524 Bürgermeister gewesen ist.⁴⁸⁾

⁴⁷⁾ Martin a. O. p. 91.

⁴⁸⁾ Im Schmidenzunftarchiv.

Eine zweite, hierher gehörige Affäre in den Jahren 1653—58 ging wiederum von Basel aus, und brachte unsere Zürcher Scherer umso mehr in Aufregung, als dadurch eines ihrer Mitglieder

nach mehrfachen Anstrengungen die Heirat „uß gnaden“ gutgeheißen, doch mit dem Anhang, daß künftig kein Messerschmied eine Barbierstochter heiraten möge ohne ihren Consens. Sie schreiben auch den Messerschmieden zu Zürich, daß laut altem Handwerksbrauch und Gewohnheit, wie die selben allezeit von unseren Vorfahren von allen geschenkten Handwerken geübt und gehalten wurden, „kein Meister oder Gsell solle verhürathen mit eines Scherzen oder Statt Knechtes Tochter, mit eines Müllers, Baders oder Barbierers Tochter“. Sie machen dann, wie bereits gesagt, in diesem Falle eine Ausnahme, wegen eines ganzen ehrsamen Handwerks von Zürich Fürbittschreiben und versprechen, daß sie dessen Gesellen und Lehrlingen passieren lassen wollen, „wylen die Barbierer und Wundarzet einer lobl. Eidgenossenschaft und angrenzender Stetten gebrucht und gfürderet werden und sy auch keine gmeine Badstuben halten oder Malefitzisch schäden Curierieren, wie es etwan an etlichen orthen in dem Rych beschicht“. Daran aber wollen sie festhalten, daß kein Sohn eines Müllers, Baders, Barbierers oder Stadtknechtes bei ihnen in die Lehre genommen werden solle, es solle sich auch keiner mit einer „verfelten Jungfrau“ verehelichen und kein uneheliches Kind ihr Handwerk erlernen dürfen.

Begreiflicherweise haben sich unsere Zürcher Chirurgen mit diesem Entgegenkommen nicht zufrieden gegeben. Sie fühlten sich in ihrer Berufsehre höchst beleidigt, „wylen der Chirurgia subjecta nit sind ysenwerch oder andr derglychen sachen, sonder Corpus humanum, als daz aller Edliste geschepf Gottes Nach syme Ebenbild erschaffen“. Sie verlangen Gutachten von den Wundärzten der verschiedensten Städte, so von Wien, Leipzig, Nürnberg, Frankfurt, Bern und



Fig. 33. Löwe mit Schermesser im Wappen des Scherers zu Wettingen.
Glasscheibe von 1517 im ehemaligen Kloster Wettingen.

selbst betroffen wurde. Es handelte sich um die Heirat eines Messerschmieds von Zürich mit einer Chirurgentochter von hier. Die Bruderschaft der Messerschmiede zu Basel weigerte sich nämlich diese gutzuheißen, obschon es sich um „eine gantz unverlümpte Tochter Martha Heitzin, weiland Herren Hans Caspar Heitzen s. gewesen geschworen und bestellten Schnit und wund arzet tochter“ handelte. Die Bruderschaft belegte den fehlbaren Messerschmieden mit einer Buße und hat dann erst

Basel und zwei Abgeordnete, Leonhard Engeler und Caspar Thomann werden mit „Instruction und bevelch“ nach Basel geschickt, wo sie sich bei den Vorgesetzten der dortigen Wundärzte melden, die Einberufung eines Bottes verlangen und darin dann weitläufig darzulegen haben: „was uns beschwerliches und unertragliches von den Messerschmiden und dero selben Bruderschaft zu Basel zu vernemen fürkomen“ und wie die „Kunst der Chirurgia welche bißharo by Keisere, König und allen Fürsten und Stenden In so großer estimation gewesen also einis- mals unwehrt und quasi degradiert werde“. Der Handel scheint sich lange hingezogen zu haben, doch dürften die Basler Chirurgen weniger hitzig mitgemacht haben, erfahren wir doch, daß 1658 noch die Zürcher Meister bei ihnen um Auskunft bitten, wie sie eigentlich gegen die Messerschmide vorgegangen seien und was sie dabei erreicht hätten.⁴⁹⁾

Die Auskunfts schreiben von Wien, Leipzig etc. stehen begreiflicherweise alle auf dem Standpunkt der Zürcher Chirurgen. Sie sprechen ihre höchste Verwunderung darüber aus, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen ehrlichen und unehrlichen Zünften. Die Frankfurter, Nürnberger und Berner machen vor allem darauf aufmerksam, daß dies „wider des Heilig. Röm. Reichs constitutiones und Satzungen Laufft, In denen selben diß hoch verbotten und wir allhier Jeder Zeit vor Ehrliche und Redliche lüth gehalten worden“. Die Reformation im H. Röm. Rych zu Augsburg vom Jahre 1548 und ihre Wiederholung von 1577 zu Frankfurt wird herangezogen, in welcher gerügt sei, „daß die Lynwäber, Balbierer u. s. w. in den Zünften zu Anderen dan Ihrer Eltern Handwerkern nit ufgenommen und gezogen werden“. Ausdrücklich stehe dort, „so wöllend wir solche beschwerliche gebrüch oder gewohnheiten Aufgehebt und vernichtet haben“. Die Nürnberger machen dazu geltend, daß sich bei ihnen keine Zunft erlauben würde, in dergleichen Sachen ohne

⁴⁹⁾ Der ganze Briefwechsel ist im Schmidenzunftarchiv, auch die Auskunfts schreiben. Vergl. noch Z. Z. VII. 1. 17. p. 5.

das Vorwissen und die Zustimmung des Rates zu verfügen und die Berner raten den Zürchern wegen der ihnen zugefügten Injurie an die Obrigkeit zu gelangen, ja dieselbe bei der ersten Gelegenheit den 13 Orten löblicher Eidgenossenschaft zu klagen, damit der Messerschmiden Hochmut eingedämmt werde. Die Wiener ihrerseits rühmen sich, daß sie in ihrer kaiserlichen Residenzstadt von Ihrer Kaiserlichen Majestät mit ganz besonderen Privilegien und Freiheiten begnadet worden seien, sodaß ein Chirurgus oder Barbierer seine Tochter einem Messerschmied oder dergleichen geringen Handwerksmann zu verehelichen Bedenken tragen würde. Sie seien in solchem ehrlichen Ansehen, daß ihre Kaiserliche Majestät sich selber ihrer Dienste gebrauche und seine Leibbarbiere des Adels gewürdigt werden; auch sei es vorgekommen, daß ein Adeliger mit eines Chirurgen und Barbierers hinterlassenen Witwe in Ehestand getreten sei. Auch die Leipziger heben hervor, daß sie an kaiserlichen, Kur- und Fürstenhöfen zu Hofbarbieren auf- und angenommen und in Anerkennung ihrer Geschicklichkeit lieb und wert gehalten, ja wohl gar zu Ehrenständen und Ämtern erhoben werden. Die Frankfurter schließlich berichten, daß Doktoren, Pfarrer, Kaufleute und andere ehrliche Handwerkersöhne mit Barbiererstöchtern verheiratet seien und daß weder bei ihnen noch sonst im Römischen Reich, wo die Barbierer und Chirurgen sich der Kunst gemäß bezeigten, anderen Ständen gegenüber ein Unterschied gemacht würde. Über den Ausgang des bewegten Handels werden wir leider nicht informiert.

Eine weitere, die Standesehrre der Wundärzte berührende Angelegenheit ist der zähe Widerstand der Gesellschaft gegen die Aufnahme von Angehörigen der ehemaligen Scharfrichterfamilie Vollmar. Wir begreifen, daß die Zürcher Scherer durch die eben geschilderten Vorkommisse vorsichtig geworden waren und sie mit Recht fürchteten, durch Aufnahme von Leuten aus in aller Welt als unehrlich betrachteten Familien ihr Ansehen zu untergraben.

Sie fügten sich denn auch einzig dem Drucke der Regierung, wenn sie 1665 den Wundarzt und Bürger von Zürich, Heinrich Vollmar, den Sohn des Johannes Vollmar, „Practici und Liebhaber der Arzney“, in ihre Reihen aufnahmen und sie depo-nierten der Obrigkeit gegenüber ausdrücklich, daß sie wider den jungen Vollmar keine Feindseligkeit hegten und demselben alle Förderung und Wohlfahrt gar wohl gönnen. Sie seien aber aus bekannten Ursachen in Sorge, daß seine Aufnahme ihnen und ihren Jungen in der Fremde so nachteilig und schädlich sein möchte, daß sie nicht mehr für redlich gehalten und ihre Lehrkna-ben im Reich nicht mehr fort-kommen möchten. Wenn sie also den Genannten je examinieren müßten, so wollen sie es tun, allein nur gegen Hochobrigkeitliche Versicherung wider allen Nachteil und Schaden, der ihnen und ihren Jungen deswegen zustoßen möchte, geschützt zu sein.⁵⁰⁾ Daß die Zürcher Chirurgen nicht die einzigen waren, die so handelten, zeigen entsprechende Schwierigkeiten, die der junge

Vollmar bereits in Straßburg erfahren hatte. Die Regierung verwendete sich schon früher für ihn, als er dort die Kunst zu erlernen trachtete. Ebenso wurde er 1660 von den Chirurgen zu Heidenheim fortgewiesen und ihm das bereits einbezahlte Lehr-geld zurückerstattet, da es wider ihre Ordnungen sei, dergleichen Personen zu recipieren.⁵¹⁾ Die Ausweise, die aber Vollmar über die Ehrlicherklärung seiner Vorfahren und über seine eigene Ausbildung vorbringen konnte, überzeugten den Zürcher Rat, daß man ihn wohl annehmen dürfe. So steht im Ratsprotokoll 1. daß des Heinrich Vollmars Groß-vater, Hans Jakob Vollmar, von Kaiser Ferdinand III. 1639 schon „von dem auf sich gehabten Nach-richter oder Freymanns dienst gäntzlichen liberiert“

⁵⁰⁾ St. St M. 18. Okt. 4. Nov. 29. Nov.

und gleich anderen ehrlichen Leuten in den Stand der Ehren gesetzt und aller Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu genießen fähig erkannt wurde. 2. Daß derselbe Kaiser im folgenden Jahre diesen Vollmar sogar mit einem Wappenbriefe bee-hrte und ihm bewilligte, daß er seine berühmte Wundarznei und Chirurgie, wie anderen dieser Kunst Erfahrenen auch erlaubt, frei und öffentlich exerceire und von niemandem gehindert werden solle. 3. Daß des Petenten Vater, Joh. Vollmar, Practicus und Liebhaber der Arznei, obschon er den Nachrichterdienst niemals ausgeübt hatte, durch Dr. Joh.

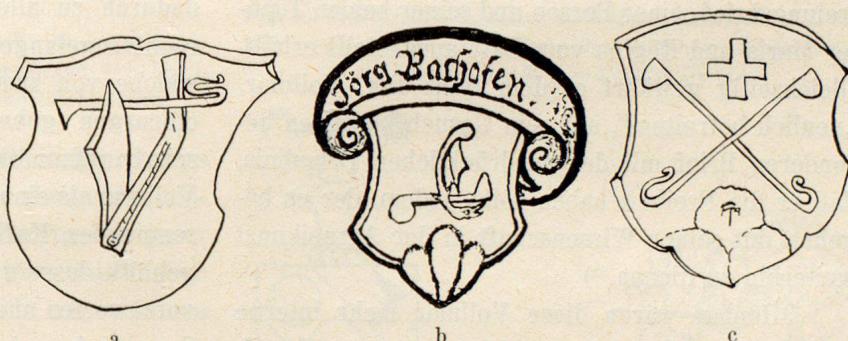


Fig. 34. a) Schermesser kombiniert mit Laßeisen im Wappen von Cosman Zink. Scheibenriss von 1555 im Schweiz. Landesmuseum. — b) Ähnliche Kombination im Wappen von Jörg Bachofen. Glasscheibe des Landgerichtes Wetzikon von 1586. Im Victoria und Albert Museum London. — c) Wappen des Jak. Stolz. Scheibenriss von 1610 im Histor. Museum Basel.

Heinrich Peteri Comiti Palatino mit kaiserlicher Macht und Gewalt „aller Schmach und Infamia ab-solviert“ worden sei. 4. Endlich steht über die Ausbildung des jungen Vollmar, daß er laut vorgewiesenen Ausweisen die Chirurgie bei einem ehrlichen Meister in Tübingen ehrlich erlernt, hierauf im Bei-sein von Herren Doktoren der Medizin und ehrlichen Meistern der Schnitt- und Wundarznei ledig-gesprochen und auch bei einem ehrlichen Meister der Wundarznei hierzulande eine zeitlang ehrlich gedient habe.⁵²⁾

Schon im folgenden Jahre meldet sich ein wei-

⁵⁰⁾ Z. Z. VII. 1. 17. Fasz. IV 7 und St. A. 77. 9. No. 17.

⁵²⁾ St. St M. 1665. 18. Okt. 4. Nov. 29. Nov. Vergl. auch Schweiz. Arch. f. Heraldik. 1898, p. 81 und C. Brunner und W. von Muralt a. O. p. 269.

terer Sohn des oben angeführten Johannes, Doctor Medicinae Hans Jakob Vollmar beim Rat, beruft sich auf eine jüngst erhaltene kaiserliche Befreiung des „Nachrichterlichen wesens“, aber auch darauf, daß ihm der neue Geschlechtsname Steinfels und ein neues Wappen erteilt worden sei. Er bittet den Rat dies zu ratificieren und zu bestätigen; es wird ihm entsprochen und die Änderung des Geschlechtsnamens in das Burgerbuch eingezeichnet.⁵³⁾ Um einen anderen Zweig der Familie Vollmar handelt es sich natürlich, wenn 1631 ein Mr. Jak. Vollmar, gewesener Nachrichter, einen Befreiungsbrief seiner Person und seiner beiden Töchter Maria und Regina vom Rate ausgestellt erhält. Gleichzeitig gewährt er dem Hans Jak. Vollmar, „neulich befreitem“, auf sein Gesuch hin einen besonderen Brief mit der ausdrücklichen Erlaubnis, daß er die Freiheit haben solle, jedem, der es begeht, mit seiner Wissenschaft in der Arzneikunst weiterhin zu dienen.⁵⁴⁾

Offenbar waren diese Vollmar mehr interne Ärzte und daher nicht genötigt, unserer Gesellschaft anzugehören. Die Angelegenheit wurde aber für diese wieder aktuell, als 1697 des Meister Hs. Jak. Vollmar, des Nachrichters älteste Tochter mit Felix Brügger, dem Barbierer zu Stammheim, sich verehelichen wollte. Nun gelangen die Chirurgen mit einem Bittgesuch an die Regierung und diese schickt Abgeordnete zu Vollmar um ihm das Schreiben der Gesellschaft vorzulesen und ihm die „fürfallende bedenken wegen besorgend anstößiger consequenz außführlich“ darzulegen. Um ihm jedoch die Neigung zu helfen darzutun, verfügt der Rat, daß wenn Herr Brügger keine Gesellen halte, keine Lehrknaben auf- und abdinge, auch der Herren Chirurgorum Gesellschaft beizutreten verzichte, wolle man ihm seine Kunst im Lande auszuüben die benötigte Hülfshand bieten.⁵⁵⁾ Es war dies ein Ausweg, auf den man auch in anderen

Berufen verfiel, durfte doch 1712 ein Zimmermann von Winterthur, der eines Nachrichters Tochter geheiratet hatte, damit seine Gesellen nicht etwa im Reich behindert würden, „kein Gesind fördern“ oder Lehrknaben annehmen.⁵⁶⁾ Ganz energisch wehren sich sodann in einem geharnischten Schreiben der Obmann und das gesamte Collegium der Chirurgen 1710 dagegen, daß, wie sie sichere Nachricht hätten, der obige Hans J. Vollmar bei Ihrer Kaiserlichen Majestät um Legitimation und vielleicht Abänderung des Geschlechtsnamens zu dem Zwecke anzuhalten entschlossen sei, damit er dadurch zu allen Ehren und zunftgemäßen Mitrechten gelangen und folglich seine zwei Töchter, welche von zwei ihrer Ehren vergessenen Landchirurgen geheiratet worden seien, der Gesellschaft aufzunötigen. Sie werden nicht müde, dem Vollmar als einem befreitem Scharfrichter und Wasenmeister, Kafiller und Schinder „sein stinkendes geblüth desse qualitet keine gnad abändern kann“ vorzuwerfen und vermeinen, daß er „alle seine Kinder in dem jast oder fervor, seines gehabten schmählichen dienstes erzeugt“ und daß in seiner, mit dem Chirurgen Felix Brügger verheirateten Tochter kein anderes als Henker- und Schinderblut zirkuliere.⁵⁷⁾ Wir erfahren dann auch aus den Akten des Fünferbottes, daß der Chirurg Heinrich Huber von Elgg, der eine Barbara Vollmar zur Frau hatte, 1704 in der Landmeistertafel durchgestrichen wurde. Ebenso wird ihm 1733 das Aufdingen seines Sohnes „wegen besorgender bößer Suita, und vilen bedenklichkeiten abgeschlagen“.⁵⁸⁾ Im Jahre 1712 war dem Schwiegervater des eben genannten Chirurgen Huber von den Zwölfern der Zunft zur Schmidten „Tag gegeben“ worden, auch die Chirurgen waren zur Meinungsäußerung eingeladen, und der Rat beschließt hierauf, dem befreiten Jakob Vollmar M. D., dessen zweite Tochter nach Basel an einen Rotgerber sich verheiratet hatte, „ein Weiber-Recht“ zu erteilen. Es mußte

⁵³⁾ St. St M. 1666. 1. März.

⁵⁴⁾ St. U M. 21. und 23. Sept.

⁵⁵⁾ St. U M. 2. und 16. Juni 1697. St M. 3. Febr. 1697.
St M. 13. Apr. 1698.

⁵⁶⁾ St. U M. 3. Okt.

⁵⁷⁾ Z. Z. VII. 1. 105.

⁵⁸⁾ Z. Z. VII. 5. p. 106.

darin aber ausdrücklich stehen: „Anna Cleophea, Jakob Vollmars, M. D., der sich Schönenberg heißtet, Tochter“. Also auch in diesem Zweige der bedrängten Scharfrichterfamilie, hatte aus uns begreiflichen Gründen eine Namensänderung stattgefunden.⁵⁹⁾



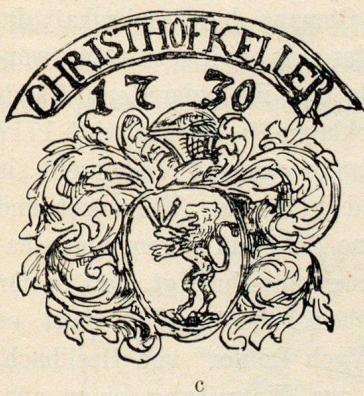
a



b

Fig. 35. a) Wappen der Familie Schärer zu Zürich, mit gekreuzten Laßeisen, überhöht von Schere oder Schermesser. — b) Familie Mock zu Zürich. Fischger mit gekreuzten Laßeisen.

Wir staunen heute über diese Engherzigkeit unserer Chirurgen. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, daß bei dem strengen Zunftgeiste jener Zeit die Gefahr bestand, daß alle ihre Lehrknaben und Gesellen im Auslande nicht mehr angenommen



c

Fig. 35. c) Wappen d. Christoph Keller von Schaffhausen. Stehender Löwe mit Aderlaßlanzette. Messingschild im Hinst. Museum Schaffhausen.

wurden, begreifen wir ihr exklusives Verhalten. Sie hatten sich übrigens vorsichtigerweise bei den Berufskollegen des Auslandes informiert und eine Menge diesbezüglicher Schreiben aus Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, Hamburg etc., sind von dieser Korrespondenz noch vorhanden.⁶⁰⁾

Nun gehe ich dazu über zu zeigen, wie unsere Chirurgen trotz des strengen Zunftzwanges und der

⁵⁹⁾ Z. Z. VII. 1. 93 und St. U M. 13. Apr.

⁶⁰⁾ Z. Z. VII. 1, 104, 103, 101, 8, 70.

vielen Privilegien, die sie sich im Laufe der Zeit erkämpft hatten, unter den Eingriffen anderer ver-

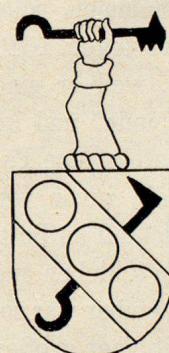


d



e

Fig. 35. d) Gekreuzte Laßeisen im Wappen der Zürcher Familie Kägi. — e) Gekreuzte Laßeisen über geöffnetem Rasiermesser im Wappen der Berner Familie Heintz.

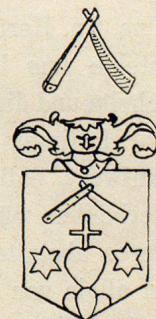


f



g

Fig. 35. f) Unter Schrägbalken durchgezogenes Laßeisen im Wappen des Esayas Fuster, 1637. — g) Geöffnetes Schermesser auf Dreiberg im Wappen des Hans Waser, 1580.



h



i

Fig. 35. h) Geöffnetes Schermesser im Wappen der Schaffhauser Familie Scherrer. — i) Zwei abgewendete geschlossene Rasiermesser im Schild der Familie Scherer in Solothurn.

wandter Berufsarten und vor allem durch Kurpfuscher zu leiden hatten. Hier wären zunächst die

Apotheker anzuführen, die der Zunft zur Saffran zugeteilt waren. Doch hat die Gesellschaft zum Schwarzen Garten, soviel ich aus den Akten ersehe, zumeist nicht an die genannte Zunft sich gewendet, sondern die fehlbaren Apotheker persönlich zur Rechenschaft gezogen und bestraft, indem sie ihnen die für solche Dienste alle zwei Jahre ernannten Schreiervertreiber ins Haus schickte oder gar den Bürgermeister um seine Mithilfe anging. Am meisten zu schaffen machte in dieser Beziehung Apotheker Hottinger. Bereits 1675 beklagte man sich im Bott über ihn, daß er eine Magd, die sich mit Pulver verbrannt hatte, kuriert habe und man beschloß, ihm die Buße von 5 ⠼ abzufordern. Für den Fall, daß er sagen würde, er habe die Behandlung ohne Entgelt vorgenommen, solle man ihm die Kopie seiner Rechnung vorlegen. 1683 mußte er wiederum gebüßt werden, weil er eine „Frauen an einer bösen brust verbinde“ und im Mai 1685 weigerte sich Meister Steinfels, eine Patientin in Behandlung zu nehmen, die zuvor von ihm verbunden worden war. Man beschloß im Bott, die Schreiervertreiber zu Hottinger zu schicken und von ihm die Buße einzuziehen. Im September war so dann Meister Fries zu einem Mann mit einer großen geschwollenen Backe gerufen worden. Wie er nun in der Wohnung des Patienten sich einstellte, habe er den Apotheker darin angetroffen und gefragt, was er da zu tun habe. Dieser sagte, er dürfe es tun, denn er habe Privilegien von Uns. Gn. Herren. Fries aber warf ihm vor: „er stehle uns barbieren unser brot wie ein anderer Schelm und dieb“. Die Schreiervertreiber, die darauf zu Hottinger abgeordnet wurden, erhielten die Antwort, daß er gerne bei seiner Profession allein verbleiben würde und auch die Buße und ein Mehreres abstatten“, „weilen aber ihre profession nit nur allein von den Herren Medici sondern auch von den Chirurgen vil abbruch müsse erleiden, auch von keinem Medico noch Chirurgo einichen pfennig zu erlösen habe, als muß er billig schauen, wie er sich mit Ehren ernehren könne“. Die Chirurgen beschlossen nun, man solle die Sache mit dem Zunftmeister

der Schmiden besprechen, auch denselben bitten, mit dem Zunftmeister zur Saffran zu reden, damit man die Angelegenheit in Freundlichkeit beilegen könnte. Die Zunftvorgesetzten rieten aber an den Bürgermeister zu gelangen und dieser schickte nach angehörter Klage sofort seinen Diener zu Hottinger, um ihm zu befehlen, daß er sich in Zukunft aller Stümpelei enthalte.⁶¹⁾

Von anderen Berufsarten, die zum Stümpeln verleiten konnten, habe ich noch den Nachrichter anzuführen, der z. B. 1690 von der Gesellschaft gebüßt⁶²⁾ wird, und dann vor allem eine Anzahl von Tierärzten und Hufschmieden auf der Landschaft. 1684 anerbietet sich ein solcher, von den Chirurgen in die Enge getrieben, bei Meister Christian Eschmann in Wädenswil 1½ Jahre lang die Barbierkunst zu erlernen, damit er hernach als ein ehrlicher Meister gelte, „wolle sich auch aller Vych Cuhren müssigen“⁶³⁾ Auch 1683 war der Hufschmid H. Spörri in Bauma eingeklagt worden, daß er einen großen Zulauf an Patienten habe. Das Fünferbott beschloß, ihm zu schreiben, davon abzustehen und dem Obmann der Gesellschaft die Buße zu entrichten oder sich bei ihm zu verantworten, andernfalls würde man ihn beim Herrn Landvogt von Kyburg verklagen.⁶⁴⁾ Ebenso wird 1717 ein „Seiler seines Handwerks und Vieharzet“ als Stümpfer gebüßt und 1719 ein „Kühartzet und stümpler“, weil er eine Patientin angenommen haben soll, worauf er sich entschuldigt, daß er ihr keine Arzneien gegeben habe.⁶⁵⁾ 1721 wagt es Jakob Bollier, ein „Vech Doktor“ von Heslibach, gar das Fünferbott zur Eintreibung einer austehenden Rechnung anzugehen für die Behandlung einer Frau, die er gezwungenermaßen in die Kur genommen habe, für die er viele Arzneien verbraucht, sodaß er dafür 20 gl. fordere. Die Gegenpartei repliziert, sie hätte nicht gewußt, daß er

⁶¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 71 und 25.

⁶²⁾ Siehe Wehrli a. O. 1927, p. 98.

⁶³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 58.

⁶⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 54.

⁶⁵⁾ Z. Z. VII. 5. p. 20 und 27.

zu der Frau gerufen worden sei, wohl aber zu einer kranken Kuh, welcher er geholfen. Man habe ihm dann auch etwas von der kranken Tochter berichtet, worauf er den Schaden besichtigt und gesagt, er wolle der Tochter um einen Gulden helfen. Er sei dann ohne Vorwissen der Männer angestellt worden, habe aber nicht viel ausgerichtet. Weil nun aber vom Hochgeehrten Herrn Zunftmeister Hofmeister ein Recommendationsschreiben des Bolliers halber eingetroffen und weil die Angehörigen der Tochter bereit waren, etwas zu bezahlen, wurden demselben 10 gl. zugesprochen, von denen er allerdings 5 U als Buße zurückzulassen hatte.⁶⁶⁾ Auch im Jahre 1730 mußte ein „Stümpler und alte Vehe Docter“ mit 6 U Buße bestraft werden, der gestand, daß ein Patient in der Nacht ein Pflaster von ihm begehrte, da er einen Fall getan habe. Am folgenden Morgen habe er ihn besucht, ihm den Knochen wiederum „zweg getrucket“, auch mit mehreren Pflastern versehen, bis er geheilet war, und das alles habe er getan als ein Werk der Barmherzigkeit und nichts dafür gefordert.⁶⁷⁾ 1738 wird der Vieharzt zu Altstetten gebüßt, welcher wegen vieler Stümpeleien und verabreichter Arzneien an Kranke wider die „von unseren Gnädi-

gen Herren uns gegebenen befech geschandlet“.⁶⁸⁾ Gleichzeitig wurde an den Pfarrer geschrieben, daß er inskünftig mit keiner Intercession für solche Leute sich einsetze, noch viel weniger sie zu solchem Handeln veranlasse. In ähnlicher Weise hatte sich 1737 der Pfarrherr für den Vieharzt zu Dällikon eingesetzt, sodaß die Geschworenen ihm die

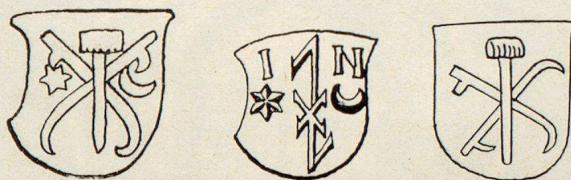


Fig. 36 b. Varianten des Wappens der Familie Naf, nach Dürstelers Geschlechterbuch. Auch hier dürften die gekreuzten Laßeisen Ausgangspunkt der Stilisierung gewesen sein.

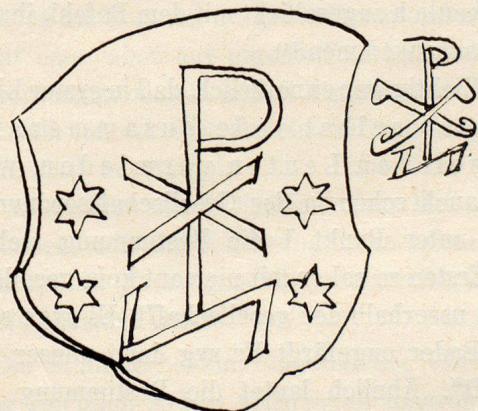


Fig. 36 a. Wappen des Hanas Brun in Scheibenriß von 1610. Im Hist. Museum Basel. Der Künstler stilisiert die gekreuzten Laßeisen und zeigt in der Skizze neben dem Schild die ursprüngliche Form.

⁶⁶⁾ Z. Z. VII. 5. p. 36.

⁶⁷⁾ Z. Z. VII. 5. p. 95.

⁶⁸⁾ Z. Z. VII. 5. p. 158.

⁶⁹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 152 und 161.

Buße erließen. Ein von ihm behandelter Patient mußte dann aber ins Spital überführt werden, wo er „durch seine verwahrlosung“ starb. Trotzdem mußte der gleiche Vieharzt schon im nächsten Jahre wieder vor das Zunftgericht zitiert werden, wegen mehrerer Fälle von Arznen an Leuten, darunter eine Frau, welche er an einer bösen Brust traktierte.⁶⁹⁾ Sogar vor der Behandlung schwerer Augenverletzungen schreckten unsere Herren Tierärzte nicht zurück, wie folgender Fall zeigt. 1732 war ein Knabe in Russikon durch die Steinschleuder eines anderen Knaben im rechten Auge verletzt worden. Darauf hatten die Väter der beiden Jungen „aus der gmeind Baumen einen Viehartzet den buebe in die Cur zu nemmen angeredt“. Vergeblich wünschte der Vater des Patienten mehrmals mit dem Knaben nach Zürich zum Stadtarzt Freytag zu gehen um den Schaden zu zeigen, was der Stümpelarzt nicht haben wollte und immer Hoffnung machte, der Patient werde wieder zu seinem Auge kommen. Die Geschworenen konstatierten aber, das Auge sei vermutlich gleich nach dem Unfall ausgeronnen, sodaß an eine Wiederherstellung nicht zu denken war. Der Vieharzt ist denn auch mit

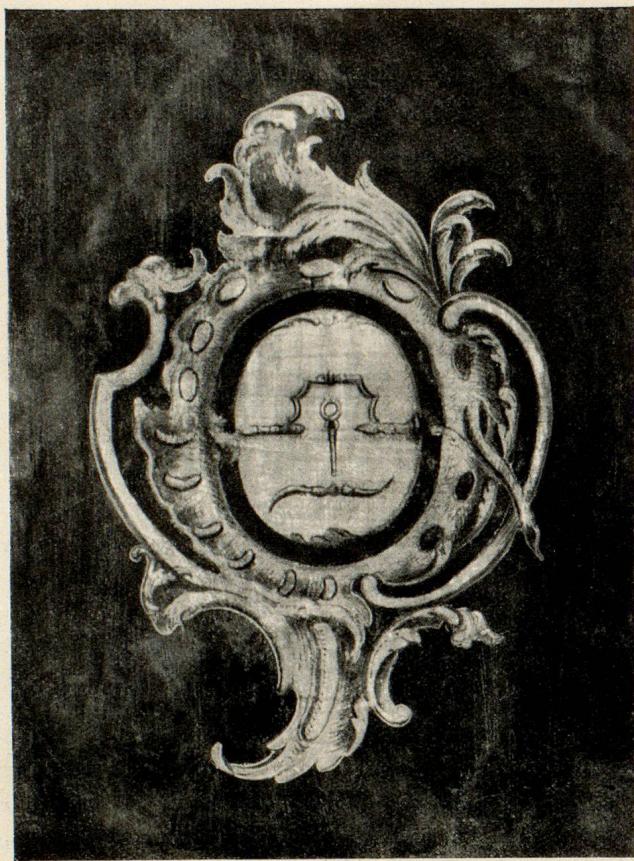


Fig. 37. Trepanationsinstrumentarium, dargestellt auf den Seitenwänden der Zunftlade der Berner Chirurgen, siehe Fig. 21.

der gewöhnlichen Strafe von 5 fl und 5 fl als Sitzgeld davongekommen.⁷⁰⁾

Apotheker, Tierärzte und Ärzte, wie wir noch berichten werden, haben also relativ oft unseren Chirurgen ins Handwerk gepfuscht, was ja bei der Berufsverwandtschaft nicht verwunderlich ist; daneben kommen die Vertreter anderer Berufe nur vereinzelt vor. So ist gelegentlich von einem Wollenkembler die Rede, der stümpelt, von einem Schneider und einem Weber,⁷⁰⁾ auch ein Wagner wird angeführt, wie er gar einem ehrlichen Meister über das Gebänd gegangen und ein Wirt zu Elgg wird 1683 gebüßt, weil er mit unexaminierten Meistern Gemeinschaft habe und mit denselben verbinde.⁷¹⁾

⁷⁰⁾ Z. Z. VII. 5. p. 106.

⁷¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 54.

Das Hauptkontingent der Stümpfer stellten natürlich Leute, die ein medizinisches Gewerbe nicht oder nicht zunftgemäß erlernt hatten, herumziehendes Volk und einzelne Frauen. Sie müssen vor allem auf der Landschaft eine wahre Landplage gewesen sein, sodaß die Aufstellung der Landschererordnung von 1597 geradezu damit begründet wird, daß dadurch dem Unwesen der Stümpfer und Winkelärzte gesteuert werden solle.⁷²⁾ Abschnitt 8 der Ordnung bestimmt denn auch, daß den rechten Meistern Gewalt gegeben sei, daß sie selber solches Gesindel nicht nur, wenn es öffentlich auftrete, sondern auch aus den Wirtschaften, darin es sein Gewerbe treibe und seine trügerischen Waren verkaufe, vertreiben mögen. Zahlreich sind sodann die Verbote der Regierung gegen fremde Ärzte und Kurpfuscher⁷³⁾ und die Chirurgeninnung hatte natürlich alles Interesse, diese Bestrebungen der Regierung zu unterstützen. So wurde 1674 von ihr beschlossen, die vom Rat erlassene Erkenntnis wegen der landstreichenden Schreier etc., die in der letzten Synode verlesen worden war, zu vervielfältigen und daß Mitglieder der Gesellschaft mit den Kopien an alle Vögte abgeordnet werden „zu mehrrem Nachdruck“. Außerdem wurde die Verordnung allen Geistlichen obrigkeitlich zugeschickt mit dem Befehl, ihr ernstlich nachzukommen.⁷⁴⁾

Wichtig war es natürlich, daß in erster Linie die Meister selbst jede Zusammenarbeit mit solchen Leuten vermieden, weshalb denn auch schon in der Gesellschaftsordnung von 1503 unter Punkt 1 die Bestimmung steht „Zu dem Ersten so sol er mit niemand kein gesellschaft haben usserhalb der gesellschaft, Es syge scherer oder Bader ongefährdt Er syg dann unner gesellschaft“. Ähnlich lautet die Bestimmung in der Ordnung von 1608, und 1662 steht: „Erstlichen, Soll ein Meister mit keinem Stümpfer und unexaminierten einiche Gemeinsame haben weder in der

⁷²⁾ Siehe Beilage VI.

⁷³⁾ Siehe Wehrli a. O. 1927, p. 83 ff.

⁷⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 20.

Stadt, noch uff der Landtschafft mit verbinden, und in ander weg waß die Chirurgiam betrifft by 5 ♂ büß so offt es geschicht von dem Meister und dem Stümpler⁷⁵⁾ So wurde denn 1683 Mr. Wegmann mit 2 ♂ 10 ♂ bestraft, weil er zusammen mit einem Stümpler bei einem Patienten gewesen sei. Er entschuldigte sich, er habe bloß zugesehen, wie der Stümpler den Patienten verbinde und weder sein Verbinden zensiert, noch etwas anderes dazu geredet. Ebenso wird Jak. Rahn 1680 zur Rede gestellt, daß er mit einem Pfuscher zu Birmensdorf verbunden, auch ihn zuvor in der Barbierstube beschäftigt habe.⁷⁶⁾ 1681 sodann verwarnt die Gesellschaft den Großkeller Schwyzer, daß er einen Tischgänger habe, der den Wundärzten Eintrag tue und sie droht mit Buße, auch wenn es auf seine Veranlassung hin geschehe.⁷⁷⁾ Dem Gschauherr Wegmann muß 1689 gar vorgeworfen werden, daß er dem Stümpler Rottenfluh seine Pflasterpfanne geliehen habe⁷⁸⁾ und 1718 gesteht der eingeklagte Chirurg J. Nägeli von Rüschlikon, daß er eine Frau von Herrliberg zu Operationen zugezogen habe. Diese wird in den Akten als Stümplerin tituliert und bei de mit je 5 ♂ bestraft. Ganz schlecht erging es 1718 dem Mr. J. Kaltbrunner von Erlenbach. Auch er scheint einen Nichtzünftigen zur Aushülfe beim Barbieren am Sonntag aufgefordert zu haben. Dieser hat dann aber auf eigene Faust zu barbieren sich herausgenommen, sodaß Kaltbrunner sich genötigt sah, ihn vor dem Gesellschaftsgericht einzuklagen, daß er stümple „und Ihme sein stückle brodt wegnehme mit barbieren“. Die Meister fanden jedoch, daß er, Kaltbrunner, an allem selbst schuld sei, die Satzungen übertreten habe und das Sitzgeld bezahlen müsse.⁷⁹⁾

Die Stümplerbekämpfung hat der Chirurgeninnung reichlich Arbeit verursacht, umso mehr, als sie diese Funktion wegen des Fehlens einer rich-

tigen Organisation der Landscherer auch auf der Landschaft zu besorgen hatte. Sie hat denn auch aus ihrer Mitte jeweilen zwei Meister ernannt, die gegen Bezahlung Informationen einzogen und an Ort und Stelle gingen, um sich durch eigenen Augenschein über die Verhältnisse zu orientieren, resp. die gebotenen Maßnahmen anzuordnen. Dieses Amt der Schreiervertreiber wird zum ersten Mal in der Ordnung von 1670 aufgeführt: Es sollen die Schreiervertreiber auf alle Stümpler und Winkelärzte acht geben, dieselben einem Obmann anzeigen und weiteren Befehl erwarten, auch sollen sie jeden Freitag abwechslungsweise den Markt visitieren, und so sie jemanden dergleichen antreffen, denselben wegweisen. Wenn er aber nicht gehorchen wollte, soll man ihm seine Ware wegnehmen und auf die Ge-

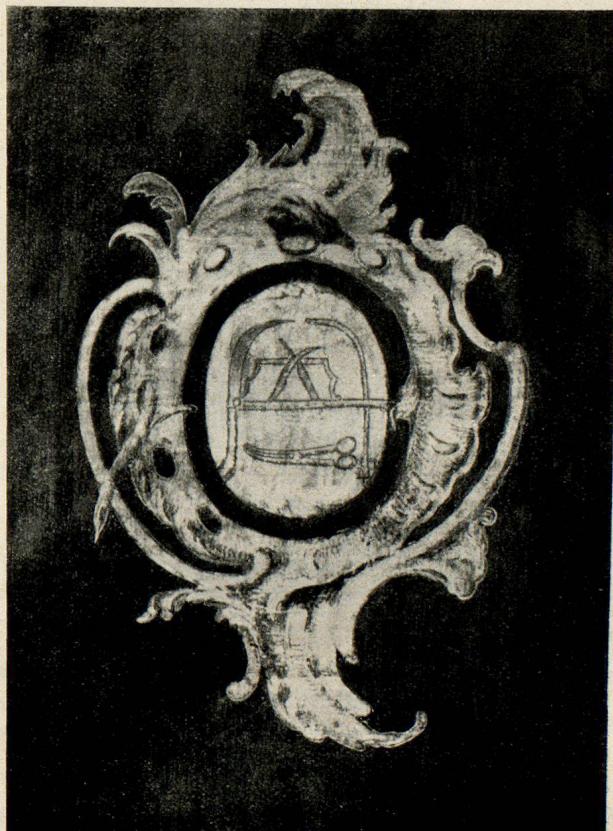


Fig. 38. Amputationsinstrumentarium als Pendant zu Fig. 37.

⁷⁵⁾ Z. Z. VII. 3.

⁷⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 49.

⁷⁷⁾ Z. Z. VII. 11. p. 44.

⁷⁸⁾ Z. Z. VII. 11. p. 93.

⁷⁹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 24.

sellschaft tragen und so sich einer hierin übersehe, soll er 1 fl zur Buße bezahlen.⁸⁰⁾

Im speziellen gestaltete sich das Vorgehender Gesellschaft gewöhnlich so, daß im Bott irgend ein Meister Klage erhob, daß ein Unexaminiert stümple oder daß diesbezügliche Schreiben von Landchirurgen verlesen wurden. Je nach dem gemeldeten Vergehen erachtete man die Verfehlung gegen die Privilegien der Ge-

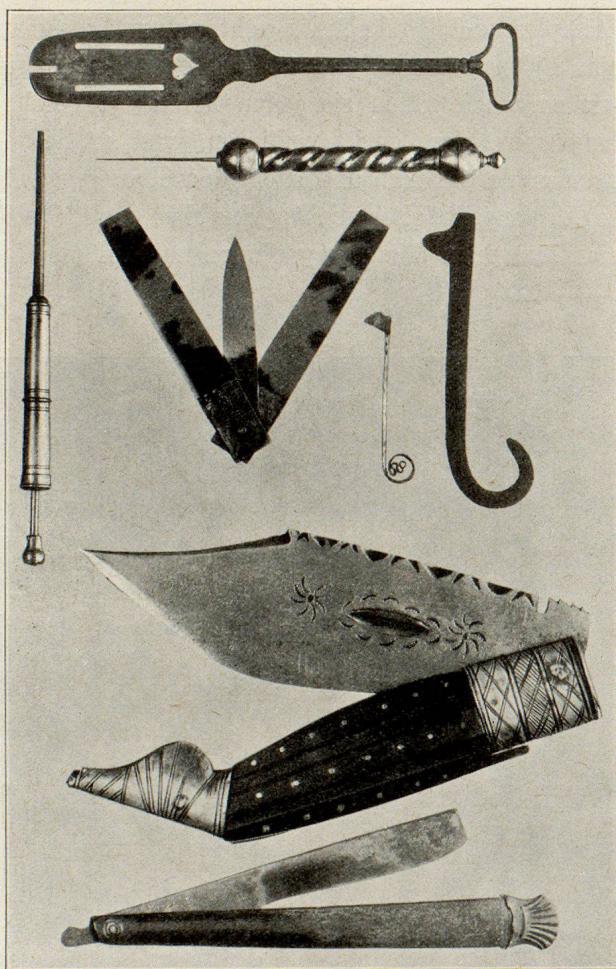


Fig. 39. Originalinstrumente aus dem Medizinhistorischen Museum Zürich, zum Vergleich mit den in den Wappen vorkommenden Emblemen. a) Zungenspatel. Vergl. Fig. 9 a, 10 d, e etc. — b) Starnadel. Vergl. Fig. 11 c und Wehrli a. O. Fig. 39. — c) Wundspritze. Vergl. Fig. 9 c. — d) Aderlaßlanzette. Vergl. Fig. 10 i, 35 c etc. — e) u. f) Laßeisen. Vergl. Fig. 24 a etc. — g) und h) Schermesser. Vergl. Fig. 30 a, 32, 34 a etc.

⁸⁰⁾ Siehe Beilage II.

sellschaft als erwiesen und ordnete die gleich anzu-führenden Maßnahmen an; oder aber man übertrug einzelnen Meistern die Aufgabe, genaue Aufsicht über die betreffenden Personen zu halten und darüber wiederum zu berichten. In anderen Fällen beschloß man zuzuwarten, bis ein Patient falsch behandelt worden sei oder, wie es 1682 heißt, man wolle noch zusehen in der Hoffnung, der Betreffende werde „das garn selber aufnehmen“.⁸¹⁾ Erachtete man die Verfehlung als bewiesen, so wurde zuweilen die gesamte Meisterschaft aufgefordert, für einander einzustehen und keine Patienten von dem betreffenden Stümpler mehr in Behandlung zu nehmen. Man bestrafte also einseitig den Patienten und verließ sich darauf, daß sich die Meister strikte an das Verbot hielten. „Daß alle die Meister wollind für ein Man stahn ist mit ja beantwortet worden“, steht jeweilen in den Protokollen.⁸²⁾ In den meisten Fällen aber ordnete man die beiden Schreiervertreiber zu den Stümplern ab und befahl ihnen die „ordinari büß“ abzufordern. Sie betrug im 17. Jahrhundert 5 fl . 1674 forderte Stadtarzt Engeler einem Schreier aus dem Kt. Schwyz 3 Dukaten ab und als er dann nicht bezahlte, ließ der Obmann „einen Arrest uff Ihme leggen“ in dem Wirtshaus zum Schwert. Da der Wirt seinen Gast trotzdem abreisen ließ, machte ihn die Gesellschaft für die Buße haftbar, den Stümpler aber, beschloß sie, mit 5 Reichstalern zu bestrafen, wenn sie ihn erwischen sollte. Der Wirt machte geltend, daß er vom Arrest nichts gewußt hätte, worauf man ihn für diesmal unbehelligt ließ.⁸³⁾ Anderen Heilkünstlern, besonders den Salbenverkäufern, wurde ihre Ware samt dem bereits eingegangenen Erlös kurzerhand konfisziert, auf ihr inständiges Bitten hin und wieder das Geld zurückgegeben. Weigerten sich die Gebüßten zu bezahlen oder verlangten sie Rechtsvorschlag, so wandten sich die Schreiervertreiber, unterstützt durch weitere Abgeordnete der Gesellschaft an den Bürgermeister, um ihm die Sa-

⁸¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 50. Schweiz. Idiotikon, Bd. II, Sp. 420.

⁸²⁾ Z. Z. VII. 11. p. 11.

⁸³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 19.

che vorzulegen und dieser entschied dann, was weiter zu machen und ob Inhaftierung anzuordnen sei. Im Jahre 1715 zitierte Bürgermeister Escher auf Wunsch der Chirurgen z. B. einen solchen Stümpler und drohte ihm mit „oberkeitlicher buß und gefangenschaft“.⁸⁴⁾ In schweren Fällen schickte man gleich von Anfang an eine Abordnung an den Bürgermeister, um mit ihm das einzuschlagende Verfahren zu besprechen. Zuweilen aber wurden die Chirurgen abgewiesen, sodaß sie wie 1689 wegen einer Stümplerin beschlossen, da man bereits mit ihr vor Rat gegangen und nichts gewonnen, solle man warten, bis ein von ihr verderbter Patient sich finde, alsdann wolle man klagen.⁸⁵⁾ Ein andermal, im Jahre 1679, hatte die Gesellschaft die „medicamenta und sachen“ eines Mannes, der in Pfäffikon sein Unwesen trieb, verarrestieren lassen, doch wurde der Arrest vom Rate „relaxiert“, so daß die Chirurgen weder für ihre Kosten noch für die Buße etwas erhielten. Eine Abordnung bewirkte dann beim Bürgermeister, daß ihnen wenigstens ihre Unkosten gedeckt werden mußten. In einem anderen Falle fanden die nach Meilen geschickten Schreiervertreiber die verhängte Buße zu hoch, sodaß die Gesellschaft beschloß, die Hälfte der Unkosten aus dem Monatsbatzengeld zu bezahlen.⁸⁶⁾ Die gewöhnliche Strafe war wie gesagt 5 ♂, 1683 aber wurden einer Stümplerin für jeden Patienten 20 ♂ abverlangt.⁸⁷⁾ Hin und wieder begnügte man sich mit einer bloßen Verwarnung oder mit der Zitation des Betreffenden vor das Bott, wo er sich verantworten und Abbitte tun mußte, „mit Mund und Hand angelobt künftig die artzney zu unterlassen“, steht jeweilen im Protokoll. Auch die Patienten solcher Stümpler wurden mit Geldbußen belegt, wie dies die Ordnungen vorschreiben und zwar im gleichen Betrage wie die Pfuscher. Es kam dann vor, daß die Kranken auch noch die Buße ihres Helfers in der Not bezahlten. So steht

⁸⁴⁾ Z. Z. VII. 5. p. 10.

⁸⁵⁾ Z. Z. VII. 11. p. 92.

⁸⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 92.

⁸⁷⁾ Z. Z. VII. 11. p. 56.

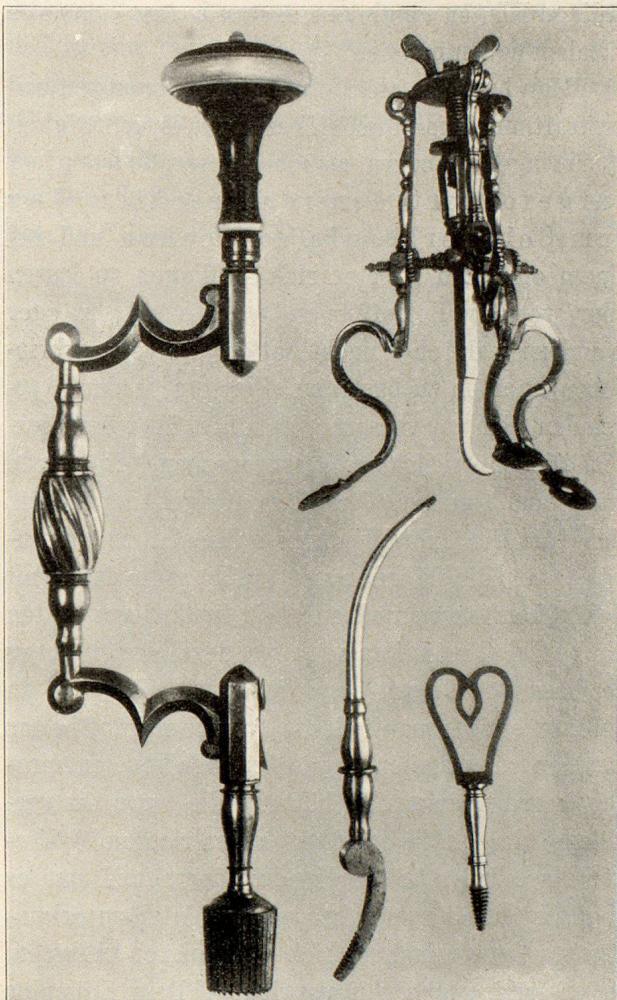


Fig. 40. Trepanationsinstrumentarium aus dem Medizinhistorischen Museum Zürich. Vergl. Fig. 15, 37, 52.

im Bottbuch von 1675, daß die Scherer ihren Stubenknecht zu Mr. Rudolf Lochmann, dem Schlosser, schicken und diesem die festgesetzte Buße von 5 ♂ für ihn und die 5 ♂ für den Schreier abfordern, „wylen er für denselben gut ze syn versprochen“.⁸⁸⁾ In Wiederholungsfällen wurde die Buße verdoppelt und bei ganz Renitenten noch weiter erhöht. Aber auch die heute so bedeutungsvolle Institution der bedingten Verurteilung kannte das Standesgericht unserer Chirurgen, wenn es nicht selten die Buße erließ mit der Weisung, wenn wider Erwarten neu-

⁸⁸⁾ Z. Z. VII. 11. p. 22.

erdingen Klagen eingingen, so werde man „das alte mit dem neuen nehmen“.⁸⁹⁾

Man hat aber nicht nur Bußen eingezogen und gestraft, um damit die Fehlbaren von ihrer Tätigkeit abzubringen, sondern manche dieser Stümpfer aufgefordert, den regelrechten Weg zum Schererberufe zu suchen und bei einem ehrbaren Meister sich aufdingen zu lassen oder, wenn die Betreffenden bereits eine Lehr- oder Wanderzeit durchgemacht hatten, die vorgeschriebenen Examen zu bestehen. Sie wurden dann eingeladen, sich vor versammeltem Bott über ihre diesbezüglichen Absichten auszusprechen. So wurde 1681 dem Heinrich Streuli in Horgen empfohlen, sich für drei Jahre bei einem Meister zu verdingen, über die Wanderjahre wolle man dann mit sich reden lassen und auf sein inständiges bitten hin beschloß man, ihm auch von der Lehrzeit etwas abzulassen. Wegen eines anderen Stümpfers in Zollikon einigte man sich, daß, wenn er künftig das Examen zu bestehen begehrte, solle ihm entsprochen werden, immerhin hätte er die Buße für verübt Stümpeln in der Stadt zu entrichten.⁹⁰⁾ Wegen eines dritten Stümpfers in Höngg fand man es angezeigt, sich zuerst bei seinem Vater zu erkundigen, ob er gesinnt sei, sich examinieren zu lassen, bevor man gegen ihn vorging.⁹¹⁾ Dem Stümpfer Finzinger in Maur schließlich, der unter Schutz und Schirm Ihro Gnaden, Herren Burgermeister Escher, Hr. Landvogt Eschers zu Greifensee und Herrn Gerichtsherrn Füßli daselbst sich aufhielt, bewilligten die Geschworenen 1729 ihm das Examen abzunehmen, wenn nach vorheriger Anzeige an die Landmeister und Erklärung der Sachlage keine „Protestation“ eingehe.⁹²⁾

Diese Beispiele zeigen, daß das Stümpeln an und für sich keine dauernde Beeinträchtigung der Ehre einer Person zur Folge haben mußte, ebenso wenig es eine minderwer-

tige ärztliche Betätigung zu sein brauchte, was schon daraus hervorgeht, daß auch die chirurgische Tätigkeit der gelehrten Ärzte als Stümpelei betrachtet und bekämpft wurde. Es war einfach ein Eingriff in die Privilegien unserer Chirurgen, die zu wahren sie sich alle Mühe gaben. Im übrigen finden wir außer den Ärzten noch weitere recht ehrenhafte Personen unter den Stümplern, wie z. B. den Vogt Notz von Wipkingen, der 1679 beschuldigt wird, eine Jungfrau, die sich gebrannt hatte, zu verbinden, ebenso einen Höngger, „dem ein Stück von der läffzen gebissen worden“.⁹³⁾ Im gleichen Sinne wird ein Junker und Amtmann in Winkel zitiert, weil er „ein übel gebrenndt und einen medicum by der Cur gebrucht haben solle, unßerern Articklen zu wider“.⁹⁴⁾

Auch die Frauen sind natürlich reichlich unter den Stümplern vertreten, obschon sie ja sicherlich zum Teil aus reiner Nächstenliebe handelten, wie die Frau Pfarrer Ochsnerin im Niederdorf, die gebüßt wird, weil sie nicht nur böse Brüste verbinde, sondern auch allerhand Schäden. Sie soll sogar gesagt haben, daß sie so gut zu verbinden befugt sei, wie die Doctores.⁹⁵⁾ Bei einer anderen medizinierenden Frau beschließt die Meisterschaft 1671 in taktvoller Weise, zuerst nachzufragen, ob sie sich von den Patienten bezahlen lasse, und wenn dies der Fall sei, die Buße einzufordern.⁹⁶⁾ Bedenklicher wird die Sache, wenn sich 1670 ein Meister beklagt, daß ihm ein Patient, den er „an einem Brand verbunden, aber von des wynräffers frau wuß der Hand genommen worden“. Hier mußte unnachrichtlich die Buße von beiden Parteien, von Patient und Stümpferin eingezogen werden.⁹⁷⁾ Ganz nach gewerbsmäßiger Kurpfuscherei sieht es dann aus, wenn 1692 eine „Landläufferin“ im Seefeld sich aufhält und „verbottne kunst brauche“,⁹⁸⁾ oder wenn 1680 im Bottbuch steht, daß die Müllerin von

⁸⁹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 36.

⁹⁰⁾ Z. Z. VII. 11. p. 32.

⁹¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 73.

⁹²⁾ Z. Z. VII. 11. p. 32.

⁹³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 11.

⁹⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 102.

⁸⁹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 157.

⁹⁰⁾ Z. Z. VII. 11. p. 34.

⁹¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 46.

⁹²⁾ Z. Z. VII. 5. p. 90.

Hirslanden „eines Tages in die 40 personen zu Ader gelassen“.⁹⁹⁾ 1725 sodann vernehmen wir, daß die Tochter eines verstorbenen Chirurgen dem Scheerer Steinbrüchel zu Höngg im Aderlassen und auch im Verbinden von Patienten Eintrag tue und 1730 beschwert sich Chirurg Hiestand zu Richterswil über eine dortige Frau, die ihn bei seinen Patienten verklage und verkleinere, auch habe er großen Schaden durch ihr Stümpfen und dadurch, daß sie den Leuten Pflaster abgebe.¹⁰⁰⁾ Auch das Ausländische scheint damals schon Eindruck gemacht zu haben, wenigstens versichert ein Patient 1729 im Prozeß, daß nicht sein Arzt, sondern der Umstand, daß er von einer „Schwabenfrauen“ Arzneien gebraucht, ihm Genesung herbeigeführt habe.¹⁰¹⁾ Manche dieser Frauen sind übrigens mehrfach wegen Stümpfelei zitiert worden und einer solchen in Albisrieden hat man deswegen 1734 mit der dreifachen Buße gedroht. Einer anderen wird gar vorgeworfen, daß sie einen armen Patienten in das Grab gebracht habe.¹⁰²⁾ Schließlich möge auch kurz noch angeführt sein, daß die „Exulierenden Franzosen“ 1691 beschuldigt wurden, daß sie „nicht ohne verkleinerung meiner Hr. Mr. allerlei stümplind, so wol mit verbinden als barbieren“.¹⁰³⁾

Bei fast allen hier angeführten Fällen handelt es sich um Eingriffe in die Privilegien unserer Gesellschaft in ihrer chirurgischen Tätigkeit; weit seltener sind die Klagen wegen unerlaubten Barbierens. So wird 1676 im Bott berichtet, „daß die Schuhknecht einander in dem Wirtshaus zum Affenwagen an den Sonntagen barbieren.“ Die Meister beschlossen, deswegen mit Herrn Statthalter Meyer, dem Präsidenten in der Reformation zu sprechen, damit er einen Stadt-knecht mit dem Schreiervertreiber der Gesellschaft hinschicke.¹⁰⁴⁾ Ebenso wird 1683 in einem Fron-

fastenbott ein Seidenknöpfer im Kratz eingeklagt, daß er eine rechte Barbierstube eingerichtet, auch „Jahrkunden“ annehme¹⁰⁵⁾ und 1716 vernehmen wir von einem Theiler in Hirslanden, daß er Kunden annehme im Barbieren. Auf die Vorstellung der Gesellschaft hin und die Buße verspricht er, bis Martini „überall zu quittieren“.¹⁰⁶⁾ Dann wird 1730

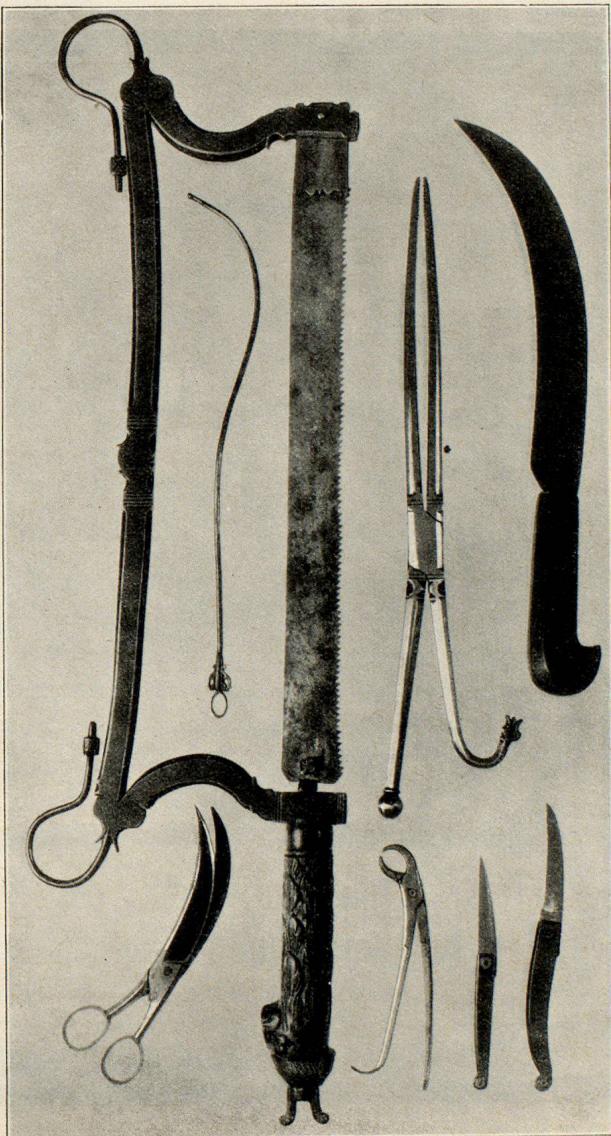


Fig. 41. Amputationsinstrumente, Katheter und Zahnzange. Im Medizinhistorischen Museum Zürich. Vergl. Fig. 10f, 15, 38, 50, 57, 58, 47 und Wehrli a. O. Fig. 36, 37.

⁹⁹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 139.

¹⁰⁰⁾ Z. Z. VII. 5. p. 96.

¹⁰¹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 91.

¹⁰²⁾ Z. Z. VII. 5. p. 120 und 156.

¹⁰³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 99.

¹⁰⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 25.

¹⁰⁵⁾ Z. Z. VII. 11. p. 57.

¹⁰⁶⁾ Z. Z. VII. 5. p. 16.

ein Jak. Wild, weil er schon etliche Jahre mit Barbieren den ehrlichen Landmeistern großen Schaden zugefügt, mit Hintansetzung aller gütlichen Warnungen, gebüßt¹⁰⁷⁾ und 1730 schließlich verklagen der Scherer und Bader Heinrich Heußer und sein Sohn in Embrach den dortigen Metzger, daß er ihnen mit Barbieren „Ihres stuck

Brod vor dem maul wegnemme“, schon viele Jahre lang, was dieser nicht wegleugnen könnte.¹⁰⁸⁾

In den Abbildungen zu diesem Abschnitt, die die Berufsemble und Privatwappen der Scherer zusammenstellen, dominieren Schermesser und Laßeisen. Den ersten begegnen wir auf zwei Skulpturen des 15. Jahrhunderts in der St. Albanskirche zu Basel, Fig. 30 b¹⁰⁹⁾ und im Museum zu Zofingen, Fig. 30 a. Die gleichen Embleme zeigen die Privatsiegel von Scherern von 1412, Fig. 31 a, 1415, Fig. 31 c und 1437, Fig. 31 b. Ein prächtiges Schermesser führt in seinem Wappen Theodor Ottlin in der Basler Stifterscheibe von 1556, Fig. 32.¹¹⁰⁾ Auch im Wappen des Scherer zu Wettingen von 1517 hält der Löwe in der oberen Hälfte des quergeteilten Schildes ein solches Bartmesser in den Pranken, Fig. 33.¹¹¹⁾ Die Wappen von Cosman Zink von 1555 und Jörg Bachofen 1586, Fig. 34 a und b, zeigen das Schermesser kombiniert mit dem Laßeisen¹¹²⁾ und der Basler Jakob Stoltz führt 1610 die gekreuzten Laßeisen überhöht von Schweizerkreuz, Fig. 34 c. In den Abb. auf Seite 71 habe ich aus neueren Wappenbüchern verschiedene Privatwappen mit Schereremblemen zusammengestellt^{112a)} und in Fig. 36 zeige ich, wie die gekreuzten Flieten Ausgangspunkt verschiedener Stilisierungen sein können, die später nicht mehr als chirurgische Instrumente erkennbar sind. Fig 37 und 38 schließlich sind eingelegte Verzierungen auf den Seitenwänden der in Fig. 21 abgebildeten Zunftlade der Berner Chirurgen, mit zahlreichen chirurgischen Instrumenten und in den Figuren 39—41 gebe ich zum Vergleich mit unseren Abbildungen Photographien von Originalinstrumenten.

¹⁰⁸⁾ Z. Z. VII. 5. p. 115.

¹⁰⁹⁾ Nach Abb. in E. A. Stückelberg, Das Wappen in Kunst und Gewerbe, p. 25.

¹¹⁰⁾ Hist. Mus. Basel. Katalog Glasgemälde No. 81.

¹¹¹⁾ H. Lehmann, Das ehemalige Cisterc. Kloster zu Wettingen, 3. Auflage, Abb. 14.

¹¹²⁾ Vergl. auch meine Arbeit von 1927, Fig. 13.

^{112a)} a und b aus Dürsteler's Geschlechterbuch in der Zentralbibloth. Zürich. d und g aus anonym. Geschlechterb. im Schweiz. Landesm. e Wappenb. sämtl. in d. Stadt Bern verburgerter Geschlechter. f E. H. Koller und J. Signer, Appenz. Wappen und Geschlechterbuch. h J. Fr. Schalch, Wappen der Löbl. Burgerschaft in Schaffhausen. i Fr. Jenni, Wappen der Anno 1857 lebenden Geschlechter der Stadt Solothurn.



Fig. 42. Schliffscheibe auf Michel Schüppach, von 1757. Im Wappen 2 Männer, Urinbeschaugläser ausschüttend. In der Helmzier wachsende Jünglingsgestalt, Aderlaßlanzette und Rasiermesser in den Händen haltend.

Im Hist. Museum Basel.

¹⁰⁷⁾ Z. Z. VII. 5. p. 96.

C. Die Landchirurgen innerhalb der Gesellschaft.

Eine ganz besondere Stellung haben die Landchirurgen innerhalb der Gesellschaft eingenommen. Wir werden nachher noch sehen, daß ein großer Teil derselben auch wirklich ihr einverleibt war; leider fehlen aber klare schriftliche Festlegungen über ihre Stellung im Zunftleben der Gesellschaft. Auf jeden Fall waren die Landchirurgen nicht direkt den Gesetzen der Gesellschaft unterstellt, denn sie hatten bereits im 16. Jahrhundert ihre eigenen Satzungen, die im Laufe der Zeit mehrfach erneuert und verbessert worden sind. Sie werden zumeist als Landschererordnungen bezeichnet und im Gegensatz zu den Ordnungen der Gesellschaft von der Regierung erlassen. Wir besitzen solche Landschererordnungen aus den Jahren 1597, 1657, 1664, 1765, 1768 und 1774. Es müssen aber bereits früher solche erlassen worden sein, denn die erste erhaltene Ordnung wird bereits ausdrücklich als eine Erneuerung angeführt, und an einer anderen Stelle ist auf eine Ordnung von 1550 verwiesen. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Landschererordnungen inhaltlich und auch dem Geiste nach vollständig den Satzungen der Gesellschaft entsprechen, daß sie zum Teil eher noch ausführlicher sind als diese und natürlich auch einige speziell für die ländlichen Verhältnisse zugeschnittene Bestimmungen enthalten. Die Stadtchirurgen betrachteten die in ihnen niedergelegten Rechte und Pflichten auch für sich maßgebend und nicht selten berufen sie sich auf die von der Regierung erlassenen und bestätigten Privilegien, die in diesen Ordnungen enthalten seien.

Die Ordnung von 1597 ist im Anhang wörtlich wiedergegeben; sie ist nach ihrer Einleitung auf die spezielle „Supplication“ der Meister

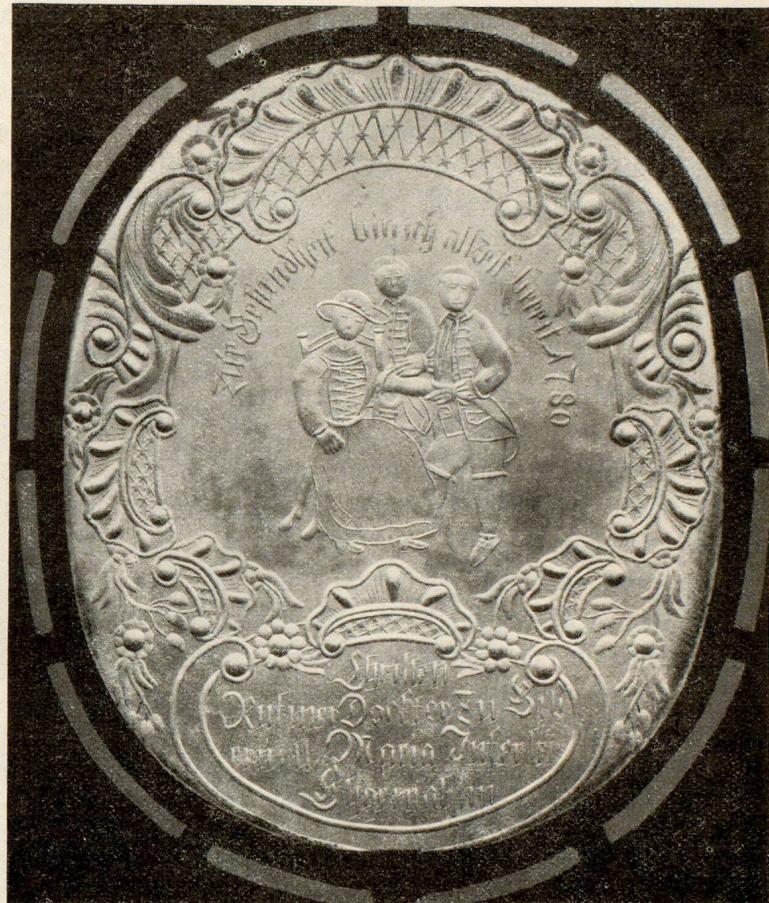


Fig. 43. Schliffscheibe auf Christen Rufiner, Doktor zu Bibern, und Maria Jäger sei(n) Ehegemahlin, von 1780, mit Aderlaßdarstellung und dem Spruch: Zur Gesundheit bin ich allzeit bereit. In Priv. Besitz von Oberst Rufener, Langenthal.

Scherer und Bader auf der Landschaft entstanden, von einer Anzahl mit Namen aufgeführten Herren, dem Vogt Thumysen, den Herren Stadtärzten, den geschworenen Meistern und anderen verfaßt und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden. Als Hauptgrund ihrer Aufstellung wird die Tatsache angegeben, daß Stümpler und Winkelärzte, die das Handwerk nicht redlich erlernt haben, arznen und die Patienten schädigen. Wie dies an anderen Orten auch geschehe, solle daher „nach des gemeinen Handwerks bruch“ in unseren Gebieten eine durchgehende Ordnung gemacht werden.

In 8 Paragraphen wird nun zunächst das Lehrlings- und Gesellenwesen reguliert, ganz den Bestimmungen der Gesellschaftsordnung entsprechend. Die Meisterprüfungen haben in der Stadt vor den geschworenen Meistern zu erfolgen. Von einer Verpflichtung der neuen Meister zum Eintritt in die Gesellschaft erfahren wir nichts, auch nichts darüber, wo und vor wem das Auf- und Abdingen der Lehrknaben zu erfolgen hat. Es folgt eine Taxordnung für das Baden, Schröpfen, Aderlassen und Zahnbrechen, die in den Gesellschaftsordnungen durchwegs fehlt. Artikel 6 verbietet jedem Bader außerhalb seiner Gemeinde das Bad ausrufen zu lassen und Punkt 7 verlangt, daß niemand, der nicht ein Bader oder Scherer ist, außerhalb seines Hauses anderen Personen die Haare abschere oder Zähne ausbreche. Im letzten Paragraphen wird nochmals gegen die Stümpler und Winkelärzte vorgegangen, ihnen alles Arznen gänzlich aberkannt und den rechten Meistern Gewalt gegeben, daß sie selber solches Gesindel vertreiben, ja sogar ihre Patienten büßen dürfen.

Die Landschererordnung von 1657¹¹³⁾ ist gegenüber der vorigen vollständig umgestaltet und bedeutend erweitert. Sie zeigt eine starke Angleichung an die Ordnungen der Gesellschaft und zeugt von einer stets zunehmenden Unterordnung der Landchirurgen unter ihre städtischen Kollegen, speziell unter die geschworenen Meister, die die eigentliche Oberaufsicht über sie ausüben. Das Aufdingen der Lehrknaben hat nun vor den geschworenen zu geschehen, mit entsprechenden Abgaben natürlich. Das Ledigsprechen nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit kann jedoch durch den Lehrmeister selbst vorgenommen werden, in Anwesenheit allerdings von 2 oder 3 weiteren Meistern und Meldung beim Obmann der städtischen Gesellschaft. Hierauf ist vom Gesellschaftspfleger „ein besiegelter Schein seiner (des Gesellen) erlerten Kunst und Verhaltens halber“ zu verlangen, das ist der Lehrbrief. Die Meisterprüfungen und die Erwerbung des Meisterrechts, der Erlaubnis

¹¹³⁾ Im Schmidenzunftarchiv.

also zur selbständigen Ausübung des Berufes, gehen nach den gleichen Vorschriften, wie in der städtischen Gesellschaft und nach denselben Gebühren. Wenn ein Landmeister mit einem anderen des Handwerkes wegen in Streit kommt, so sollen die beiden keinen anderen Richter suchen als die geschworenen Meister, ebenso müssen bei gefährlichen Verletzungen diese zugezogen werden, bei einer Buße von 2 ff im Unterlassungsfalle. Eine weitere, in den Gesellschaftsordnungen nicht vor kommende Bestimmung ist die, daß ein jeder Meister schuldig sei, wo er einen Stümpler in der Nachbarschaft wisse, der ihm oder einem ehrlichen Mitmeister zum Schaden gereiche, diesen von seinem Tun abzuhalten und wo dies nichts nützte, sofort dem Obmann der Gesellschaft Mitteilung zu machen, „der soll und wird Ihme dan die hand bieten selbigen zur gebühr zebringen“.

An den Ordnungen von 1664¹¹⁴⁾ interessiert uns vor allem die Überschrift: „Ordnung der Landt Schärern. Erneüwert mit den Haubt und Rychsstetten Tütschlands und Ratificiert und bekreffigt durch Herrn Burgermeister und Rath der Statt Zürich“. Wir werden im Kapitel IV. eingehend darauf zu sprechen kommen. Die Landschererordnungen von 1765 und 1768 differieren nur wenig von einander.¹¹⁵⁾ Sie sind gegenüber denen des 17. Jahrhunderts erweitert und zeigen vor allem detaillierte Bestimmungen über das Lehrlingswesen, die wir bereits an anderer Stelle besprochen haben. Interessant ist § 16, der die Landchirurgen auffordert, ihre Patienten nach bestem Wissen und christlicher Pflicht zu behandeln und auch in ihren Forderungen sich einer anständigen und billigen Bescheidenheit zu befleißten. Arme Leute und solche, bei denen nur eine langwierige, das Vermögen der Patienten übersteigende Kur zu erwarten sei, müssen sie spätestens nach dem dritten Verband in die Hände der obrigkeitlichen Ärzte in den Spital einweisen. Auch die Vorschrift über die Zu

¹¹⁴⁾ Z. Z. VII. 4.

¹¹⁵⁾ Sammlung d. Bürgerlichen und Polizey Gesetze 1779. Bd. IV, p. 164—173.

ziehung weiterer Kollegen bei schweren Fällen ist erweitert und Paragraph 5 bestimmt, daß, wo es einem Meister schwer fiele, einen Patienten allein zu übernehmen, solle er einen ehrlichen, examinierten Meister zuziehen und sie dann beide gemeinschaftlich dem Kranken raten und helfen. Wenn

ster hochobrigkeitlich verordnet sind, bei wichtigen Begebenheiten, Unglücks- und verdächtigen Todesfällen die erforderlichen Visitationen und Untersuchungen vorzunehmen, so bleibt allen Chirurgen auf der Landschaft gänzlich verboten, in solche Fälle sich einzulassen, es wäre denn, daß wegen

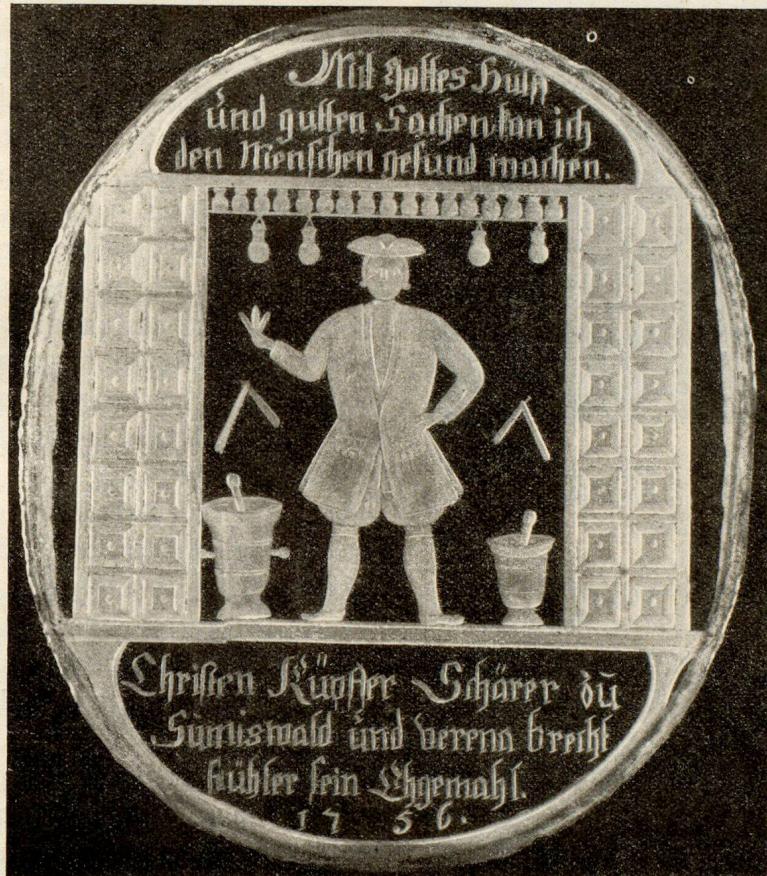


Fig. 44. Schliffscheibe auf Christen Kupfer, Scherer zu Sumiswald, von 1756. Männliche Figur mit Aderlaßlanzette in der rechten Hand, in Apotheke stehend. Links und rechts je ein Rasiermesser. Oben der Spruch: Mit Gottes Hülff und gutten Sachen kan ich den Menschen gesund machen. Im Hist. Museum Bern.

aber ein Schaden recht bedenklich und gefährlich sein würde, so solle jeder pflichtig sein, einen oder mehrere der zu diesem Zwecke bestellten geschworenen Meister zu sich zu berufen, damit der Zustand gründlich untersucht, dem Kranken nach Notdurft geholfen und, sofern die Sache vor Gericht käme, den Richtern gründlicher Bericht vorgelegt werden könnte. Da nun die genannten geschworenen Mei-

Entlegenheit des Ortes, Gefahr des Verzuges oder großer Unkosten ein Landmeister von einem regierenden Herrn Burgermeister, Obervogt oder Landvogt wegen seiner vorzüglichen Geschicklichkeit dazu abgeordnet würde. In einem eigenen Paragraphen, No. 15, wird sodann strikte die Konkurrenzierung der städtischen Meister untersagt. Kein Landmeister ist befugt, in hiesiger Stadt die

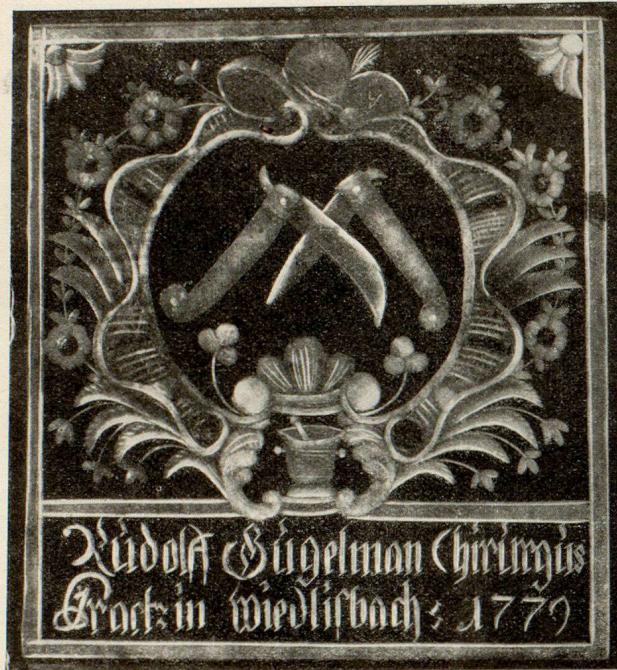


Fig. 45. Schliffscheibe auf Rudolf Gugelmann, Chirurg in Wiedlisbach, von 1779. Mit zwei chirurgischen Messern und Mörser. Im Hist. Museum Bern.

Chirurgie, noch was dazu gehört, auszuüben, noch darin eine Niederlage von Medikamenten zu haben. Ebenso soll sich keiner näher als eine Stunde von der Stadt haushäblich niederlassen, nach Inhalt der alten „Briefe und Siegel“. Die Ordnung von 1768 ist übrigens gedruckt und als eine Art Mandat herausgegeben worden, ähnlich wie die „Ordnung für die Land Schärer in Absicht des Accouchements“ von 1774, von der wir bereits in meiner Arbeit von 1927 gesprochen haben, Seite 76.

Aus allen diesen Landschererordnungen geht nun zweifellos hervor, daß die städtische Gesellschaft zum Schwarzen Garten ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Landchirurgen ausübt, ja daß diese letzteren ihren Institutionen im großen und ganzen eingeordnet waren. Das zeigen vor allem die Vorschriften über das Auf- und Abdingen und über das Meisterwerden, die vor den gleichen Instanzen erfolgten. Auch die Abgaben bei diesen Zeremonien flossen in die gleiche Kasse. Einzig darüber schweigen sich die

Ordnungen aus, ob die Landscherer sich der Gesellschaft einverleiben mußten, wie dies für die Stadtmeister obligatorisch war. Es handelt sich hier mit anderen Worten um die Frage, ob der Zunftzwang bei den Scherern und Badern auch auf die Meister der Landschaft ausgedehnt war oder nicht. Aus den Landschererordnungen geht jedenfalls klar hervor, daß die Regierung in ihnen den Zwang zu einer zunftgemäßen Ausbildung sanktionierte und aus dem sonstigen Verhalten unserer Gesellschaft wissen wir, daß diese gerade darauf größtes Gewicht legte. Aber auch die Einverleibung der Landmeister scheint sie in weitgehendem Maße angestrebt zu haben, vielleicht gerade im Gegensatz zu anderen Zünften, wo die Monopolisierung in der Stadt im Vordergrunde des Interesses stand. Auch in der Schmidenzunftordnung von 1490 ist das Verhältnis zu den Landmeistern nicht definitiv geregelt, indem dieselbe bestimmt, daß die Schmiede nicht schuldig seien, jemanden in ihre Zunft aufzunehmen, der außerhalb der Kreuze der Stadt wohne, „sy tuegen es denn gern“. Ebenso erklärte noch 1658 der Rat ganz allgemein, die Handwerksleute auf der Landschaft sollen an die Handwerksordnungen in der Stadt nicht gebunden sein, es wolle es dann einer gern tun, sondern sich jeder mit Gott und Ehren erhalten wie er kann.¹¹⁶⁾ Die Bevormundungstendenz gewisser städtischer Handwerke wird denn auch nicht selten zurückgewiesen, wie die Eingabe von „Buwmeister und Rath“ zu Eglisau vom Jahre 1658 beweist. Sie beklagen sich, daß bei ihnen niedergelassenen Meistern, einem Kupferschmied und einem Zinngießer, ganz unverhofft zugemutet werde, vor den entsprechenden Handwerken zu Zürich „das Meisterstück nach Handwerchs bruch zemachen“. Auch dem Scherer sei mitgeteilt worden, daß er sich seines erlernten Handwerks halber examinieren lassen und deswegen künftigen Donnerstag vor den Herren seines Handwerks zu Zürich einfinden solle. Da dies aber vor dem nie von einem ihrer Bürger verlangt und diese beschwerliche Neuerung nichts als große Unkosten

¹¹⁶⁾ St. U M. 18. Sept.

verursache, bitten sie, dessen enthoben zu sein.¹¹⁷⁾ Von anderer Seite wissen wir nun aber, daß ein großer Teil der Landscherer Mitglieder der Gesellschaft waren und in besonderen Rödeln aufgeführt wurden. 1692 z. B. bedankt sich ein Meister von Stein a. Rh., daß man ihn bisher in der „Gesellschaft Land-Meister Taffeln gehabt“. Er wünscht nun auszutreten, weil die Chirurgen zu Stein „ein eigen Ampt uffrichten“. ¹¹⁸⁾ Es ist auch wirklich ein solches Verzeichnis der Landscherer vorhanden mit der Aufschrift: „Specification derer auf Mn. gn. H. mediat- Landschafft und Gebieth sitzend bey hiesig Chirurg. gesellschaft examiniert und einverleibter Chirurgorum“. ¹¹⁹⁾ Es enthält nicht weniger als 155 Namen solcher außerhalb der Stadt im Kanton Zürich niedergelassener Chirurgen; diejenigen der Stadt Winterthur sind aber darin nicht aufgeführt. Auch von Tafeln der Landmeister ist die Rede und von Drohungen, daß man sie bei gewissen Vergehen „us der Taffel thun“ werde.¹²⁰⁾

Als Gründe für die Einverleibung von Landmeistern in die Gesellschaft zu Zürich finden wir in den entsprechenden Gesuchen die folgenden aufgeführt. 1737 ersucht Hans Rud. Nabholz, der Chirurg in Lufingen, die Gesellschaft zu erneuern, zur Beibehaltung seines hiesigen Bürgerrechtes.¹²¹⁾ Ebenso will sich 1797 Heinrich Werdmüller, der Sohn des Zunftmeisters Werdmüller, in die Gesellschaft aufnehmen lassen, damit ihm ein Bürgerbrief ausgestellt werde, den er für die Niederlassung im Neuenburgischen benötige. Man berichtete ihm aber, daß er auch ohne zünftig zu sein von der Kanzlei einen Bürger- oder Heimatschein bekomme. Er solle aber gleichwohl nächstens sein Examen chirurgicum bestehen, damit er nach gewohnter Übung als ein Gesellschaftsmitglied angenommen werden könne.¹²²⁾ Der wichtigste Grund aber, der die Meister der Landschaft

veranlaßte, unserer Gesellschaft beizutreten, war der, ihren Lehrknaben gültige Lehr- und Meisterbriefe zu verschaffen. So schreibt der Chirurg Zopfi von Schwanden 1784, daß er wünsche, seinen erst kürzlich angenommenen Lehrknaben an einem zünftigen Orte aufzudingen, damit er ihm einen zünftigen Lehrbrief verschaffen könne. Er wisse aber wohl, daß er zu diesem weZcke in Zürich erst als Meister aufgenommen sein müsse, ehe er den Lehrknaben daselbst aufdingen könne.¹²³⁾ Diese Vorbedingung, daß ein Meister, bevor er seinen Lehrknaben zünftige und allgemein anerkannte Ausweise verschaffen konnte, in die Zürcher Gesellschaft einverleibt sein mußte, nimmt in der Gesellschaftskorrespondenz einen breiten Raum ein und wir werden mehrfach noch darauf zu sprechen kommen.

Über die Stellung der einverleibten Landchirurgen innerhalb der Gesellschaft erfahren wir nun allerdings sehr wenig. Wir wissen nur, daß sie geringere Aufnahmegebühren bezahlen mußten als ihre städtischen Kollegen. So bezahlt 1761 der Landchirurg Jak.



Fig. 46. Schliffscheibe auf Hans Ryser, Scherer und Hauptmann in Hubberg, von 1752. Männliche Figur mit Urinbeschauglas in der rechten Hand. Im Besitz von Dr. Fankhauser, Burgdorf.

¹¹⁷⁾ St. A. 115, 5. 20. Aug.

¹¹⁸⁾ Z. Z. VII. 11. p. 101.

¹¹⁹⁾ St. H. II, 23.

¹²⁰⁾ Z. Z. VII. 11. p. 116 und Z. VII. 5. p. 86.

¹²¹⁾ Z. Z. VII. 6. p. 47.

¹²²⁾ Z. Z. VII. 9. p. 12 und 16.

¹²³⁾ Z. Z. VII. 1. 32.

Wehrli von Stammheim anstatt der 100 U für die Mahlzeit als ein „Land-Seß“ 50 U , nachdem er nachgewiesen hatte, daß er 1753 vor den Chirurgis juratis das Examen wohl bestanden und ihm damals das Meisterrecht zuerkannt worden war. Für den Fall, daß er sich später doch noch in der Stadt niederlassen würde, mußte er versprechen, die üb-



Fig. 47. Schliffscheibe auf Peter Schütz, von 1758. Männliche Figur mit Weinbecher in der Rechten, wie solche den Patienten nach dem Aderlaß gereicht wurden. Siehe Wehrli a. O., Fig. 26. Links und rechts Aderlaßlanzettzen, Zahnzange, Rasiermesser und Mörser, dazu 2 hohe Drogenkästen.

In der Histor. Sammlung Burgdorf.

riegen 50 U nachzubezahlen. In späterer Zeit, nach Ermäßigung der Abgaben für die Mahlzeit, hatten die Landscherer statt 50 nur noch 20 U dafür zu entrichten.¹²⁴⁾ Die Prüfung selbst wurde den Landchirurgen nie geschenkt, höchstens unter dem Druck der Regierung, in Ausnahmefällen, ebenso wenig die zunftmäßigen Voraussetzungen dafür, die regelrecht ausgestandene Lehr- und Wanderzeit.

¹²⁴⁾ Z. Z. VII. 7. p. 53 und 74.

Die Gesellschaftsmitglieder auf der Landschaft scheinen auch regelmäßige Beiträge in die Kasse bezahlt zu haben, wenigstens ist im 18. Jahrhundert mehrfach von ausstehenden Meistergeldern von Landchirurgen die Rede, die eingefordert, abgestrichen oder gerichtlich verlangt werden sollen. Inwieweit die Landscherer an den Böttern teilnahmen und darin auch ihre Stimme abgeben durften und überhaupt aktiv im Zunftleben mitmachten, erfahren wir aber nicht, wohl aber daß sie auch an den Fürsorgeeinrichtungen der Gesellschaft teilhatten, liegt doch ein Bottsbeschuß von 1770 vor, wonach sie im Bezug des durch die Gesellschaft verbilligten Brotes gleich wie die in der Stadt wohnenden Gesellschafter behandelt werden sollen.¹²⁵⁾

Von ganz besonderer Bedeutung für das gegenseitige Verhältnis zwischen Stadt- und Landchirurgen war die Ausschaltung der Konkurrenz der letzteren in der Stadt. Zu diesem Zwecke sind entsprechende Paragraphen den Landschererordnungen eingefügt, die wir bereits kennen gelernt haben und strenge wachten die Stadtchirurgen darüber, daß kein Landmeister in die Stadt kam um hier Patienten zu behandeln. Dies war strikte verboten und wurde durch die Schreiervertreiber der Gesellschaft geahndet. Sie drohen z. B. 1692 zwei Landscherern, daß man sie im Wiederholungsfalle büße oder gar in den Tafeln streiche.¹²⁶⁾ In einem Gutachten an das chirurgische Collegium der Stadt Baden, wie man sich ungehorsamer Landmeister erwehren solle, schreiben die fünf geschworenen Meister 1729, daß sie keinem Landmeister gestatten, weder zu Ader zu lassen, noch zu barbieren in der Stadt, wenn aber einer zu einem Patienten berufen werde, möge er das wohl annehmen, „aber wir vertreiben die Verbrecher mit Gewalt unserer Gnädigen Herren“.¹²⁷⁾ Die Stadtchirurgen scheinen sich auch bei verdächtigen Kollegen von vorneherein durch deren Unterschrift den Verzicht auf das Praktizieren in der

¹²⁵⁾ Z. Z. VII. 7. p. 127.

¹²⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 116.

¹²⁷⁾ Z. Z. VII. 5. p. 87.

Stadt verschafft zu haben. So liegt bei den Papieren der Gesellschaft folgender Verzichtschein des Barberers und Baders Grob von Altorf (Mönchaltorf?):

„Wan bey anlaß meines Examinis, da ich mich als Scheherer und Bader Examinieren laßen, ich von M. H. und geschworenen Meistern bin erinnert worden, daß ich niemahls als ein solcher in loblicher Stadt Zürich könne sitzen und praktizieren, als verbinde ich mich solches zu halten und ihm nach zu kommen mit meiner eignen Hand und Pitschafft. So geschehen den 16. Julij 1708 bescheint Joh. Heinr. Grob.¹²⁸⁾

In den Bottbüchern finden wir dann auch mehrfach die Mitteilung, daß Landscherer wegen Übertretung dieser Bestimmung gebüßt wurden. So wird 1670 über Jak. Brücker zu Zollikon verfügt, „daß fürohin kein meister mehr nebent Ihm solle verbinden und solle ihm die buß wegen der patienten so er in der Stadt gehabt abgefördert werden“.¹²⁹⁾ Auch 1724 berufen sich die Stadtchirurgen darauf, daß „von urdenklichen Jahren her eine wolhargebrachte und bis nun unwidersprochene Übung“ gewesen sei, daß bei den Prüfungen den Landmeistern diese Vorschriften in Erinnerung gebracht wurden, und die Gesellschaft erhält auch bei dieser Gelegenheit einen entsprechenden „Brief“. Doch scheint das Verbot immer wieder übertreten worden zu sein und die Stadtchirurgen berufen sich bei der Ahndung auf ihre „Brief und Siglen von Anno 1724 und 1734“.¹³⁰⁾

Über die Brandmarkung der Landchirurgen, welche gleichzeitig den Baderberuf ausübten, als nicht vollwertige Meister, also eine Art Chirurgen zweiter Ordnung, habe ich bereits im Abschnitt über die Bader gesprochen. Von einer geringeren Einschätzung der Leistungen der Landscherer ist sonst offiziell nicht die Rede, wenn wir nicht die Vorschriften über das Zuziehen von Kollegen und der geschworenen Meister in schweren Fällen hierher rechnen wollen. 1684 verlangt auch der Rat, die geschworenen Meister sollen den Scherern auf dem Land im Kurieren mehr nicht zu-

lassen, als ihr Handwerk und Beruf vermag, und keinem innerliche Mittel zu geben zugestehen.¹³¹⁾

Nun habe ich noch von der Tendenz zu berichten, daß die Landchirurgen unter sich selbstständige Innungen zu bilden suchten, vor allem in den Munizipalstädten wie Winterthur, Baden im Aargau und Stein am Rhein. Aber auch aus



Fig. 48. Schliffscheibe auf Christen Küpfer, Scherer zu Sumiswald, von 1750. Im Wappenschild 2 gekreuzte Rasiermesser, dazwischen Totenmaske. Im Schildfuß ein Siruptopf, im Schildhaupt Kopf mit Stirnverband. In der Histor. Sammlung Thun

dem Thurgau liegt ein Gesuch der dortigen Chirurgen vor, worin sie 1764 die Regierung von Zürich um die Erlaubnis bitten: „zu abhebung vieler Mißbräuch, mehrerer äufnung der Medizinischen und Chirurgischen Fakultet in dortiger Landschafft eine Zunft und Laad errichten und gesellen zu fördern“.¹³²⁾ Wir haben keine Beweise dafür, daß sich die Zürcher Chirurgen offen gegen solche Gründungen wehrten, wohl aber, daß sie nicht immer freundnachbarlich zu ihnen eingestellt sich

¹²⁸⁾ Z. Z. VII. 1. 35.

¹²⁹⁾ Z. Z. VII. 11. 19. Dez.

¹³⁰⁾ St. U M. 29. März 1724. U M. 8. Juni 1746. Z. Z. VII.

1. 65.

¹³¹⁾ St. U M. 28. Febr.

¹³²⁾ St. U M. 4. Apr. 16. Mai. Z. Z. VII. 1. No. 17. p. 17.

erzeigen und an ihre zünftige Institutionen den strengsten Maßstab anlegten.

Von besonderem Interesse ist natürlich das Verhältnis unserer Zürcher Chirurgen zu ihren Winterthurer Berufsgenossen. Meyer-Ahrens berichtet bereits, daß in Winterthur die Barbierer und Medici auch eine Gesellschaft bildeten und daß die Zürcher Chirurgeninnung dahin tendierte, die Winterthurer zu verpflichten, ihnen nicht nur das Einschreibgeld von ihren Lehrknaben abzuliefern, sondern direkt die Lehrknaben in Zürich auf- und abdingen zu lassen.¹³³⁾ Am meisten scheinen die Zürcher den Winterthurer verübt zu haben, daß sie unter sich Chirurgen duldeten, die gleichzeitig eine Badstube betrieben und die Folge war, daß in Zürich deren Lehrknaben und Gesellen nicht angenommen wurden. So mußte laut

Bottbeschluß von 1675 ein Geselle, der die Kunst bei einem Meister in Winterthur „so balbierer und bader zugleich“, erlernt hatte, in Zürich abgewiesen werden. 1674 lernen wir einen „balbierer und bader zu Winterthur so eine badstuben nebend der balbierstuben zu fürderen gesinnet“ kennen. Er bewirbt sich beim Obmann der Zürcher Chirurgen um das Examen, weil dieses ihm zu Winterthur von den Meistern abgeschlagen werde und die Zürcher antworten ihm, sie müßten die Angelegenheit zuerst mit dem Bürgermeister Spöndli besprechen. 1676 erfahren wir, daß überhaupt kein Geselle von Winterthur angenommen werden darf, weil es „wider unser Satz und ordnungen syge einem so zu Winterthur gelehrt Condition zu geben“. Pfarrer Hagenbuchs Sohn solle daher von Zürich fortgewiesen werden, ihm kein Geschenk gehalten und Herr Rüбли, der ihn angenommen hatte, deswegen im nächsten Fronfastenbott, „als er unser Satz und ordnungen übersehen zu red gestellt werden“. Auf das Bitten des Vaters einigte man sich dann dahin, daß der Sohn „zwaren allhier wiederum uf und abgedinget, anstatt der lehr Jahren aber ein lydenliche Zeit werde bestimmt werden“. Er hatte also, obschon Geselle, nochmals eine Lehrzeit durchzumachen. Die Meisterschaft von Winterthur ließ dann die Zürcher indirekt benachrichtigen, daß sie gerne mit ihnen sich würden „conformieren, wan sy nur die Punkte und Artikel, darum es zethun, möchtend wüssen“; worauf ihnen die Zürcher ebenfalls „privatim“ schreiben lassen, wenn ihre Meisterschaft im Sinne hätte, sich mit ihnen zu vergleichen, würden sie am besten zwei der Ihrigen mit entsprechenden Vollmachten abordnen.¹³⁴⁾ Es scheint aber in der Angelegenheit nicht viel erreicht worden zu sein, in den Protokollen von 1679 und 1680 ist wiederum von der Streitigkeit mit den Barbierern von Winterthur, das Auf- und Abdingen der Lehrknaben betreffend und ob sie dessen befugt seien, die Rede. Die beiden Gesellschaftspfleger werden zur Rücksprache mit dem Bürgermeister abgeordnet, auch die Winterthurer schicken eine



Fig. 49. Schliffscheibe auf Christen Küpfer, Scherer zu Lauperswil, von 1801. Im Schild Barbierbecken, links und rechts Harnbeschaugläser, im Schildhaupt Aderlaßlanzette, im Schildfuß 2 gekreuzte Rasiermesser.

In der Hist. Sammlung Burgdorf.

¹³³⁾ Geschichte d. Zürcherischen Medizinalunterrichtes, 1888, p. 22.

¹³⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 27.

Abordnung um eine „gütliche verglychung“ zu erreichen. Die Verhandlungen wurden von den beiden Regierungen geführt und ausführlich berichten Schultheiß und Rat der Stadt Winterthur, daß die Chirurgen dort eine eigene Gesellschaft hätten, der auch die Herren Ärzte angehören.¹³⁵⁾ Der Streit wird dann auch „durch unser gn. Hr. und Oberen Erkanntnus bygelegt“ und gleich darauf berichten die Zürcher Chirurgen in ihrem Bott, weil zur Zeit ein hiesiger Bürger zu Winterthur das Barbierhandwerk erlerne, solle man laut unserer gnädigen Herren Erkenntnis das Einschreibgeld von ihm fordern.¹³⁶⁾ Die Zürcher hatten also erreicht, daß ihnen das Einschreibgeld der in Winterthur aufgedingten Lehrknaben abgegeben werden mußte. Damit waren sie aber noch nicht zufrieden, das zeigt ein Bottprotokoll vom gleichen Jahre, nach dem der Obmann der Gesellschaft berichtet, daß Herr Pfarrer Hagenbuch und Herr Stiftschreiber Müller für ihre Söhne nach dem jüngst erfolgten Ratsbeschluß das Einschreibgeld bezahlt hätten. Die Meister erklärten sich für diesmal damit einverstanden, wenn aber die Gürtler und Kannengießer u. s. w., die auch mit ihren Berufsgenossen zu Winterthur in Unterhandlung stehen, in ihren Ansprüchen weiteren Erfolg hätten, so könnte man vielleicht dahin gelangen, daß die Knaben auch zu Zürich auf- und abgedingt werden müßten.¹³⁷⁾ Das letztere erreichten sie aber nicht und wehmüdig schreiben sie an die Schaffhauser, daß wenn die Winterthurer einen Knaben aus unserer Stadt und Landschaft in die Lehre annehmen, sie schuldig seien, das Einschreibgeld nach Zürich zu überschicken, doch müßten sie es dabei bewendet sein lassen.¹³⁸⁾ Dafür weigern sie sich konstant, Gesellen, die in Winterthur gelernt hatten, in Condition zu nehmen und schreiben darüber an die Schaffhauser Kollegen, da ihnen in diesem Falle die Hände gebunden, müßten sie sich an ihrer Gn.

¹³⁵⁾ St. A. 77. 9. 26.

¹³⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 40.

¹³⁷⁾ Z. Z. VII. 11. p. 42.

¹³⁸⁾ Z. Z. VII. 11. p. 54.

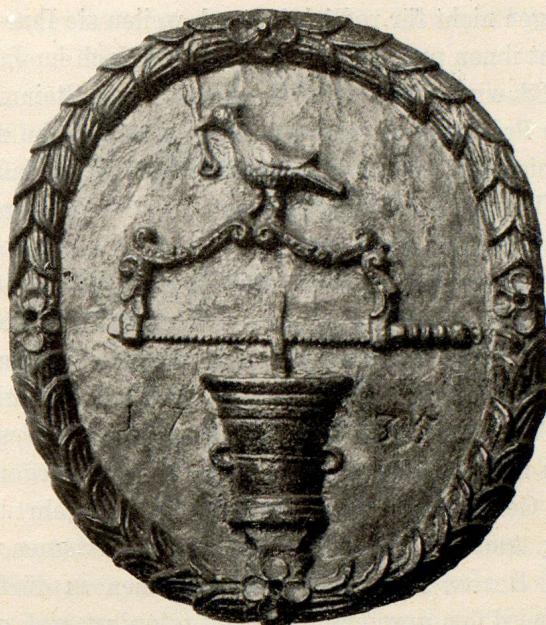


Fig. 50. Holzschild eines Chirurgen von Liestal, datiert 1735. Darin Mörser, prächtig verzierte Amputationssäge und Vogel mit Spatel im Schnabel. Im Hist. Museum Basel. Vergl. Text S. 92.

Herren Erkenntnis halten, andere Orte aber mögen die Winterthurer passieren lassen oder nicht. Sie machten auch unter einander ab, daß wenn ein Geselle um Arbeit anfrage, „solle man sagen man habe keinen von nöthen und lasse man die von Winterthur in ihrem Werth und unwert verbleiben“.¹³⁹⁾ Das hatte aber seine Rückwirkung auf die Winterthurer Meister, indem z. B. 1685 der Vater eines ihrer Lehrknaben sich weigerte, den Lehrlohn zu bezahlen, wenn ihm nicht die ganze Meisterschaft zu Winterthur „einen Schadlos brieff mittheile, daß er, der Knabe, im Reich passiere“. Vergeblich schickten die Winterthurer eine Abordnung von zwei Meistern nach Zürich um über diesen Fall zu verhandeln und ohne Erfolg wie es scheint, schließen sie einen Mitmeister, den Anton Kronauer, Bader und Barbierer aus ihrer Gesellschaft aus, obschon er schon 11 Jahre lang in Winterthur die Wundarznei und das Baderhandwerk ausgeübt hatte. Sie begründen ihr Vorgehen damit: „daß myn Hr. und Meister von Zürich selbige des-

¹³⁹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 55 und 68.

wegen nicht für redlich haltend, weilen sie Ihne nebst ihnen practicieren lassind“.¹⁴⁰⁾ Noch im Jahre 1738 wird dem Chirurgen Ziegler von Steinmaur das Praktizieren verboten, bevor er sich habe examinieren lassen. Auf seine Entschuldigung, daß er in Winterthur examiniert und einverleibt worden sei, ging man gar nicht ein.¹⁴¹⁾

In einem ähnlichen Verhältnis wie die Winterthurer resp. in der von den Zürchern angestrebten Unterordnung, standen sodann die Berufsgenossen von Stein a. R. h., welches Städtchen früher ja zur Herrschaft Zürich gehörte. Sie wurden in Zürich examiniert und als Landchirurgen in die Gesellschaft aufgenommen. 1675 begehrte Hr. Jak. Ammann, Balbierer von Stein, das Examen vor den Herren der Gesellschaft bestehen zu dürfen. Es wird ihm gewährt und er aufgefordert, sich persönlich zu stellen. 1681 hingegen weigert sich Mr. Bonaventura Schnewli von Stein, sich in Zürich examinieren zu lassen, weil zu Schaffhausen und anderswo Meister sitzen, die sich niemals hätten examinieren lassen. Nachher scheint er dann doch noch den Weg zur Gesellschaft gefunden zu haben und wir begegnen ihm wieder, wie er 11 Jahre darauf vor den Geschworenen einen Lehrknaben aufdingen will. Da sie denselben aber nur als Barbier und Bader aufnehmen wollen, tritt er aus der Gesellschaft aus mit der Begründung, daß sie in Stein „ein eigen Ampt uffrichten“ wollten.¹⁴²⁾ Daß das letztere aber nicht zustande kam, zeigt ein Schreiben vom Jahre 1711, welches bestätigt, daß die Chirurgen von Stein noch immer in Zürich sich examinieren lassen mußten und eine Quittung für die „Einstandsgebühr von neuen Gesellschaftern mit Innbegriff aller Annahmstaxen“ von 1797, aus welcher hervorgeht, daß damals noch Herr Doktor Christian Peter, Stadtschreiber zu Stein, Herr Joh. Konr. Toggenburger von Marthalen, Med. Doct. und Untervogt und Chirurg Rutschmann von Hünt-

wangen in die Gesellschaft aufgenommen wurden. Jeder bezahlte 200 R.¹⁴³⁾

Interessant ist dann auch das Abhängigkeitsverhältnis der Chirurgen zu Baden im Aargau. Bis zum Jahre 1680 hatten auch diese sich jeweilen von den Zürcher Chirurgen prüfen zu lassen. Dann schlossen sie sich mit den Ärzten und Apothekern ihrer Stadt zu der Bruderschaft des heiligen Cosmas und Damian zusammen, worauf ein Arzt und zwei geschworene Meister derselben die Prüfungen abnahmen. Die Bruderschaft scheint aber in Zürich nicht als vollwertige zünftige Organisation aufgefaßt worden zu sein und es wird im Bottbuch von 1680 gerügt, daß „die von Baden auch mit mit der gemachten Rychsordnung haltend“. Ums Jahr 1689 scheinen sie dann ihre Lehrknaben wiederum in Zürich aufgedungen zu haben. Es klagte nämlich ein Zürcher Meister im Bott, daß der Bader Augustin Nieriker in Baden „syne pursch“ neben dem Schröpfen zum Barbieren gebrauche und die Meister erkannten: „weilen er der erste Meister von Baden so sich examinieren lassen, soll man geduld haben bis zu anderer Zeit“, wenn er dann später einmal einen Knaben aufdingen wolle, so solle man ihn gebührend abbüßen.¹⁴⁴⁾ Im Jahre 1718 schicken die Badener sodann eine Delegation nach Zürich „umb vor dem gantzen Collegio chirurgico alda anzuhalten, das dasselbe sie entlassen, damit sie ein eigenes collegium aufrichten könnten“. Sie erhielten dann auch gnädigst „ein demission schein, welcher hier gesiglet zugegangen, sambt einer Ordnung, wie sie sich gegen undt durch ein-

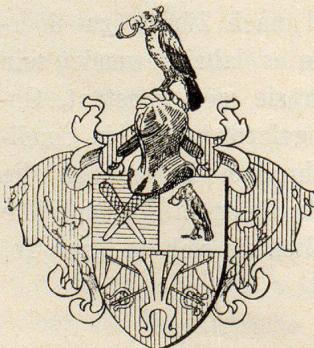


Fig. 51. Heutiges Wappen d. Zürcher Coiffeur-Meister-Vereins, an das alte 1406 von König Wenzel den Badern verliehene Wappen sich anlehnd. Vergl. Text S. 92.

¹⁴⁰⁾ Z. Z. VII. 11. p. 65.

¹⁴¹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 157.

¹⁴²⁾ Z. Z. VII. 11.

¹⁴³⁾ Z. Z. VII. 1. 4 und 3.

¹⁴⁴⁾ Z. Z. VII. 11.

anderen inskünftig zue verhalten hetten“.¹⁴⁵⁾ Als Diskretion „vor die entlassung“ schicken die Badener Chirurgen der Zürcher Gesellschaft ein „geschir von ohngefehr 30 loth“, an welches ihnen der Rat einen Beitrag von 15 Gulden bewilligt. Dieser Silberbecher ist noch vorhanden und Eigentum der Schmidenzunft Zürich (Siehe Fig. 59).¹⁴⁶⁾ Im Fond ist das Stadtwappen von Baden eingraviert und darum herum die folgende Dedikation: „Zu Dank in Schwartzen Garten verehren wir der lóblichen Fa-cultet dis Silber gschir. Baden Anno 1718.“ Neben dieser chirurgischen Fakultät, wie die neue Gesellschaft nun genannt wurde, blieb die ältere Bruderschaft weiter bestehen, sie mußte aber der ersten eine ganze Anzahl von Funktionen, wie die Prüfungen etc. überlassen.

Auch den Chirurgen zu Dießenhofen bewilligte die Zürcher Gesellschaft zum Schwarzen Garten 1735 eine eigene Gesellschaft zu errichten, nachdem sie bis dahin ihre Lehrjungen in Zürich hatten einschreiben lassen müssen.^{146a)}

Über die eigenartigen Verhältnisse in Rheinau schließlich, orientiert die Korrespondenz des Regimentsfeldscherers vom Löbl. Herzog Arenbergischen Regiment zu Freyburg vom Jahre 1728 mit der Zürcher Chirurgeninnung. Danach hatte sich ein Bürger von Rheinau, F. Müller, als Chirurg ausgegeben und war als solcher in das Regiment aufgenommen worden. An Stelle des Lehrbriefs, den vorzuweisen er aufgefordert worden war, habe er eine „Attestation“ gezeigt, womit er beweisen wollte, daß er nicht nur seine Chirurgie erlernt, sondern ein richtiger Meister der Chirurgie, und zwar in Rheinau geworden sei. Erkundigungen des Regimentsfeldscherers in Zürich und Schaffhausen hatten aber ergeben, daß in Rheinau keine Zunft oder Societät der Chirurgorum sei, zumal daselbst nur ein Chirurg, Basilius Schweizer,

¹⁴⁵⁾ Wehrli, J., Das öffentl. Medizinalwesen der Stadt Baden, p. 82.

¹⁴⁶⁾ Herr Apotheker Th. Vogel hat darüber einen wohl dokumentierten Vortrag gehalten, wovon das Manuskript im Zunftarchiv aufbewahrt wird.

^{146a)} Z. Z. VII. 1. No. 17. p. 15.

niedergelassen und in Löbl. Stadt Zürich bei denen Herren Chirurgen inkorporiert sei. Da man seinem Attest keinen Glauben beigemessen, beklagt sich Müller dann beim Prälaten von Rheinau, daß man die Attestation der Rheinauer großen Zunft nicht respektieren wolle und es ergab sich, daß diese Zunft eben nicht nur aus Barbierern, sondern auch aus Schneidern, Seilern, Metzgern, Schiffleuten, Bäckern, Schreinern etc. sich zusammensetzte, wozu der Regimentsfeldscherer bemerkte, daß es nur gemeine Handwerker seien, welche ja niemals Chirurgen ernennen könnten. Es liege also ganz klar am Tag, daß in Rheinau wohl eine allgemeine Zunft um besserer Ordnung willen sei, „nicht aber daß sie capabel Meisters der Chirurgi zu machen, Item Lehrjungen auf- und abzudingen, gleich anderen Societeten so von langen Zeiten her ihr Privillegia haben“. Die Zürcher Chirurgen antworten, daß sie von einem solchen Amte niemals etwas erfahren hätten, wohl aber könnten sie aus ihren Protokollen klar beweisen, daß Herr Basilius Schweizer im Jahre 1713 auf ihrem Gesellschaftshaus examiniert und weil er zur Befriedigung geantwortet, ihm das Meisterrecht erteilt und er in ihre Gesellschaft akzeptiert worden sei. Am selben Tag sei ihm auch ein Lehrknabe aufgedungen worden, der hernach am 16. März 1716 ihren Ordnungen entsprechend, wiederum abgedinget wurde. Daraus ergebe sich, daß B. Schweizer bei ihnen noch immer inkorporiert, auch von ihnen niemals dimittiert und also in Rheinau kein geschlossenes oder aus Chirurgen allein bestehendes Amt oder Gesellschaft vorhanden sei.¹⁴⁷⁾ Daß trotzdem die Rheinauer Chirurgen eine zeitlang wenigstens als eigene Korporation aufgetreten sein müssen, zeigt das in Abb. 10 e wiedergegebene schöne Siegel.

In den Wappenscheiben der Landchirurgen, wenn man die Schliffscheiben¹⁴⁸⁾ so nennen darf, die ich diesem Abschnitt als Illustrationen beigegeben habe, fällt uns als charakteristisches Merkmal die Vermischung chirurgischer Embleme mit solchen der internen Medizin und der

¹⁴⁷⁾ Z. Z. VII. 5. p. 76.

¹⁴⁸⁾ Vergl. A. Staehelin-Paravicini, Die Schliffscheiben der Schweiz, Basel 1927.

Pharmazie auf. Dies stimmt überein mit der Betätigung unserer Landscherer ganz allgemein als Landärzte. Gleich die erste Scheibe von Michel Schüppach, Fig. 42, vom Jahre 1757 zeigt zwei Bauern mit Urinbeschaugläsern. Solche finden wir auch in den Figuren 44, 46, 49. Pharmazeutische Insignien, Mörser-Siruptöpfe, Standgläser oder gar ganze Apothekerschränke mit Schubladen für die verschiedenen Drogen sehen wir in den Abbildungen 44, 45, 47, 48, 50. Daneben fehlen natürlich auch die chirurgischen Embleme nicht, wie Rasermesser, Aderlaßlanzette, Schröpfköpfe, Operationsmesser, Zahnzangen etc. Die

gekreuzten Laßeisen fehlen auffallenderweise. Fig. 43 zeigt einen Scherer beim Aderlaß und Fig. 50, ein Holzschild von 1735, führt uns gar eine prächtig verzierte Amputationssäge zu Gemüte. Ob der Vogel mit dem Spatel im Schnabel als eine Anlehnung an das von König Wenzel den Badern 1406 verliehene Wappen mit Eisvogel oder Papagei¹⁴⁹⁾ aufzufassen ist, kann an dem einen Beispiel nicht entschieden werden. Man vergleiche dazu übrigens das heutige Wappen des Zürcher Coiffeur-Meister-Vereins in Fig. 51.

D. Die Ärzte der Gesellschaft

Chirurgen und Bader bildeten den offiziellen, durch den Zunftzwang zur Mitgliedschaft verpflichteten Bestand unserer Gesellschaft. Wie in anderen Zünften, haben aber auch hier daneben Vertreter der sogenannten freien Berufe, die an keine bestimmte Zunft gebunden waren, Aufnahme in die Gesellschaft gefunden. In den Mitgliederverzeichnissen treten sie seit 1662 auf und zwar gleich mit 5 Geistlichen, 2 Offizieren und 2, die in bürgerlichen Diensten stehen. 1780 stieg ihre Zahl gar auf 53, sodaß sie gegenüber den 56 Chirurgen und Badern beinahe die Hälfte des Mitgliederbestandes ausmachten. Dieser setzte sich nun zusammen aus 22 Geistlichen, 7 Doktoren der Medizin, 5 Rentiers, 4 Kaufleuten, 1 Offizier in fremden Diensten, 2 die in bürgerlichen Diensten stehen, 1 Ingenieur, 3 Landwirten und 8 Goldschmieden. Manche von ihnen, vor allem die Geistlichen, waren auf dem Lande ansäßig. Für viele wird der Umstand, daß sie als Söhne von Chirurgen nur einen geringen Einstand zu entrichten hatten, um einer Zunft anzugehören, der Hauptgrund für den Beitritt gewesen sein; andere wiederum mögen speziell politische Aspirationen oder eine Ämterkarriere dazu bewogen haben. Merkwürdigerweise erfahren wir außerordentlich wenig über die eigentliche Stellung dieser freien Berufe innerhalb des Zunftlebens. In den Ordnungen steht kein Wort über sie und wir werden kaum annehmen dürfen, daß die Geistlichen oder die Goldschmiede z. B. in die beruflichen Auseinandersetzungen der Chirurgen sich eingemischt haben. Gänzlich unbeteiligt sind diese freien Berufe jedoch nicht gewesen. Der Umstand, daß Geist-

und die übrigen freien Berufe.

liche im Verzeichnis der Bußen für unentschuldigtes Wegbleiben von den Bötttern auftreten, beweist, daß auch diese Mitglieder die offiziellen Böttter zu besuchen hatten. Damit haben sie sicherlich zur allgemeinen Hebung des Niveaus unserer Gesellschaft beigetragen.

Gerade die gelehrt Ärzte waren dazu berufen, das Ansehen des Standes in gesellschaftlicher und beruflicher Hinsicht zu verbessern. Im ersten geschworenen Briefe werden weder Ärzte noch Apotheker angeführt und man darf wohl annehmen, daß sie der Constaffel zugewiesen waren. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an verteilen sie sich nach Hegi auf die verschiedenen Zünfte der Stadt, fehlen aber auffallenderweise in der Gesellschaft der Chirurgen bis ins 17. Jahrhundert hinein. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir für dieses Fernbleiben die allzu handwerkliche Berufsauffassung und Organisation der Wundärzte verantwortlich machen. Der Aufschwung der Innung im 17. Jahrhundert aber, die Verwendung ihrer Mitglieder im Spital und in den Sanitätsbehörden, sowie ihr wachsendes Bedürfnis nach vertiefter Berufsbildung bringt sie den Ärzten näher. Diese halten es ihrerseits nicht mehr unter ihrer Würde der Gesellschaft beizutreten, nachdem ihnen darin die Geistlichen bereits vorangegangen waren. Die Ärzte nehmen nun regen Anteil am Gesellschaftsleben, stellen ihr Wissen und Können zur Ausbildung angehender Chirurgen zur Verfügung, vor allem in der von der Innung gegründeten chirurgischen Lehranstalt, in der der Stadtarzt Joh. von

¹⁴⁹⁾ Vergl. Martin a. O. Abb. 42.

Muralt anatomische Sektionen an Menschen- und Tierleichen mit seinen Chirurgen veranstaltet und Vorlesungen nicht nur über Anatomie, sondern auch über Physiologie, Pathologie, Chirurgie, Geburtshilfe, Arzneimittellehre und Therapie hält.



Fig. 52. Porträt des Stadtarztes Dr. Johann von Muralt, 1645—1733. Er war Mitglied und Obmann der Gesellschaft und der Begründer der chirurgischen Lehranstalt der Innung.

Die Ärzte schreiben auch Bücher und Zeitschriften für die Belehrung der Chirurgen und gründen, wie der rührige Dr. Joh. Heinr. Rahn, 1784 ein eigenes Seminar, in welchem Chirurgen zur Vervollständigung ihrer Ausbildung unentgeltlich aufgenommen werden können. Auch die medizinisch-chirurgische

Lesegesellschaft und die sonntägliche Abendgesellschaft zur Weiterbildung vor allem der Landchirurgen sind seine Schöpfungen. Ebenso machen die Ärzte im engeren Gesellschaftsleben aktiv mit und bekleiden nicht selten die höchste Ehrenstelle, die des Obmanns, wie Dr. Joh. von Muralt 1728—1732, Dr. Joh. Heinr. Thomann von 1732—1741 und Dr. Joh. Heinr. Füssl von 1757—1765.

Alle Hochschätzung des Ärztestandes hinderte aber nicht, daß die Ärzte, welche in die Gesellschaft eintreten wollten, den althergebrachten Gesellschaftsordnungen sich unterziehen und eine Prüfung bestehen mußten wie die angehenden Meister der Chirurgie. Einige ließen sich sogar formgemäß vorher bei einem Meister auf- und abdingen, ohne aber eine eigentliche Lehr- und Wanderzeit durchzumachen. So berichtet das Bottbuch 1731 von Dr. Joh. Heinr. Füssl, daß er sich zum Examen chirurgicum angemeldet und den „verordneten Herren Examinatoribus alle Satisfaction gegeben“ und daß er „sein Lehr und Wander Zeit denen bißharigen Übungen gemäß ordentlicher maaßen außgestanden“. Durch Herrn Diethelm Heidegger hielt er hierauf um die Erteilung und Erneuerung der Gesellschaftsfreihheiten an und sie wurden ihm „gratificiert“. Darauf wird ausdrücklich angeführt, daß Dr. Füssl zwar auf- und abdinget sei, „niemahls aber bey einem Lehr Herren in der Lehr gestanden, viel weniger seine Wanders Zeit als ein Chirurgus zugebracht und Ihme dennoch das Examen gestatet so folglich auch die darvon dependierende Gesellschaftsgerechtigkeit ihm ertheilt“.¹⁵⁰⁾ 1735 steht dann von Hs. Jak. Geßner, Medicinae Doctor von Wangen, daß er nach dem Berichte der geschworenen Meister vor sämtlichen Examinatoren zu deren „sattsamen und aller besten Vergnügen einen sehr schönen Discursus Academicum und chirurgicum gehalten“ und er stellte darauf das ehrerbietige Ansuchen, daß er als ein Membrum in die chirurgische Facultet recipiert werden möchte. Die Herren Meister willfährten, ließen ihm die Satzungen vorlesen und nah-

¹⁵⁰⁾ Z. Z. VII. 6. p. 12.

men ihm hierauf das Handgelübde ab.¹⁵¹⁾ Sogar im Jahre 1793 noch wird Dr. Locher, der Sohn des Spitalarztes Locher, der Gesellschaft erst einverlebt, nachdem er die Prüfung vor den Chirurgisjuratis bestanden hat,¹⁵²⁾ 1746 hingegen Nikolaus Zundel, Med. Doct., aufgenommen, ohne daß er zugegen ist. Von einer Prüfung ist dabei nicht die Rede. Auch im 17. Jahrhundert scheint Dr. Joh. von Muralt ohne Ablegung einer solchen Prüfung von den „Hr. und Mr. den balbierern und wund Artzeten einhellig zu einem Ehrenglid Ihrer gesellschaft aufgenommen“ worden zu sein.¹⁵³⁾ Das war 1765; sein Sohn hingegen, Dr. Joh. Konrad von Muralt, wurde 1694 examiniert, und es sind sowohl der Lehrbrief des selben, wie der Meisterrechtsbrief noch vorhan-

den. Ich lasse die beiden so interessanten Dokumente im Wortlaut folgen. Es geht aus ihnen hervor, daß Muralt zuerst eine regelrechte Lehrzeit von 3 Jahren beim Pfleger und Großen Rats Mitglied Wolfgang Hottinger durchmachte und im Jahre 1691 vor den Geschworenen abgedingt wird; ein Zeichen, wie mir scheint, der hohen Wertschätzung der handwerksgerechten Ausbildung auch durch den gelehrten Vater.

Wir der Obmann undt Geschworne Meister die Wundt Artzet und Barbierer der Statt Zürich thuond kundt hiemit das Auf Heut endts bemelten Dato vor Uns erschinen der Ehrenvest, Fürnemm, Fürsichtig und Weiß, kunstreich und wohlerfahren, unser besonders liebe Collega Herr Wolfgang Hottinger deß großen Raths und Pfleger unserer Loblichen Gesellschaft und hat unß fürgebracht, wie daß Er vorhabens sey synen Leehrknaben, Johann Cunradt Muralth, deß wohl Edlen undt hochgelehrten Herren Johannes Muralthen Chirurgiae et Medicinae Doctoris, Canonici der Stiftt allhier zum Gr. Mönster, phil- et phys-professoris und Statt Artzets Ehelichen geliebten Sohn, vor unß Yngangs ernanthen Obmann und Geschwornen Meisteren ledig zu sagen, Ersuchte uns hiemit gebührender maßen Ihme hierin zu gratificieren: Wan nun Er Joh. Conr. Muralth die gewohnliche Leehrzeit der drü Jahren gebührend uß gestanden, auch sich in wehrender dieser Zeit ehrlich, getrew, geflissen und redlich: gestalten einem Ehr und Kunstliebenden Jungen gesellen wohl ansteht: so wohl in Barbieren, Aderlaßen, versorg- und abwarthung der patienten als ein in allen anderen Ihme anvertrautnen Operationen, zue gutem vernügen synes Leehrherren erzeigt und verhalten, und Er anjetzo gesinnet umb etwaß mehreres zue erlehrnen und zue erfahren, auch syne studia weiters forth zue setzen, sich an die wanderschaft und frömlde zue begeben: Also habend wir in ansehung deß Ihme uff endts bemeltes datum syner erlehrneten Kunst allerdings in bester form frey, quit, ledig und loos gesprochen. Gelangt derowegen an alle und Jede der Wundt Artzney und Barbierkunst zue gethane Herren Meister und Gesellen unser Respective Dienst und fründlich pitten und ersuchen, Sy wollind zeigeren diß mehr gemeltem Johann Conradt Muralthen allen beförderlichen günstigen willen beweisen, Ihme syner ehrlichen fürkommens, redlichen lehrnens und wohl verhaltens genießen laßen, welches wir by allen fürfallenden Occasionen zu demerieren unß befleißnen werden. Deß zue wahrem Urkundt habend wir yngangs ernanthe, der Obmann und Geschworne Meister diesere Attestation durch unsern Gesellschafts Schreiber ußfertigen undt mit unsern Gesellschaft zum Schwartzengarten gewöhnlichen Ynsigell bekrefftigen lassen. So geschehen den Ersten Tag Meyen Im Jahre nach der gnaden reichen geburth unseres Lieben Herren und heilands Jesu Christi gezellt Sechszenhundert Nünzig und Eines.¹⁵⁴⁾

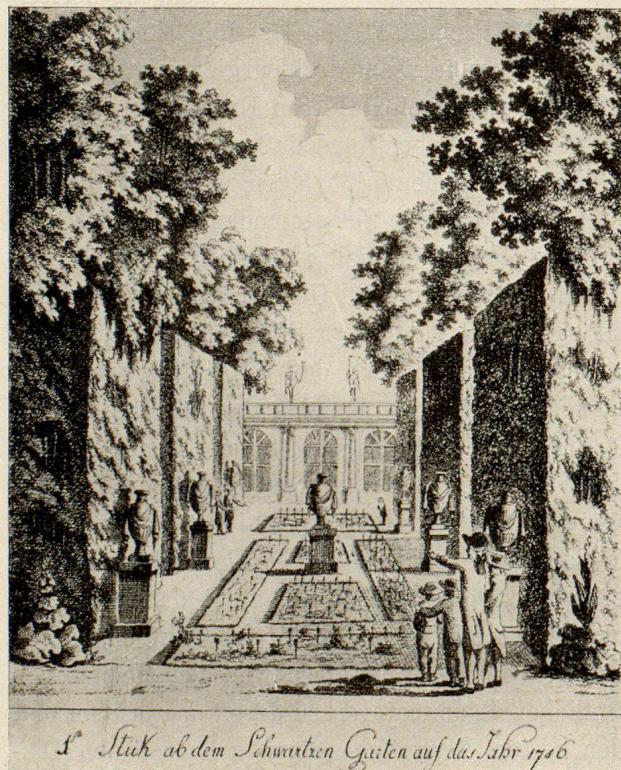


Fig. 53. „Anatomisches Theater“, in welchem die Sektionen und der Unterricht für die Chirurgen abgehalten wurden.

¹⁵¹⁾ Z. Z. VII. 6. p. 36.

¹⁵²⁾ Z. Z. VII. 7. p. 336.

¹⁵³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 22.

¹⁵⁴⁾ Original im Privatarchiv der Familie von Muralt.

Dem Meisterrechtsbrief desselben von Muralt entnehmen wir, daß sein Träger in den 3 Jahren zwischen den beiden Briefen Universitäten besuchte und sich den Rang eines Doktors der Medizin und Chirurgie an der Universität Basel holte. Statt des Examens halten die Geschworenen und die beiden Stadtärzte einen gelehrten Discurs mit ihm über Anatomie, Chirurgie, Litotomie und Ophthalmologie.

Wir nachgenannte Johannes Muralt, Chirurgiae et Medicinae Doctor, Canonicus und Professor Physices, Johan Jacob Wagner, Medicinae Doctor, All Eid verordnete Statt Artzet Leonhard Zehnder, Obmann und Spittal Artzet, Hans Heinrich Wegmann, Gschauw-herr, Wolfgang Hottinger Pfleger, Hans Jacob Frieß Seckelmeister, Hans Rudolf Amann Pfleger, All fünf Geschworne Meister: Thünd kundt hiemit offenlich: Nachdem vor unß alß verordneten zum Examini Chirurgico allhier in Loblicher Statt Zürich erschienen der Wohl Edle Hoch und Wohl gelehrte Herr Johann Conradt Muralt, Chirurgiae et Medicinae Doctor und unß durch seinen ordenlichen Leehr Brief mit mehrerem sein Ehrlich Herkommen, redliches Lehrnen, auch auff und abdingen zue Loblicher Barbierkunst, und über daß durch ein authentisch document von Hoch Loblicher Universitet zue Basell, wie daß Er Utriusque Medicinae Doctor were und absonderlich den Gradum in Chirurgia empfangen, erscheinet, auch uns darby gebührend ersucht, daß wir auf diß hin Ihme unser Meister Recht mit zetheilen belieben woltend. Wann nun wir diese seine pitt und an unß gethanes ersuchen nit ungezimmend sein befunden, Als haben wir auff endts gesetztes datum unserenn Lobl. Ordnungen gemäß anstatt eines fehrneren Examinis, mit ihme einen discurs so wohl von der Anatomia alß Chirurgia, Litotomia und Ophthalmia formieret, und Ihne also gelehrt erfahren, daß wir Ihme daß gebührende Meister-Recht mit zue theilen billich sein erachtet. Gebend und mittheilend Ihme hiemit selbiges sampt allen anhangenden Freyheiten und Gerechtigkeiten, gleich allen anderen unßeren Mit Meisteren und daß auf die beste und krefftigste weise und form. Zue mehrerem Zeugnuß und bekräftigung habend wir yngangs ernannte dißere Attestation durch unßeren ordenlichen Gesellschafts Schreiber außfertigen und mit unser Gesellschaft zum Schwartzengarten gewöhnlich Ynsigell bestettigen lassen. So geschehen den 20. Tag Herbstmonath Im Jahr deß Herren Sechzehenhundert Neuntzig und Viere.¹⁵⁵⁾

Als weiteres Kuriosum bringe ich in diesem Zusammenhang die Abschrift einer pompösen Perga-

¹⁵⁵⁾ Original im Privatarchiv der Familie von Muralt.

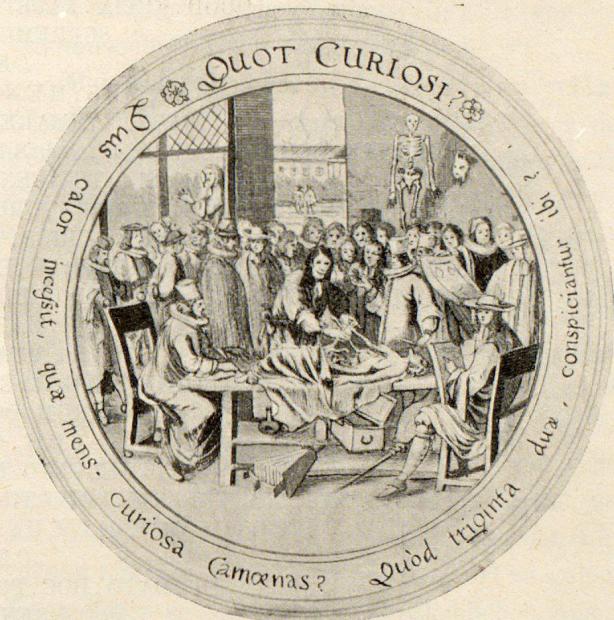


Fig. 54. Anatomische Demonstration von Johann von Muralt vor den Mitgliedern der Gesellschaft zum Schwarzen Garten. Gravierter Grund einer Silberschale, die ihm seine Schüler stifteten. Im Besitz von Dr. W. von Muralt. Vergl. C. Brunner und W. von Muralt a. O. p. 254.

menturkunde über die Ernennung des Chirurgen Johannes Grimm zum Doktor der Medizin und Chirurgie, die seltsamerweise zu Zürich im Jahre 1806 ausgestellt wurde.^{156a)} Es verhält sich damit folgendermaßen. Dem um das medizinische Ausbildungswesen in unserer Stadt so hochverdienten Dr. Joh. Heinrich Rahn, der auch Berufungen an deutsche Universitäten dankend abgelehnt hatte, war vom Kurfürsten Karl Theodor, dem damaligen Reichsverweser, die Pfalzgrafenwürde erteilt worden, welche ihm das Recht verlieh, Doktoren ernennen zu dürfen. Er machte davon nur selten Gebrauch, immerhin mag interessieren, daß er dank seiner Vollmacht den damals in Zürich als Hauslehrer tätigen Philosophen I. G. Fichte 1794 zum Doktor der Philosophie kreierte.¹⁵⁶⁾ Johann Grimm gehörte nun also auch zu diesen Ausgezeichneten.

¹⁵⁶⁾ Denkschrift d. mediz.-chirurg. Gesellschaft. Zürich, 1860, p. 25.

^{155a)} Siehe Seite 96.

QUOD . FELIX . FAUSTUMQUE . ESSE . JUBEAT .
SUPREMUM . NUMEN .

EGO

JOANNES . HENRICUS . RAHNUS
SACRI . CAESAREI . PALATII . COMES

MEDICINAE . DOCTOR . COLLEGII . CAROLINI . CANONICUS . PHYSICES ET MATHESEOS
IN GYMNASIO . TURICENSI . PROFESSOR . PUBLICUS
SOCIETATIS . MEDICORUM ET CHIRURGORUM . PER . HELVETIAM . CORRESPONDENTIUM
NATURA CURIOS . TURICENS . PRAESES .
ACADEMIARUM . IMPERIALIS . NATURAE . CURIOSORUM . ELECTOR . PALAT . BURGHAUS .
SOCIETATUM . PHYSICARUM ET MEDICARUM . BASILEENSIS . LAUSANNENSIS . JENENSIS .
SYDENH . HALENS . SODALIS .

EA QUA POLLEO

AUCTORITATE . CAESAREAE . MAJESTATIS
VIRUM DOCTISSIMUM

JOH . GRIMM

HELVETO TURICENSEM .

POST . EXHIBITA . PUBLICE . PRIVATIMQUE . ERUDITIONIS . SUAE . SPECIMINA
MEDICINAE ET CHIRURGIAE . DOCTOREM
CREO

ET . DATO . HOC . PUBLICO . TESTIMONIO

RENUNCIO

DIE . I . JULII . MDCCCVI .

Jo. Henr. Rahn, mppr. ¹⁵⁷⁾

Wir sind beim Meisterrechtsbrief von Muralt stehend geblieben. Im Bottbuch lesen wir, daß Muralt nach der Prüfung in die Gesellschaft zum Schwarzen Garten aufgenommen worden sei, „wo bey er sich freiwillig anerbotten, selbsten nit zu practicieren, sonder alle Zeit des patienten ordinari chirurgum zu sich zu nehmen“.¹⁵⁸⁾ Dieser letztere Punkt spielte eine große Rolle im gegenseitigen Verhältnis zwischen Ärzten und Chirurgen. Die ersten mußten sich also stets verpflichten, die Chirurgie selbst nicht praktisch auszuüben, sondern im Bedürfnisfalle den Chirurgen des betreffenden Patienten zuzuziehen. Mit Joh. von Muralt, „beyder Arzneyen Doctor“, waren darüber im Jahre 1672 bereits Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht und dieser hatte sich in heller Entrüstung an den Dekan der medizinischen Fakultät zu Basel gewendet, um ein Gutachten darüber zu erhalten, ob die Barbiere in Basel auch kreierte Doktoren der Chirurgie an der Ausübung der Chirurgie verhindern könnten. Auch in den

1675 gedruckten Exercitationes medicae hat Muralt das Thema, daß man einem ordentlich promovierten Doktor der Chirurgie die Praxis verbiete, abgehandelt.¹⁵⁹⁾ Der Rat zu Zürich hatte nämlich 1672 weder für die eine noch für die andere Partei Stellung genommen, sondern lediglich verfügt, daß wenn Muralt „sich der wundartzney so weit unterfangen würde, daß die Hr. und Mr. Schäffer sich darob zu beschweren zu haben vermeinten, solle der Span erstlich für die Hr. vorgesetzten zur L. Zunft zum gelben Horn und gesellschaft zum Schwarzen Garten gelangen und wann dieselbe solchen nicht zu beydseitigem Benügen vergleichen könnten, derselbe dann für Myn H. gebracht und rechtlich entschieden werden“.¹⁶⁰⁾ Über den eigentlichen Ausgang des Streites erfahren wir weiter nichts. Aus einer Eintragung im Bottbuch dürfen wir aber schließen, daß Muralt doch noch nachgegeben hat, heißt es doch, daß: „Hr. Dr. Muralt

¹⁵⁷⁾ Original im Privatbesitz der Familie Dr. Grimm.

¹⁵⁸⁾ Z. Z. VII. 11. p. 116.

¹⁵⁹⁾ Schweiz. Zeitschr. f. Heilkunde. Bd. I, p. 281 und C. Brunner und W. v. Muralt, Aus den Briefen hervorragender Schweizer Ärzte d. 17. Jahrh. 1919, p. 243.

¹⁶⁰⁾ St. St M. 1. Juni.

in seinem eigenen und Hr. Dr. Lavaters Namen versprochen, keine patienten mehr ohne eines Barberiers beysein zu verbinden“.¹⁶¹⁾

Daß die Herren Meister der Wundarzneikunst gesonnen waren, ihren Vorrechten den gelehrten Ärzten gegenüber auch in der Praxis Nachachtung zu verschaffen, zeigt ihr weiteres Verhalten, wenn sie gegen chirurgisch sich betätigende Ärzte wie gegen Stümpler vorgehen. So schickt 1674 die Gesellschaft ihre Schreiervertreiber zu Dr. Bürkli, um ihm wegen der chirurgischen Behandlung eines Kindes die Buße abzufordern. Im gleichen Jahre mußte auch Dr. Heinrich Lavater der jüngere auf diese Weise gemahnt werden, weil er „patienten bediene und verbinde und curiere an usserlichen schäden... dessen er aber nit befugt seige“, ebenso Dr. Muralt, über den sich Herr Eßlinger, der Wundarzt am Ötenbach beklagte. 1687 wird Dr. Lavater wiederum gewarnt.¹⁶²⁾

Auch die Empfehlung, das „Recomendieren“ eines bestimmten Chirurgen von Seite der Ärzte, war diesen verboten. So wird 1676 Dr. Ott gerügt, daß er dem Wirt im Rappen den Herrn Fries zum Aderlassen empfohlen hatte, obschon der Wirt bis dahin der „Kunde“ von Heinrich Gwaltert gewesen sei. Ebenso wird 1687 das Recomendieren der Ärzte beanstandet.

Im Jahre 1693 sodann wurde im Schoße der Gesellschaft berichtet, daß des Dr. Otten Knabe sich in letzter Zeit morgens und abends im Spital einfinde, daselbst verbinde, abwarte und sogar selbst Hand anlege, „hiemit sich fundamentiere mit der Zeit ein Stümpler abzugeben“. Man beschloß, den Spitalarzt aufzufordern, den Knaben wegzuweisen. Wenn sich Herr Doktor Ott aber darüber beschweren sollte, so hätten zwei Gesellschaftsmitglieder zu ihm zu gehen und ihm mitzuteilen, daß man solches nicht dulden könne. Wann aber je sein Sohn Lust zur Chirurgie habe und er darin mit der Zeit es zu etwas bringen wolle, solle er denselben einem ehr-

lichen Meister aufdingen, wie es Herr Dr. von Muralt mit seinem Sohn auch getan habe.¹⁶³⁾

Man scheint auch gegen einen allzu großen Einfluß einzelner Ärzte in der Gesellschaft gewesen zu sein. 1687 nämlich hatte das Mitglied Dr. Muralt das schriftliche Gesuch gestellt, daß er bei der nächsten Ernennung eines neuen geschworenen Meisters auch möchte zugelassen werden und daß es ihm erlaubt werde, in Zukunft dem Examen chirurgicum beizuwohnen. Er führte dazu aus, daß er weder „der Gesellschaft ihre freyheiten und privilegien in einichen weg zu wieder noch praejudicierlich zu handeln noch dieselben zu stürzen noch zu undertrucken“ gesinnet sei. Er wolle nur beiwohnen, um den Chirurgen mit seinen Diensten an die Hand zu gehen. Trotz dieses sicherlich nicht überheblichen Ansinns des verdienten und gelehrten Mannes erkannte die Gesellschaft, „daß man Hr. Dr. Muralten solle undersagen, daß er dergleichen sachen, so der Gesellschaft nachteilig, fürhin solle unterwegen lassen“.¹⁶⁴⁾ Es wurde also auch in der inneren Organisation der Gesellschaft auf peinliche Wahrung der alten Rechte des Chirurgenstandes geachtet, doch hat Muralt auf andere Art sein Ziel erreicht, indem er als Stadtarzt später eo ipso zu den Prüfungen zuzuziehen war.

Um 1725 herum wurde sogar ein Arzt, Dr. Heinr. Hagenbucher, der Bruder des Gesellschaftsschreibers vom Eintritt in die Gesellschaft abgewiesen, trotzdem er eines Meisters Sohn war und sich anerboten hatte, „nebst dem Examine alle praestanda zu precedieren“ und obgleich er „publice sich declarieren und protocollieren lassen wollen, daß er dadurch L. facultet in kein Weise noch Wege den geringsten nachtheil zuzufügen suche“. Ein Grund für die Ablehnung ist nicht angegeben. Hagenbucher ist dann schließlich doch noch in die Gesellschaft hineingekommen, wenigstens wird er 1729 als Rechenherr aufgeführt.¹⁶⁵⁾

¹⁶¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 76.

¹⁶²⁾ Z. Z. VII. 11. p. 18.

¹⁶³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 111.

¹⁶⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 87.

¹⁶⁵⁾ Z. Z. VII. 6. p. 13.



Fig. 55. Klinische Demonstration im Spital. Abb. im Vademecum anat. v. Muralti vom Jahre 1677. Man beachte die von 2 Engeln gehaltene Menschenhaut, welcher der Autor besondere Heilkraft zuschrieb. Siehe Text S. 101.

Diesen Kompetenzeifersüchteleien müssen wir immerhin entgegenhalten, daß die Ärzte doch in der Gesellschaft großes Ansehen genossen und daß man ihr höheres Wissen und Können in medizinischen Dingen durchaus anerkannte. So sind denn auch mehrere derselben zu Pflegern der Gesellschaft ernannt worden, wie wir bereits ange deutet haben, ebenso spielen sie in der Unterrichtsanstalt der Innung die tonangebende Rolle. Sie werden auch zu Stubenmeistern und Rechen herren erkoren, sogar als Feuerläufer müssen sie hin und wieder herhalten. Im Jahre 1740 z. B. wurde Dr. Abegg als solcher vorgeschlagen, doch gelang es den Bemühungen seines anwesenden Bruders, daß er der beschwerlichen Stelle in Ansehung seines Alters und schon vieljähriger Einver-

leibung bei Löbl. Gesellschaft enthoben wurde. Dr. med. Schaufelberger aber besorgte dieses Amt von 1790—92.¹⁶⁶⁾

Was nun die Anzahl der Ärzte anbetrifft, die jeweilen der Gesellschaft einverlebt gewesen sind, so fehlen uns leider für die früheren Zeiten Mitglieder verzeichnisse mit genauer Berufsangabe. In den Listen von 1608, 1662 und 1670 sind keine Ärzte angegeben, doch wissen wir aus einer anderen Quelle, daß um 1629 herum ein Dr. Gyger der Gesellschaft angehört haben muß. Es scheinen aber erst seit dem Eintritt Joh. von Muralts im Jahre 1675 konstant Ärzte in der Innung vertreten gewesen zu sein. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, gebe ich noch folgende Namen: 1694 Dr. Joh. Conr. von Muralt, 1729 Dr. Joh. Jak. Abegg, 1729 Dr. Heinr. Hagenbucher, 1731 Dr. Joh. Heinr. Thomann, 1731 Dr. Joh. Heinr. Füßli, 1735 Dr. Hans Jak. Geßner, 1742 Dr. Lavater, 1746 Dr. Nikol. Zundel, 1748 Dr. Math. Landolt, 1774 Dr. Joh. Jak. Waser, 1781 Dr. Hans Rud. Zundel, 1787 Dr. Joh. Schaufelberger, 1789 Dr. Math. Escher, 1793 Dr. Hans Jak. Locher, 1797 Dr. Christian Peter, 1797 Dr. Hans Konr. Toggenburger. Die beiden letzteren waren in Stein und Marthalen niedergelassen. Auch in der Liste der in der Gesellschaft einverlebten Land chirurgen von 1768 sind neben 155 Scherern 2 Ärzte aufgeführt, Ulrich Toggenburger M. D. in Marthalen und Heinrich Welti M. D. Böndler.

Weit weniger als die Ärzte gaben die Herren des geistlichen Standes Anlaß zu Auseinandersetzungen, die ja in den Protokollen der Gesellschaft am ehesten aufgezeichnet werden. Um aufgenommen zu werden hatten sie begreiflicherweise keine Prüfung zu bestehen, wohl aber das Handgelübde auf die vorgelesenen Ordnungen zu leisten und die vorgeschriebenen Abgaben zu hinterlegen. Wenn einer um die Aufnahme ersuchte, ohne selbst anwesend zu sein, so mußte er versprechen, zum nächsten Botte zu erscheinen, um diese Verpflichtungen nachzuholen. An Zahl sind die

¹⁶⁶⁾ Z. Z. VII. 6. p. 58.

Theologen den Ärzten in der Gesellschaft seit jeher überlegen gewesen. Schon im Mitgliederverzeichnis von 1662 sind ihrer fünf, auffallenderweise alle von Landgemeinden, von Wetzikon, Veltheim, Dietikon, Weinfelden und Schenkhofen. Im Jahre 1780 werden 22 Geistliche als Gesellschafter aufgeführt und 1790 deren 13. Doch scheinen sich im internen Leben der Gesellschaft die Herren Theologen nicht besonders vorgedrängt zu haben. Wir finden sie auch selten bei der Verteilung der Ämter angeführt, einzig V. D. M. Nikl. Zundel bekleidete im Jahre 1778 die Pflegerstelle als Stellvertreter des kränklichen Konr. Heidegger. Bezeichnend ist die Begründung, warum man die Geistlichen nicht zur Übernahme von Ämtern veranlassen wollte. Es wurden nämlich 1787 die Artikel in den Satzungen, welche die Erneuerung der Herren Pfleger und übrigen Beamten regeln, dahin näher erläutert, daß sämtliche Herren des geistlichen Standes „ihrem auf sich habenden Charakter gemäß, welcher ihnen nicht erlaubt, solche Stellen zu bekleiden“, nicht genötigt werden sollen, eine solche Namsung anzunehmen.¹⁶⁷⁾ Der übrigen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber waren die Geistlichen deswegen natürlich nicht enthoben. Wir treffen sie auch nicht selten in den Bußenverzeichnissen für unentschuldigtes Wegbleiben von den Bötttern, ebenso mußten verschiedene Herren Theologen, vor allem Professor Hagenbuch und Professor Zimmermann 1732 an die Errichtung der Ehrengaben an die Gesellschaft ermahnt werden, das sind Abgaben, die nach den Ordnungen jedes Mitglied zu machen hatte, wenn es eine Staatsstelle oder dergleichen erhielt.

Unter den übrigen freien Berufen will ich nur kurz auf die Politiker von Beruf hinweisen, um zu zeigen, wie auch sie zur Hebung des Niveaus unserer Gesellschaft beigetragen haben. So wird vom Gesellschafter und Pfleger Hans Konrad Heidegger z. B., der 1768—78 Bürgermeister der Stadt war, ausdrücklich überliefert, daß er auch als Standeshaupt fleißig den Gesellschaftsbötttern

beiwohnte und an ihren Verhandlungen sowohl, als auch an den Freudenanlässen mitmachte. Er sei gegen die Gesellschafter stets liebreich und freundlich gewesen und auch von ihnen hochgeschätzt und geliebt worden. Sein Porträt als Bürgermeister wurde in der Gesellschaftsstube angebracht.¹⁶⁸⁾ Sein Sohn, Hans Konrad Heidegger, war ebenfalls Pfleger der Gesellschaft, dann Landvogt in Mendrisio, 1783—95 Zunftmeister der Schmidens-



Fig. 56. Titelblatt der vor der Chirurgeninnung gehaltenen und nachher gedruckten Vorträge von Muralts. Im Mittelpunkt wieder eine Menschenhaut.

¹⁶⁷⁾ Z. Z. VII. 7. p. 279.

¹⁶⁸⁾ Z. B. 324. p. 8 a und Hegi a. O. 51.

zunft und hierauf Kammerherr und Geheimrat des späteren Königs von Bayern, der ihn in den Freiherrenstand erhaben.¹⁶⁹⁾ Auch die Werdmüller waren Mitglieder unserer Gesellschaft und Anton Werdmüller (1742—1813), Pfleger derselben.¹⁷⁰⁾

ne für die Umbauten des Gesellschaftshauses und besorgte die Aufsicht; auch ein Neujahrsblatt der Gesellschaft über den Bergsturz zu Goldau verfaßte er. Wie die unter Ludwig XIV. zu militärischem Ruhm gelangten Lochmann Mitglieder unserer Ge-

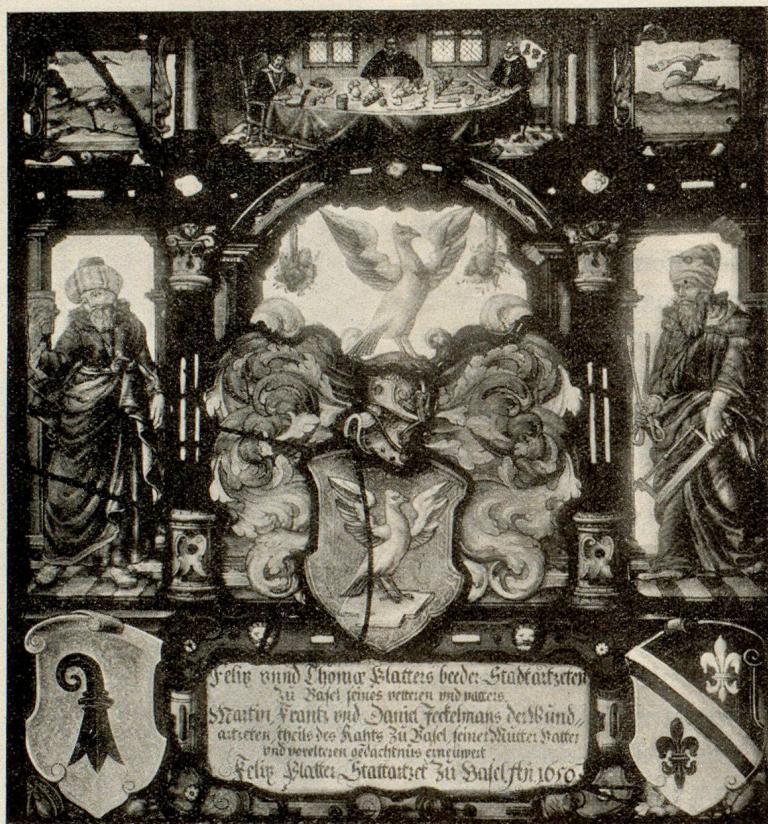


Fig. 57. Zunftscheibe von 1656 aus dem Besitz der Basler Chirurgeninnung. In der Mitte das Wappen der bekannten Ärztefamilie Platter, darüber 3 Ärzte an Tisch mit zahlreichen chirurg. Instrumenten. Links und rechts je ein arabischer Arzt mit Salbenbüchse resp. Amputationssäge und Knochenzange. Unten zwischen dem Basler Schild und dem Wappen Jeckelmans die Dedi-
kation: „Felix und Thomae Platters beider Stadtartzeten zu Basel, seines Vetteren und Vatters Martin, Frantz und Daniel Jeckelmans, der Wund-
artzeten, theils des Rahts zu Basel, seiner Mutter, Vatter und Voreltern
Gedaechtnus erneutwert. Felix Platter Stattartzet zu Basel Anno 1656.“
Im Hist. Museum Basel.

Der Gesellschafter Johannes Fehr (1763—1823) sodann, Ingenieur und Schanzenherr für die Fortifikations- oder Festungsinspektion, lieferte die Plä-

sellschaft gewesen sind, haben wir bereits erwähnt. Ein ganz Großer schließlich, Heinrich Pestalozzi, soll bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben. Er ist Mitglied seit 1769 und in den Listen als Cultivator zu Brugg, 1780 als Kaufmann zu Schinznach und 1790 als Landwirt zu Birr im Aar-

¹⁶⁹⁾ Z. B. 324. p. 9.

¹⁷⁰⁾ Z. B. 324. p. 10.

gau eingetragen. Auch als Rentier wird er tituliert.¹⁷¹⁾

Die Abbildungen zu diesem Abschnitt eröffne ich mit dem Porträt des um das Zürcher Medizinalwesen hochverdienten Stadtarztes Joh. von Muralt 1645—1733, Fig. 52, dem wir

gehaltenen Vorlesungen, die 1687 gedruckt wurden. In ihm, wie in Fig. 55 wird uns die abgezogene Menschenhaut in seltsamer Betonung vor Augen geführt, was damit zusammenhängt, daß von Muralt derselben große therapeutische Kräfte zuschrieb. Sie wurde auch aus diesem Grunde extra abgezogen und präpariert.¹⁷³⁾ Zwei Zunftscheiben schließen aus dem

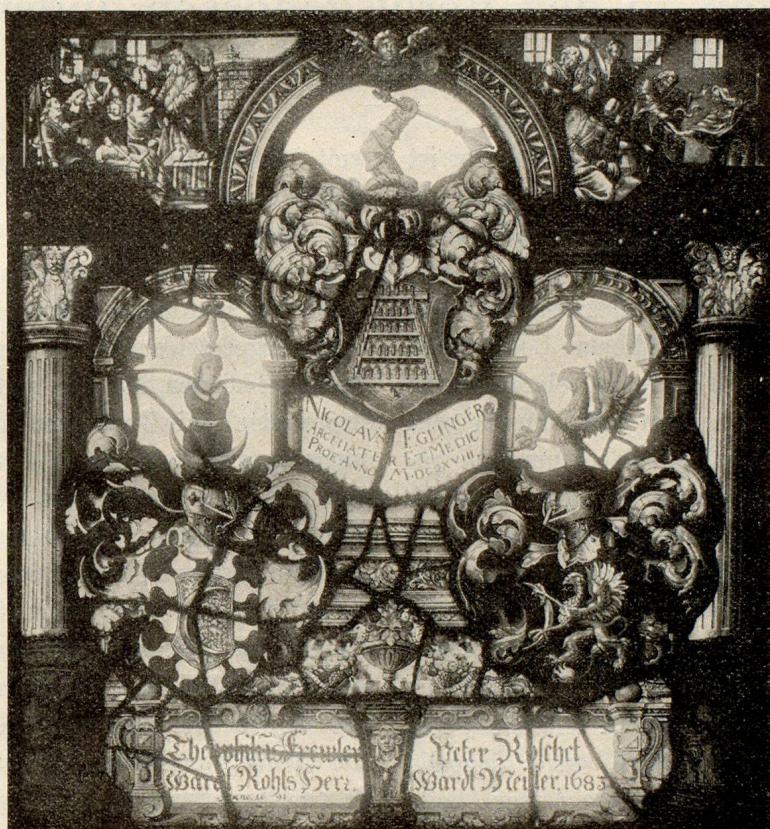


Fig. 58. Zunftscheibe von 1691 aus dem Besitz der Basler Chirurgeninnung mit den Wappen der drei Stifter. In der Mitte dasjenige des Archiaters und Professors an der Universität, Nikolaus Eglinger. Oben in den Zwickeln rechts ein an den Operationsstuhl angebundener Kranker, dem ein Bein amputiert wird. Professoren und Studenten als Zuschauer. Links die Parzen und Äskulap, der Atropos verhindert, den Lebensfaden abzuschneiden.

Im Hist. Museum Basel.

auch als Mitglied unserer Gesellschaft mehrfach begegnet sind.¹⁷²⁾ Fig. 53 zeigt das Anatomiegebäude, in welchem die Sektionen und Unterrichtsvorträge für die Chirurgen stattfanden. In den Abbildungen 54 und 55 sehen wir von Muralt bei seinen anatomischen und klinischen Demonstrationen und Fig. 56 gibt das Titelbild der im Auftrag der Chirurgeninnung

Besitz der Basler Chirurgeninnung, Fig. 57 und 58, aus den Jahren 1656 und 1691, die der Zunft von Ärzten gestiftet wurden, zeigen auch für diese Stadt die Verbundenheit von gelehrteten Ärzten mit den Chirurgen.¹⁷⁴⁾

¹⁷¹⁾ Hegi a. O. p. 208.

¹⁷²⁾ Aus dessen 1691 gedruckten: Chirurg. Schriften.

¹⁷³⁾ Meyer-Ahrens a. O. p. 39.

¹⁷⁴⁾ Hist. Museum Basel, Katalog Glasgemälde No. 159 und 193.

IV.

Die sogenannten Reichsordnungen und die Beziehungen zu den Berufsgenossen anderer Städte der Schweiz und des Auslandes.

Bereits im Abschnitt über die Landscherer ist von den sogenannten Reichsordnungen die Rede gewesen und auch in der hier folgenden Korrespondenz unserer Gesellschaft mit den Berufskollegen anderer Städte bilden diese das wichtigste, immer wieder behandelte Thema. Leider wird nirgends gesagt, was wir darunter eigentlich zu verstehen haben; aus den Briefen an Luzern geht immerhin hervor, daß es sich dabei um eine gemeinsame Regelung im ganzen Römischen Reiche einmal der handwerksmäßigen Ausbildung und dann des Gesellenwesens handelt. Im letzteren scheint vor allem die Bekämpfung von Mißbräuchen der geschenkten Handwerke im Vordergrund gestanden zu haben. Ob unsere Zürcher Chirurgen zu den geschenkten oder zu den nicht geschenkten Handwerken gehörten, wird nirgends ausdrücklich festgelegt. Wie Zunftschriften Abegg 1713 bei der Beschreibung der Zürcher Zünfte diese in die beiden Kategorien einteilt, sagt er von den Scherern und Badern lediglich, daß sie gewisse Ordnungen mit schönen Freiheiten hätten.¹⁾ Das Charakteristikum des geschenkten Handwerkes, in welchem die Arbeitsvermittlung durch die Gesellenvereinigung eine große Rolle spielt, ist das Geschenk, resp. die „Gesellenschenke“. Die Gesellschaft nun eines geschenkten Handwerkes bildete einen über das ganze Deutsche Reich und die Schweiz ausgedehnten Bund mit den gleichen Gesetzen und Gewohnheiten, gegen den, wie Hegi in seiner Schmidenzunftgeschichte andeutet, alle Anordnungen und Kämpfe der Meisterschaft bis

weit ins 18. Jahrhundert hinein nicht aufzukommen vermochten.

Wie aber gerade das Geschenk in unserer Gesellschaft gemacht wurde, habe ich mehrfach im Kapitel über das Gesellenwesen auseinandergesetzt und es ist nun interessant, konstatieren zu können, daß die Einführung dieses Gesellengeschenkes in Zusammenhang mit der Reichsordnung zu gehören scheint. Am 17. Februar 1664 nämlich, erhalten unsere Meister Scherer und Wundärzte von der Regierung die Erlaubnis, „daß nach Inhalt ihrer Supplication wegen der Lehr und wanders Jahren der knaben Sie sich mit anderen Haupt und Reichs Stätten auch vergleichen mögind“.²⁾ Im gleichen Jahre noch erscheint dann eine Revision der Landschererordnung von 1657, die überschrieben ist: „Ordnung der Landt Schärreren. Erneüwert mit den Haubt und Rychsstetten Tüschlands und Ratificiert und bekreffigt durch Herrn Burgermeister und Raht der Stadt Zürich“.³⁾ Die einzige Abänderung aber, die diese Ordnung gegenüber der früheren bringt, ist die Hinzufügung des folgenden Paragraphen. „Soll ein Jeder Meister schuldig syn, so ein ehrlicher Gsell im durch-reisen syner Hilff und rahts begehrte, und ein authentischen und genugsamen Schyn und Zügnuß syner redlich erlernten Kunst und woll verhaltens halber uwysen thete, denselbigen Übernacht zebeherbergen und daß geschenck ze halten“. Zum gleichen Zweck der Unterstützung durchreisender Badergesellen verfügt ein Zusatz

²⁾ St. U M. 17. Febr.

³⁾ Z. Z. VII. 4.

¹⁾ Hegi a. O. p. 125.

zu dieser Ordnung von 1716, „ward erkennt, daß hinfür einer so die Schärer und Baderkunst erlernet bey dem abdingen solle in die lad den Hr. Badern 1 ♂ zu legen Schuldig sein, weilen sie daß geschänk halten; dieser Articul solle sich erstrecken so wol bey auf als abdingen wie auch bey examinieren“.⁴⁾ Noch einmal in der Diskussion über ehrliche und unehrliche Handwerke, zu welch letzteren die Messerschmiede in Basel die Scherer rechnen wollten, wird auf diese Reichsverordnungen Bezug genommen, wie wir bereits berichtet haben.

Das ist alles, was über diese Reichsordnungen in den Akten unserer Innung sich vorfindet. Es gibt uns keine Anhaltspunkte dafür, daß speziell die Barbierer und Wundärzte der verschiedenen Reichsstädte zur Regelung ihrer Berufsangelegenheiten zusammengekommen wären. Wir haben vielmehr allen Anlaß anzunehmen, daß sich unsere Zürcher Chirurgen einfach den damaligen allgemeinen Bestrebungen der Regierungen in dieser Hinsicht angeschlossen haben. So zeigt denn ein Einblick in die allgemeinen Handwerksakten, daß man damals daran war, von Staats wegen allerlei Mißbräuchen in den verschiedensten Handwerken durch gemeinsame Abmachungen zu begegnen und daß 1666 von einem „Reichsstädtischen Conclusum“ oder „Interims Conclusum“ die Rede ist, in welchem versucht werden soll, „denen wider die Reichs Constitutionen und gemeine Policey Ordnungen sonderbar wider die de Ao. 1548 und 77 laufenden Unordnungen durch gesamte Verfügung des Reichs Einhalt zu thun“. Bei dieser Gelegenheit ist von schwarzen Listen die Rede, die uns im Abschnitt über das Gesellenwesen bereits beschäftigt haben und die eben, auf solche reichsstädtische Anregungen hin eingeführt worden sein mögen.⁵⁾ 1667 bringen sodann die Basler Gesandten die Sache auf der Tagsatzung in Baden zur Sprache. Die Abschiede sagen darü-

ber: Die Gesandten von Basel tragen vor, wie die Handwerksleute und Gesellen der geschenkten Handwerke aus dem Reiche und von anderen Orten her solchen Unfug treiben, daß die dortige Obrigkeit nicht weiter so zusehen könne, daher sie eine von der Stadt Straßburg mitgeteilte, darauf bezügliche Reichsordnung vom 21. Nov. 1666 auch in der Eidgenossenschaft zur Annahme empfehle und die Stände ersuche, ihren diesfälligen Entschluß nach Basel gelangen zu lassen.⁶⁾ Wir erfahren auch, daß um diese Zeit herum im Jahre 1674, aber auch 1775 die Zürcher Regierung die Handwerksordnungen einverlangte und damit in erster Linie auf die Bekämpfung der Gesellenverbände ausging.⁷⁾ Um eine allgemeine Bekämpfung von Mißständen bei allen Handwerken in ganz Deutschland und der Schweiz handelt es sich also, und speziell im Jahre 1671 muß auf Anregung von Straßburg ein weiteres „Reichs Conclusum“ zu stande gekommen sein, auf das mehrfach Bezug genommen wird. Es wurde sogar gedruckt und ist für eine ähnliche „Reformation“ der Zürcher Regierung mitbenutzt und im Jahre 1681 auf der Tagsatzung in Baden den eidgenössischen Orten zur Genehmigung vorgelegt worden. Die eidgenössischen Abschiede sagen darüber folgendes: „Ein Antrag Zürichs in Betreff der geschenkten Handwerke nach dem Beispiele im Reich eine allerseits gleichlautende Ordnung zu machen wird in den Abschied genommen“, und 1682: „Die auf der Jahrrechnungstagsatzung des vorigen Jahres besprochene und in Druck verbreitete Ordnung, die geschenkten Handwerke betreffend wird ratifiziert und soll in allen Orten gleichförmig beobachtet werden“.⁸⁾ Ein „Conclusum der dreyen Reichscollegiorum im Majo 1671 die Abstellung der Mißbräuch bey denen Handwerckern betreffend. Gedruckt im Jahr 1680“, liegt auf der Zentralbibliothek Zürich.⁹⁾ Es ist die oben angeführte, im Druck verbreitete Ordnung, zu

⁴⁾ Über geschenkte und ungeschenkte Handwerke vergl. Wissell, R., Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 1929, I. Bd., p. 157 ff.

⁵⁾ St. A. 73. 1. No. 38.

⁶⁾ Eidgen. Abschiede 1649—1680, p. 702.

⁷⁾ Hegi a. O. p. 124.

⁸⁾ Eidg. Abschiede 1681—1712, p. 8 und 53.

⁹⁾ Z. Gal. XVIII, 1524, 4.

der ein „Rathschlag“ des Zunftmeisterkollegiums vorliegt, der auf der Tagsatzung angenommen wurde. Ein genauer Vergleich unserer Gesellschaftsordnungen mit den verschiedenen Reichsordnungen, würde uns manche Aufschlüsse über die Entstehungsgeschichte der ersten geben, doch würde dies hier zu weit führen. Ich begnügen mich, darauf hinzuweisen, daß auch ein spezieller Paragraph für die Chirurgen im Conclusum von 1671 verzeichnet ist, der sagt, ein Meister dürfe wohl ausmachen, was ein anderer angefangen hat und daß auch Barbierer und Bader auf Begehren des Patienten über die Band gehen. Noch im Jahre 1733 ist eine Notiz in den Ratsprotokollen, die uns berichtet, daß ein wegen der Handwerksmüßbräuche im Römischen Reich publiziertes Conclusum auf die Anordnung des Zürcher Rates gedruckt und den lobl. 13 Orten zugeschickt wurde. Das Conclusum selbst war diesmal von der Lobl. Reichsstadt Lindau ausgegangen.¹⁰⁾

Im Abschnitt über die Landscherer haben wir bereits gezeigt, wie weit herum der Einfluß unserer Chirurgeninnung reichte. Es standen aber auch Städte außerhalb Zürichs politischem Machtbereich in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Schwarzen Garten. Stets handelt es sich dabei um Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens, resp. um die Einführung der neuen Reichsordnung, wofür die Zürcher eine Art Vorortsstellung innegehabt zu haben scheinen. So schreiben im Januar 1680 die Churer Chirurgen an unsere Gesellschaft und bitten um „Communication“ ihrer „Legum und Satzungen die Hr. wundartzeten und Barbierer betreffend, wylen sy auch gesinnet eine gesellschaft under sich anzuordnen“. Die Zürcher antworten, daß sie ihnen hierin wohl willfahren werden, jedoch gegen eine Entschädigung, „wylen solche myn Hr. und Mr. auch vil gekostet“. Die Churer versprechen darauf die „abstattung des schryber lohns, auch einer ehrlichen discretion“, sofern die neuen Gesetze ihnen von ihren Behörden gutgeheißen würden, worauf dann durch den Ge-

¹⁰⁾ St. U M. 4. Mai, vergl. auch Z. Gal. XVIII, 1958. 6.

sellschaftsschreiber Wegmann die „Rychs Satzung und Ordnung“ abgeschrieben und ihnen zugestellt wird mit dem Anerbieten, daß ihnen weitere Wünsche nicht abgeschlagen würden. Die Bildung der Korporation verzögerte sich jedoch, sodaß sie erst im Jahre 1696 zustande kam.¹¹⁾ Weniger freundlich war das Zusammentreffen zwischen Churer und Zürcher Chirurgen im Jahre 1687. Auf die Mitteilung eines Churer Wundarztes, daß dort kein examinierter Meister sei, antworteten sie: „sie lassind die Churer sein und verbleiben wer sie seigen“ und befahlen dem Meister Holzhalb, der einen Gesellen von Chur angenommen hatte, ihn fortzuweisen. Das hatte seine Rückwirkung in Chur, indem die Angehörigen des betreffenden Gesellen von seinem ehemaligen Lehrmeister verlangten, er solle „verschaffen, daß der Knab ab den kostungen komme und in der kunst passieren könne, widrigen falls sie für alle Unkosten wollind protestiert haben“. Der Meister aber, Andreas Heim hieß er, antwortete, er wisse nicht, was den Herren Chirurgen zu Zürich neues in den Kopf gefahren sei, da doch seine Lehrknaben bis dahin angenommen worden wären. Er sei von drei Doktoren examiniert und habe seine Kunst ehrlich und redlich gelernt. Trotzdem beschlossen die Churer Chirurgen ihre Zürcher Kollegen anzufragen, ob sie im Falle, daß Herr Heim sich in Zürich examinieren lasse, den Knaben passieren ließen.¹²⁾

Auch mit den St. Galler Berufsgenossen gab es Reibereien wegen der Gesellen. 1682 wird ein Schreiben von ihnen im Bott der Gesellschaft verlesen, in welchem sie um Rat bitten, wie sie sich zu verhalten hätten, damit ihre Lehrknaben im Reich passieren können und „wie Ihnen zu helffen, sintemalen sie kein Examen noch Meisterstück ausstandind“. Die Zürcher schreiben darauf, sie sollen jemanden aus ihrer Mitte nach Zürich schicken, damit man ihnen desto besser mit Rat und Tat an die Hand gehen könne, „einmahl

¹¹⁾ Vergl. Hemmi-Bezzola in Festschrift des Bündnerischen Ärztevereins, p. 18 und 10.

¹²⁾ Z. Z. VII. 11.

seige der Schluß, daß keine unexaminierte Meister könnind ein anderen examinieren, sonder müssind erstlich examinierte Meister sein ehe man ein Amt formieren könne“.¹³⁾ Aus einer anderen Quelle¹⁴⁾ erfahren wir, daß die St. Galler Chirurgen bereits 1673 von ihrer Regierung einen Obmann zugesprochen erhielten, der die Macht haben sollte, die Mitmeister zusammenzurufen um mit ihnen resp. den Stadtärzten Berufsangelegenheiten zu erledigen. Vielleicht sind sie schon vorher zunftmäßig organisiert gewesen, denn wir vernehmen, daß die Zürcher Chirurgen wegen der 1663 erfolgten Neuordnung mit ihnen unterhandelten und daß die St. Galler, nachdem sie erfahren, wie ihre Jungen nicht anerkannt wurden, die Vorschläge der Zürcher nachträglich akzeptierten.¹⁵⁾ Sie schreiben denn auch 1683 nach Zürich, daß sie nun auch examinierte Meister hätten und bitten, daß man ihre Knaben passieren lasse, worauf sie die Antwort erhalten: „,wir unseres theills könnend es wohl geschehen lassen, so sie im Reich passieren, mögind wir es auch wol leiden“. Die Sache scheint dann aber doch nicht recht geklappt zu haben, denn 10 Jahre darauf gelangen sie wiederum an unsere Gesellschaft mit dem Gesuch, einem der Ihren einen „gültigen Lehrbrief“ auszustellen, worauf ihnen die Zürcher abschlägig berichten, „daß man sich dieses Geschäfts hier nicht belaaden wolle“ in Anbetracht, daß man vor Zeiten den St. Galler Meistern guten Rat und Hilfe angeboten, was sie aber nicht angenommen, weswegen man nun die Sache ihnen überlasse.¹⁶⁾

Die Renitenz der Luzerner Chirurgen gegen die Reichsordnung verursachte mehrfache Auseinandersetzungen. 1663 nämlich waren die Zürcher Chirurgen, wie sie selbst berichten, vom „Römischen Reich“ eingeladen worden, „daß Sie auch sich mit Ihnen der Neuw gemachten Ordnung

halben vergleichen und übrige Lobl. Ohrt der Eydtgenossenschaft deß auch berichten wollind“. Sie schickten also entsprechende Schreiben auch an die Luzerner, welche sich für die Einladung zwar bedankten ohne ihr Folge zu leisten, denn sie „,könnind wegen viler Gewißer ursachen wie auch

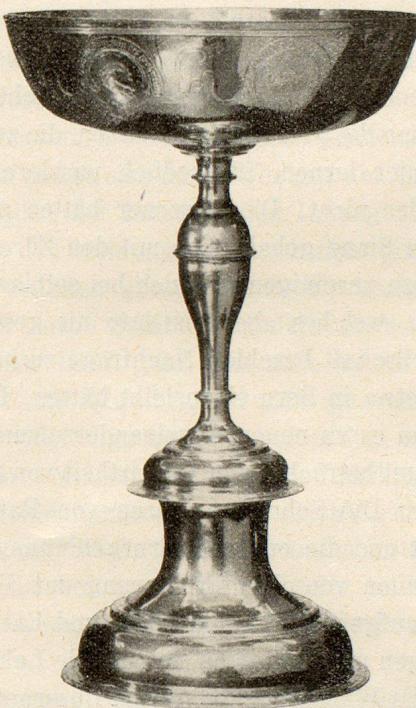


Fig 59. Sogenannte Badener Trinkschale des Schwarzen Gartens, im Besitz der Zunft der Schmidn Zürich.

Im Fond das Stadtwappen von Baden und die Dedikation: „Zu Dank in Schwartzen Garten verehren wir der löblichen Facultet dis Silbergschir. Baden Anno 1718.“ Vergl. Text S. 91.

wegen gewißer Statute darmit Sie Ihre gn. Hr. und Obern Gnädig versehen, auf dißmahl nicht participieren“.¹⁷⁾ Durch diese Absage wurden sie natürlich von den Zürchern als nicht vollwertig betrachtet und als dann ein Geselle von Spitalarzt Zehnder bittet, zu ihnen in Stellung gehen zu dürfen, obschon sie die neue Reichsordnung noch nicht angenommen hätten, frägt der Obmann im Bott an, ob man es ihm „uff abstraffung hin“ vergünstigen wolle und die Meister beschließen, daß es ihm auf

¹³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 51 und St. U M. 20. Nov. 1682.

¹⁴⁾ Perrola, R., Das öffentl. Medizinalwesen der Stadt St. Gallen, 1926, p. 25.

¹⁵⁾ St. A. 77. 9. No. 60.

¹⁶⁾ Z. Z. VII. 11.

¹⁷⁾ St. A. 77. 9. No. 60.

seine Gefahr hin erlaubt sei. 1678 scheinen sich dann die Luzerner einigermaßen den Reichsordnungen angepaßt zu haben, berichten sie doch nach Zürich, daß laut Erkenntnis von Schultheiß und Rat fortan die Jungen, welche die Kunst eines Wundarztes zu ergreifen begehrten, auf drei Jahre sollen aufgedingt werden und nachher ebenso viele Jahre wandern müssen, „nach der Kunst bruch und anietziger gewonheit“.¹⁸⁾ Neun Jahre darauf waren aber die Zürcher immer noch nicht im klaren, ob man die Gesellen und Knaben, die zu Luzern dienen oder lernen, für redlich passieren lassen könne oder nicht. Die Luzerner hätten zwar vor Zeiten im Sinne gehabt sich mit den Zürcher Chirurgen „zu vereinigen und sich bei selbigen einzurleiben, welches aber bis dato nit geschehen“. Die Gesellschaft beschloß Nachfrage zu halten, ob sie sich etwa in Bern einverleibt hätten. Im Jahre 1704 kam es zu neuen Auseinandersetzungen und diesmal mit beträchtlicher Gereiztheit von Seite der Luzerner. Die Schreiben waren von Rat zu Rat gerichtet und die beiden Chirurgeninnungen wurden jeweilen von ihrer Regierung zur Vernehmlassung aufgefordert. Schultheiß und Rat von Luzern fragen ungehalten an, warum die Lehrjungen, welche die Wundarznei bei einem Luzerner Chirurgen gelernt haben, nicht nur in Zürich, sondern auch sonst im römischen Reich nicht angenommen werden, da doch ihr Collegium Medicorum et Chirurgorum sich dem einstigen Verlangen des Römischen Reiches von drei Lehr- und drei Wanderjahren angeschlossen hätte und diesen Forderungen immer nachgelebt worden sei. Die Zürcher Regierung schickt darauf die Gutachten der Zürcher und Basler Barbiererzunft nach Luzern, in welcher ersterem ausgedrückt wird, daß die „H. H. Chirurgj der Statt Lucern nit passieren könnind, die einige und wahre ursach deßen seige, weil sy nit nach Ordnung eines sogenannten Offnen Ambtes so da bestehet in Medicinal Doctoren und examinierten Meisteren Examiniert sind“. Daraufhin senden „Decanus, Physici und Chirurgi Jurati eines

allhies. Collegij Medicorum et Chirurgorum“ von Luzern ein ausführliches Gutachten über ihre Gesellschaft und verwahren sich energisch dagegen, daß die Luzerner Chirurgen als nicht zünftig angesehen werden. Sie führen aus, daß „Euer Gnaden und Wißheit In Gott Ruhende Regiments Vorfahrer Ao. 1610 ein Collegium Medicorum und Chirurgorum gantz wiß und kluog aufgerichtet, selbiges mit sondern privilegys begnadet und deme 2 auff hohen universitetten graduerte Medicos Nebent 2 Examinierten in der Kunst und damahlichen gewohnheit gemäß gewanderten Chirurgis vorgesetzt, darbey sich auch ein jeweiliger Pfläger deß Collegij einfindet, vor welchen dan alle und Jede so wohl in der Statt alß in Eu. Hr. zugehörigen Landschaft lehrjungen seindt aufgedinget und ledig gesprochen worden. Nach dero außgestandenen Wanderschaft haben sie sich ebenmäßig bis dahin vor obgedachten Medicinal Doctoribus und Chirurgis Juratis stellen müssen, allwo Sie scharpf examiniert und nach befindenden dingen admittiert oder reicitiert worden“. Trotz ihrer Weitläufigkeit scheinen auch diese Erklärungen den Chirurgen zu Zürich nicht genügt zu haben. In ihrem neuen Gutachten an die Regierung beharren sie darauf, daß die Luzerner die Reichsordnung von 1663 damals nicht akzeptiert und bis heute nicht angenommen hätten, daß zwar ein Schreiben von 1678 vorhanden sei, in welchem sie ihre Bereitwilligkeit zur Haltung dieser Ordnung versprochen, diese aber nicht durchgeführt hätten. Aus allem gehe hervor, daß die Zürcher „dergleichen unfreundliche Termnos“, wie sie im Luzerner Memorial gegen sie angewendet würden, nicht verdienten. Wenn die Luzerner ihrem Vorgeben nach im Römischen Reiche passieren, so möge man ihnen das wohl gönnen und die Zürcher offerieren sich zum Schluß „alß getreue Freund Ihnen mit Aufrichtung eines Amtes an die Hand zu gehen“. Die Luzerner ihrerseits erwidern, daß sie nicht wüßten, was durch Aufrichtung eines Amtes gesucht werden sollte. Nicht ohne Berechtigung werfen sie den Zürchern vor, daß die Luzerner Gesellen im Römischen Reich in

¹⁸⁾ St. A. 77. 9. No. 24.

Neustadt, Ulm, Regensburg, zu Konstanz, Augsburg, München, Nürnberg, Würzburg, Wien und auch in Schaffhausen passieren, einzig in Zürich und Basel würden sie refusiert und sie beschlossen, daß ihre Abgesandten an der Tagsatzung zu Baden mit den Vertretern von Zürich und Basel den Handel besprechen.¹⁹⁾ Daß ein gewisses Zusammengehen der reformierten Orte in solchen Angelegenheiten stattgefunden hat, werden wir gleich noch darlegen.

Von Interesse dürfte sein, daß auch in Einsiedeln eine Zunft der Barbierer bestanden hat. Ihre Mitglieder scheinen aber von den Zürchern, ähnlich wie die Luzerner, nicht als vollwertig angesehen worden zu sein. 1678 wenigstens berichtet der Obmann im Bott, daß in Bern ein Barbier sei, der bei einem unexaminierten Meister zu Einsiedeln gelernt, den man aber allerorten nicht passieren lassen wolle. Die Gesellschaft beschloß, daß man dem betreffenden Meister berichten solle, für den Fall, daß er sich hier oder anderswo examinieren lasse, würden auch seine Lehrknaben an dem betreffenden Orte lediggesprochen und ihnen solche Ausweise erteilt, daß sie überall passieren könnten. Sodann erfahren wir, daß im Jahre 1709 ein Barbiergesell von Einsiedeln, der in Zürich bereits in Stellung getreten war, „die Condition hab müssen quittieren und mit großen unkosten nach hauß reisen“. Er hatte dem Obmann der Gesellschaft zum Schwarzen Garten seinen Lehrbrief vorgewiesen und darauf die Antwort erhalten, wenn schon sein Lehrbrief der Form nach recht und gut sei, sodaß ihm an Orten, wo Einsiedeln nicht bekannt, wohl Glauben geschenkt werden möchte, so könne er nicht zugeben, daß die Barbierer in Einsiedeln für zünftig gelten, bevor sie in Zürich einverleibt seien. Der Geselle mußte darauf seine Condition in Zürich „quitieren“, was natürlich die Chirurgen zu Einsiedeln nicht wenig beunruhigte. Ihr „Obmann sambt einer gantzen Zunfft“ verwahren sich gegen ein solches Ansinnen und melden

den Zürchern, daß sie schon seit 100 Jahren Privilegien und Artikel von den Herren und Oberen des Landes Schwyz und ihres Fürstabtes innehaben und bisher ihre Jungen auf der Wanderschaft in gutem Ruf gestanden.²⁰⁾

Als im Jahre 1663 von Zürich aus die verschiedenen Städte der Schweiz zur Annahme der Reichsordnungen aufgefordert worden waren, hatten die Berufsgenossen von Bern, Basel und Schaffhausen die Anregung sofort „mit dank auf und angenommen“. In der Korrespondenz mit diesen Orten hat es sich daher weniger um Abweisung von Gesellen der befreundeten Innungen als vielmehr um den Meinungsaustausch über ein gemeinsames Verhalten gerade gegen die übrigen nicht angeschlossenen Städte gehandelt. So beschlossen die Zürcher 1687, „daß man solle an die 3 Reformierten Städt schreiben, ob man die von Lucern, Uri, Schwitz, Chur und anderer orthen so nit bei examinierte Meistern lehrnen ihre Lehrknaben könne für redlich halten oder nit“. Auch darüber scheinen die vier Städte Vereinbarungen getroffen zu haben, daß bei ihnen kein Geselle in Kondition genommen werden dürfe, der Barbierer und Bader zugleich war. Dann machten sie sich von Zeit zu Zeit Mitteilung, wer im Römischen Reich passiere und wer nicht. Endlich haben wir auch Andeutungen für eine gemeinsame Aktion gegen Stümpfer.

So berichten die Zürcher 1683 den Schaffhauser Berufskollegen auf ihre Anfrage, wie sie sich den Winterthurer Gesellen gegenüber verhalten, worüber bereits auf Seite 89 die Rede war. Im Jahre 1687 sodann hatten die Schaffhauser einen Churer Gesellen eingestellt und die Zürcher melden ihnen, daß man auf ihr Begehr ernstlich nachgefragt und sichere Auskunft erhalten habe, daß zu Chur keine examinierten Meister seien. Sie wundern sich, daß man einen Gesellen, dessen Lehrbrief so schlecht und nicht nach der Reichsordnung ausgestellt sei, in Condition genommen habe. 1682 schreiben die Schaffhauser auf die Anfrage wegen eines Gesellen namens Fehr,

¹⁹⁾ St. A. 77. 9. No. 54, 56, 57, 59, 58, 60 und U M. 1704. 12. Jan., 16. Jan., 16. Febr., 6. März, 19. Apr.

²⁰⁾ Z. Z. VII. 1. 12.

der in Frauenfeld gelernt hatte, daß sein Lehrer seinerzeit nicht examiniert, inzwischen aber bei ihnen einverlebt worden sei, sodaß sie gesinnt wären, dem Fehr einen „authentischen Lehrbrief“ auszustellen und die Zürcher gestatten dem Gesellen hier zu bleiben unter der Bedingung, daß er den Lehrbrief innerhalb 14 Tagen sich beschaffe. Anderseits hatten die Schaffhauser 1687 einen Gesellen aufgespürt, der einen Zürcher Lehrbrief als Barbierer besaß, wobei es sich herausstellte, daß dessen Lehrmeister noch eine Badstube betrieb. Verwundert fragen die Schaffhauser an, ob die Zürcher „einichen Kerli dienst gebind, der bei einem Barbierer und Bader zugleich gelernet“. Die Zürcher entschuldigen sich, davon nichts gewußt zu haben. Eine ähnliche Situation lag vor, als 1702 die Schaffhauser Barbierer einem Zürcher Gesellen vor offener Lade seinen Lehrbrief „verwerfen“, weil er auf die Frage, ob sein Lehrherr, sein verstorbener Vater, geschröpft habe, mit ja antwortete. Der Geselle bittet die Zürcher um Aufklärung des Sachverhaltes, daß nämlich sein Vater, bevor er ihn aufdingte, sich mit der Meisterschaft abgefunden und versprochen, sich des Schröpfens zu enthalten. In einem 4. Falle handelt es sich um einen Kurpfuscher, der im Zürcher- und Schaffhausergebiet den beiden Meisterschaften zu schaffen machte. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß überall im Römischen Reiche ein Stümpfer wiederum redlich gemacht werden muß, bevor er in eine Condition treten darf und daß es des Handwerks Brauch und Ordnung erfordert, daß einer an dem Orte, wo er gestümpelt, sich wieder redlich machen lassen muß. Die Schaffhauser hatten nun dem betreffenden Stümpfer vor offener Lade vorgehalten, weil er auch im Zürcher Gebiet gestümpelt und als ein Stümpfer daraus vertrieben worden, müsse er sich nach Zürich begeben, um wegen des Verbrechens sich abstrafen zu lassen und seinen ehrlichen Namen wieder zu erlangen. Hierauf habe er sich in Schaffhausen abstrafen zu lassen, um auch hier seinen ehrlichen Namen zu bekommen, sonst hielten sie ihn nicht wert, eine Condition anzunehmen.

Den Zürcher Kollegen empfehlen sie, ihn 10 Meilen weit wegzuweisen und versprechen ihrerseits ein Gleiches zu tun. Sie lassen auch der Witwe, bei der er diente und seinen Mitgesellen die Aufforderung zukommen, ihn als einen unredlichen Gesellen fortzuweisen und da das nicht erfolgt, erklären sie deren „werkstell und arbendgsellen“ für unredlich.²¹⁾

Die Berner Chirurgen waren wie bereits erwähnt, der Übereinkunft von 1663 sofort beigetreten. 1687 hatte man sie angefragt, wie sie es mit den Gesellen von unexaminierten Meistern halten und sie gebeten, „weiter gegen uns mit aller freundlichkeit zu conditionieren“, auch erkundigte man sich 1679 anlässlich der Kontroverse mit den Winterthurer Chirurgen „wie die Stattli und orth im Bernpieth sich verhalten müßind“. Sie erhalten „die ergebene Erlaubnis“, unter gewissen Bedingungen die Chirurgen der Städte des unteren Aargaus in Zürich aufdingen, ledigsprechen und examinieren zu dürfen. Ebenso wurden die Berner im Messerschmiedehandel um ihre Meinung angegangen. Die Zürcher schicken ihnen sodann die Kopie eines offenbar angefochtenen Lehrbriefs eines hier in Stellung stehenden Gesellen von Nyon zu. Dann ersuchen sie die Berner, einen von Zürich entwichenen Barbiergesellen zur Erstattung der ihm auferlegten Buße anzuhalten. Anderseits holen die Berner Rat in Zürich, in dem ungewöhnlichen Vorkommnis, daß einer ihrer Gesellen sich verheiratete und im Jahre 1700 erkundigen sie sich in einem Falle, wo ein verwitweter Barbier gestorben war, der zu Hause nur seine Gesellen hinterlassen, in der Fremde aber zwei auf der Profession wandernde Söhne hatte, ob nun die Barbierstube geschlossen werden solle.²²⁾

Mit den Basler Chirurgen schließlich standen die Zürcher ebenfalls in bestem Einvernehmen. Auch sie waren 1663 sogleich dem Übereinkommen der Reichsstädte beigetreten. 1687 teil-

²¹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 77. Z. VII. 1. 86 und 88.

²²⁾ Z. Z. VII. 11 und Z. VII. 1. 77 und Z. VII. 1. 17. p. 11, 7, 17.

len ihnen die Zürcher auf ihre Anfrage hin mit, daß man hier keinen Gesellen oder Knaben, der nicht bei einem examinierten Meister gelernt habe, in Condition annehme. Gleichzeitig machen sie die Basler darauf aufmerksam, daß zur Zeit bei ihnen ein Geselle sich aufhalte, der in Chur gelernt habe, wo keine examinierten Meister seien. Im Jahre 1684 sodann verlangen die Basler Auskunft über einen in Zürich ausgestellten Lehrbrief. Sie melden darüber, daß der betreffende Lehrbrief vom Gesellschaftsschreiber in gewohnter Form für einen Knaben als Barbierer und Bader zugleich ausgestellt sei, daß aber das Wort Bader ausgekratzt wäre und daß sie sich nicht wenig über die Frechheit des Gesellen wunderten. 1722 beschweren sie sich wiederum, daß ein Joh. Jak. Lavater ohne die ihm auferlegte Buße zu bezahlen, sich von Basel hinweggegeben habe, und im Jahre 1712 erkundigen sie sich, ob ein unehelich erzeugter Sohn, um die Chirurgie zu erlernen, eingeschrieben werden könne.²³⁾

Auch zum Ausland hatten unsere Barbierchirurgen mannigfache Beziehungen. In dieser Korrespondenz handelt es sich natürlich nicht mehr um eine Bevormundung durch die Zürcher, vielmehr stehen hier im Vordergrund Auskünfte über einzelne Gesellen oder spezielle Vorkommnisse, über die man die Meinung der Berufskollegen im Auslande einholte. Interessant ist immerhin, daß auch die Chirurgen des benachbarten Stühlingen Anschluß an die Zürcher suchen. Es schicken nämlich die Vorgesetzten der Landgrafschaft Stühlingen im Jahre 1700 zwei Boten nach Zürich mit einem Briefe, in welchem sie bitten, ihre Chirurgen in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie hätten zwar gerne unter sich eine Zunft aufgerichtet, da sie aber dazu an Zahl doch zu wenig wären, seien sie zu diesem Entschlusse gekommen. Sie anerbieten sich, die nötigen Ausweise für ihre ehrliche Erlernung des Berufes vorzulegen und

wünschen gleichzeitig zwei Lehrjungen, die sie mitgenommen haben, ledigsprechen zu lassen.²⁴⁾

Aus dem Jahre 1671 sodann liegt ein Schreiben vor, worin die Stuttgarter Chirurgen berichten, daß ein Heinrich Strehler von Hittnau sich im Württembergischen niederzulassen gedenke und weil er in Zürich examiniert sei, ohne weiteres Examen dort praktizieren wolle. Sie fragen nun an, ob die Zürcher einem Württemberger Kollegen in ihren Gebieten Gegenrecht halten würden.^{24a)}

In ihrem Eifer für die Ausmerzung nicht zunftgemäß ausgebildeter Gesellen schreiben unsere Chirurgen auch ins Ausland. So hatte man 1678 erfahren, daß Pfarrer Hagenbuchs Sohn, der zu Winterthur gelernt hatte, in Straßburg „serviere“ und gleich erhält Pfleger Herrliberger im Bott den Auftrag, einem alten Gesellen von ihm, der dort im Dienst stehe, „die beschaffenheit wegen dieses Knaben zu schryben und daß man denselben allhier dem Hr. Rübli nit wollen passieren lassen“.²⁵⁾ Umgekehrt schreiben 1711 die Zweibrückner Chirurgen an ihre Kollegen von Zürich wegen eines gesellen J. M. Schmid, der seinerzeit in Zürich gelernt hatte und nun bei ihnen in Stellung sei, sich aber ungeschickt aufgeführt, indem er sich nicht nach altem Herkommen und Kunstgebrauch in die Zunft habe einschreiben lassen. Als er vor die Zunft zitiert wurde, sei er zwar gekommen, „allein sich so unbescheiden auf der zunfft aufgeführt, daß ich solches anzuführen Bedenken trage“. Da nun dieser Melchior Schmid seiner Aussage nach sich zu Stein a. Rh., „als ein orth von der Statt und Canton Zürich dependaente“ niederlassen und bei den Zürchern das Examen verlangen werde, so ersuchen sie, „solchen als einen infamen und calumnianten anzusehen und zu halten, bis solcher seinen sachen auf allhiesiger Zunfft den weg rechtens wird ausgemacht haben“.²⁶⁾ Um ein noch schwereres Vergehen handelte es sich, wenn 1721 die Frank-

²⁴⁾ Z. Z. VII. 1. 57.

^{24a)} Z. Z. VII. 1. 17. p. 6.

²⁵⁾ Z. Z. VII. 11. p. 30.

²⁶⁾ Z. Z. VII. 1. No. 4.

²³⁾ Z. Z. VII. 11 und Z. VII. 1. 46 und Z. VII. 1. 17.
p. 18, 14.

further Chirurgen berichten, daß ein bei ihnen in Kondition gestandener Geselle seinen Kameraden „meuchelmörderischer weise verwundet und flüchtigen Fuß gefaßet habe“. Sie bitten ihn gegebenenfalls anzuhalten und auszuliefern.^{26a)}

Die zahlreichste Korrespondenz aber mit ausländischen Städten wird dadurch veranlaßt, daß die Zürcher Chirurgen in zwei prinzipiellen Angelegenheiten den Rat ihrer Kollegen im Auslande einholen. So werden in dem bereits besprochenen

^{26a)} Z. Z. VII. 1. 17. p. 14.

Messerschmiedehandel, siehe S. 67, wo ein Messerschmied eine Barbierstochter geheiratet hatte, was die Basler Messerschmiede nicht gelten lassen wollten, Auskunfts schreiben von Wien, Leipzig, Nürnberg, Frankfurt und Bern erbeten. Auch in der Kontroverse über die Aufnahme von Angehörigen der ehemaligen Scharfrichterfamilie Vollmar wurden zahlreiche ausländische Städte, wie Hamburg, Wien, Nürnberg, Leipzig, Frankfurt a. M. und Augsburg um ihre Meinungsäußerung angegangen. Siehe S. 69.

V.

Die Gerichtsbarkeit der Gesellschaft, Honorarstreitigkeiten und Kunstfehler.

Aus der allgemeinen Zunftgeschichte kennen wir die große Selbständigkeit der einzelnen Zünfte, die nicht nur im uneingeschränkten Zunftzwange und in der Befugnis, diesem selbst Nachachtung zu verschaffen, zum Ausdruck kommt, sondern ganz allgemein in ihrer weitgehenden polizeilichen und richterlichen Gewalt. Für unsere Gesellschaft haben wir diese bereits bei der Bekämpfung des Kurpfuschertums in den Abschnitten über die Bader und Scherer kennen gelernt und ich hätte nun über die Ahndung der, wie es scheint, nicht seltenen Schlaghändel durch die Gesellschaft zu berichten, für die übrigens detaillierte Bestimmungen in den Ordnungen enthalten sind. Vom medizinischen Standpunkte aus weit interessanter sind natürlich die rein gewerblichen Konflikte, die ich hier in den Vordergrund stelle, um so mehr, als sie zeigen, daß die heutigen Standesordnungen der Ärzte auf dem aufgebaut sind, was die Chirurgeninnungen früherer Jahrhunderte angestrebt haben. Als richterliche Instanz fungierte je nachdem die gesamte Meisterschaft oder nur deren Vorgesetzte, auch vor den Zunftmeister oder die Zunftvorgesetzten wurden einzelne Händel gebracht oder gar vor den Bürgermeister oder den Rat. Ausdrücklich sagt aber die Gesellschaftsordnung von 1608: „Es sol auch, so ein spenige sach under mynen meisteren were, unnd ein meer darumb gienge, das minder meer dem meereren folgen. damit alle unordnung, uneinigkeit und Zwyspalt vermiten blybe“.¹⁾ Das weitere Zugrecht war also verboten und die gleiche

Bestimmung 1662 und 1740 wiederholt. Eine genaue Ausscheidung, welche Konflikte von dieser und welche von der anderen Instanz zu erledigen waren, hat allem Anscheine nach nicht stattgefunden. Wir ersehen aber aus den Akten, daß immer mehr die gewerblichen Angelegenheiten vor die fünf geschworenen Meister kamen und für die Landscherer verlangt deren Ordnung von 1664 kategorisch: „Wan ein Meister mit dem andern von deß Handtwerks wegen zu Steytigkeiten ald Scheltungen keme, so sollend sy keinen andern Richter suchen dann die geschworenen Meistre, als welche hierumb bestellt sind“. Diese 5 geschworenen Meister bildeten also eine Art *Standes-, Gewerbe- oder Zunftgericht*. Sie waren ein, die gesamte Meisterschaft repräsentierender Ausschuß, dem dann auch von der Regierung noch weitere das öffentliche Medizinalwesen betreffende Funktionen übertragen wurden, wie die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, etc. Die Gesellschaft ihrerseits ehrte sie dadurch, daß sie jeweilen den ältesten der geschworenen Meister zu ihrem Pfleger ernannte.²⁾

Die gewerblichen Streitigkeiten nun, die uns hier interessieren, beziehen sich auf Differenzen zwischen den Meistern selbst und dann auf Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Patient. Die ersten sind zumeist Konkurrenz- und Ehrenhändel, sogenannte Scheltungen. Da wird z. B. Abraham Hegi 1670 eingeklagt, daß er wider die Satzungen handle und „Leute anrede ihne

¹⁾ Z. Z. VII. 3.

²⁾ Vergl. A. Lang: Mediz. Gerichtsbarkeit im alten Zürich. Zürcher medizinhist. Abhandlungen. Bd. V.

zu brauchen“. 1671 klagen mehrere Meister gegen Jakob Bodmer, daß er und sein Schwäher „ihnen ihre kunden anredind und abspannind“ und 1732 wirft man dem Chirurgen Meyer von Uetikon vor, daß er „sein lehrknab in die Heußer in meinen Herren Grichten und Gebieten hineinschicke und die Leuth anfrage, ob jemand da oder dort begähre Ader zu lassen“. 1693 wird im Bott vorgebracht, daß der Nachrichter „lüthen rathe die Haupt Ader zu öffnen, allein könne es niemand so wol als Hr. Hagenbuch, wodurch ehrlichen Meistern ihr kunden abspenstig gemacht werden“. In noch ausgesprochenerem Maße verging sich 1678 H. J. Fries, indem er zwei Patienten, die den Meister Heinr. Steinfels verlangt hatten, statt dessen den Kaspar Ammann zuschickte.³⁾

Weit bedenklicher als diese relativ kleinen Verstöße gegen die Kollegialität waren natürlich absichtliche Verunglimpfungen der Nebenmeister in den Augen der Kundschaft, die verhältnismäßig häufig vorgekommen sind, wenn z. B. 1671 Mr. Rud. Ammann über Hr. Roüchli klagt, daß dieser in seinem Namen einen Patienten verbunden und aber ihn, Ammann, daselbst „schantlich ußgemacht und verkleinert“, wenn Mr. L. Koller 1689 einem Freunde schreibt, daß Mr. Rottenfluh „ein liderlicher Vogel, daß er sich rühme als ob er vil curiert, befindet sich aber das Gegenteil. Item er könne weder aquosas noch Cancrosas curieren, welches alles er scheinen wolle“. 1671 klagt Mr. Roüchli gegen Herrn Friesen, daß dieser ihn „wegen eines armbruchs so er gestrafft worden, teils verkleinert, teils uß dem Bott geschwetzt habe“ und 1687 beschwert sich Mr. Holzhalb, daß er von Hr. Wegmann verkleinert worden, daß der Knabe von Chur, der jetzt bei ihm in der Lehre sei, nicht viel lernen werde. 1720 stehen zwei Meister von Mellingen vor Gericht, von denen der eine dem anderen vorwirft, daß er „ihne verklöpft, daß er eine frauw verderbt, daß sie ihr lentag kein kind mehr haben werde und daß er ihne auf eine ungütliche Weis um sein Reputation bey allen vor-

³⁾ Z. Z. VII. 11. p. 11, 14, 109, 31. Z. VII. 5. p. 105.

fallenden patienten begehre zu bringen“. 1732 klagt Chirurg Glättli von Hedingen gegen Chirurg Meyer von Uetikon, dieser habe ihn verschreit, er habe eine Patientin von Hedingen mit einer Fraktur und Luxation am Arm „gar schlächt, liederlich und nicht nach der cunst Tractiret und verbunden“; aber auch Meyer wirft dem Glättli vor, daß er ihn verkleinert und in Verachtung gebracht wegen des Ammanns Sohn von Birmensdorf, er habe „selbigen an einem Glidschwam mit Curieren können, da er doch den patienten lange Zeit herumgezogen und habe den Ammen schon auf die 100 gl. kostet“. Von wenig christlicher Nächstenliebe zeugt es, wenn 1729 Mr. J. Volkhart in Niederglatt vorgeworfen wird, über seine Kollegen, den Meister Joh. Forster von Rümlang und Mr. Michel Schäppi von Steinmaur, als diese von schweren Krankheiten heimgesucht im Bette lagen, „nebst den Schelten in die unkristlichen Wort außgebrochen, Sy ligend auff dem Schragen, der Teuffel werde Sy bald hollen“.⁴⁾

Ins Gebiet der Unterbietung gehört es, wenn 1687 Stadtschnittarzt Hegi klagt, daß er einer Dienstmagd den Scharbock kuriert und dafür 5 Thaler gefordert, worauf diese sagte, „Hr. Casp. Holzhalb habe gesagt, er wolte sie um 1 Thaler curiert haben“. 1693 deponiert Mr. Herrliberger in einem Extrabott, daß man ihm zugebracht, daß Hr. Renggli über ihn ausstreue, er barbiere Leute um einen halben Thaler, „darauf er gescholten“. Auch 1721 wird eine zu niedrige Honorarforderung von den 5 Geschworenen gerügt und dem Chirurgen gedroht, wenn man der Strenge nach mit ihm verfahren wollte, könnte man ihn als einen Stümpler abstrafen, weil er um 3 fl pro Woche Patienten mit Speise, Trank und Arzneien versorge und verbinde.⁵⁾

So richtig nach Brotneid sieht es dann aus, wenn Hauptmann Eßlinger 1687 dem Mr. Hottinger bei einem Abendtrunk vorwirft, daß er ins Selnau und die Spanweid gehe, den Piemontesern und

⁴⁾ Z. Z. VII. 11. p. 14, 94, 79. Z. VII. 5. p. 30, 105, 85.

⁵⁾ Z. Z. VII. 11. p. 75. Z. VII. 5. p. 33.

Franzosen verbinde und zu Ader lasse, was ihm doch nicht zustehe, „stehle ihm also sein Stuck brot von dem maul hinweg, welches er unterschiedlich mahl repetiert. Darauf Hr. Hottinger gesagt, wan er das rede so halte er Ihn für einen Schelmen“. Umgekehrt wird aber 1681 derselbe Eßlinger, als er ein Kind von Dr. Scheuchzer an einer Hernie operiert hatte, von Mr. Rützenstorfer „als ob er schelmisch gehandlet habe, angegriffen“.⁶⁾

Den Höhepunkt der Unkollegialität bildete es aber, wenn ein Meister dem anderen mitten in der Behandlung einen Patienten abknüpfte, man nannte das über das Gebänd gehen. Es war seit jeher sehr verpönt und in den Ordnungen ausdrücklich verboten, wie wir früher bereits gezeigt haben. Trotzdem begegnen wir ihm recht oft in den Akten, was nicht nur mit dem schweren Existenzkampf unserer Scherer zusammenhängt, sondern auch mit einer relativ recht langen Behandlungsdauer in früheren Zeiten. Zumeist ist natürlich der Anstoß zum Arztwechsel vom Patienten ausgegangen, daß die behandelnden Chirurgen daran immer schuldlos gewesen wären, möchten wir nicht behaupten. Nun einige Beispiele. 1681 berichtet Stadtschnittarzt Hegi, daß Hr. Rützenstorfer „Ihm Synen patienten den Kueffer Wyß abgenommen und ihm über das gebänd gegangen“. Diese Redewendung ersetzt in vielen Fällen instruktivere Details über die betreffenden Fälle in den Protokollen. 1687 erfahren wir immerhin, daß ein Patient von Konrad Steinbrüchel, Amtsfähnrich von Maschwanden, „als der Schmertzen um etwas zugenommen anderwerths sich lassen verbinden, ehe er mit Ihme abkommen“. Der Patient seinerseits beklagt sich, daß Steinbrüchel ihn „verderbt und nit leiden wollen, daß er den Freyamtsvogt nebent ihm brauche“ und dieser letztere deponiert, er habe den Patienten gefragt, ob er mit dem Steinbrüchel abgemacht, er nehme ihn sonst nicht an, außer wenn Mr. Steinbrüchel zugegen sei. Darauf habe der Patient angeordnet, daß der Vogt in Anwesenheit von Steinbrüchels Mutter „seinen fleiß sölle anwenden“. Die Ge-

schworenen fanden, daß Mr. Steinbrüchel bei dem Schaden sein Bestes getan und voll bezahlt werden müsse, aber auch sein Nachfolger wurde nicht bestraft. Im Jahre 1721 sodann hatte H. J. Hotz von Wädenswil einen Patienten „an einer achsel in die Kur bekommen“. Er behandelte ihn dann 2 Jahre und 3 Wochen lang und forderte dafür 20 Thaler Arztlohn. Der Kranke war aber noch nicht geheilt und wir dürfen es ihm wohl nicht verübeln, wenn er an einen anderen Arzt sich wendete. Diesen klagte nun aber Mr. Hotz ein, er habe wider die Artikel gehandelt und sei ihm unwissend über sein Band gegangen. Es kam hinzu, daß die Geschworenen nach der Untersuchung des Patienten konstatierten, daß wenn dieser dem erst behandelnden Chirurgen „weiter stillgehalten, hette er ohne völlig curiert“, und der Prozeß endete zu Gunsten des Hotz. 1726 aber war der Ausgang eines ähnlichen Streitfalles des Chirurgen Trümpf von Rüschlikon gegen seinen Kollegen Schmid in Thalwil ein umgekehrter. Der letztere entschuldigte sein unkollegiales Verhalten mit Erfolg damit, „weylen der patient wegen Schmertzen und inflamation in gefahr wegen Eines hundbisses gerahten, dan er, Trümpf, bey 4 Tagen den patienten nit besuchet“. Recht hitzig und massiv ging es schließlich im folgenden Falle zu. Das Protokoll berichtet unter dem Jahre 1727, daß Chirurg Glättli von Hedingen dem Meister Hans Joh. Steinbrüchel von Bonstetten bei einem seiner Patienten ohne sein Vorwissen „über sein pflaster und band gegangen, worüber sie in Streitt und Schleghändel gefallen“. Die Geschworenen erkannten, daß sie beiderseits die ausgestoßenen unguten Worte zurücknehmen und fürderhin gute Freunde und Nachbaren sein sollen. Glättli hatte 3 $\frac{1}{2}$ Buße und das gewohnte Sitzgeld zu bezahlen.⁷⁾

In den meisten Fällen dieser Schelten suchte das Gericht zu erreichen, daß sich die Parteien gütlich einigten, „war aber die sach durch vermitlung gütlich verglichen“, steht dann in den Protokollen und daß dem gescholtenen Teil „sein ehrlicher Name wiederum zugestellt“ worden

⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 80, 43. V. 3. 58. q. J. 11. IV. 3. 3. 6.

⁷⁾ Z. Z. VII. 11. p. 45, 84. Z. VII. 5. p. 32, 65, 73.

sei. Auch von der „reparation seiner ehren“ ist die Rede oder davon, daß einer „seiner Ehren aber bestens verwahret“ sei. Der für schuldig Befundene „mußte vor der ganzen Gesellschaft purgiert werden und solle 2 fl 10 R bezahlen“, steht 1687 in einem solchen Falle, was auf ein bestimmtes Zeremoniell hinweist. Auch von 1720 finde ich folgende Verfügung in einem Schelthandel: „Weilen sie Beiderseits die sach zu entscheiden übergeben, als ward einhellig erkennt, daß Schwendimann solle ernstlich zugesprochen werden, in daß künftige freundlicher und liebreicher, wie es einem Ehrlichen meister wohl anstehe, mit Herren Hueber umgehen, solle auch 5 fl zu Buß bezahlen, Herren Huber vor einen Ehrlichen und braven Meister halten, darbey ihme die Hand geben, ohne um Verzeihung bitten um das beleidigte, Hingegen solle Herr Huber gleichfalls ihme die Hand bieten, ohne auch vor einen Ehrlichen Meister halten, welches auch geschehen, warmit die alten sachen sollen Tod und vergraben sein“. 1725 steht etwas kürzer: „solle Herr Vögelj den Herrn Chirurgen Heidegger mit Mund und Hand eine abbitt thun, auch das gewohnliche Sitzgeld bezahlen, nebst 30 fl zur buß“. Zutreffend werden beide Teile für schuldig befunden und über beide die Buße verhängt, „Soll ein jeder 1 fl oder ein gutes köpfli wyn geben, welches sie lieber wollind“, lesen wir 1693, wobei das letztere ja sicherlich für die Versöhnung der Gemüter nicht übel gewirkt haben mag.⁸⁾

Die überwiegende Mehrzahl der Streitfälle aber, die unser Zunftgericht beschäftigten, drehte sich um Honorarforderungen. Dabei handelte es sich weniger um eine Art Inkassofunktion, wie wir das etwa erwarten dürften, als vielmehr um Begehren auf Reduktion oder gar völlige Aufhebung der Arztrechnungen. Bei dem sicherlich recht ungleichen Bildungsgrad und Können unserer Scherer hatten es renitente Zahler eben sehr leicht, allzulange Dauer der Behandlung, Überarztnung oder gar falsche Behandlung vorzuschützen und die Chirurgen erleichterten ihnen dies noch in vielen

Fällen, indem sie unvorsichtigerweise Patienten von vornherein völlige Heilung versprachen, wo dies vielleicht gar nicht möglich war, für einen bestimmten Betrag abmachten oder auf eine genau begrenzte Heilungszeit sich verpflichteten, wie wir dies im Neujahrs-Blatt von 1927, Seite 68, gezeigt haben. In das Gebiet des einfachen Beistandes zur Eintreibung ausstehender Forderungen gehört es, wenn 1687 im Bottbuch steht, daß Hauptmann Eßlinger sich über einen Patienten beklagt, der „ihm unbezahlt aus dem Jahr gegangen“. Er bittet, daß man befehle, daß kein Meister denselben annehme, bevor er bezahlt habe. Die säumigen Zahler wurden aber auch persönlich vor die Geschworenen zitiert und, wie in einem Falle von 1714, verpflichtet, innert 8 Tagen zu bezahlen, „wo nicht, solle von hier ein Urteil geben werden“. Auch im folgenden Fall, wo der Chirurg von Rümlang einen Patienten in die Kur genommen, ihn nicht allein mit Medikamenten sondern auch an die sechs Wochen mit „Lige, Spis und Trank“ versehen und dafür 12 gl. 12 R fordert, bequemt sich der Angeklagte unter dem Drucke des Fünfergerichtes zu versprechen, er müsse gestehen, viel Gutes empfangen zu haben, jedoch weil er noch nicht kuriert, sein Verdienst gering und kein Vermögen vorhanden, in Zeit von 14 Tagen aus den Mitteln seiner Frau, die sie aus dem Bernbiet holen werde, zu bezahlen. Daß auch die Erben unter Umständen sich um die Begleichung der Arztkosten für Verstorbene drücken wollten, zeigt die folgende Protokollstelle: „Mr. Hotz Wädenswil prätendiert Arztlohn von einem patienten der gestorben; nun sage man, hab nicht rechte Mittel brucht, prüft sich aber uff Hr. Spital Arzt Zeender und Hr. Gschau Hr. Wegman. Ist erkannt man solle ihn zahlen.“⁹⁾

Um Forderungen gegen Drittpersonen, die ja vom heutigen juristischen Standpunkte aus nicht oder nur indirekt durchführbar sind, handelt es sich in den folgenden Fällen. Ein Junge hatte mit einem Schuheisen einen Knaben an der Nase „geklupet“, sodaß daraus ein böser Scha-

⁸⁾ Z. Z. VII. 11. p. 80, 108. Z. VII. 5. p. 30, 63, 43.

⁹⁾ Z. Z. VII. 11. p. 82. Z. VII. 5. p. 6, 85. Z. VII. 11. p. 88.

den entstand und ein Chirurg zugezogen werden mußte. Dieser stellte dann die Rechnung an den Übeltäter und weil derselbe sich weigerte zu bezahlen, kam die Sache vor das Fünferbott. Es verfügte, daß der schuldige Junge an den Arztlohn von 12 gl. 5 gl. bezahle, ebensoviel mußte der Vater des Kindes entrichten und dem Arzt hat man, „ob zwaren der Conto nit übersetzt, dennoch gütlich zugeredt auch 2 gl. fahren zu lassen“.¹⁰⁾ 1734 weigerte sich ebenfalls eine solche Drittperson von Wädenswil die vorgelegte Rechnung voll zu bezahlen, indem er geltend machte, daß er nicht glaube den Hans Treichler so übel beschädigt zu haben, daß dessen Behandlung 9 gl. 7 β ausmachen könne. Zudem wirft er dem behandelnden Wundarzte vor, er habe nicht nur keine geschworenen Meister, sondern auch keine unparteischen Landchirurgen zugezogen, um den Patienten zu besichtigen. Nachdem auch noch ein von ihm ins Haus des Kranken geschickter anderer Chirurg nicht zugelassen worden sei, glaube er, daß Patient und Chirurg zu seinem Nachteil unter einer Decke steckten. Der Handel scheint dann auch nicht ganz sauber gewesen zu sein. Die Geschworenen konstatierten nämlich nach Besichtigung des Patienten, daß die Angaben über seine Verletzungen weit übertrieben und der Arztkonto übersetzt war. Dieser wurde nicht nur ganz gestrichen, sondern dem betreffenden Chirurgen eine Buße auferlegt und dem Kläger für seine Kosten von 11 ⠄ der Regreß auf die Treichler und Chirurg Ryner gegeben.¹¹⁾

Wenn ein behandelnder Arzt einen anderen zur Mithilfe in einem Falle zuzog, so scheint in der Regel der letztere durch den Kollegen und nicht vom Patienten entschädigt worden zu sein. Schriftlich niedergelegt ist dies aber nirgends, weshalb Meinungsverschiedenheiten entstehen konnten. Den Anstoß zu diesem Brauche gaben wohl die Patienten, wie aus unseren Beispielen hervorgeht. 1733 waren die Chirurgen Tobler und Bürgi in Neftenbach hintereinander geraten. Sie hatten gemeinsam

einem Patienten die Hüfte wieder eingerenkt und Bürgi dafür den Arztlohn von 26 gl. einkassiert. Tobler klagt nun, daß er ihm seinen Anteil von 3 gl. nicht bezahle. Bürgi verantwortet sich aber, er habe den Tobler kommen lassen, damit er ihm beim Einrichten helfe. Nachdem dieser noch sechs Gänge zu dem Patienten gemacht, hätte er ihn wissen lassen, daß er seiner ferner nicht mehr bedürfte, um dem Kranken Kosten zu ersparen; die Besuche habe Chirurg Tobler wie andere gute Freunde gemacht. Bürgi mußte dann aber die 3 gl. bezahlen und wegen „ausgestoßener unguter Reden gegeneinander“ sich beide Parteien in das Sitzungsgeld teilen.¹²⁾ In einem zweiten Falle wurde Chirurg Suter von Kloten zu einer Frau gerufen um ihr einen Zahn auszuziehen. Wie er dann mit dem in der Wiege liegenden Kinde etwas spielte, gewahrte er, daß dasselbe einen Arm gebrochen hatte. Das Kind stand aber schon in Behandlung von Chirurg Forster und Suter weigerte sich, das Ärmchen einzurichten ohne die Anwesenheit des Kollegen, „weil solches ihme laut den Artikeln nit erlaubt, sonstens er syner nit nöthig gehabt“. Wie nun Forster von Suter 2 gl. 10 β für seine Mithilfe verlangte, meint der letztere, er habe für seine Mühe 3 gl. 24 β wohl verdient und ginge ihn der Anspruch Forsters nichts an. Der Kindsvater seinerseits weigert sich, zwei Scherer zu bezahlen, zumal Chirurg Forster den Bruch am Arm nicht bemerkte und das Kind verwahrlost habe. Forster kann aber beweisen, daß Chirurg Suter unter Zeugen gesagt, er wolle ihn aus demjenigen, was er fordere, bezahlen. Die Geschworenen verschieben die Anhörung der letzteren bis nach Neujahr, empfehlen jedoch, sich inzwischen gütlich zu einigen.¹³⁾ Recht schmerzlich war es sodann für den Chirurgen Stiefel von Stäfa, als er in einem Falle die Diagnose auf Oberarmfraktur gestellt hatte, der auf Begehr des Obervogtes aber zugezogene geschworene Meister Heidegger eine Schulterluxation feststellte und diese mit Hilfe eines Flaschenzuges

¹⁰⁾ Z. VII. 5. p. 66.

¹¹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 123, 125.

¹²⁾ Z. Z. VII. 5. p. 117.

¹³⁾ Z. Z. VII. 5. p. 139.

und eines dritten Chirurgen reponierte. Die Rechnung von Stiefel wurde durch die Geschworenen wegen der „Verwahrlosung“ und weil er von sich aus nicht den Geschworenen zugezogen, von 30 auf 9 gl. reduziert, außerdem mußte er zur Strafe das Sitzungsgeld bezahlen und erst noch von den ihm zugesprochenen 9 gl. den zugezogenen Chirurgen Kölliker von Egg entlöhnern.¹⁴⁾

Wirkliche oder vermeintliche Fälle von Überforderung und Gesuch um Herabsetzung der Arztrechnung sind dann recht häufig. So waren 1688 drei Metzger obrigkeitlich verurteilt worden, einem Stadtnecht Arztlohn und Tischgeld zu bezahlen, weil sie „selbigem seine rechte Hand schier gar abgehauwen“. Sie fanden aber die Arztrechnung gar zu groß und bitten die Geschworenen, dieselbe zu zensieren. Das Honorar des Chirurgen Hegi wird darauf von 12 auf 5 Rth. reduziert.¹⁵⁾ 1687 erscheinen Mr. Martin Schäppi von Oberrieden und Weibel Pfister von Wädenswil im Namen des Seckelmeisters Hüni von Horgen vor den Geschworenen. Der erstere deponiert, daß er für die Behandlung seines Patienten Hüni 60 Thaler fordere, „jedoch um des besten willen wölle er 100 ⠄ samt einem beliebigen Trinkgeld von ihm annehmen“. Der Anwalt des letzteren meint aber, daß Schäppi nicht so viele Arzneien gegeben habe, die so viel Geld wert seien. Dem Schäppi wurden hierauf 100 ⠄ und 4 Thaler Trinkgeld zugesprochen.¹⁶⁾ Im 18. Jahrhundert mehren sich solche Fälle. Man vergleiche darüber die Arbeit von A. Lang, wo weitere Beispiele angeführt sind. Die vom Geschworenengericht zumeist zugesprochenen Ermäßigungen waren denn auch zum Teil recht beträchtlich, sodaß die Patienten nicht ohne Erfolg sich an dasselbe gewendet haben. Ich notiere Ermäßigung von 30 gl. auf 20, von 134 auf 60 oder gar von 54 auf 15 gl. Zuweilen tritt auch der Pfarrer zu Gunsten der Patienten ein und der von Bäretswil schreibt 1717 an die Geschworenen, „daß

der Schärer unverschämt geforderet, mit 6 gl. vorlieb nehmen solle“. Das Urteil ging dann dahin, daß noch 4 weitere Gulden bezahlt werden mußten. Die ursprüngliche Rechnung hatte auf 10 Thaler geläutet.¹⁷⁾ Im übrigen scheut sich die Patienten nicht, von den Chirurgen spezifizierte Rechnungen oder gar Einblick ins Rechenbuch zu verlangen, wie Stallmeister Bluntschli, dem Meister Hagenbuch ein „Conto General“ von 12 Th. gestellt hatte, jener aber „ein Specialisierten Conto begehrte, welcher 28 gl. 30 ⠄ gemacht, begehre also das rechenbuch zu sehen, wie es übereinstimme“.¹⁸⁾ Auch die Geschworenen verlangten natürlich genaue Rechenschaft, um die Fälle beurteilen zu können. 1725 z. B. steht im Protokoll: „ward dem Chirurgo auferlegt seinen Conten Special zu machen, auch die patientin von punkten zu punkten befragt worden, ob sie die Medikamenten empfangen, welche mit Ja geantwortet“.¹⁹⁾ Ebenso verlangen sie 1729, daß ein Chirurg den Conto recht spezifiziere und „stund setze oder Tag, wann er zum patienten gangen“. Dieser hatte nämlich im Prozeß behauptet, daß der Meister seinem Knaben zulieb niemals extra nach Kloten habe kommen müssen und er zeigte eine Liste von Personen, die jener gleichzeitig dort behandelte, was mit ein Grund war, eine Reduktion der Rechnung zu verlangen.²⁰⁾

Nicht selten berufen sich die Patienten bei ihrer Beanstandung der Honorarforderung auf feste Abmachung mit den Chirurgen vor Beginn der Behandlung, sei es in betreff der Heilungskosten, der Heilungsdauer oder des sicheren Heilerfolges. So deponiert 1727 ein Patient, er habe mit Herrn Wirt „tractieret“ und Ihm 100 gl. versprochen, allein mit dem Vorbehalt, daß der Chirurg ihn um diese Summe völlig kuriere. Dieser kann aber mit Zeugen beweisen, daß keine solche Abmachung erfolgte. Seine weitere Forderung für Unkosten und Zuziehung zweier Geschworener beläuft sich auf

¹⁴⁾ Z. Z. VII. 5. p. 98.

¹⁵⁾ Z. Z. VII. 11. p. 89.

¹⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 81.

¹⁷⁾ Z. Z. VII. 5. p. 16.

¹⁸⁾ Z. Z. VII. 5. p. 24.

¹⁹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 55.

²⁰⁾ Z. Z. VII. 5. 91, 97.

24 gl., an die er 17 gl. zugesprochen erhält und es wird beiden Teilen freigestellt „sich zu separieren oder ferner bis zu völliger ausheilung sich mit einander zu vertragen“.²¹⁾

Nur ganz selten wird Armut als Grund für die Reduktion der Arztrechnung angeführt. Das mag damit zusammenhängen, daß die Chirurgen schon damals auf die Vermögensverhältnisse der Patienten Rücksicht nahmen, aber auch damit, daß sie verpflichtet waren, Arme in den Spital zu weisen. In der Ordnung der Landscherer 1768 steht darüber: „da es arme betrifft und da sie sehen, daß keine oder nur eine langwierige und kostbare, das Vermögen der Patienten übersteigende Cur zu verhoffen, solche Leuthe, je nach bewandten Umständen gerade nach der ersten oder zweyten, längstens aber nach appliciertem dritten Verband um Lobl. Allmosen-Amt allzuhohe Conti und kösten abzuheben an Lobl. Wund-Gschau und in die Hände der Oberkeitlichen Ärzten zu verweisen und transportieren zu lassen.“ Als 1728 ein Patient vor den Geschworenen beteuerte, daß er nicht in der Lage sei die Rechnung zu bezahlen, wegen eines noch unbrauchbaren Fingers, fanden diese, daß der Chirurg an dem Patienten das Seinige getan, daß auch der Conten nicht übersetzt, „ja wan der patient vermögend, Er ein Mehreres verdienet hete“. Der Patient wurde verpflichtet, im Verlauf von 14 Tagen den wohl verdienten Arztlohn von 9 gl. auszurichten.²²⁾ Ebenso wurde 1735 eine „arme Dienstmagd“, die den Chirurgen Trümpeler von Rüschlikon wegen übersetzten Arztkosten eingeklagt hatte, verurteilt, diesen mit 45 ℥ zu entschädigen. Er mußte dann allerdings das Sitzungsgeld bezahlen und der Obmann der Gesellschaft sprach ihm ernstlich zu, daß er inskünftig arme Patienten in den Spital weise, wohin diese gehören.²³⁾ Daß unsere Geschworenen zuweilen ein weiches Herz hatten, zeigt der Fall, wo sie dem eingeklagten Chirurgen Angst zu Regensberg 1731 ausdrücklich bestä-

tigen, daß er die Patientin 41 Wochen nicht allein mit „Veralimentierung zu Tisch und Beth“, sondern auch bei ihrem sehr mißlichen Zustand kunstgemäß behandelt habe, sodaß der Arzt „seiner Ehren bestens verwahret sein solle“. Trotzdem reduzieren sie die Rechnung von 134 gl. auf 60 Th., „weilen Herr Leitenant Vogel mit seiner Liebsten schon so vill Cösten gehabt“.²⁴⁾ Übrigens erfolgten die Reduktionen nur mit beidseitigem Einverständnis, wobei im allgemeinen die Chirurgen als der nachgiebigere Teil erscheinen. Viel widersetlicher waren die Patienten, wie ein Beispiel aus dem Bottbuch von 1721 zeigen möge. Darnach haben die Geschworenen „alle ersinnliche gründ außgesonnen den Baur dafür zu bewegen, daß er auch nicht begehre den artzetlohn abzusprechen. Halff alles nichts, darauf forderte man das sitzgelt, welches er auch abgeschlagen. darauf wardt erkennt, daß man kein urtheil hinaus geben solle, ward also die sach fruchtlos abgeloffen“ und beide Teile an die ordentlichen Gerichte gewiesen.²⁵⁾

Der beliebteste und allem Anscheine nach auch erfolgreichste Weg, um zu einer Reduktion der Kosten zu gelangen, war die Anklage auf fälschliche Behandlung, die ja bekanntlich gerade heute wieder eine vermehrte Bedeutung erhalten hat. Anhand der zumeist relativ kurz gehaltenen Protokolle ist es natürlich schwer, sich immer ein eigenes Urteil über die einzelnen Fälle zu bilden. Die Entscheide des Gerichtes zeigen aber zur Genüge, daß die Patienten oft allen Grund hatten, mit ihrer Behandlung unzufrieden zu sein und, das dürfen wir gerade den fünf Geschworenen hoch anrechnen, daß sie durchaus nicht einseitig nach ihren Standesinteressen urteilten, sondern in gerechter Weise den geschädigten Patienten zu ihrem Rechte verhalfen. Ich gehe etwas einläßlicher auf diese Fälle ein, weil sie uns willkommene Eindrücke geben in die damalige Behandlungsweise und das Verhältnis zwischen Arzt und Patient. Immerhin müssen wir uns darüber klar sein, daß es sich

²¹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 68.

²²⁾ Z. Z. VII. 5. p. 83.

²³⁾ Z. Z. VII. 5. p. 83.

²⁴⁾ Z. Z. VII. 5. p. 102.

²⁵⁾ Z. Z. VII. 5. p. 35.

hier um gerichtliche Fälle handelt, um Ausnahmen also, die zu verallgemeinern wir kein Recht haben und die notgedrungen unsere Chirurgen von ihrer ungünstigsten Seite zeigen.

Verfehlte Luxationsbehandlungen und geburshülfliche Fälle haben wir bereits im Neuj. Blatt von 1927 kennen gelernt (S. 71 ff.). In einem Zeitalter, wo man noch keine Ahnung von Röntgenstrahlen hatte, bereiteten begreiflicherweise auch die richtige Erkennung und Behandlung von Frakturen erhebliche Schwierigkeiten. Übersehen, ungenügende Reposition oder Verwechslung mit destruktiven Prozessen sind an der Tagesordnung. 1688 wird ein Meister eingeklagt, daß er einen Patienten 15 Wochen lang schlecht an einem Armbruch traktiert. Die Geschworenen sind auch dieser Meinung und der Chirurg verantwortet sich sehr schlecht. Sie verfügen in nachsichtiger Weise: „Weil Arzt und Patient schlechten lust zu einander haben, als möge der patient einen andern ihm beliebenden Arzett suchen“.²⁶⁾ Die Frage, ob Unfall oder Krankheit, hätte im folgenden Falle durch die moderne Röntgenologie leicht entschieden werden können. Eine Frau tut einen „Mißtritt“. Der Schaden habe sich mehr und mehr verschlimmert und nach einigen Wochen sagte der behandelnde Chirurg, „es seige auf dem fuß das krönlein ausgewichen, welches müsse eingerichtet werden“. Die Sache wurde aber nicht besser und der Patient begehrte von den Geschworenen zu wissen, „ob Herr Röuchli den Schaden der Kunst gemäß tractiert habe“. Diese fanden nach der Besichtigung, „daß der Schaden nit von einem fahl, sondern von einem schweren Haubtfluß herrühre“. Die beiden Parteien einigten sich dann gütlich.²⁷⁾ 1722 wird ein Chirurg eingeklagt, er „habe nicht kunstgemäß precediert“, indem neben der Ausweichung der Achsel auch der Arm entzwei gewesen sei. Wegen starker Weichteilquetschungen des Armes war das letztere übersehen worden. 1725 stehen in einem Falle die Knochen nicht gut auf-

einander und die Geschworenen konstatieren, daß der Patient nicht nach der Kunst geheilt „zumahlen die fibula und Schinen über Einander gestanden“. Der Chirurg muß das Sitzgeld bezahlen und darf statt der verlangten 5 nur 4 gl. fordern.²⁸⁾ Im Jahre 1733 wirft der Vater eines Patienten dem Chirurgen gar eine absichtlich falsche Diagnose vor, er könne unmöglich glauben, daß der Vorderarm gebrochen gewesen sei, wie der Scherer vor gebe, denn der Knabe habe den Arm noch ohne sonderliche Schmerzen in die Höhe heben können. Auch die Geschworenen können keinen Callus am behandelten Arm vorfinden und sie machen dem Chirurgen schwere Vorwürfe, daß er „mit Lügen umgegangen“. Sein Honoraranspruch wird von 8 auf 3 gl. reduziert und ihm eine harte Strafe angedroht, wenn in Zukunft etwas ähnliches nochmals vorkommen sollte.²⁹⁾ In diesen Zusammenhang gehört auch ein anderes Beispiel, das die Geschäftstaktik gewisser Chirurgen eigenartig beleuchtet. 1725 hatte ein solcher versprochen, einen Patienten in sechs Wochen zu heilen. Als die Zeit vorüber war, habe der Kranke ihn „hinweggewiesen, er aber mit gewalt ferner Eingetrungen wider all sein willen und sein Rahten“, obschon der Patient „unter seiner Cur beständig protestiert“. Die Geschworenen fanden denn auch, daß der Chirurg „bey diseren patientin auf eine unanständig und verbotene weiß sich eingetrungen und dann noch nichts fruchtbarliches Effecturiert, der patient ungetrostet“. Er hatte sie außer den abgemachten sechs Wochen noch vier Monate lang behandelt und erhielt statt der verlangten 15 gl. 26 ß nur 4 gl. zugesprochen.³⁰⁾

Zahlreich sind sodann die Fälle, wo wir nach der heutigen Terminologie Osteomyelitis und vor allem tuberkulöse Abszesse diagnostizieren würden. Sie haben schon wegen ihrer langen Dauer gerne Anlaß zu Streitigkeiten gegeben. So ist 1720 davon die Rede, „wie auch das

²⁶⁾ Z. Z. VII. 11. p. 75.

²⁷⁾ Z. Z. VII. 11. p. 75.

²⁸⁾ Z. Z. VII. 5. p. 38, 63.

²⁹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 113.

³⁰⁾ Z. Z. VII. 5. p. 57.

ganze bein und der knochen hol worden, daß er es hat aufschneiden müeßen“. Der Chirurg wird in seiner Forderung geschützt, ebenso im folgenden Fall von 1731, wo von Luxation, Fissur und „ungesunder Complexion“ berichtet wird, welche zur Eiterung und Abgang von Knochensplittern führten. 1721 waren Abszesse in der Achsel nach einer Behandlung von zwei Jahren und drei Wochen noch nicht geheilt und der Patient behauptete gegenüber dem Chirurgen, „weilen er ohne nicht curiert, so meine er, er seye ihm nicht schuldig so viel zu bezahlen“. Die Geschworenen schützten den Arzt, reduzierten aber trotzdem seine Forderung von 20 Th. auf 28 gl.³¹⁾ 1721 ist von einem Knaben mit „Katzen-Kopf am Knie“ die Rede. Sein Vater beklagt sich, die Frau des Chirurgen hätte gesagt, sie könnte ihn kurieren, wenn sie ihn im Haus hätte. Jetzt könne er nicht mehr gehen, „haben auch allso nur gesucht ohne umb das gelt zu bringen“. Die Eltern hatten nämlich ausdrücklich gewünscht, daß wenn der Knabe nicht mehr zu heilen sei, man es ihnen offbare. Auch die Geschworenen ermahnen den Chirurgen, daß er inskünftig den Leuten nicht mehr verspreche, als er halten könne. Von den noch ausstehenden 9 gl. sprechen sie ihm 7 zu, „nicht um Arztlohn, sondern um das Kostgelt“.³²⁾ Im gleichen Jahre steht in einem anderen Falle, daß der „schenkel der gestalten verderbt, daß alles mit Materj ausgefüllt gewesen, darzu habe sie noch den Glid-schwamm am knei bekommen“. Der Arzt hat dann das Knie aufgeschnitten, auch mit dem Glüheisen hantiert und die Frau geheilt. Die Geschworenen finden, er habe den Konto zu hoch angesetzt, immerhin viele Mühe gehabt; die verlangten 40 Th. werden auf 46 gl. reduziert. 1715 wird wiederum von einer „großen ganglion geschwulst“ berichtet und von der Weigerung, die lange Behandlung zu bezahlen. Der Knabe war zuerst zwei Jahre lang in Behandlung eines Chirurgen, darauf kam er in den Spital und von hier wieder zu einem Chirurgen,

der „ine 1½ Jahr tractiert mit medicamenten, Speiß und trank“. Auch 1725 muß der Scherer in seinen Forderungen geschützt werden in einem Fall, wo die Geschworenen konstatieren, daß der „Schaden schrophuloß“ und daß eine längere Zeit zur völligen Heilung nötig sei. 1729 behandelt ein Chirurg einen Knaben 1 Jahr und 2 Monate an „schrophulösen geschwähren“ und verlangt dafür 112 gl. Er muß sich vor Gericht sagen lassen, daß nicht er, sondern die von einer „Schwabenfrauen beschickten Arzneien“ den Patienten geheilt hätten. Auch die Geschworenen halten seinen Konten übersetzt und sprechen ihm nur 70 gl. zu. 1714 hat ein anderer Chirurg ein siebenjähriges Kind behandelt, welches „scrofeloß“ war. Die Eltern werfen ihm vor, daß er am Ellbogen eingeschnitten und das Kind „gleich große Schmerzen bekommen am Hendlj und das Hendlj Henken lassen“. Er hätte also ein Stück vom Nerven weggeschnitten.³³⁾

Von Amputaten ist nur zweimal die Rede in den Akten unseres Gerichtes; 1718 hatte ein Patient eine große Geschwulst an der Hand, die vom behandelnden Chirurgen geöffnet wurde. Vor Gericht wirft ihm der Patient nun vor, „daß ihme der artzet gedenket die handt abzunemmen, auch mit stark erweichenden Mitteln überall verderbt“. Die Geschworenen stellen fest, daß von beiden Parteien Fehler gemacht worden seien und sie verfügen, daß der Arztlohn aufgehoben und keiner vom andern etwas zu fordern habe. Auch im Jahre 1736 wirft man einem Chirurgen vor, daß er einer Patientin „vorgeben, das wan sy in den spithal werde kommen, iro das bein abgestoßen werde, da nahen iro forcht eingejagt worden“. Der Scherer verantwortet sich, daß die Tibia 3 Zoll bloß gelegen habe und unter dem Verband Würmer gewesen wären und er vermeine, er habe seine Sache ehrlich verdient.³⁴⁾

Auch das Glüheisen scheint hier und da die Leute widerspenstig gemacht zu haben. 1721 deponiert der Mann einer Patientin, der Chirurg

³¹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 31, 100, 32.

³²⁾ Z. Z. VII. 5. p. 33.

³³⁾ Z. Z. VII. 5. p. 34, 13, 85, 91, 8.

³⁴⁾ Z. Z. VII. 5. p. 25, 150.

habe bei dieser „faul fleisch wachsen lassen, daſſrauff habe er mit Heißem eisen das fleisch weggebrandt, ſodaß ſeine frauw erschrockenliche ſchmerzen außgeſtanden und lieber sterben wolte, als noch mahlen auf diese weis ſtill zu halten. Hette also leichter und mit beſſeren Maniren ſeine frauw Heilen können“. In einem anderen Fall von 1718 berichtet der behandelnde Chirurg, „daß der ſchaden fistuliert mit einer caries, habe mueßen deretwegen das Cauterium vornehmen“. Über die großen Schmerzen und die bescheidenen Narkotisierungsvorſuche bei ſolchen Operationen orientiert auch die folgende Notiz über einen Knaben, der 1728 $1\frac{1}{2}$ Jahre lang an dem ſogenannten „Ungenambten“ behandeltd wurde. Der Chirurg habe während dieser Zeit „mit ſolichen ſcharf Etzenden Mitteln dergestalten zugesetzt, daß er ſoliches nit länger hete mögen erleiden, ohne in äuerſte Lebensgefahr zu gerathen. Noch die ſeinigen ſolich nämlich Geſchreyh Lang anhören können. Wann Er dem patienten ein Corrosiv aufgelegt, habe er ein Halben Stotzen vol brandten wein müßen trinken, damit Er in der völle die ſchmerzen nicht empfinde.“ Der Scherer erhält statt der verlangten 54 gl. 7ß nur 15 gl. zugesprochen. Weniger ſchmerhaft war demgegenüber das Räuchern, das auch hin und wieder erwähnt ist.³⁵⁾

Über ſtreitige Augenfälle wird viermal berichtet. 1737 hatte einer beim Schießen im Schützenhaus „eine gefahrliche augenwunde da nahen bekommen“ und weil diese ſo gefährlich und der behandelnde Chirurg keinen geschworenen Meister zugezogen hatte, wurde er bestraft. 1722 vernehmen wir, daß ein Knabe durch eine Tabakpfeife, welche mit Pulver angefüllt gewesen, „übel an den augen ſeyt geschändt worden“. Der behandelnde Chirurg behauptete, daß der Schaden nicht ſo groß ſei, weil der Knabe zuvor ſchon „Blöde augen“ gehabt habe. Gefährlicher war der Fall von 1727, wo beim Schneeballwerfen ein Knabe ſein linkes Auge verlor. Die geschworenen konstatieren, daß ein harter Gegenſtand in dem verhängnisvollen

Schneeball gewesen ſein müſſe und der behandelnde Chirurg „alles fleyßes und Ernstes um disere Cur Examiniert und befragt worden, aber aus ſeiner Relation befunden, daß er ſein möglichstes getahn“. Nicht ſo gut aber ist 1717 ein Scherer davongekommen, der ein $4\frac{1}{2}$ -jähriges Büblein behandelte, „welches blöterlj umb die aug, Ein wenig roth, gab Ihme ein umſchlag über die ſtirn und ein ſalb um die Augenlider zu ſalben“. Die Augen hätten dann stark gefloſſen und „die ſterne gantz dunkel worden“. Ein zugezogener Feldſcherer ſagte, daß nichts mehr zu retten und die Augen verloren ſeien. Der behandelnde Arzt verspricht, „weilen die ſach ſo übel außgefallen, bitte umb verzeihung, wohe das kind gehrn erhalten“.³⁶⁾ Wir kommen nun zu den inneren Krankheiten. Von der Salivationskur bei Syphilitischen hören wir mehrfach. Ob dieselbe bei einer Eiterung am Skrotum mit Recht angewendet wurde, können wir nach den wenigen Angaben im Protokoll nicht entscheiden. Auf jeden Fall waren die Geschworenen dieser Ansicht und ſie erachteten es für nötig, dem reklamierenden Patienten zuzusprechen, „daß er ſo undankbar ſeyt gegen den artzet, ſolle allſo zur ruhe gewißen ſeyn“. Um einen sehr fortgeschrittenen Fall handelt es ſich ſodann, wenn 1719 steht, daß bei einer Frau „in dem Hals das Zepfly angegriffen, ja gar verfessen, eine vollkommene franzöſe krankheit, an dem gehör ſehr lite, ſchier nichts hörte“. Daß hier auch eine Kur von 28 Wochen nicht zur Heilung führen konnte, begreifen wir. Trotzdem reduzierte das Zunftgericht das Arzthonorar ganz beträchtlich, offenbar deshalb, weil der Chirurg in unvorsichtiger Weise gesagt hatte, er wolle keinen Arztlohn, bis die Patientin kuriert ſei. In einem Prozeß vom Jahre 1715 sagt der Mann einer Patientin ſodann, daß der behandelnde Chirurg ebenfalls versprochen habe, ſeine Frau völlig in den Stand zu ſtellen, was aber nicht geschehen ſei. Obſchon er den Arzt nicht mehr wünschte, ſei er trotzdem gekommen und habe unnötige Kosten verursacht. Der Chirurg verteidigt

³⁵⁾ Z. Z. VII. 5. p. 34, 26, 82, 31, 151.

³⁶⁾ Z. Z. VII. 5. p. 155, 40, 71, 19.

sich, die Frau sei fast überall „cancros und fistulos“ gewesen und habe sich bei der Salivationskur nicht verhalten, wie er ihr vorgeschrieben. 1717 endlich wird berichtet, daß gar ein Stümpfer „mercuriert“ und Vitriol gebraucht habe. Er wird vor die Geschworenen zitiert und ihm aus dem Privileg-buch der Scherer vorgelesen, nach welchem solches „Hoch verboten vor den Franzosen Churen“ und er gelobt, sich dergleichen nicht mehr anzunehmen.³⁷⁾

Um ausgesprochene Phthise dürfte es sich wohl in den folgenden Fällen gehandelt haben, wenn z. B. 1731 von einer Patientin die Rede ist, die einen „schrofulosen Zustand gehabt“, der nicht beseitigt werden konnte, trotzdem die Patientin beim Chirurgen ins Haus aufgenommen worden war. Ebenso steht 1730, daß der Chirurg zu Zollikon eine Frau 12 Wochen, bis an ihr Ende, in seinem Hause in der Kur gehabt habe, „an einem schrophulösen Zustand“. Noch im gleichen Jahre erfahren wir, daß ein anderer Chirurg einen Knaben, „der voll serose schrophlen und hectische Krankheiten an sich habe gehabt“, bis zu dessen Tode in seinem Hause verpflegte. Beanstandet wurde in diesen Fällen allerdings nicht die falsche Behandlung, sondern die Höhe der Verpflegungskosten.³⁸⁾

Als Präventivmaßnahmen gegen falsche Behandlung haben wir in den Landscherrerordnungen bereits die Bestimmung kennen gelernt, daß in allen schweren Fällen und vor allem in solchen, die zu einem gerichtlichen Nachspiel führen könnten, die geschworenen Meister der Stadt zugezogen werden mußten; siehe S. 83. Aber auch die städtischen Meister waren zu diesem Vorgehen angehalten, wie ihre Ordnung von 1670 zeigt.³⁹⁾ Es wird denn auch den sich verfehlenden Scherern stets diese Bestimmung ins Gedächtnis zurückgerufen und manche, die sich nicht daran hielten, eingeklagt und bestraft. Ein Meister entschuldigt sich, es seien 30 Jahre, seit ihm die Ordnungen vorge-

lesen worden seien und er habe die Bestimmung inzwischen vergessen. Zuweilen wurde in komplizierten Fällen der Rat der sogenannten Gschau eingeholt, das ist die aus Ärzten und Wundärzten bestehende Aufnahmebehörde in den Spital, wie 1725, wo „der Afect von solcher beschaffenheit gewesen, daß keine Medicamente haben wollen anschlagen“.⁴⁰⁾ Das heutige Prinzip, daß schwere Fälle in den Spital gehören, ist nirgends ausgesprochen, wohl aber, daß Arme und Unvermögende dahin zu verbringen seien.

Die häufigste Maßnahme zur Bestrafung von Künftfehlern war die Reduktion oder völlige Aufhebung der Honorarverpflichtung. So erhielt 1715 der Chirurg Boller von Uster statt der begehrten 24 Th. nur deren 6 zugesprochen. Sein Schuldner hatte allerdings vermeint, gar nichts zu geben, ja sogar verlangt, daß Boller noch den anderen Arzt bezahle. Ebenso weigerte sich 1728 eine Patientin ihren Chirurgen zu honorieren, worauf sie noch bemerkte, er „solle zufriden sein, daß sy im nicht noch Gelt außen fordere“. Die Geschworenen verfügten, daß derselbe „seines artzet lohn Halber ab und zu ruh gewißen sein solle“. Auch ein Mitmeister, den dieser zugezogen, wurde bestraft, „weil sy beiderseiths gefählt und keiner obgemelter wundartzeten den schaden erkennt, so soll jeder das halbe sitzgeld erlegen“.⁴¹⁾

Als Entgegenkommen gegenüber den Patienten müssen wir es auch betrachten, wenn verfügt wurde, daß eine noch nicht vollendete aber bezahlte Behandlung ohne weitere Entschädigung zu Ende geführt oder gar eventuelle nachträgliche Rezidive gratis vom Scherer besorgt werden mußten, wie 1718, wo es heißt, „soll der Chirurg schuldig sein ohne einige kosten des patienten, wann etwa sich der schaden sollte öffnen, biß sy geheilet“ die Behandlung fortzusetzen.⁴²⁾

Natürlich wurden bei der Strafbemessung auch die Fehler der Patienten mitberücksichtigt, wel-

³⁷⁾ Z. Z. VII. 5. p. 24, 27, 10, 18.

³⁸⁾ Z. Z. VII. 5. p. 100, 93, 97.

³⁹⁾ Siehe Beilage II.

⁴⁰⁾ Z. Z. VII. 5. p. 49.

⁴¹⁾ Z. Z. VII. 5. p. 10, 81.

⁴²⁾ Z. Z. VII. 5. p. 26.

che die Scherer bei ihrer Verteidigung in den Vordergrund stellten. Sie bestanden darin, daß die Kranken die verschiedenen Anordnungen des Arztes nicht befolgten oder überhaupt vor Beendigung der Behandlung einen anderen Arzt aufsuchten. So steht denn 1718 in einem Protokoll, „weilien der fehler auf beiden seiten, ein ausgemachte sach sein, der artzetlohn aufgehoben und keiner dem andern was aufzuheben verpflichtet sein“. Auch 1722, als zwei Scherer eine Schulterluxation einzurichten unterließen, heißt es, „daß der fehler sowohl auf des patienten als der Artzet seiten“. Der eine Chirurg hatte die bereits empfangenen 4 gl. wieder zurückzugeben, und der andere mußte dazu 4 gl. bezahlen und beide Parteien sich in die Unkosten teilen.⁴³⁾

Nicht selten wurde ein Scherer verurteilt, nicht nur auf seinen Lohn zu verzichten, sondern auch für die fernere Behandlung durch einen anderen Arzt aufzukommen oder wenigstens einen Teil daran zu bezahlen. 1723 hatte der Chirurg zu Altikon einen Patienten in Wiesendangen „übel traktiert und verderbet“, sodaß dieser den Chirurgen Kronauer von Winterthur kommen lassen mußte, welcher dann eine Rechnung von 64 gl. stellte. Das Zunftgericht entschied, der Altikoner Arzt solle das Bottgeld bezahlen, dazu an die Rechnung von Kronauer 46 Gulden und für den Rest hatte der Patient selbst aufzukommen. Ebenso mußte der Chirurg zu Kaiserstuhl, der 1729 eine Schulterluxation sechs Wochen lang behandelte, ohne sie zu reponieren, das Sitzgeld bezahlen und die ganze Rechnung des nachträglich zugezogenen Kollegen. Auch 1736 verlangte eine Patientin vor Gericht, daß dem erstbehandelnden Arzt, der sie ein Jahr lang „an einer angina in dem hals in der Cur gehabt“, nicht nur seine Rechnung gestrichen, sondern weil er schuld sei, daß sie mit einem zweiten Arzte in so große Unkosten gekommen, auch noch zu ihrer Schadloshaltung verpflichtet werde.

⁴³⁾ Z. Z. VII. 5. p. 25, 41.

In den Akten ist dann von einem „Loch im Hals“ und von einem „Zäpfli, das allerdings weggefalen“ die Rede (Lues III) und die Geschworenen verfügen eine Reduktion des Honorars von 8 gl. auf 8 fl und die Bezahlung des Sitzungsgeldes. 1738 schließlich, als wiederum der Chirurg zu Kaiserstuhl eine „verrenkte Hand übel curiert“, wurde seine Rechnung für achttägige Verpflegung und 20-wöchiges Verbinden von 19 auf 10 gl. reduziert und er mußte außerdem das Sitzungsgeld bezahlen und 3 gl. für den nach ihm gebrauchten Kollegen.⁴⁴⁾

Zu einer Entschädigung, sogar in Naturalien, an den falsch behandelten Patienten, wurde Rudolf Schwarzenbach 1717 vom Gericht verurteilt. Er hatte eine Achselluxation nicht richtig eingerichtet, sodaß der Patient seinen Arm nicht mehr gebrauchen konnte, und er mußte, „da seine Cur nit nach wunsch ausgefallen, 6 Mütt Kernen geben und das 6 Jahr nach einander, jedes Jahr auf Martini 1 Mütt“. Auch 1734 hatte ein Chirurg von Rüti nicht nur die vom Almosenamt ihm für die Behandlung eines Patienten zugesprochenen 14 fl dem letzteren zu übergeben, sondern dazu noch 6 fl und außerdem das Sitzungsgeld zu bezahlen. 1738 endlich verlangte ein Patient, der „an einer verrenkung des linken Fußes übel curiert“ war, daß der Arzt „ihne indemnisiere, ja der sohn sagt, er schlage ihme den vatter heim, müsse ihne verpfänden oder sonst versorgen“. Der Chirurg wurde dann verurteilt 5 fl 10 B Sitzgeld und 5 fl Buße zu bezahlen, dazu dem Patienten an seinen Schaden 30 fl . Wie ein Chirurg sich zur vollständigen Erhaltung eines erblindeten Kindes verpflichtete, haben wir bereits gezeigt. Aus dem Jahre 1643 schließlich erfahren wir, daß der Untervogt Benninger von Embrach, der eine Frau „mit Artznen so verderbt, daß ihydro die Schenkel abgenommen werden müssen“, dieser eine Verpfändung im Spital, 30 gl. Honorar für den Spitalarzt und 10 gl. Buße zu bezahlen hat.⁴⁵⁾

⁴⁴⁾ Z. Z. VII. 5. p. 45, 88, 150, 163.

⁴⁵⁾ Z. Z. VII. 5. p. 22, 128, 162 und Z. VII. 1. 17. p. 4.

Anhang.

Beilage I.

Die erste Ordnung der Gesellschaft von 1503 mit Zusätzen aus den Jahren 1529, 1544, 1545 und 1558.¹⁾

Item soll der pfläger, der dann zümal unser gesellschaft pfläger ist Einem jeglichen, der unser gesellschaft empfachen will, vorsägen dis nachgeschriben ordnungen, wie Hinach volgt

Zü dem Ersten so sol er mit niemand kein gesellschaft haben usserhalb der gesellschaft, Es syge scherer oder Bader ongefärdt Er syg dann unser gselschafft.

Item Es sol auch niemandt uff sine kunden stellen Weder durch sich selbs, noch durch ander vonn sinen wegen.

Item unnd sol auch keiner dem andern der unser gselschafft an nimpt uff sin werckstatt stellen noch schaffen getan werden, Oder yemandt von synen wegen.

Item Es sol auch keiner Inn unser gselschafft dem andern uff sine Dienst stellen Es sy dann nit me dann ein monadt zu sinem zil.

Item man sol öch kein üppiklich bäd haben Noch niemanden andern züsamien welben²⁾ weder er noch die sinen, Noch nieman von sinen wegen, Es sol öch niemand den andern In kein standen zü sammen lassen sitzen Sy sygent dann Eelich personen, die zü samien gehörent. Oder Eelich natürliche geboren geschwistergit Es sol auch niemand In keinem wasserbad, In heimlichen wincklen baden, Noch in keine kamer verfüren, damit biderben lüten jre kind und ander die Iren nit geschmächt, oder geschenkt werden.

Item Es sol auch dehein Bader Nieman verdingen, weder wyb, noch man. Die meister Bader mögent auch das stuck mindern, oder meren nach Irem gefallen.

Item Es sol auch dehein Bader uff die brugg louffen, weder Er, noch die sinen Oder yemant von sinen wegen oder anderschwo hin, und deheimerley kouffen, und darumb ein, oder einy laden sölchis zu verbaden. Es syg dann sin kund und Och nieman kein Badgelt schenken, oder anders, damit er Im sin kunden, oder anders abzüch.

Item Es sol auch ein Jeder loben, sinen Harnist und gewer zü haben.

Item Es sol auch ein Jeder sine knecht über viertzechen tag nit han, Er sol sy dem zunfftmeister presentieren unnd überantwurten zü loben. Das zü halten So Im dann fürgehalten wirdt.

Item wo auch diser obgeschribner stucken, eins oder mer, ald alle nit gehalten Sunder gebrochen wurdent Sol hinstan zü den meistern, Ein darumb zü straffen nach gelegenheit der sach. Und ist diese ordnung gesatzt und geben, uff mentag nach sannt frenen tag, Als man zalt vonn der geburt

unsers lieben Herren Jesu christi fünfftzechenhundert, und drü Jare. —

1503.

Dise obgeschribnen stuck Sol ein Jegklicher, der unnser gesellschaft kouffen wil, Einem pfläger So dann zü zitten ist oder gesetzt wirdt By sinen gelopten Handgebnen trüwen an eyds statt halten, Den volg und gnug tün, alles erberlich geträlich unnd ungefährlich.

1503.

Als dann mine meister scherer und Bader Etlich spenn, under Inen bishar gehept hend, von des scherens unnd schräpfens wegen So habend sich erkent, das sy gütlich In der sach handlen wellint, und das mine meister die schärer söllent dry man nemen, und die meister Bader och dry / Die zü samien sitzen unnd artickel setzen, daran sy mögent kommen, und wenn die allso gesetzt werden So sol der pfläger Ein frag haben was dafür ein mer werde, daß dann der minder teyl, dem meren folgen sölle, und darby stäts beliben an menglich jnred. Allso nach des pflegers ummfrag ist under den meistern das mer worden, das sy diese Hienach benempten Artikel söllent und wüllent unzerbrochenlichen halten und hanthaben wie sy denn gestelt, gemeret und angenomen habent.

Zü dem ersten so söllent mine meister Bader blyben by dem brieff so von unsren Herren kleinen und großen räten mit der statt zürich angehencktem Secret bestätigt ist Der allso lut, das die Bader nit söllent äder lassen och niemand erfordern zü scheren...³⁾ und usserthalb der Badstuben, oder jn der hütstuben⁴⁾ niemandt söllte scheren —

Zü dem andern So söllent mine meister die schärer hinfür niemandt In den Badstüblinen schräpfen, weder durch sich selbs, oder durch sine dienst Es söllent auch die Bader wenn sy berüfft werdent jn den Badstüblinen ze schräpfen, niemand scheren Sunder sy by jren schärern lassen scheren.

Zü dem letzten So söllent mine Meister schärer, unnd Bader gemeinlich die artickel So dann vergriffen sind jn dem permentin zedell halten und ob yemandt wer der wer Semlich vorgemelt artickel nit hielt oder verschaffte nit gehalten werden Durch sich selbs, oder durch sine Dienst Allso offt das beschicht, so sol einer minen meistern verfallen sin zechen schilling Haller one gnad. Es möcht sich och einer so gröblich hier Inn übersechen die meister liessent es by diser büs nit blyben Sunder Inn höcher straffen Je nach jrem gütten beduncken. Das ist beschechen uff mentag des ersten tags mertzen Im fünfftzenhundert zwentig unnd dem Nünden jare.

1529.

¹⁾ Z. Ms. Z. VII. 4 b.

²⁾ Vergl. Martin a. O. p. 88. Anm.

³⁾ Ausgekratztes Wort, innerhalb.

⁴⁾ Abziehstube.

Uff Süntag nach sant niclausen tag im ... habent mine meister gmeinlich in offnem bott minen meisteren den baderen nach gelassen das sy hinfür wol mögend in jren badstuben den kunden das har abhauwen aber die andern artickell söllend stiff ghaben werden by der büs wie oben anzeigen ist.

Wyter habent mine Meister Schärrer und Bader uff Sonntag vor dem Nüwen Jarstag Im vierundvierzigsten Jar Inn einem Gemeinen Bott angesehen und Erkennt Wellicher unnder Inen Einen Leerknaben dingen unnd annemmen, Das er das thün sölle Inmaß wie Hernach stät, Namlisch das Er Inn nit nächer oder umb minder, Er welle Inn glych Zvey oder Drü Jar haben Annemmen noch dingen, dann umb Zwölff guldin, Doch mag er meer wol nemmen. Unnd so bald dann der Leerknab In die Leer Jar gat, sol Er angenentz dem Meyster so Inn angenommen Zwen guldin auch den Meystern Schärrer unnd Badern, fünffzehen schilling, unnd dem Stuben knecht Ein schilling ußrichten unnd geben. Unnd darnach der meyster den Leerknaben versuchen, So dann der knab von dem meyster welte Söllen die Zwen guldin Ime dem meyster belyben unnd verfallen sin wann Er aber belypt, sollen die Zwen guldin an dem Leergelt abgetzogen werden. Fügte sich aber das der Leerknab an redlich ursachen von sinem meyster luffe, So sol er ganntzen lon verfallen sin, unnd sol der meyster dem Leerknaben, oder dem der sich sinen annimpt, söllichs nit nachlassen, Dann wa Er das nit thäte So sol er Ein pfund Haller und fünff schilling verfallen sin, Unnd dartzü der Leerknab von Im Erkennt werden.

So sich aber begäbe das Einér Einen Knaben dingen oder Annemmen welte der Ettwas uff dem Handwerk kündte unnd vermeinte Inn dadurch nächer zu dingen dann umb zwölff guldin, Sol Er doch Somlichs zethünd nit gewalt haben Sonnder das Eemaln ers thüt, an gemein meyster bringen. ~~tierd nach tott~~ Unnd Zü Letst uff den Zweintzigsten tag Herbst monats Im fünffundvierzigsten Jar Habennt Gemein meyster Schärrer unnd Bader Inn Einem gemeinen Bott sich Erkennt unnd

Beilage II.

Gesellschaftsordnung vom Jahre 1670.¹⁾

1. Es soll ein jeder, der die Kunst Ehrlich und redlich erlehrnet, und erwandert, und das Authentisch erscheint, Selbige zu üben begerth, sich bey der Gesellschaft Obman anmelden, und anhalten, daß man jhne in das Meister Recht uff und annemmen wölle: Worauff der Obman Ihne zu dem fördersten Herren Examinatore wÿßen wirdt, umb by ihm tag zu seinem Examen zu erwerben, der es dem Herren Obman widerumb eröffnen, und fehrner anleitung zur berüffung geben wirdt, der jedem Herren Examinatori 1 flf 16 B erlegen soll,

¹⁾ Z. Ms. Z. VII. 11.

Enntschlossen das fürterhin kein meyster oder eins meysters knecht Einem anndern meyster über sine gepänn oder über Ein krannken gon, Oder ußbinden, unnd sich des Benntz annemmen Oder beladen sölle Ob schon der krannck Eins anndern begerte, unnd nit mer by dem Ersten meyster beliben welle, Damit aber dehein kranncker verhindert wird wann dann Er der krannck oder verwundt, mit dem Ersten meyster überkompt unnd Inn zufriden gestelt. So mag Er sich darnach verbinden lassen nach sinem guten Bedunkn, Doch sol kein Meyster den kranncken zü verbinden annemmen, Er habe dann den Ersten meyster gefragt, oder wüsse sunst wol, das Er von dem kranncken zu friden gestelt sige, Demnach mag Er Inn wol verbinden unnd zü artzen annehmen menigklich halb ungesumpt,

Wo aber Einicher oder mer sölliche Erkanntus übersächen unnd nit hielten So sol Er gemeinen Meystern so dick unnd vil Er das übersicht, Ein pfund unnd fünff schilling zu büß verfallen sin Es möchte sich auch einer Harjnne so groblich unnd gefährlich übersächen mine meyster wurden Einen höher unnd thürer strafen je nach gestalt der sach unnd einer gehandelt hat.

Mine meister scherer unnd bader sind in einem pott mit ein heligem eins wordenn daß mine meister scherer nid sond schrepfen weder in der statt noch usserthalb der statt weder er noch sine Dienste, auch sol kein pader weder er noch sine Dienst nid sond lassen in der statt noch usserthalben niemen pi der püs zechen schilling es möcht sich einer so gröblich über sechen, mine meister wurden es darby nit pliben lassen nach gestalt der sachenn, und ist dieser artickel gmacht und gimerett wordenn, uff sonntag deß 24. tag julius deß 58. jars.

Dysere Ordnung und Satzung Sol och Einem Jeden, Der unnsrer Gesellschaft Empfacht unnd Annimpt vor gemeynen meystern, vorgeläsen unnd von Im zu halten zu gesagt und gelopt werden.

und so selbige an jhne gethane fragen halber vernügt, jhme als dann daß Meister Recht wol mögend folgen lassen; wan er aber nit nach vergnügen bestunde, soll Er weiters zu wandern gewißen werdenn, wann Er ußert unser Statt das Handwerk und die Kunst erlehrnet hat, soll Er ynschreibgelt bezahlen 3 flf , ußert unser Statt Herren und Oberen Grichten und Gebieten aber 3 gl. und dem Stubenknecht 5 B .

Es soll kein Meister denn andern uff seine Kunden, patienten, Dienst, noch Barbier Stuben stellen, weder durch sich

selbst, noch durch ander Leuth, under was tittel oder für wande es jmer were. Es soll auch keiner den anderen nit verlümbeden, hinder reden, noch in ander weg zum prajudicio seiner Ehren, weder heimlich noch öffentlich nit angryffen, und so sich einer hierin übersehe, das es kundbar uff einen wurde, der soll der Gesellschaft 5 ℳ zur Buß bezahlen, und öffentlich Reparation der Ehren zethun schuldig sein.

3.

Es soll kein Meister kein Beckj, weder an Sontag, Feiertag noch Bättagen ußhin henken, auch nit Barbieren dardurch er sich selbst an der Predig versaume, Es zeige dann ein eehrliche, wichtige ursach. Es soll auch einer Mehr nit als 10 Beckj oder Stuck, und Minder nit als 4 ußhin hencken, auch weder an die Mauren, noch leden zu mahlen befütgt sein, alles by 10 ℳ zur Buß, so offt es beschicht.

4.

Es soll kein Meister mit einichen Stümpler Störer oder sonst unadmittiertem und unredlichem Arzet, weder mit verbinden noch ander weg einiche gemeinsame nit haben by 2 ℳ 10 ℳ zur Buß.

5.

So einem Meister ein Schaden zu curieren anvertraut wurde, der von Streitigkeit entstanden, und Streitigkeit doruß entstahn möchte, oder sonst Schäden die lebens halber gefährlich oder verdechtig weren, Mag Er das Erste Band woll thün aber dann soll Er schuldig sein, des schadens halber die Geschwornen Meister zebrichten und besichtigen zu lassen, damit wan die Richter dessen, und ob der Artzet nach der Kunst gehandlet, bricht begérthend by ihren gethanen Eiden bricht ablegen könind. Auch daß keiner weder in der gleichen, noch anderen schäden dem anderen über sein Band gange, noch verschafft werde darüber zekommen. Es were dann sach der patient hette keinen lust zu einem Meister, so soll er dan den Ersten ußrichten und bezahlen und dan einen anderen Ehrlichen Meister anstellen mögen, alles by 6 ℳ zur Buß, halb unser Gn. Herren und halb dem Handwerk, so offt es geschicht.

6.

Es soll ein Meister mehr nit als ein Lehrknaben haben, lüt des 3 ten Artickel im alten buch.

7.

Wan ein Lehrknab seine 4 Ersten Probierwochen, ußgestanden (was über die 4 Wochen ist, soll nit gelten) und seinem Lehrmeister uffgedingt worden, so es sich hierauff fügte, das der Lehrknab, nachdem er uff gedingt ist, in der Ersten wochen, ohne erhebliche Ursachen von seinem Lehrmeister luffe, der soll für die Ersten anderthalb Jar, den

halben Lehrlohn verwürckt haben: Also auch so es sich zu trüge im anderen halben theil der Lehrjahren in Erster angehender wochen. Wan aber ein Lehr Meister in wehrender Lehr sturbe, so Soll deselben nachgelaßene wittib, oder Erben befütgt sein, so daß gelt umb den Lehrlohn erleit ist, den knaben die bestimpte Zeit, durch den Gesellen so die wittib einen fürderet, oder einen anderen Ehrlichen, Meister, nach belieben an zuvertrauen, auß zu lernen schuldig und verbunden sein, und so der Knab uff dinget wirdt soll er bezahlen 1 ℳ 5 ℳ ynschreibgelt und jedem Geschwornen Meister 1 ℳ .

8.

Es soll ein jeder Lehrknab 3 Jahr Lehrnen und 4 Jahr ohne nachlaß wanderen, wann es sich aber begebe, und zu trüge das ein Meister der krank und Presthaftt hiemit seiner Barbier Stuben ab zewarten unvermögenlich were, oder Sturbe, hette aber einen Sohn in der wanderschafft, so mag Er oder sein nachgelaßne wittib, damit dero Barbier Stuben nit zu schaden komme, den selben wol noher hauß beruffen, und die Barbier Stuben, bis zu vollstreckung der bestimpften wanders Jaren, durch Ihne Gesellen wyß versehen lassen.

9.

Es soll ein jederweilen Regiernder Obman der Barbieren und wundt Artzeten all Fronfasten ein Bott versamlen laßen, darin Handwerks beschwerden, Stryttigkeiten und anders so dem Handwerck zu fahlen möchte zu verhandeln: Es soll auch keiner der Meisteren darvon außbliben, Er sye dan krank, oder ußert unßer Statt vereißet, und so Er ußzebliben erhebliche ursach hatt, so soll er mit seinem selbs eignen leib vom Herren Obman urlaub nemmen, sonsten soll Ihme Nützit schirmen by 5 ℳ zur Buß, und so er Spat kompt 1 bazen. Der Obman möchte sich hierin über sehen und nit Bott halten so soll Er das thun oder 5 ℳ zur Buß verfallen sein. Damit Er sich aber nit etwa für gefalner gschefften, oder leibes disposition halber zu beklagen habe, mag Er das wol 14 Tag vor oder nach der Fronfasten thun.

10.

Wan Ein Meister mit dem anderen zu Stryttigkeiten, ald Schelten, von Handwerks, oder anderer sachen wegen geriethe, und daßelbige einem Herren Obman innert 14 Tagen nie leideten, so soll der theter und der Lyder jeder 1 ℳ 5 ℳ zur Buß verfahren sein. Sy möchtend aber die sach noch lenger anstehen lassen, so sollend aber Beede nach gestaltsamme der sach abgestraft werden umb ein Mehres. Zu dem End soll ein Herr Obman dem recht begehrenden, die Strytige sach zu entscheiden Bott zu erlauben, wan es ihm füglich und gelegen wol befütgt sein. Wan aber einer geschulten wurde, von einem der nit Unserer Gesellschaft ynverleibet were, und selbiges verschwygen, und under sich trucken wolte, so selbiges kundbar uff Ihne wurde. Soll Er 2 ℳ 10 ℳ zur Buß verwürckt haben. Hierumb soll ein jeder Meister schuldig

und verbunden sein, so ihme ein Schelting offenbar gemacht wurde, so unserer Meisteren einen antreffe selbige by ob angedeuter Buß zeleiden.

11.

Wan ein Fronfasten Bott gehalten wirdt, so soll ein jeder Meister für ein quartal, das ist 3 Monath 3 bz. zebezahlen schuldig sein und dar wider ze handlen nützt fürnemmen, damit wan Ein Meister oder Gesell ze krank Prest: oder sonst mangelhaft were. dem selbigen in seiner noth, mit hilff beggnet werden. Also auch, so dem Handtwerck etwas fürfieble man sich auch hierauß entheben möchte. Und wan ein frömbd Gesell alharo kompt, der sich by einem Meister an meldt, oder beschrieben ist, so mag Er den selben wol uff und an nemmen, aber darby schuldig sein, selbigen einem Hr. Obman für zestellen, sich seiner redlichkeit halber zu erkundigen, und in das Gsellenbuch zu schryben, wan aber einer alhier zu Dienst nit uffgenommen wirdt, so soll der Obmann, wan er ihn redlich sein erkendt zu einem Meister, welchen es im umgang trifft das geschenk ze Empfangen weißen, der Mag dan den selben in seinem ald in einem Wirtshaus nach gebühr ald mit gelt beschenken.

12.

Wan ein Fronfasten oder ander Bott von einem Herrn Obman brüfft, gehalten wirdt, so soll keiner dem anderen in syn red fahlen, der Obman ußbedingt, sonder er warten, biß die Umfrag an ihn kompt by 3 ß zur Buß, so offt es beschicht.

Wan zween in einer Strytigkeit begriffen sind, selbige vor gsampter Meisterschafft zu erörteren, so soll ein jeder sein klag und antwort führen dem anderen ungehindert, so offt sich einer aber hierin übersehe soll Er 4 ß zur Buß bezahlen. Item so etwas in einem Bott angebracht und verhandlet würde, so soll ein jeder schuldig sein das, davon schaden oder gebrechen erwachsen möchte, Es werde verbotten oder nit, daßelbige zu verschweigen bey 1 ß zur Buß.

13.

Es sollend die Schreyer vertryber, uff alle Stümpler, Störer und winckel-Arzet achtung geben, die selben einem Obman leiden und fehrneren befech erwarten, och sollend sy alle frytag Einer umb den anderen den Marck visitieren, und so sy jemanden der glychen antreffen den selben abwyßen, so er aber nit gehorchen wolte, soll man ihme seine Wahrnemmen, und selbige uff die Gesellschaft tragen, und so sich einer hierin über sehe, soll Er allwegen 1 ß zu Buß bezahlen.

14.

Ob beschribne Artikel all sollend alle halb Jahr, namblich uff Fronfasten faßnacht, und Kilbj vor gsamter Meisterschafft abgeleßen werden. Damit sich der unwüßenheit niemand ze entschuldigen habe. und behaltend Ihnen die Meister vor disere Artickel nach beschaffenheit der sachen zu Mindern und zu Mehren.

Hanß Heinrich Artter.
Geschw. Mr.

Beilage III.

Satz- und Ordnungen der Gesellschaft zum Schwartzengarten. Erneuert Anno 1740.¹⁾

Damit die Gesellschaft noch fehrner bey gütem Wolstand erhalten werde: hat man nöthig erachtet, die bis dahin Gehabte Satz- und Ordnungen zu durchgehen, und selbige nach dißmahliger beschaffenheit der Zeiten und Sachen zü verhoffendem nicht geringem Nutzen, einzurichten und abzuändern, und lauten dieselben von Puncten zü Puncten also:

Zum Ersten. Es solle alle Jahr an Berchtholdi-Tag von allgemeiner Gesellschaft, mit dem außstand und bey dem heimlichen Mehr, wiederumb ein Pfleger, und zwahren das einte einer von denen Herren Großen Räthen, das andere Jahr aber, einer aus gemeiner Gesellschaft erwehlt werden, welcher gleich nach seiner Erwehlung vor das Ihme anvertrauende Gesellschafts Güt, zwey habhaftie Bürgen zü stellen, und die Pfleger-Stell ein Jahr lang zü bekleiden hat. Fahls aber ein solcher in Zeit währender Ambtsbedienung mit Tod

abgienge, oder von unßeren gnädigen Herren mit einer Vogtey Ehrenstell, Amt, oder sonst einer Bürgerlichen Ambts Bedienung geehret wurde, soll innert der Zeit von 8 Tagen, an deß abgegangnen Stell, ein anderer von gemeiner Gesellschaft auf obbediute Weis erwehlt werden.

Zum Anderen; Solle die Gesellschaft mit einem Tüchtigen Schreiber versehen, und derselbe von der Gesellschaft mit dem heimlichen Mehr by gewohntem Ausstand erwehlt, und auf eines solchen ableiben, oder ander wertigen Berüff, an deß abgegangnen Statt, in 8 Tagen ein neüwer erwehlet werden, welcher dann zü mahlen einen Einwurff von 20 ß gelts zü thün verbunden ist.

Zum dritten; Solle die Gesellschaft zwey Rechen-Herren, benanntlichen einen alten und einen Jungen, haben, denen ein jeder bey Abnahm der Gesellschafts-Rechnung vor die mühe 1 ß zübezeichnen, hingegen aber bey selbigen Tags haltender Mahl-Zeit einen Einwurff zü thün hat.

1) Z. Ms. Z. VII. 2.

Zum Vier ten; Sollen zu Diensten der Gesellschaft zwey Stuben Meistere, ein Alter und ein Junger, all Jährlichen auf Berchtholdi Tag, bey heimlichen Mehr erwehlet werden, denen obliget, dießere Stell ein Jahr lang zu versehen, fleißig auf die Gesellschaft zu kommen, bey denen Mahl Zeiten abzuhören, und zu allem gute sorg zu tragen. Fehrners hat der ältere Hr: Stuben Meister, an die selbigen Abends haltende Mahlzeit 8 fl. , der Jüngere 15 fl. und ein jeder 6 fl. gelts, zu handen eines jeweiligen Herren Pflegers zu ververtigung der Ehren Geschirren zu erlegen.

Zum Fünf ten; Soll die Gesellschaft einen Stubenknecht auf ihrem Hauß haben, welcher vor das Ihme an vertraute genügsame Bürgen zu stellen, der gesellschaft und deren Hauß geflißten und getreülich abzuhören, Jährlichen an Berchtholdi Tag widerumb umb seinen Dienst vor gantzer Gesellschaft anzuhalten hat. Und wann ein solcher sturbe, oder sonst abgeänderet wurde, solle in Zeit von 8 oder 14 Tagen, von gemeiner gesellschaft an deßten statt ein anderer mit dem heimlichen Mehr und gewohntem außstand genommen werden, und der neu erwehlte, einen Einwurff von 20 fl. thün.

Zum Sechzehn ten. Solle das obere Gemach, fahls selbiges ledig wurde, durch das heimliche Mehr und den gewohnten außstand verliehen werden, jedoch ein gesellschaft den vorzug vor einem frömbden haben; Auch ein jeweiliger Besitzer deßelben schuldig sein, all Jährlichen darumb anzuhalten und bey selbiger Tags haltender Abend-Mahlzeit an die Er geladen wird, einen Einwurff zu thün.

Zum Sibenden; Wann einer die Gesellschaft zu erkauffen, oder zu erneüweren begehrte, solle derselbig schuldig und verbunden sin, sich bey einem jeweiligen Hr Ambts-Pfleger und übrigen Herren vorgesetzten anzumelden, dem Herren Pfleger des Wort von dem Hr Statt Schreiber zu bringen, daß er Burger sye, und Ihne gebührend zu ersuchen, einen Tag zu erkauff- oder Erneüwerung der Gesellschafts-Gerechtigkeit, anzusetzen; Worbei gleich wol dem Hr Pfleger frey stehet, mit Sammlung des Botts innzuhalten 8 od. 14 Tag und zu verzeüchen bis es Ihme füglich und gelegen ist. und solcher Tag ihm angesetzt ist, solle Er vor einem versammelten Bott erscheinen, sine Angelegenheit eröffnen, und umb die Aufnahm in die Gesellschaft geziemend anhalten. Wurde Er dann zumahlen in die Gesellschaft aufgenommen und Ihme derselben Gerechtigkeit ertheilt, solle einer der solche erkaufft der Gesellschaft 29 fl. , Einer aber der die selbe erneüwert 15 fl. Gelts zu handen eines Hr Pflegers erlegen; auch eh und bevor einer vor der Gesellschaft umb dieselbe anzuhalten erscheint, obbedeute Summa gelts zu handen eines jeweiligen Hr Pflegers bahr stellen, oder Ihne mit Silbernen Pfanden gnügsam darumb versichern.

Zum Achten; Und weilen bis dahin einer, der die Gesellschaft erkaufft, dieselbe mit einer Mahlzeit tractieren müssen, laßt man es bey alter gewohnheit nach fahrneres verbleiben; daß einem solches, die Mahl Zeit zugeben oder aber an deßelben statt einem jeweiligen Hr. Pfleger zu handen

L. Gesellschaft 100 fl. Gelts zu stellen, solle, Einer aber, der solche erneüwert und mit keiner Mahl Zeit tractieren will; solle darfür 50 fl. und ein Geistlicher 20 fl. zu handen eines jeweiligen Hr. Ambts-Pflegers erlegen.

Zum Neünten; So ihrer etliche mit einanderen in die Gesellschaft kämen, sollen allwegen die Jenigen so selbige erneüwern, denen so sie erkauffen, in dem einschreiben, nach ihrem aufhabenden Alter vorgesetzt werden.

Zum Zehenden; wurde einer aus unserer Gesellschaft mit einer Chor Herren- oder anderen Pfrund, Professior, Schul-Dienst, Raths Herren-Zwölffer-Stell, vogtey, Ämbt, oder einer anderen ertragenlichen Oberkeitlichen Bedienung gehet, oder zu einem Statt Spital- und Arzett am Oetenbach, erwehlt, Solle dero ein jeder Silbern Ehren geschirr, wenigstens von 20 Loth Silber, oder an deßten statt den Werth an barem Gelt, zu geben schuldig sein; Auch einer dane von unßern gnädigen Herren Wartgelder oder andere Stellen, deren Ertragenheit sich Jährlichen auf 40 fl. belauffet, gegeben wurden der Gesellschaft 12 fl. zu bezahlen.

Zum Eilften; Erhebte sich ein Span oder Streit unter Meinen Herren und Meistern, der für ein allgemeines Bott gelangete und ein Mehr darumb gienge, soll allwegen das Mindere dem Mehreren folgen, und niemand mehr darwider thün oder schaffen, damit alle unordnung, ohneinigkeit und zweyspalt vermitten bleiben.

Zum Zwölften; Wann ein jeweiliger Herr Pfleger ein Bott bieten laßt, solle ein jeder Gesellschaft bey 10 fl. Büß, erscheinen; were es aber einem Leibsschwachheit oder anderer nothwendiger geschäftten halber mit möglich, soll Er sich bey obgedachtem Herrn Pfleger bey gleicher Büß eint wunders selbsten, oder durch die sinigen entschuldigen; und wo einer ohne sin eigen Seiten gewehr erschiene, oder zu spat käme, ist der erste drey, der andere aber zwey schilling Büß verfallen. Begebe es sich auch daß einer, Er sye Geistlichen oder Weltlichen Stands, zum öffteren Bötter nicht besuchte, käme aber in ein Bott darinne eine Wahl vorfiele, solle sinthalben eine Umbfrag geschehen, ob Er der Wahl beywohnen möge oder nicht?

Zum Dreizehenden. Begehrte einer ein Bott, so hat Er sich bey einem jeweiligen Hr Pfleger an zu melden, und eh und bevor selbiges gesammlet wird, der Gesellschaft 6 fl. und dem Stuben Knecht 10 fl. zu erlegen: jedoch mag dieses jeder Zeit nach g'stalsamme der Sachen moderiert werden.

Zum vierzehenden; So ein Bott versammlet, solle alles Getöß und Getümmel vermitten werden, und ein jeder auf das was fürgebracht wird, (umb desto beßrer sine Meinung eröffnen zu können) Genawe achtung geben, auch keiner dem andern in die Red fallen, bey 3 fl. Büß.

Zum Fünfzehenden. Zu äuffnung gemeiner Gesellschaft und dero beßrerer in Ehrenhaltung soll ein jeder Gesellschaft Jährlichen auf Berchtholdi Tag 10 fl. Meister-Gelt, deßgleichen am Newen Jahrs Tag, so wol ein Gesell-

schaffter als auch die Wittfrawen und ledige Töchteren die Stubenhitz zu bezahlen pflichtig syn. Auch niemand zu keiner Zeit, unter was vorwand es jemer wäre, hierwieder zu thün, vielweniger ein solches abzumehren suchen.

Zum Sechs Zehenden; Welcher auf unßerem Hauß mit Ehrenrührigen Worten, Schelten, oder Fauststichen einen Frefel begiene, es sye ein Gesellschaffter oder ein Frömbder, der soll einem Hr. Pfleger zu handen gemeiner Gesellschafft 1 Taler zur Büß verfallen syn; Geschehe es aber mit gewäfner Hand, oder mit werffung eines Glases, Tellers, Bechers etc ohne Nachlaß 2 Taler und welcher sich solcher Büß wiedrigte, dem selben solle die Gesellschafft verbotten syn und die Oberkeitliche Büß vorbehalten werden.

Zum Siben Zehenden. Wann eine Unserer Gesellschafft zu gethane Person, es were Mann, Weib, Söhn,

Beilage IV.

Gesellenordnung

Diß sind der allhier in Zürich
anweßenden Barbierer Gsellen

Ordnung, und satzungen, Nach
welcher ein jeder Gesell, Mitler und lohnjung,

So allhie servieren wil sich Richten sol
und Muß.

Für das Erste.

Wann ein gesell, Mitler oder lohnjung, Jn unser Statt kompt, der das Geschenk an zu nemmen, oder allhie zebleiben begehrt, Soll sich bey einem Altmeister anmelden, seinen lehr brief, oder aber desselben Vidimierte Abschrifft, er bleibe gleich hie oder nit, weißen, wann dißes geschehen, soll sein Namme sampt wo er bürtig gelehrnt, und zu lest gedient, in das frömd Gesellen buch eingeschrieben, und ihm alß dann das geschenk gehalten werden, wann sich dann einer auß denen in Condition begeben Thete, der solle wo fehrn er zwüschet dem ordinari boht kompt, über vierzehnen tag nit bey einem Meister ohn eingeschrieben in diensten stehen, sonder sich bey dem Altmeister in das gsellenbuch ein schreiben, wann aber der eint oder andere solches übersehe, solle er vor jede wuchen so vil es betrifft Erlegen zehn schilling, wann aber einer vorsetzlich sich widerigte, ob er schon gewarnt worden, solle ein solcher vor jede wuchen erlegen zwantzig schilling, alß dann glich wohlern hernach folgenden ordnungen und artiklen zu gehorsamen underwerffen.

Für das Ander.

wann den gesellen Mitlern und lohnjungen in daß gebot verkündigt wird, sollen selbige auf bestimte Zeit ohne einigen für wand erscheinen, auch vor geendigtem gebot bey einem

¹⁾ Z. Ms. Z. VII. 13.

Töchteren, oder Dienst, sturbe, so soll man durch den Stuben Knecht ordenlich umbhin sagen lassen und ein jeder Gesellschaffter an dem Kirchgang erscheinen; Auch das tragen der Leychen fürohin ordenlich der Tafel nachgehen, und ein jeder selbsten tragen, oder so es Ihme wegen leibesschwachheiten oder nahem Leyds nicht möglich, einen andern an seine statt bey 2 Taler Büß stellen, und dar von Niemand außgedinget syn, als die Herren Vorgesetzte, Geistliche, und andere alte ehrliche Gesellschafftere so über 50 Jahr alt; Im übrigen läßt man es bey hargebrachter Gewohnheit der Krägen halber verbleiben.

Letztlichen und zum Acht Zehenden sollen hievor gesetzte Satz- und Ordnungen zu allen halben Jahren umb, zu männigliches nachrichtlichem Verhalt, öffentlich verläsen werden. Und behaltet sich die Gesellschafft vor, selbige zu verminderen, zu vermehren und abzuändern, je nach beschaffnheit der Sachen und Zeiten.

vom Jahre 1670.¹⁾

pfund zebuß von danen nit weichen, wo aber der eint oder andre zu besagter stund sich mit einfunde, derselb sol erlegen 1 schilling, wann aber einer gar nit kommen thete, auch sich nit bey einem Altmeister mit recht wahrhafften und erheblichen ursachen entschuldigte, so soll der selbig ohn alle gnad erlegen ein pfund alß dann seinen lehrbrief weißen wo dz nit geschehe; sol ihm ein Monoht Zeit selbigen herbey zeschaffen gelassen werden wo aber der eint oder ander nit thete, soll der selbig alle Monoht zwantzig schillig straaf erlegen, so lang und vil biß das er den lehr brief weiße.

Für das dritte.

wan ein gsell, Mitler oder lohnjung, sich das Erste mahl ein schreibet, der selbig solle einschreib gelt erlegen, drey schillig, und dann was ihm gebott verhandlet worden, anderst wo nichts reden oder weiters movieren, bey straf zwantzig schilling vor jeden haupt punkten, und so der eint oder ander gewüßer ursachen halben auß dem boht außgestelt wurde, solle keiner befügt sein draußen heimlich auff die umfrag laurend zu hören bey Obiger straaf, so offt es auf jemanden kundbar wird, es sollend aber diße besamlungen der Gesellen bey fünf pfunden buß nit ohne die verordneten vorgenommen werden.

Für das vierte.

Wann ein Gesell alhier in condition ist, solle der selbig bey seinem ersten einschreiben, für dz Erste quartal Monoht gelt erlegen, Neün schilling, Ein Mitler aber Sechs, und ein lohn jung drey schilling, Ein solches solle als dann bey dem andern quartal gebott widerhollet werden zu einer steür den Armen Ehrlichen zu noht kommenden und kranken Barbierer gsellen, Es sollend auch die welche von der lehr ledig gesprochen under dem titel lohn jung begriffen sein sie habend gleich Solarium oder nit, Auch Solle zegleich einieder welcher bey

uns gelehrnt und ledig gesprochen worden Obgesagten Barbierer gsellen ze gutem ein dißcretion in ihre büchsen legen. N B. Es sollen zu Erleüterung deße, so wol die Jenigen welche auf der Landtschafft gelehrnt und allhier in Condition getreten, als auch die Jenige so hier gelehrnet, zur Discretion 36 B in die gesellen Lad zu erlegen obligiert sein. Erkennt vor d. Hr. Geschwornen Meistern den 2. Dez. Ao. 1709.

Für daß fünfte.

Wann die Gesellen, Mitler und lohnjung beysamen versamlet, und der eint oder ander klagend etwas vor zubringen hat, solle keiner dem anderen mit ungereimten oder unbillichen, vil weniger Ehren rürigen worten, oder schmech und schelungen anfallen, sonder wann der eint oder ander etwas vorzubringen hat, solle er sich aller bescheidenheit in führender Klag gebrauchen dann welcher hier wider handlete oder einer dem anderen einredete, der selbe sol jedes mahl so offt es geschicht erlegen zehen schilling, So dann ein streitigkeit beygelegt werden, sonder ein auß gemacht sach heißen, sein und verbleiben, wann aber jemand wider dißes handlete, so soll er der selbig alle Zeit, so offt es geschicht erlegen, Ein pfund und zehen schilling oder die Gesellschafft ihm verboten, und kein zugang mehr zu der selbigen haben, biß und so lang und vil er sich obgeschribner Maaßen abgefunden, So sich dann ein Streitigkeit oder schelting zwüschen dem eint oder andern erheben thete, Solle alß dann auf begehrn ein ordenlich Gesellen boht versamlet und wan Mann beysamen Solle von dem Kleger erstlich vor die besamlung drey pfund zehen schilling, und dem stuben Knecht für seine Müh fünff schilling geforderet, und alß dann seine Klag, wie auch des Beklagten Antwort gehört, Nach geschechener verhörung oder nach den Articlen, und gestaltsamme der sach gerichtet, und dann den fehlbaren, die aufgeloffnen Kösten, zugesprochen, und ohne fehl ein gezogen werden, So dann ein fraifel bey währendem boht, oder sonsten nebē dem selben, mit schelten, Mit einem faustschlag, werfung eines glases, oder anderwegs gescheche, soll ieder der geschlagen, und der geschlagen worden, Erlegen, zehen schilling, die schelting aber besonder je nach ermeßien abgestrafft werden, alß dann die sach ußgemacht, und erörteret sein, wann sich aber einer hiruber widrigte, und von der gsellen Ordnung austreten, oder verreißen thete, solle sein Namm und sein verbrechen, in dz. schwartze buch in geschrieben, und so lang nit auß gethan werden, biß er sich der gebür nach abgefunden.

Für daß Sechste.

Ein ieder gesell mitler und lohnjung, wan er allhie in condition angenommen wird, solle der selbigen getrūlich und fleißig abwarten, auf daß weder der Meister die patienten, noch andere bedienende personen zu schaden kommen, Auch solle keiner ohne vorwüßen und erlaubnuß seines Meisters oder Frauwen von hauß gehen vil weniger aber noch außert dem selben verbleiben, und so einer bewilligung hat Solle er anzeigen, wo er Jn begebendem fall anzutraffen, seie, auch sich zur Nacht um Neün uhren, by hauß widerum einfinden, oder solle vor jedesmohl ein pfund ze buß erlegen, dorgegen

solle der Meister oder Frauw dem Gesellen, Nebet gebührendem Trinckgelt (das sonst gewohnliche Zeitgelt zu bezahlen in eines jeden herren und Meisters discretion stehen) vier gulden, Einem Mitler drey, und einem lohn jung zween gulden jehrlich schuldig sein.

Für daß Sibende.

wann ein unredlicher Gesell, Mitler oder lohnjung allhier in diensten gefunden wurde, hete ein Meister, Gsell, Mitler oder lohnjung, deß ein wahrhaftie wüßenschafft, und zeigte es doch nit an, es wurde aber hernach kundt und Offenbahr, auf den eint oder andren, so solle derjenig welcher das verbrechen verschweigen wollen, dem theter gleich straf würdig geachtet, und von einem jeden was ein Ehrßamme Meisterschafft ihret halben erkennend, unnachleßig ein gezogen werden.

Für daß Achte.

wann es sich begeben thete, das ein Meister mit seinem Gesellen, Mitler oder lohnjung, wegen unfleißes zugefügten schadens, oder anderen Ursachen, auf was Manier dz immer sein möchte, zu streitigkeit kommen thete, und einer auß stiende, so soll der selb von keinem anderen Meister angenommen, oder in seinem hauß geduldet werden, dagegen soll auch kein Meister deren einem außert Ordenlicher Zeit so er ihm versprochen Ohne recht erhebliche ursach urlaub geben, hin gegen keiner befügt sein ze verreisen, er habe dann seinen wander schilling, erlegt, Bey einem Altmeister abscheid genommen, und seige zu bestimter Zeit, auf Johanni Baptistae oder Evangelistae, auf sechs wuchen zu vor bey seinem Meister um den abscheid angehalten, wann er alß dann auß seinem dienst trittet, oder verreist, Soll er vor seinen reißpfennig erlegen, drey schilling und alß dann ein halb Jahr außert unsrer statt verbleiben, bey straff des schwarzen buchs, oder nach Einer Ehrsamten Meisterschafft ermessen. (wann dann aber begebenden fahls eines gesellen Altmeister Ihme bey einem andern ehrlichen Meister, sich in Condition zu begeben bewilligte, kann ein solches im nach Bewantnuß und Zeit wol zu gelassen werden.

Für daß Neunte.

Es soll kein Gesell, Mitler oder lohnjung, befugt sein, jemanden für sich selbst weder um noch ohne gelt oder desselben wehrt, wer der sein möchte, heimlich, oder öffentlich, ohne vorwüßen seines Meisters oder frauwen, zu Barbiren, aderlaßen oder verbinden bey straf fünf pfund jedesmahl So offt es geschicht, Es möchte sich aber einer hierin so sehr übersehen, So wird es bey Obangedeuter buß nit verbleiben, sonder aber wohl Nach einer Ehrsamten Meisterschafft ermessen gehandlet werden.

Für das Zehende.

Wann ein gsell, Mitler oder lohnjung, darfür Gott seige, bey einem Meister kranck wurde, und sich die Krankheit in die lenge verzihen wolte, dor über sich der Meister, oder frauw beschweren thete, Sol der selbig an einen bequemen

ohrt versorget, und die underhaltung auß der laden geschafft werden, wann er aber widerum gesund, oder von hier verreißen wolte, so solle er ds ihme vorgestreckte gelt in die laden wider zu ersetzen Schuldig sein, je nach beschaffenheit aber möchten Meister und gsellen ein einsehen thun, und Christenlicher liebe gemäß ein werk der Barmhertzigkeit erzeigen.

N B. diese Satzung zu aller letzt gelesen werden. Entlich zu mehrer handhabung dißer unsrer Ordnung, sind zween altgesellen bestelt, die sollen von der gesellenschafft, vor den und mit hin zu thun der verordneten erwelt werden, welche

auf alle under der gesellschaft vorgehende Mißhelligkeiten, oder andere sachen, so diße unsre Ordnung betraiffend Achtung geben, und in Reiffliche beobachtung Nemmen, wann dann etwas sie berührend vorgehet, ihren vorgesetzten anmelden, damit die verordneten beides Kleger und beklagten, oder fehlbaren vor sich bescheiden, und Nach bewantnuß verfahren könend auf das alle widerwertige unordnung auß dem weg gethan, dagegen alle wol hergebrachte Ordnung und satzung dißer unsrer loblichen facultet je lenger je mehr fortgeplantzet werden mögind.

Beilage V.

Handwerksordnungen der Bader vom Jahre 1604.

Als dan Mine Meister Schörer und Bader etliche Spän under ynnen gehept, von des Scherens unnd schrepfens wegen. Habent sy sich nachvolgender articlen mit einanderen verglichen.¹⁾

Zum Ersten. So sollent myne Meister bader blyben by dem brief, so von unserenn hern Clein und großen Rethen mit der Statt Zürich angehänckten Secret besiglet unnd bestedtet, Der also luthet, das die bader nit sollent aderlaassen. noch artznej bruchen der wundartznej zu wider. auch niemand erforderen zu scheren, auch ußerthalb der badstuben. Oder ynn der hütstuben. niemandt scheren.

Es soll auch kheimer an einem Sontag scheren by der büß Fünff schillingen, alß ménig maal daß beschicht.

Es sol auch nach lut des annderen brieffs. so myne Meister bader ym 1593. Jare von unseren gnedigen Herren ußbracht, kheimer Jnn unnsrer gselschafft angenommen werden. er habe dann zevor ein eigne badstuben. Oder er verspräche Inn dheiße badstüblj zegand, eß geschöche dann Inn eines meisters nammen by der büß XX batzen. welliche halb mynen Hernn unnd halb mynen Meisterenn Schéreren hört.

Zum anderen. Söllent myne Meister Schérer hinfür niemandt ynn den Badstüblinen schrepfen, weder durch sich selbß. nach Jre dienst. Eß sollent auch die bader. wann sy berüfft werdent Inn den badstüblinen zeschrepfen. niemand scheren, sonder sy by Iren Schäreren lassen scheren.

Zum dritten. Söllent myne Meister Bader auch kheimer üpenlich badt haben. nach niemandt den andern zusammen welben, weder er nach die synen, auch niemand von synetwegen. Es sol auch niemand den annderen Inn kheim standen lassen zusammen sitzen, es sygent dan eliche Personen, die zusammen gehörent, oder eeliche natürliche geborne geschwüstergeite.

Zum vierten sollent sy auch niemandt Inn dheißen waser bad ynn heimblichen orten oder wincklen baden lassen.

¹⁾ Z. Ms. Z. VII. 3.

auch ynn dheiße kammer füren. damit biderben lüthen yre Kind. und annderen die Iren nit geschmecht nach geschent werdint.

Zum fünften. Sol auch kheim Bader niemandt verdingen, weder wyb nach mann.

Zum sechsten. sol auch dheiße bader uf die bruggen laufen, weder er nach die synen, oder Jemanden von synetwegen, oder anderschtwohin. kheimerley kaufen. unnd darumb einen oder einj laden, sölches zu verbaden. er syge dann syn kundt. Durch niemandt kheim badgelt schencken. Damit er anderen syne khunden abzüche.

Zum Siebenden. habent myne Meister Bader von wegen der großen holz thüre angesechen. das wann ein person badet, es syge wyb oder Mann, Sol sy gen 1/2 batzen. wann sy aber meer dann 10 hörnly ansetzen. sol sy von Jedem über die 10 zallen 1 haller.

Zum achtenden. Wann ein person, die manbar ist schwitzt, oder badet, soll sy geben 1 Crützer.

Zum Nündten. Wann ein person, nün oder zächen Jar alt ist, wann sy badet, sol sy zallen 6 hlr.

Zum zechenden. Gar Junge Kinder, unnd was under nün Jaren yst, unnd badet, soll zallen vier haller.

Zum Einliffen. sol einer verstandigen Person da nüdt fürgeschrieben syn.

Zum Zwölften. Nach dem sich ein span erhept under mynen meisteren den baderen, von wegen Irer diensten, habent sich myne Meister desßen erkent, daß dheiße dem annderen nach synem gsind sölle stellen, eß syge Im Jar, oder Inn den xiiij tagen, darynnen ein Meister einen dienst versucht. Da nun einer, dem sölliches beschicht sölliches erwyßen khann. Oder sonst glaubwürdig, einem herrn Pfläger clagt wirt. Da sol derselbig gmeiner gselschafft verfallen syn 1 1/2 5 B. unnd der knecht von Imme erkhet unnd daßelbig halb Yar dheiße Meister alhie meer dienen. Geschechen den 22. tag Heuwenmonats. Anno 1604.

Ordnung der 5 Meisteren Badern von wegen deß Badheitzens.¹⁾

Wann die fünff Meister Bader zu Sommers Zyt, waßer beder, einer oder meer hetend, darvon dann die badstuben warm wirt. So sol derselbig Meister an den ungraden tagen, an denen mann gemeinlich nit heitzt Inn der Badstuben niemandts schrepfen nach baden lassen. es werind dan durchreißende Personen verhanden, die an gmeinen heitztagen die badstuben nit bsüchen köntendt. Alß dann sol ein yeder Meister harynnen gefrigt syn.

Demnach Söllent die fünff Meister ein täfelj haben, darynnen sy mit Iren nammen geschriben sind. Da sol nun Jeder eltist Meister zum vordristen, unnd dann also einanderen nach, vom kräps. bis ynn Zwiling. diß täfelj by synen hannden

1) Z. Ms. Z. VII. 3.

haben. Derselbig Meister sol alß dann die anfrag thün, wann unnd wie mann Im schützen unnd Ym waßerman heitzen welle, unnd was sich dann dryg, unnder ynnen mit einanderen verglychen thetind. Sol alß dann der Meister, der die umfrag unnd diß täfelj hat, söllches den überigen beiden Meisteren verkünden. Damit man also ein heilig heitzen khönne, uß genommen alle Sambstag, doran ein Jeder sonst ze heitzen befügt yst.

unnd wellicher wider Obgeschribne Articull hanndlet, der sol so offt es beschicht 10 batzen zur straff gemeiner gselschafft verfallen syn. Ist erkhennt ynn gemeinem pott myner herren und Meisteren Schäreren und Baderen, denn 22. Heuwmonat. Anno 1604.

Beilage VI.

Ordnungen der Landscherer vom Jahre 1596 resp. 1597.¹⁾

Diewyl man die zyt unnd Jar har Jnn der thaat erfahren das uß unordnung die Stümpfer und Winkelartzet, so sich scherens, artznens, zanbrechens und zum theil auch sägnens annemmend, aber das handtwerch nit redlich gelernet habent vil lüthen umb das Jr gebracht und verderbt. Welche personen erst darnach zu den rechten Meisteren kommend, oder zletzt dem Spital allhie zülauffend. Dardurch nit allein Eerliche Meister die das handtwerch redlich glernet, Jre gwerb erhaltend und denen ußwartend gröslich verhinderet und vernachteylet, sonder auch Jr myn gnedig Herren und den Spittal beschwerdt und überloffen werden. So ist wol von nöten das nach deß gemeinen Handtwerchs bruch und gewonheit wie solches an anderen Orten mehr gehalten wirt ein durchgende Ordnung angestelt und gemacht werde. Wie volgt.

Fürs Erst. Damit das Handtwerch nit gar übersetzt werde. Sölle hinfür ein Jeder Leerjung uff dem Schärer und Bader handtwerch so sich zum handtwerch verpflichtet und verdinget, zwey Jar lang und nitt minder lehrnen.

Zum anderen. Sölle der Leermeister Jnn solchen zweyen Jaren nebent disem Leerjungen keinen andern biß zu endung derselben zwey Jaren zu leeren anstellen, dann welcher darwider handelte der sölle Jnn der Meisteren oder Jnn des Obervogts da er seßhafft Jst straaf syn und den nachgenden Jungen nüt dest minder abschaffen und forschicken, es were dann sach das der Leerjung one gnugsame ursachen vom Meister abtrette oder entlüffe. Alsdann möge der Meister wol einen anderen an desselben statt annemmen und anstellen.

Zum dritten. Wann der Leerjung die zwey Jar ehrlich und redlich ußgelernet unnd hierumb vom Meister synen

guten Abscheidt erlanget. Sölle er hieruf drü Jar lang uff dem handtwerch zu wandlen schuldig unnd verbunden syn.

Zum vierden. So dann der Leerjung die bestimpte drü Jar gewandlet hatt unnd sich begert zu setzen und Meister zewerden, Sölle er zevor von den geschwornen meisteren Jnn der Statt alhie Jnn der wundartzny examiniert werden und syn gnügsamme prob und meisterstuck bewysen und erzeigen, woever Er das nitt than, Sölle er unangesehen er schon die drü Jar gewandlet hatt, nitt zügelaßen, sonder wyter zu wandlen und zelernen gewisen werden biß er das Examen bestaan mag.

Zum fünften. Welcher Leerjung nun hinfür zugelaßen und Meister worden ist Der wie auch ein Jeder anderer Meister Jnn über myner gnedig Herren Landtschafft sölle volgende Tax ordinantz sampt der vor und nachgeschriben zehalten und sich dero zu underwerffen verbunden syn. Namlich

Ein Jede person syge Jung oder alt, so badet und nit schrepft soll badgelt geben	6 haller
Ein Jede person, so schrepft und XII hörnli und darunder ansetzen läßt, soll geben	1 B
Welche person aber mehr hörnli ansetzen ließe, die soll umb so viel wyter lohnen	
Item von einer gemeinen Aderen zü lassen	1 krützer
Von einer Brandt Aderen am schenkel ²⁾	1 krützer
Von einer Roß Aderen [= Vena saphena]	1 batzen
Von einer Haupt Aderen ²⁾	1 batzen
Item von einem zan ußbrechen	1 batzen
Von einem abbrochenen stumpen	2 krützer

2) Siehe Höfler, M., Deutsches Krankheitsnamen-Buch. Artikel Ader.

1) Im Schmidenzunftarchiv.

Zum Sechsten. Zu fürkommung vortheyligen ge-
suchs und entspringenden Unwillens, under Jnen selbs, Solle
dhein Bader ußerthalb syner Gmeind das Bad laßen ußrüffen
und umbklopfen.

Zum Sibenden. Sölle niemand Jnn üwer myner
gnedigen Herren Landtschafft, der nit ein Schärer oder Bader
Jst, ußerthalb synem Huß anderen personen das Haar absche-
ren, oder Zan ußbrechen. Doch söllisches einem Landt- oder
Purßman Jnn synem eignen Huß zethünd nit abgeschlagen syn.

Und dann fürs Letst. Damitt ob söllicher ord-
nung dest baß unnd styffer gehalten, auch gütte arme lüth
dest minder übernommen unnd verderbt werdint, wirt für-
nemlich hoch von nöten syn, das alle frömbde und heimbsche
winckel artzet, Salbenschryer, Bruch- Stein- und Augenschnyder
und derglychen gsindlj (so sich die zythar sitd dem sy uß dero
von Bern und Lucern gebiet verwißten worden, mehrteils inn
üwer myner Herren Landtschafft nidergelaßen) mitt allem
ernst abgeschafft und denen, wie auch etlichen Juden und
Töuffern auch allen anderen personen, welche Jrer Künsten
halb nit ordenlich examiniert, oder deßsonst von üch
mynen Herren nitt erlaubtnuß ußgebracht habent, sonder sich

zun zyten auch deß lachsnens und sägnens gebrouchend, alles
artznen gentzlich abgestrickt und die frömbden weder Jnn
Statt noch Landtschafft (ußerthalb den frygen Jarmerckten)
geduldet, sonder fortgewißen unnd den Rechten Meistern
gwalt gegeben werde, das sy selbs söllich gsindlj nit allein
wenn sy öffentlich sich erzeigend, sonder auch uß den wirts-
hüseren, darynne sy Jre künst übend und Jre triegenden
wahren verkauffend vertryben mögind. Item das ein straaf
druf gsetzt werde, welche straff nit allein die winckel Artzet
unnd schryer, sonder auch die Jhenigen personen so sich Jnen
undergebend, zü bezahlen verfallen und schuldig syn sollint.

Doch Jnn dem allem vorbehalten, das Jr myn gnedig
Herren söllisches Jederzyt nach gstattsame der sachen und
üweren guten beduncken änderen, minderen ald merren mögint.
Und das dises ansehen und abkommen der Winckel artzeten,
Stein- bruch- und augenschnyderen, auch Schryeren allent-
halben uff üwer myner Herren Landtschafft durch ein offen
Mandat verhündt werde.

Ob nun üch mynen gnedigen Herren diß ald ein anderes
gefellig, Setzend die verordneten Herren üch heimb.

Akt. Zinstags den 23. November A. 96.